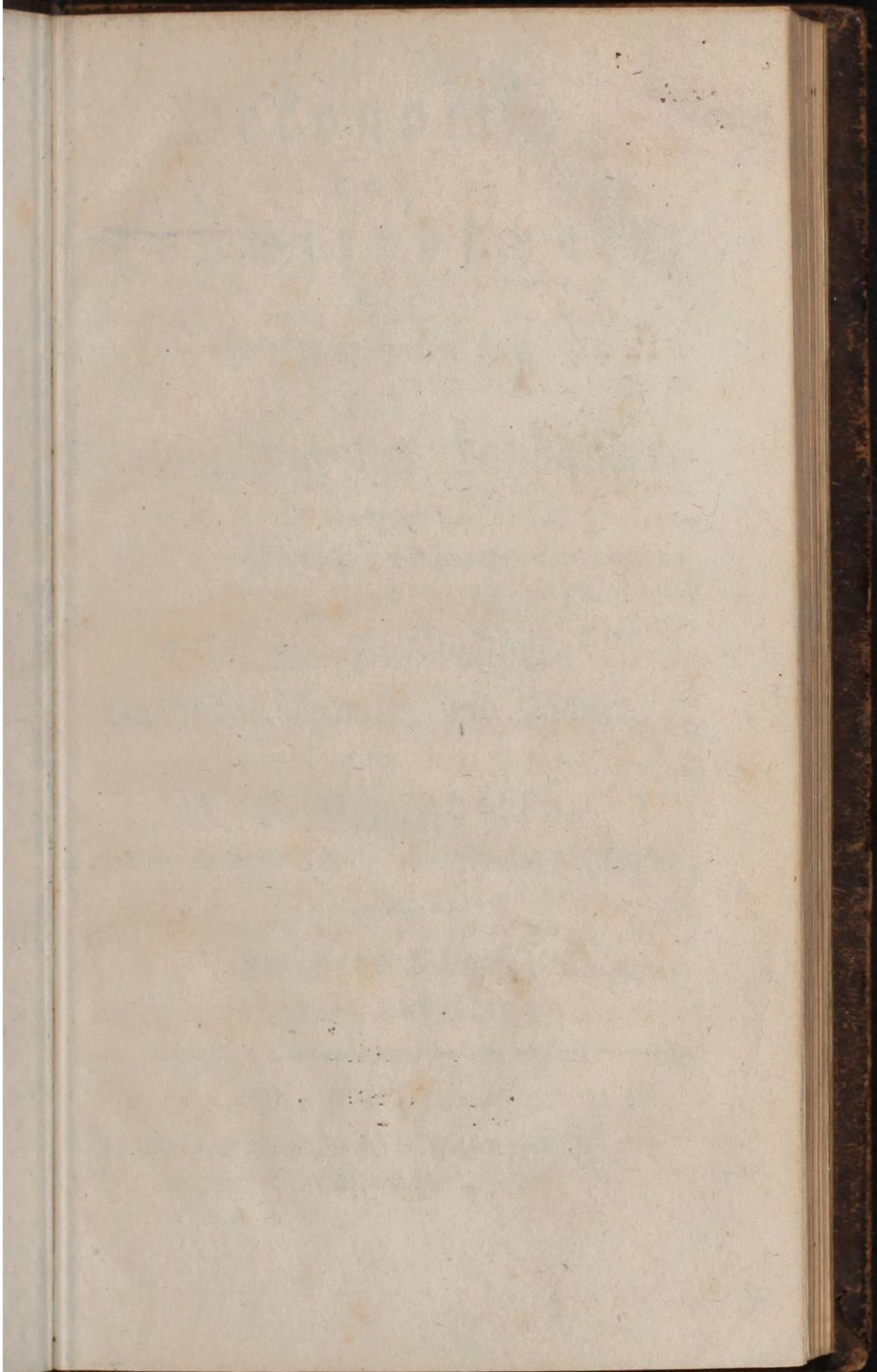


*H. Thaeer.*

~~74~~

Thaeer 34

Univ.-Bibl.  
Giessen



A. 30  
4.

24

L. III. 20 B

III. 20

# Ökonomie

der

## Landwirtschaft;

oder

## Grundsätze

zur

## Verwaltung der Landgüter.

Ein Handbuch

für

denkende Gutsbesitzer,

Wirtschaftsbeamte, und Pächter,

von

M. A. Ungvárfy,

mehrerer Landwirthschafts-Gesellschaften Mitgliede.

Zweiter Theil.

(mit fünf Tabellen.)

Peft h, 1824.

Zu finden in allen Buchhandlungen des In- und  
Auslandes.





In every well-governed State Agriculture has been duly honoured. In ancient Persia a festival was yearly celebrated, in which husbandmen were freely admitted to the King's table: „From your labours“ said the King „we receive our sustenance; and by us you are protected. Being mutually necessary to each other, let us, like brethren, live together in amity.“ The great Emperor of China performs yearly the ceremony of holding the plough, to shew, that no man is above being a farmer. The island of Miletus, during many years, had been afflicted with factions: the Government was settled by some wise men of Paros, a neighbouring island. These men having surveyed the island, and marked the possessor of every well-cultivated farm, convoked an Assembly of the people, and appointed these persons to be Governors. „The person,“ said they, „who governs his private affairs with prudence and industry, is qualified to govern those of the public.“ — *H. Home's Lord Kames's Gentleman farmer.*



---

## V o r r e d e.

---

**M**it diesem zweyten Theile übergebe ich dem landwirthschaftlichen Publikum gegenwärtigen Versuch über die Verwaltung der Landgüter mit derjenigen Zuversicht, mit der man sich einem gerechten Richterstuhle zu nähern pfeleget.

So wenig ich mir auch von einer Vollkommenheit und Unverbesserlichkeit dieses Werkes etwas träumen lasse, so glaube ich doch nicht gegen die Bescheidenheit zu verstoßen, wenn ich dafür halte, daß es doch immer unter die

nützlichen, und unter diejenigen gehört, welche zur Förderung unsers Gewerbes Einiges beizutragen vermögen.

Wäre ich vom Gegentheile überzeugt, so würde ich es sicher tausendmal lieber den Flammen übergeben haben, als daß ich ein verehrungswürdiges Publikum mit einem Nachwerke belästiget hätte, da ich Dieß immer für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen halte.

Wie sehr ich diesem Grundsätze treu sey, das Publikum mit alle dem, was ich selbst nicht für nützlich oder gründlich genug halte, nicht zu behelligen, diene zum Beweise, daß ich Mehreres, was noch hieher gehört hätte, und wovon ich Einiges schon in der gedruckten Ankündigung erwarten ließ, späterhin aber — wie man in der Einleitung zum Nachtrage bemerken kann — doch wenigstens bruchweise liefern wollte, vorsätzlich völlig unterdrückte, um nur damit meinen Lesern nicht lästig zu fallen. Ich raisonnirte hierbey folgendermaßen: Entweder findet mein Werk bey einem competenten Publikum Beyfall, oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird dieß um einen

Sporn mehr für mich seyn, das was ich jetzt unterdrückte, bis zu einer etwaigen zweyten Auflage besser auszufeilen, und der Erscheinung vor einem verehrten Publikum um so würdiger zu machen. Sollte dieß Werk aber das Unglück haben, keinen Beyfall zu finden, so wäre es wohl eben so thöricht als es strafwürdig wäre, das Publikum noch mit dem belästigen zu wollen, worüber ich schon selbst das Verdammungsurtheil aussprach, während dasselbe nicht einmal mit demjenigen zufrieden ist, was ich doch selbst für nützlich und der Bekanntmachung würdig hielt.

Verschiedene meiner Leser — je nach der individuellen Ansicht eines jeden — werden wohl hier auch noch andere Dinge vermiffen, die ich jedoch keineswegs einzuschalten und abzuhandeln im Sinne hatte, indem ich bloß auf die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung mich beschränken wollte, ohne in die einzelnen Zweige derselben und ins Détail eines jeden, selbst da, wo ich sie berühren mußte, weiter einzugehen, überzeugt, daß dergleichen Ueberschreitung der Grenzen, die jeder Schriftsteller beobachten sollte, wohl

öfters Verwirrung verursachen, aber nie zu etwas Gutem führen könne.

So wird es ohne Zweifel Einige geben, die hier das Urbarium, Andere, die das Rechnungswesen weitläufig auseinander gesetzt, und abgehandelt gewünscht hätten. Allein mit eben so vielem Rechte könnten wieder Andere verlangen, daß jeder einzelne Wirthschaftszweig, vom Ackerbau bis auf die Bienenzucht, ferner das landwirthschaftliche Bauwesen, die Vieharzneykunde, sämtliche landwirthschaftlich, technische Gewerbe, etc. da dieß ebenfalls lauter Gegenstände der Verwaltung sind, vollständig abgehandelt würden; welches wohl allerdings in einer bänderreichen Encyclopädie über die gesammte Landwirthschaft und ihre Verwaltung an ihrem Platze wäre, hier aber, wo nur von den obersten und allgemeinen Grundsätzen der Verwaltung die Rede seyn sollte, nur zu einem voluminösen Chaos erwachsen müßte, ohne deshalb nützlicher, als in dieser compendiösen Form zu seyn, weil doch alles dieß nicht hieher Gehörige immer nicht ordentlich und gründlich genug abgehandelt werden könnte.

Wer sich über einzelne Zweige der Landwirthschaft und Verwaltung gründlich belehren will, der muß natürlich diese Belehrung in Schriften suchen, die darüber besonders erschienen sind, und woran unser Zeitalter wirklich keinen Mangel hat.

In Betreff des ersten Theiles dieses Werkes muß ich hier noch Folgendes erwähnen: Man wird allda ein Verzeichniß mehrerer sehr erheblicher Druckfehler finden, in Hinsicht derer mir nichts anderes übrig bleibt, als ein verehrtes Publikum zu bitten mich damit entschuldigen zu wollen, daß ich während des Druckes nicht gegenwärtig seyn konnte. Außer diesen Druckfehlern aber habe ich hier noch ein paar Schreibefehler nachzutragen, die eben deshalb, weil sie Schreib- und nicht Druckfehler waren, meiner Aufmerksamkeit entschlüpften, als ich die Revision des Werkes vorgenommen habe:

Seite	Zeile	statt	ist zu lesen
102	1	8 Etr.	18 Etr.
—	5	8	18
—	7	800 Etr.	1800 Etr.
144	20	5 bis 6 H	4 bis 5 H

Und nun möge dieß Werk nur recht bald  
 in die Hände kompetenter und unparteiischer  
 Richter kommen, und nach seinem wirklichen  
 und wahren Werthe gewürdiget werden. —  
 Pesth den 1. September 1824.

M. A. Angyalffy, *m. p.*

---

# Inhalt.

---

## Drittes Buch.

	Seite
Von der Organisation der Landgüter . . . . .	1 bis 137
Einleitung . . . . .	1 — 2
I. Kapitel. Von den Ackerbausystemen	3 — 102
A.) Beständige Ackerwirthschaft . . . . .	4 — 65
I. Reine Getreidewirthschaft . . . . .	6 — 15
II. Fruchtwechselwirthschaft . . . . .	15 — 54
III. Haus-, oder Stallfüt- terungs-Wirthschaft . . . . .	54 — 65
B.) Wechselwirthschaft . . . . .	65 — 82
Würderung der hier beschriebenen Ackerbausysteme, und Über- gang aus dem einen in das andere . . . . .	83 — 102
	)(

## Inhalt.

	Seite
II. Kapitel. Von der Einrichtung und Anordnung des Viehstapels .	102 bis 128
III. Kapitel. Von der zweckgemäßen Verbindung der übrigen Wirthschaftszweige mit dem Ackerbaue	129 — 137

## Viertes Buch.

Von der Verwaltung oder Administration der Landgüter . . . . .	138 bis 240
I. Kapitel. Von dem Begriffe der Güterverwaltung im engeren Sinne des Wortes; und von den zur Verwaltung nöthigen Beamten und Dienern, und ihren Eigenschaften und Pflichten, im Allgemeinen .	138 — 159
II. Kapitel. Von dem obersten Güter-Director; oder einer aus mehreren Individuen bestehenden obersten Güter-Direction . . . . .	159 — 184
III. Kapitel. Von den Distrikts- und Lokal-Verwaltern; und von den diesen letztern untergeordneten Amtsgehülffen . . . . .	185 — 208
IV. Kapitel. Von den Rechnungsführern . . . . .	209 — 220

## Inhalt.

	Seite
V. Kapitel. Von den Revisoren oder Extractoren . . . . .	220 bis 232
VI. Kapitel. Von den Amtsschrei- bern, Wirthschafts-Praktikanten, Wirthschafts-Dienern, und dem Gesinde . . . . .	233 — 240

## Nachtrag.

Über verschiedene Gegenstän- de der Verwaltung . . . . .	241 bis 302
Dirigirende Verwalter sind mit zu vie- len Schreibereyen nicht zu be- helligen . . . . .	242 — 243
Etwas über Rechnungsführung . . . . .	243 — 245
Etwas über die Hauptklassen, und deren Verwaltung . . . . .	245 — 246
Über die ämtlichen Visitationen der Oberbeamten . . . . .	246 — 250
Über Rechnungsführung, Rechnungs- legung, und Controllorie . . . . .	251 — 262
Über Ersparung und Verkauf . . . . .	262 — 270
Etwas über die Behandlung des Ge- sindes . . . . .	271 — 272
Warnung gegen die Sucht Alles und Jedes in einer und derselben Wirth- schaft erzeugen zu wollen . . . . .	273 — 274

# Inhalt.

	Seite
Über die Behandlung des Landmanns	275 bis 276
Über die Schädlichkeit des zu kostspieligen Bauens auf Landgütern . . . . .	276 — 284
Noch Etwas über das Rechnungswesen . . . . .	284 — 297
Unterschied zwischen der landwirthschaftlichen und kaufmännischen Rechnungsführung . . . . .	297 — 302

---

## D r i t t e s B u c h .

### Von der Organisation der Landgüter.

---

#### E i n l e i t u n g .

#### §. 161.

Schon oben, in der allgemeinen Einleitung zu diesem Werke ist bemerkt worden, daß ein jedes Landgut, um gehörig verwaltet werden zu können, zuvor zweckmäßig organisirt seyn müsse, damit nicht nur der Verwaltung keine Hindernisse, die etwa Reibung oder Stockung verursachen könnten, in den Weg gelegt werden, sondern damit vielmehr durch die zweckmäßigen Einrichtungen und ersten Anordnungen selbst, die Administration möglichst erleichtert werde. Es muß also wohl jedem Gutsbesitzer, oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, vor Allem daran gelegen seyn, diese ersten Anordnungen aufs bestmögliche zu treffen. — Sie sind von zweyerley Art, nämlich: a.) jene, die das Landgut, und seine verschiedenen Theile selbst, und b.) jene, die die Geschäftsführung der Wirthschaft betreffen. Von letzteren indessen behalte ich mir vor in dem folgenden vierten Buche, von der Administration oder Verwaltung der Landgüter, das No-

thige vorzubringen, während ich hier bloß von der Organisation der Landgüter, an und für sich selbst, und als Material des landwirthschaftlichen Gewerbmannes betrachtet, handeln werde.

§. 162.

Bey jeder möglichen Organisation eines Landguts, die Ortsverhältnisse mögen auch noch so verschieden seyn, wird man zwar immer jene allgemeinen Grundsätze, die ich im ersten und zweyten Buche dieses Werkes vorgetragen habe, in reifliche Überlegung zu ziehen, und überall, den Umständen gemäß, anzuwenden haben; doch giebt es auch außerdem noch Mehreres, was hieher gehört, und was daher einem sich mit der Organisation der Landgüter befassenden Landwirthe durchaus nicht unbekannt seyn darf, wenn er nicht ein Pfuschwerk hervorbringen will, wobey auch die beste Verwaltung, mit größter Anstrengung und Mühe, nur sehr wenig Nutzen schaffen kann. — Dergleichen sind:

a.) Die Lehre von den verschiedenen Ackerbausystemen und ihrer Anwendung.

b.) Die Lehre von der zweckgemähesten Einrichtung und ersten Anordnung des mit dem Ackerbaue so innig verbundenen Viehstapels.

c.) Die Lehre von der zweckmäßigen Verbindung der übrigen Wirthschaftszweige, mit dem vorzüglichsten von allen — dem Ackerbaue.

# I. K a p i t e l.

## Von den Ackerbausystemen.

### §. 163.

Unter der Benennung Ackerbausystem, Acker-  
system, Feldwirtschaftssystem, oder auch  
wohl oft schlichtweg Wirtschaftssystem, ver-  
stehet man die Anordnung und Eintheilung der Felder  
Behufs der Bestellung, und die festzusetzende Ordnung,  
nach welcher dieselben wechselsweise mit verschiedenen  
Früchten bebauet werden.

Damit nun aber eine solche Art und Weise den  
Acker nach einer festgesetzten Ordnung zu bestellen,  
wirklich den Namen eines besondern Systems verdiene,  
ist es nöthig, daß sie ein charakteristisches Merkmal  
an sich trage, wodurch sie sich von allen übrigen dieß-  
fälligen Methoden wirklich wesentlich unterscheidet.  
Denn, wenn wir wegen der geringfügigsten und un-  
wesentlichsten Abweichung, alsogleich einer Ackerbe-  
stellung den Namen eines Systems beylegen wollten,  
so würden wir bald eben so viele Ackerbausysteme  
zählen, als es Ackerbau treibende Landwirthe auf Er-  
den giebt, da wohl kaum zwey wirklich denkende und  
und selbstständige Landwirthe zu finden sind, die bey  
ihrem Ackerbaue, in Allem, bis auf die kleinste Klei-  
nigkeit, das nämliche Verfahren beobachteten.

Wenn wir sämtliche Methoden des Ackerbaues  
mit aufmerksamen Augen betrachten, so nehmen wir  
sehr bald gewahr, daß sie sich darin ganz wesentlich

und charakteristisch von einander unterscheiden, daß bey einigen der Acker immerfort, und ohne alle Abwechselung, beständig unter dem Pfluge stehet, so daß das, was einmal Acker ist, auch immer Acker bleibt; während bey andern die Ackerfelder mit dem Graslande in beständigen Wechsel gesetzt werden, so daß alljährlich ein verhältnißmäßiger Theil des Ackerlandes zu Grase niedergelegt, und ein eben so großer Theil des Graslandes zu Acker umgebrochen wird. Sämmtlicher Ackerbau zerfällt daher von selbst in zwey große Hauptsysteme, nämlich in

- a) die beständige Ackerwirthschaft; und
- b.) die Wechselwirthschaft.

## A.

### Beständige Ackerwirthschaft.

#### §. 164.

Wenn wir die verschiedenen Wirthschaftsarten des so allgemein verbreiteten Hauptsystems der beständigen Ackerwirthschaft mit aufmerksamen und unverwandten Augen bis in ihr Inneres verfolgen, so werden wir sehr bald gewahr, daß diese eben so wie das Hauptsystem selbst, ihre ganz eigenen und charakteristischen Merkmale an sich tragen, nach welchen sie auf eben die Art sich wieder in untergeordnete Systeme reihen lassen. — So weiß jeder praktische Landwirth, daß manche Wirthschaftsarten der Brache, die uns doch alljährlich — ob sie gleich viele Arbeit fordert —

gleichsam eines Theiles unserer Acker beraubt, so dringend nöthig haben, daß wir derselben, wir mögen auch machen was wir wollen, schlechterdings nicht entbehren können. Dagegen giebt es wieder andere Wirthschaftsarten, bey denen die Brache als etwas ganz Nutzloses, und uns nur muthwilliger Weise eines großen Theils unserer Gründe Beraubendes mit Recht getadelt und verworfen wird. Der Grund hiervon liegt darin, weil nach den erstern nur lauter Getreide, oder Halmfrüchte, mit Ausschluß fast alles Übrigen, gebauet werden, welches, wenn es mehrere Jahre hinter einander, ohne dazwischen tretender Brache, fortgesetzt würde, den Acker sehr bald ganz unfehlbar verwildern müßte, so wie dieß jedem gemeinen Bauer von selbst einleuchtend ist, und gar nicht dem geringsten Zweifel unterliegt; wogegen nach den andern in der Regel nie zwey Halmfrüchte hinter einander folgen, sondern zwischen beyde immer irgend eine andere den Boden reinigende und verbessernde Frucht eingeschaltet wird, wodurch denn natürlich die Brache sehr leicht entbehret werden kann, ohne daß die Verwilderung des Ackers zu befürchten wäre. — Ein anderes charakteristisches Merkmal, wodurch sich sämtliche Wirthschaftsarten dieses Hauptsystems wesentlich von einander unterscheiden, ist dieß, daß bey einigen sämtliches Futter außer dem Acker erzeugt werden muß, so daß eine solche Wirthschaft der Wiesen und Weiden nicht nur nicht entbehren kann, sondern diese sogar immer in einem richtigen Verhältnisse haben muß, wenn sie auch nur mit einigem Glücke und Gelingen geführt werden soll; wogegen

man bey Wirthschaften, wo man den Acker auch zum Futterbau verwendet, nicht nur den etwaigen Abgang des Graslandes sehr leicht durch den Acker ersetzen, sondern sogar aller Wiesen und Weiden — wo es übrigens die Umstände erlauben — ganz entbehren kann, indem man sein sämtliches Haushaltsvieh, reichlicher noch als dieß vom Graslande möglich wäre, mit Futter, das man auf dem Acker bauet, Sommer und Winter zu Hause nähret. — Diesem zu Folge zerfällt das Hauptsystem der beständigen Ackermirthschaft wieder in folgende drey untergeordnete Ackerbau-Systeme:

a.) die ohne Brache und Grasland gar nicht denkbare reine Getreidewirthschaft;

b.) die eine Brache völlig entbehrlich machende, und daher dieselbe mit Recht verwerfende, ja auch vom Graslande unabhängige, und den etwaigen Mangel desselben leicht durch den Acker ersetzende Fruchtwechselwirthschaft; und

c.) die sämtliches Futter auf dem Acker bauende, und daher weder Wiesen noch Weiden benöthigende Haus- oder Stallfütterungswirthschaft.

## I. Reine Getreidewirthschaft.

### §. 165.

Das charakteristische Merkmal dieses Ackersystems, wodurch dasselbe von allen andern ganz wesentlich unterschieden wird, ist, daß es der Brache und des

Graslandes schlechterdings nicht entbehren kann. — Denn da nach diesem Systeme nur Getreide auf dem Acker gebauet wird, dieses aber, wie uns tausendfältige Erfahrung lehrt, nie öfters unmittelbar auf einander folgen darf, wenn wir nicht den Acker zu gleicher Zeit ausfaugen, verunreinigen, und verhärten, folglich in jeder Hinsicht für die Folge verderben wollen, so ist es von selbst klar, daß eine Bearbeitung des Ackers wie die Brache, welche die Befruchtung, Reinigung und Lockerung seiner Oberfläche bezweckt, und ihm den heilsamen Einfluß der Atmosphäre verschafft, demselben nicht nur im höchsten Grade nützlich, sondern bey dieser Wirthschaftsart auch schlechterdings nothwendig seyn müsse. — Da ferner kein Ackerbau — wenn auch nur von einigem Grade der Vollkommenheit die Rede ist — ohne verhältnismäßigem Viehstande bestehen kann, daß Vieh aber, wenn es seinem Zwecke entsprechen, und wirklich Nutzen schaffen soll, sein verhältnismäßiges Futter fordert, so ist es eben so einleuchtend, daß bey jeder Wirthschaft, wo nichts als Getreide auf dem Acker gebauet wird, Wiesen und Weiden nicht nur immer vorhanden seyn, sondern auch in richtigem Verhältnisse zum Ackerlande und zum Viehstapel da seyn müssen, wenn die Wirthschaft mit einigem Gelingen geführt werden soll. — Eben daher, weil Brache und Grasland das Charakteristische und Wesentliche dieses Ackerbausystems sind, so glaube ich vor Allem von diesen beyden Attributen ein paar Worte fallen lassen zu müssen.

§. 166.

Den Acker brachen (ugarolni) heißt so viel, als ihn durch wiederhohltes Pflügen und Eggen etc. lockern, lüften, und reinigen, und solchergestalt für die nachfolgenden Saaten bestens vorbereiten. Brache, Brachacker, Brachfeld (ugar, ugar-föld) heißt also der Acker nur dann, wenn er wirklich diesen Vorbereitungsarbeiten unterworfen wird, und wenn daher Manche (wie es wohl von modernen Halbwissern häufig genug geschieht) den Dreesch- oder Dreischacker (parlag, parlag-föld) der ein oder mehrere Jahre ohne alle Bearbeitung ruhig der Begrasung überlassen wird, mit der Brache verwechseln, und beyde Ausdrücke für völlig gleichbedeutend halten, so liefern sie uns freylich einen ganz unwidersprechlichen Beweis, wie jämmerlich arm ihre Kenntnisse selbst in den ersten Grundzügen unsers Gewerbes seyn mögen. — Da nun aber die Brache diesen ihren Namen nur in so ferne und in so lange verdient, als sie wirklich den Acker durch Bearbeitung vorbereitet, so unterscheidet man sie noch in ganze und in halbe Brache (Segebrache). Erstere ist die, welche von Beendigung der Frühlingsfaat bis zur Aussaat des Wintergetreides, oder wohl auch schon den vorhergehenden Herbst bearbeitet wird; letztere, welche wegen Mangel anderer Weide, bis Ende Juny, oder gar bis zur vollendeten Getreideernte, unberührt gelassen wird, und dann erst ihre Vorbereitungsarbeiten erhält. Ich möchte die erstere noch in vollkommene Brache und in Sommerbrache unterscheiden,

je nachdem sie nämlich entweder, außer den gewöhnlichen Bracharbeiten, im vorhergehenden Herbste schon ein paarmal bearbeitet, oder diesen Arbeiten bloß den Sommer über unterworfen wird. — Die Teutschen unterscheiden noch die Brache in reine Brache, und Sommerungsbrache, oder besömmerte Brache. Erstere ist die eigentliche Brache, da der Acker bloß bearbeitet und vorbereitet wird, ohne irgend eine Frucht zu tragen; letztere ist im Grunde gar keine Brache, sondern sie ist bloß ein mit irgend einer Sommerfrucht bestelltes Feld, das sonst der Feldordnung gemäß brach gelegen wäre. Es versteht sich aber wohl von selbst, daß hier nicht von dieser uneigentlichen, sondern von der eigentlichen Brache die Rede sey. — Wie übrigens eine Brache behandelt werden soll, um ihrem Zwecke zu entsprechen, darüber verweise ich auf den ersten Theil meiner Grundsätze der Feldkultur, allwo ich so ziemlich das Nöthige erörtert zu haben glaube.

§. 167.

Das Verhältniß des Graslandes zum Acker kann unmöglich nach einem allgemeinen Maaßstabe bestimmt werden, weil es hierbey überall auf die örtlichen Verhältnisse des Bodens, der Lage, des Klima's, des Graswuchses, des ganz freyen oder durch Servituten beschränkten Eigenthums der Grasländerereyen etc. etc. welche oft bis ins Unendliche verschieden seyn können, ankommt. — Ein denkender und umsichtiger Landwirth wird sich daher dieß Verhältniß immer nach

seinen individuellen Umständen selbst berechnen müssen; wobey er alles Das, was ich im ersten Theile und zwar im ersten Buche dieses Werkes über das Verhältniß des Viehstandes und des Düngers zum Ackerlande, und des Futters zum Viehe, so wie Das, was ich über das Erträgniß der Wiesen und Weiden daselbst gesagt habe, zu Rathe ziehen kann, wenn er anders nicht vielleicht selbst etwas Besseres zur Richtschnur hat, um sich in dieser so schwierigen Sache gehörig orientiren zu können. — Nur, wenn man diese und ähnliche Punkte mit Kenntniß der Sache aufgefaßt, und richtig berechnet hat, wird man mit leichter Mühe ausmitteln können, wie groß bey jeder individuellen Wirthschaft die Wiesen- und Weidefläche im Verhältnisse zum Ackerlande seyn müsse, um seinen Ackerbau mit einiger Vollkommenheit betreiben zu können; immer würde man sich aber nur lächerlich machen, und in nicht geringe Verlegenheit versetzen, wenn man sich hierin nach einem allgemeinen Maaßstabe richten wollte. Der Leisten ist wohl eines der nothwendigsten Geräthe des Schuhmacher-Handwerks, bey unserm edlen Gewerbe aber taugt er durchaus nichts.

§. 168.

Das Acker-system, wovon hier die Rede ist, wird ferner, je nachdem die Brache früher oder später wiederkehrt, und je nachdem eben deshalb der sämtliche Acker in mehrere oder weniger Breiten oder Fel-

Der \*) (ungr. vető, und in unserm Geschäftslatein calcatura) abgetheilt ist, in seine untergeordneten Wirthschaftsarten unterschieden. — So nennt man Zweyfelderwirthschaft denjenigen Ackerbau, bey welchem ein Jahr um das andere Brache gehalten wird, und wo folglich die Brache und der Getreidebau alljährlich mit einander abwechseln; Dreyfelderwirthschaft, wo Brache, Wintergetreide, und Sommergetreide, in regelmäßiger Ordnung jährlich auf einander folgen, weswegen auch der Acker aus drey Breiten besteht; Vierfelderwirthschaft, wo die Brache erst alle vierte Jahre wiederkehrt, nachdem jeder vierte Theil des Ackers drey Jahre lang mit Getreide bestellt worden; u. s. w. — Die zweckmäßigste dieser Wirthschaftsarten, wenn sie in ihrer Reinheit getrieben werden sollen, ist unstreitig die Dreyfelderwirthschaft, weil die Brache dabey weder zu oft noch zu selten vorkommt, sondern gerade nur so, wie es die Natur dieses Systems erheischt. Sie ist daher auch die ausgebreitetste und bekannteste

---

\*) Unter Feld wird hier — wie jeder Praktiker einsieht — nicht ein einzelnes Stück Acker, sondern jene Abtheilung einer ganzen Feldmark verstanden, die alljährlich von jedem Ackerbesitzer auf gleiche Art behandelt, d. i. entweder gebracht, oder mit Winter- oder Sommergetreide, etc. bestellt wird. Ob übrigens ein Besitzer nur ein Stück oder 100 Stück Aecker in einer solchen Breite habe, ist gleichviel; sie heißt doch immer in diesem Sinne nur sein Brachfeld, sein Winterfeld, und sein Sommerfeld, u. s. w. — Dieß zur Verständigung für solche, die etwa mit diesem teutschen Ausdrucke nicht hinlänglich bekannt wären.

von allen. Eben deshalb pflegen die teutschen Schriftsteller fast allgemein das ganze System der Getreidewirthschaft mit den Benennungen Dreyfelderwirthschaft und Dreyfeldersystem zu belegen, welches jedoch, da der Charakter dieses Systems nicht in der Anzahl der Felder besteht, immer unrichtig ist, und leicht Verwirrung der Ideen veranlassen kann, folglich mit Recht gerügt zu werden verdient. — Weit unvollkommener, unzweckmäßiger, und daher auch seltener sind die zwey-, vier- und fünf-feldrigen Getreidewirthschaften, wenn sie in ihrer Reinheit getrieben werden. Erstere, weil die Brache zu oft vorkommt, und dadurch die Hälfte unserer Äcker unbenutzt verloren geht; die letzteren aber, weil die Brache zu selten wiederkehrt, um den Acker rein erhalten, und vor Verwilderung verwahren zu können.

§. 169.

Eine bloße Abart der reinen Dreyfelderwirthschaft, und gleichsam ein Mittelding zwischen beyden Systemen der Getreidewirthschaft und der Fruchtwechselwirthschaft, ist die modificirte oder zusammengesetzte Dreyfelderwirthschaft. — In einigen höher bevölkerten Gegenden Teutschlands, wo man den Drang fühlte, den Acker besser wie bisher zu benutzen, stieß man sich nämlich an der so oft wiederkehrenden Brache, indem dadurch der dritte Theil sämtlichen Ackers alljährlich unnütz verloren gieng. Man machte daher verschiedene Versuche, die Brache eben so wie das übrige Feld, zwar nicht mit Getreide, wohl aber mit allerley andern Früchten zu bestellen.

Man baute einige Handelsgewächse und Hülsenfrüchte, man pflanzte Kartoffeln, man säete Klee u. s. w. in die Brache, die bisher unbestellt geblieben war. Bald wurde man aber seines Irrthums gewahr, und überzeugte sich, daß ein Wirthschaftssystem, in welchem immer zwey Getreidesaaten in der Regel nach einander folgen, der Brache durchaus nicht entbehren könne, wenn der Acker nicht von Kräften kommen und verwildern soll. Daher geschah es denn, daß ein Theil dieser Männer in Kleinmuth verfiel, den Acker von Neuem der strengsten reinen dreyfeldrigen Getreidewirthschaft unterwarf, und mithin durch eigene That das Verdammungsurtheil der vorgenommenen Versuche laut aussprach. Der bessere Theil dieser Versuchsmänner jedoch, der, wie es einem Landwirthe geziemt, mit Behutsamkeit zu Werke gieng, verlor deshalb den Kopf noch nicht, sondern fuhr beharrlich fort weiter zu erforschen, ob es denn nicht möglich wäre, wenigstens die Hälfte der Brache, oder wohl auch etwas mehr mit Futtergewächsen zu bestellen, da diese ja ohnedieß einerseits auch zur Reinigung des Ackers beytragen, während sie andererseits durch den Dünger den sie liefern, zu dessen Restaurierung dienen. Diese Ausbarrung wurde mit Erfolg gekrönt, und gab nun der erwähnten modificirten Wirthschaftsart ihre Entstehung, welche gleichsam ein Mittelsystem bildet, indem sie zwar sehr vieles mit ihrer Mutter, der dreyfeldrigen Getreidewirthschaft gemein hat, aber sich doch schon etwas der Fruchtwechselwirthschaft nähert. — Die gewöhnliche und althergebrachte Ackereintheilung in drey Felder (Brei-

ten, Calcaturen) kann zwar bey dieser Wirthschaftsart bleiben wie sie ist, doch müssen diese selbst wieder, je nachdem man eine sechs- neun- oder zwölfeldrige Wirthschaft führen will, in mehr oder weniger Unterabtheilungen, nach einer bestimmten Ordnung (die zwar nicht sowohl auf dem Acker sichtbar ist, als sie in dem Kopfe des Landwirths existiren, und dessen Handlungen leiten muß) gebracht werden. — Ein Schema wird diese Sache am leichtesten erklären. Man setze den Fall, es führe Jemand eine reine Getreidewirthschaft in drey Feldern, wovon heuer noch das Feld A. brache liegt, das Feld B. Wintergetreide trägt, und das Feld C. mit Sommergetreide bestellt ist; er wolle aber, da er nur sehr wenig Wiesen hat, auch einiges Futter auf dem Acker bauen, und daher eine modificirte sechseldrige Getreidewirthschaft, nämlich: 1.) Brache, 2.) Wintergetreide, 3.) Sommergetreide, 4.) Wicken und Klee, 5.) Wintergetreide, 6.) Sommergetreide, einführen, so würde dieß nach Tab. I. geschehen müssen. — Wollte er aber, weil er etwa mehreres Futters nöthig hätte, nur den dritten Theil der Brache leer liegen lassen, und ein zweytes Drittheil mit Wicken, das dritte aber mit Klee bestellen, und daher eine neunfeldrige Wirthschaft in dieser Ordnung: 1.) Brache, 2.) Wintergetreide, 3.) Sommergetreide, 4.) Klee, 5.) Wintergetreide, 6.) Sommergetreide, 7.) Wicken, 8.) Wintergetreide, 9.) Sommergetreide, einführen, so könnte dieß auf eine Art geschehen, wie es Tab. II. nachweist. — Wollte er endlich seinen sämmtlichen Acker in zwölf Abtheilungen: 1.) Brache, 2.) Winterg., 3.) Som-

merg., 4.) Klee, 5.) Winterg., 6.) Sommerg., 7.) Brache, 8.) Winterg., 9.) Sommerg., 10.) Wicken, 11.) Winterg., 12.) Sommerg. bringen, so könnte dieß nach Tab. III. bewerkstelliget werden.

## II. Fruchtwechselwirtschaft.

### §. 170.

Das charakteristische und wesentliche Unterscheidungs-Merkmal dieses Acker-systems ist, daß es der Brache gänzlich entbehren kann, und diese daher in der Regel natürlich auch verwirft, und daß es vom Graslande, sonderlich von den Wiesen ganz unabhängig ist, indem es so vieles Futter auf dem Acker bauen kann, als nur immer für die Wirthschaft nöthig ist. Um nun aber der Brache entbehren zu können, ist es ein Hauptgrundsatz, den man unverbrüchlich beobachten muß, nie, oder doch nur äußerst selten und nur ausnahmsweise, zwey Halmfrüchte hinter einander folgen zu lassen, sondern immer zwischen zwey Getreidefrüchte eine sogenannte Meliorirungsfrucht (Reinigungs- oder Verbesserungsfrucht) einzuschieben, wodurch allein nur, wenn dieß regelmäßig und mit Kenntniß der Sache geschieht, die Brache wirklich ersetzt, und unnöthig gemacht werden kann.

### §. 171.

Wenn Jemand in solchem Sinne irgend eine Pflanze eine Verbesserungsfrucht nennen wollte, als ob

sie dem Acker gar nichts entzöge, ja ihn wohl noch gar bereicherte, und das Düngen entbehrlich machen könnte, ob sie gleich vom Acker weggebracht worden war, so würde er auf jeden Fall eine grobe Unwahrheit behaupten. Ein solches Gewächs giebt es in der ganzen Natur nirgends, da ein jedes mehr oder weniger Nahrung aus dem Boden zieht. Nur dann würde eine Pflanze den Boden bereichern, und folglich in diesem Sinne verbessern können, wenn wir sie auf demselben verfaulen ließen, wie dieß wirklich bey den als Dünger untergeackerten grünen Saaten der Fall ist, da auf diese Art dem Boden nicht nur die aus ihm selbst ausgesogenen und nunmehr zurückgegebenen, sondern auch die aus der Atmosphäre aufgenommenen Nahrungsstoffe zu Gute kommen. Allein von einer solchen absoluten Verbesserung des Bodens ist auch hier gar keine Rede, sondern bloß von jener relativen, da er nämlich durch das Vorhergehen von Gewächsen einer Art für die Gewächse einer andern Art tauglicher und produktiver gemacht wird, wie uns dieß die größte aller Lehrerinnen, die Erfahrung, tausendfältig gelehret hat, und täglich lehret. So geräth z. B. Weizen nach Weizen nie, selbst dann nicht, wenn dem ersteren eine gedüngte Brache vorhergegangen wäre. Schieben wir aber zwischen beyde Weizensaaten eine grüne Wickensaat ein, so stehe ich dafür, daß der letztere Weizen dem ersteren bestimmt nichts nachgeben, vielleicht ihn wohl gar übertreffen wird, ob er gleich um so viel später nach dem Dünger folget, und ob es gleich nicht geläugnet werden kann, daß die Wicken, ohne eben eine stark aussaugende Frucht zu seyn, doch

doch immer auch ihren Nahrungsantheil aus dem Boden ziehen. So weiß ferner bey uns jeder verständige Bauer, daß der Weizen unmittelbar nach Gerste nie recht gedeihet, der Acker mag auch noch so sehr in Kraft seyn, und man mag auch anstellen was man will. Sät man aber über die Gerste rothen Saat-Klee, und bauet den Weizen erst das darauf folgende Jahr in die Klestoppel, so wird er — wenn anders der Klee gehörig bestaudet war — in der Regel selbst denjenigen übertreffen, der in reine und gedüngte Brache gesät worden. Nach Kartoffeln lehre mich die Erfahrung, daß der Weizen nie gut gerathe, selbst dann nicht, wenn diese Knollenfrucht in reichlichem Dünger gebauet worden. Die Gerste aber wird darnach unübertrefflich schön, und so schön, wie sie nur immer nach der reinen Brache werden kann, obgleich die Kartoffeln unläugbar sehr aussaugend sind; und lassen wir nach Gerste entweder Wicken oder Klee, und dann erst Weizen folgen, so können wir diesen in eben so großer Vollkommenheit erwarten, ob ihm gleich nach den Kartoffeln noch die Gerste vorhergegangen, die doch nach aller Welt Erfahrung nicht wenig aussaugend ist. Und so ließe sich dieß in unzähligen Beyspielen fortführen, woraus sonnenklar erhelle, wie groß der Einfluß der Gewächse auf Gewächse ist, und wie selbst manche stark aussaugende Pflanzen dennoch die besten Vorläufer für manche andere sind.

§. 172.

Eben in diesem Sinne der relativen Verbesserung, und in keinem andern, unterscheiden wir sämmtliche  
Def. der Landw. 2. Th.

Pflanzen die auf dem Acker gebauet werden können, in zwey Klassen; nämlich: a.) in meliorirende, oder den Boden verbessernde, d. i. denselben reinigende, lockernde, und besonders für gewisse Gewächse auf eine oft kaum erklärliche Art vortheilhaft vorbereitende, und b.) in deteriorirende, oder den Boden verschlechternde, d. i. denselben unreinigende, verhärtende, und für mehrere Gewächse, besonders aber für die ihrer eigenen Art, und überhaupt für die gewöhnlichen Halmfrüchte unbrauchbar machende Früchte.

Zu ersteren gehören: a.) die sogenannten Hackfrüchte d. i. alle jene Pflanzen, welche während ihrer Vegetation in ihren Zwischenräumen bearbeitet werden, sie mögen übrigens zu was immer für einer Klasse der Botanik oder des Ackerbaues gehören; b.) alle jene Gewächse, die den Boden entweder durch ihren dichten Schatten, den sie über demselben verbreiten, oder durch ihre häufiger abfallenden Blätter, durch ihre in der Erde verfaulenden Wurzeln etc. vortheilhaft für die darauf folgenden Getreidesaaten vorbereiten. — Zu letztern gehören alle jene Früchte, die den Boden nicht nur aussaugen, (denn dieß thun die Meliorirungsfrüchte wohl auch, und einige derselben zwar in einem hohen Grade) sondern denselben auch voll Unkraut füllen und verhärten, mithin nicht nur absolut, sondern auch relativ verschlechtern, und für andere ihrer Art untauglich machen; dgl. die Halmfrüchte aller Art (mit Ausnahme des als Hackfrucht meliorirenden Mais's) oder die gewöhnlichen Getreidearten, die Futterhirse etc.; deren daher auch

nie zwey unmittelbar hinter einander gebauet werden dürfen, wenn wir der Brache ohne Schaden entgegen, und nach diesem Systeme wirthschaften wollen.

§. 175.

Einige oberflächliche Halbwisser (*profanum noxiumque vulgus hominum!*) die nur wenig reine und richtige Begriffe von diesem Ackerbausysteme haben, und gleichwohl lächerlicher Weise dasselbe, ohne es einmal recht zu kennen, immer im Munde führen, glauben zwar, und wollen auch andere glauben machen, die ganze Wesenheit desselben bestehe darin, daß immer zwischen zwey Getreidesaaten schlechterdings irgend ein Futtergewächs eingeschaltet werde, gleichviel, ob wir dessen nöthig haben, oder nicht. Ja Manche, die zu ihrem und anderer Unglücke zwar Vieles gelesen, aber nichts verdauet haben, gehen in ihrer Modesucht noch weiter, und projektiren uns oft Feldrotationen, nach welchen kaum der vierte Theil unsers Ackers mit Getreide, alles Übrige aber mit Futtergewächsen bestellet werden sollte. Wozu soll nun aber das Futter dienen, das wir über diejenige Quantität hervorbrächten, die zu vollkommener Ernährung des verhältnißmäßigen Viehstandes erforderlich ist. Möchten doch diese modernen Herrn einmal bedenken, daß der Futterbau, so löblich und so nützlich er auch an sich, und so nothwendig er unter manchen Umständen ist, doch immer nur als Mittel zum Zwecke betrachtet werden muß! . . . . .

Da, wo man entweder gar keine, oder doch nur sehr wenige Wiesen hat, die bey weitem nicht hin-

reichen, den nöthigen Viehstand mit Winterfutter zu versehen, oder wo etwa selbst die Weide so knapp ist, daß sogar auch des Sommers auf ein Heufutter gedacht werden muß, da kann man allerdings nicht consequenter und zweckmäßiger handeln, als wenn man immer nur Futtergewächse verschiedener Art, und bey Leibe ja nichts Anderes, zu Meliorirungsfrüchten nimmt, um diese immer regelmäßig zwischen zwey Getreidesaaten einzuschalten. Wie aber, wenn wir einen Überfluß an Wiesen und an Weiden haben? Wie wenn wir noch überdieß durch Brauerey und Branntweinbrennerey und damit verbundener Mastung mit einer großen Menge guten Düngers zu versehen sind? Sollen wir unter solchen Umständen auch noch Futter bauen? Haben wir nicht noch eine Menge anderer Pflanzen, die im oben erklärten Sinne eben so meliorirend auf den Acker wirken, wie dieß nur immer die Futtergewächse zu leisten vermögen? . . . .

§. 174.

Da nun aber die Meliorirungsfrüchte wirklich der Angel sind, auf dem sich das ganze System der Fruchtwechselwirthschaft herumdrehet, indem deren vernünftiger Gebrauch allein im Stande ist, die Brache völlig entbehrlich zu machen, so finde ich nöthig, sie nicht nur der Reihe nach herzuzählen, sondern auch zugleich zu bemerken, in wie ferne eine jede derselben wirklich als meliorirend betrachtet werden kann, und in wie ferne sie, ungeachtet ihrer relativen Verbesserungskraft, den Acker etwa aussauget, und folglich

Düngers nöthig hat, wenn sie dem Zwecke vollkommen entsprechen, und in jedem Sinne meliorirend wirken soll.

§. 175.

Einen großen Theil der Meliorirungsfrüchte machen die Hackfrüchte schon deshalb aus, weil sie während ihrer Vegetation in den vorsätzlich leer gelassenen Zwischenräumen bearbeitet werden, und ihrer Natur nach werden müssen, wodurch der Boden beynah eben so wie durch die Brache gelockert, gelüftet, gepülvert, und gereinigt wird. Versäumt man daher bey diesen Früchten nur nicht auf ihre individuelle Ausfaugungskraft, so wie auf ihre eigenthümliche Antipathie, die laut Erfahrung manche unter ihnen auf einige andere Gewächse äußern, die gehörige Rücksicht zu nehmen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dadurch die Brache in diesem Systeme, in welchem der Acker, weil nie zwey Deteriorirungsfrüchte unmittelbar hinter einander folgen, ohnedieß gegen allzustarke Verwilderung geborgen ist, völlig entbehrlich gemacht werden kann. — Sie sind folgende:

a.) Der *Mais*, (*Kukuruz*) obgleich eine sehr stark ausfaugende Halmfrucht, äußert jedoch, wenn er nur hinlänglich mit Dünger versehen, und sorgfältig behacket wird, einen sehr günstigen Einfluß auf alle übrigen Getreidefrüchte. Winterweizen nach *Mais* zu bauen ist jedoch nur unter den zwey Bedingnissen anzurathen, wenn der Boden wirklich guter und starker Weizenboden ist, und wenn die Weizensaat zu

gehöriger Zeit bestellet werden kann. Ist daher der Boden ein lockerer Lehmboden, der zwar noch immer Weizen trägt, jedoch nicht ganz für diese Frucht geschaffen ist, oder kann die Winterungssaat der verspäteten Maisernte wegen, nur erst später, etwa Ende Oktobers, oder gar erst im November vorgenommen werden, so hütthe man sich Weizen darnach zu bauen, sondern baue entweder Roggen oder eine Sommerfrucht.

b.) Die Futterbohnen (Pferdebohnen) sind, als Hackfrucht gebauet und während ihres Wachsthumß in den Zwischenräumen bearbeitet, eine ganz vortreffliche Vorfrucht für alles Getreide, sonderlich für den Weizen. Dünger müssen sie aber reichlich erhalten, wenn sie den Acker nicht nur rein und locker, sondern auch kraftvoll der darauf folgenden Getreidesaat überliefern sollen.

c.) Die Kartoffeln sind auf keinen Fall geeignet, dem Wintergetreide vorzuziehen. Weizen geräth besonders nach Kartoffeln, meiner eignen sowohl als vielen andern Erfahrungen gemäß, in der Regel immer schlecht; und zwar immer in dem Verhältnisse schlechter, je lockerer und sandiger der Boden ist. Roggen gedeiht zwar darnach viel besser; doch auch dazu kann ich eben nicht sehr rathen. — Dagegen geräth das Sommergetreide darnach ganz unübertrefflich; und für dieses sind sie daher allzeit eine der besten Meliorirungsfrüchte die es giebt. — Damit sie aber dieser ihrer Bestimmung auch gehörig nachkommen können, vergesse man nie sie mit reichlichem Dünger zu versehen, besonders, wenn der Acker etwa nicht

recht in Kraft wäre. Denn, daß sie ungeachtet ihrer übrigen guten Eigenschaften eine sehr stark aussaugende Frucht sind, kann selbst bey größter Parteylichkeit für sie nicht geläugnet werden.

d.) Die Futterbeeten oder Runkeln können sowohl dem Sommer, als dem Wintergetreide vorhergehen. Doch scheinen sie nur auf das Sommergetreide einen vorzüglich günstigen Einfluß zu äußern. Kraftvollen Acker lieben sie. Der Dünger aber, den man dazu braucht, muß immer alt und gut verrottet seyn.

e.) Werden die Feldrüben als Hauptfrucht gebauet, und während der Vegetation fleißig bearbeitet, so kann man nicht nur vortreffliches Sommergetreide darnach erhalten, sondern man kann auch, wenn man will, mit ziemlich gutem Erfolge Wintergetreide darauf folgen lassen. Werden sie aber nur als zweyte Frucht in der Getreidestoppel bestellt, so fragt sich's, ob sie während der Vegetation behacktet, oder wenigstens geegget, oder ob sie nur ganz ihrem Schicksale überlassen werden. Im ersteren Falle können wir ohne Scrupel Sommergetreide darauf folgen lassen, und immer eine sehr reichliche Ernte hoffen; im andern Falle aber können sie gar nicht als Meliorationsfrucht betrachtet werden, weil der Acker dadurch leicht noch mehr verwildern kann, als wenn wir ihn in den Stoppeln liegen gelassen hätten. — Dünger haben sie zwar nicht so sehr wie die Kartoffeln nöthig, da sie nicht so aussaugend sind. Mangelt es jedoch dem Acker an Kraft, so müssen sie gleichwohl auch

ihren Antheil davon erhalten, und zwar muß dieß immer mit altem wohl verfaultem Miste geschehen.

f.) Der Kopfkohl ist zwar eine äußerst aus-  
saugende Frucht; wird er jedoch reichlich mit wohl-  
verfaultem gutem Miste gedünget, und läßt man es  
bey seiner Bestellung und Bearbeitung an nichts feh-  
len, so ist er gleichwohl eine der besten Meliorirungs-  
früchte die wir haben, nach welcher Winter- und  
Sommergetreide mit gleich gutem Erfolge gebauet  
werden kann.

g.) Die Kohlrübe (die gemeine sowohl  
als die Rutabaga), die Möhre, und die  
Pastinake sind wohl in der Regel nur zu Vorläu-  
fern des Sommergetreides qualificiret. Wird dazu  
gedünget, so muß dieß mit kurzem wohl verfaultem  
Miste geschehen. — Nach Kohlrüben kann man jedoch  
auch, wenn der Acker bey gehöriger Kraft ist, Win-  
tergetreide folgen lassen.

h.) Wird der Mohr, so wie er es sollte, (weß-  
wegen ich ihn auch hier anführe) als Hackfrucht be-  
handelt, so können alle Getreidearten mit bestem Er-  
folge darnach gebauet werden; wird er aber während  
seiner Vegetation bloß seinem guten Geschicke über-  
lassen, so dürfte es wohl nicht rathsam seyn Winter-  
getreide darnach folgen zu lassen.

i.) Der Tabak, obschon im höchsten Grade  
aussaugend, ist gleichwohl, wenn er reichlich mit  
Dünger versorgt wird, eine der besten Meliorirungs-  
früchte, nach welcher Winter- und Sommergetreide  
gleich gut zu gedeihen pfeget, vorausgesetzt, daß er  
nur übrigens seinen angemessenen Boden findet.

k.) Eben so können der Saflor, der Wau, der Waid, der Krapp, und die Kardendistel, als wirkliche Meliorierungsfrüchte betrachtet werden, wenn nur immer die Bearbeitung, und die mit der Ausaugungskraft dieser Pflanzen im Verhältniß stehende Düngung gehörig vorgenommen worden.

§. 176.

Außer den hergezählten Hackfrüchten haben wir aber noch eine Menge anderer in verschiedene botanische sowohl als landwirthschaftliche Klassen gehöriger Pflanzen, die mit vollem Rechte den Meliorierungsfrüchten beygezählt werden müssen; theils, weil einige durch ihren dichten Schatten alles Unkraut unter ihrem Fuße ersticken, und mithin den Acker in eben so reinem Zustande zurücklassen, wie dieß nur irgend eine Brache vermag; theils, weil manche unter ihnen, vielleicht durch die Stagnation der Luft die sie oberhalb des Bodens verursachen, oder auf irgend eine andere uns bisher noch nicht völlig erklärliche Art, jene heilsame Gährung in der Oberfläche des Bodens veranlassen, durch die er gleichsam aufgetrieben und aufgedunsen erscheint, wie man dieß auf einem gut bestandenen Wicken- oder Kleefelde, und vorzüglich nach abgebrachtem Hanfe, deutlich genug sehen kann; theils endlich, weil einige von ihnen ihre Nahrung mehr aus dem Untergrunde als aus der Oberfläche beziehen, und selbst von dem, was sie dem Boden entzogen haben, wenigstens einen Theil durch ihre im Grunde zurückgebliebenen und daselbst verfaulenden Wurzeln, so wie durch ihre abgefallenen Blätter, wieder zurückge-

ben, u. s. w. — Hieher gehören: das Heidekorn, sämtliche Hülsenfrüchte, der Klee, der Spergel, der Öhlreps, der Hanf, und der Lein, u. m. a.

a.) Das Heidekorn, wenn es gut geräth, hinterläßt den Boden durch seine dichte Beschattung in einem so reinen und guten Zustande, daß jedes Getreide, das nur sonst dem Boden angemessen ist, mit Vortheil darnach gebauet werden kann. Am meisten ist es jedoch als der beste Vorläufer des Roggens in Sand- und Heideboden durch vielfältige Erfahrung längst bekannt. Dünger braucht diese Pflanze gar keinen, ja sie sollte gar nicht einmal unmittelbar in gedüngtem Acker gesäet werden, sobald sie ihres Kornes wegen gebauet wird, weil sie unter solchen Umständen leicht zu sehr luxurirt, und wohl sehr vieles Kraut und viele Blüthen trägt, aber nur sehr wenig Samen zur Reife bringt. Sollte man daher auch, der Wirthschaftsverhältnisse wegen dazu düngen müssen, so darf dieß immer nur sehr sparsam, und mit sehr gut verrottetem Dünger geschehen.

b.) Daß die Futterbohnen, wenn sie in Reihen gesäet und behacket werden, den Acker für alles Getreide, und vorzüglich auch für den Weizen, ganz trefflich vorbereiten, dieß ist schon oben bey den Hackfrüchtengesagt worden. Weit minder meliorirend sind sie schon, wenn sie gleich den übrigen Hülsenfrüchten breitwürfig bestellt, und ohne Bearbeitung ihrem Schicksale überlassen werden. Doch sind sie auch in diesem Zustande immer noch eine sehr gute Meliorirungsfrucht, nach welcher, wenn sie anders dicht gestanden, und den Acker gehörig beschattet hat,

selbst Weizen, desto mehr aber jede andere Getreideart, die der Boden trägt, mit vielem Vortheile gebauet werden kann. — Dünger liebt die Bohne sehr, und wenn anders das Feld nicht ohnedieß in voller Kraft wäre, so sollte auch die Düngung dazu nie unterlassen werden.

c.) Eine Meliorirungsfrucht, die den Acker für den Weizen ganz unübertrefflich vorbereitet, ist un-  
streitig die Futter- oder Saatkicke. Die größte und sicherste Wirkung leistet sie als Verbesserungsfrucht nach allgemeiner Erfahrung dann, wenn sie noch vor der Reife ihrer Körner im grünen Zustande abgemähet und vom Acker gebracht worden. Auf gutem recht eigentlich für Weizen geschaffnem Boden hatte ich indessen selbst nach reifgewordenen Wicken immer die reichlichste Weizenernte. — Dünger braucht die Kicke, wenn der Acker nur noch in einiger Kraft ist, ihrer selbst wegen zwar nicht, doch verträgt sie ihn sehr wohl, und giebt immer auf gedüngtem Felde eine verhältnißmäßig größere Ernte, so wie sehr natürlich auch das nachfolgende Getreide in eben dem Verhältnisse besser lohnet. Daß die Kicke das Feld auch für die übrigen Getreidearten vortrefflich vorbereiten müsse, versteht sich wohl von selbst, doch wird man diesen Platz denselben nie gönnen, da wir gerade für den Weizen die wenigsten guten Vorbereitungsfrüchte haben, die Kicke aber eben eine der vorzüglichsten ist.

d.) Von weit geringerem Belange, als Verbesserungsf Frucht, sind schon die Erbsen, ob sie gleich den Boden nicht minder wie die Wicken zu be-

schatten vermögen. Weizen wenigstens möchte ich wohl Niemandem so leicht nach Erbsen zu bestellen rathen. Roggen mag man indessen immerhin nach denselben bauen; und in Hinsicht des Sommergetreides gehören sie allerdings unter die besten Vorbereitungsfrüchte, die wir haben. — Der Acker darf zu dieser Frucht weder allzureich an Nahrungskraft, noch allzuarm an derselben seyn. In ersterem Falle vegetiren und blühen sie in einem fort ohne Ende, bringen aber desto weniger reife Körner; im andern Falle aber bleiben sie im Wachstume zurück, und bringen nicht nur selbst eine schlechte Ernte, sondern geben auch — da sie den Acker nicht hinlänglich bedecken und beschatten, und folglich Unkraut unter sich auskommen lassen — nur eine schlechte Vorfrucht für das darauf folgende Getreide ab.

e.) Nach Linsen ist es wohl nie recht rathsam Wintergetreide zu bauen, und am wenigsten wird ein verständiger Landmann Weizen darnach folgen lassen, weil sie doch immer den Boden nur ganz schwach bedecken, und daher weder gegen die Verhärtung noch gegen das Unkraut völlig sichern. Sommergetreide kann man indessen — wenn sie nur nicht gar außerordentlich schlecht und unrein sind, immerhin darnach bauen, und in dieser Hinsicht verdienen sie allerdings den Verbesserungsfrüchten beygezählt zu werden. — Unmittelbare Düngung ist ihnen zuwider, weil sie dann entweder vom Unkraute überwältiget werden, oder zu stark luxuriren und nur wenig Samen bringen. — Der beste Acker für diese Frucht ist

jener, der zwar noch bey hinlänglicher Kraft ist, ohne jedoch zu nahrungreich zu seyn.

f.) Der Klee bereitet den Acker für den Weizen so unübertrefflich vor, daß nach ihm dieser letztere selbst auf solchem Boden mit Vortheil gebauet werden kann, auf welchem er sonst nicht einmal nach der Brache mit Sicherheit fortkommen würde. Hat man es also nur einmal dahin gebracht, daß der Acker einen guten und gehörig bestockten Klee zu tragen im Stande sey, so darf man ihm darnach auch ohne Scrupel Weizen anvertrauen, wenn er auch sonst in Hinsicht der Bestandtheile seines Bodens eben nicht sonderlich für Weizen geeignet wäre. — Damit aber der Klee diese Wirkung in vollem Maasse zu äußern vermöge, sind außer dem, was sonst noch alles bey dem Kleebaue zu beobachten ist, und worüber ich auf den dritten Theil meiner Grundsätze der Feldkultur verweise, vor allem folgende drey Punkte zu beherzigen: 1.) daß dem Klee nie mehr als eine einzige Halmfrucht vorhergehe; 2.) daß er nicht zu bald auf denselben Acker wieder zurückkehre; indem uns die Erfahrung lehrt, daß er auf jedem Boden, der nicht völlig für ihn passend ist, selten vor dem sechsten, ja manchmal kaum vor dem siebenten oder neunten Jahre, auf demselben Plage wieder angebauet werden dürfe, wenn wir Freude an ihm erleben wollen; 3.) daß er nie länger als ein einziges Jahr nach der Aussaat stehen bleibe, und auch dann nur zweymal zu Heu abgemähet, und sodann seine Stoppel, sobald sie etwa spannelang herangewachsen ist, untergeackert werde, um der nachfolgenden Weizensaat Platz zu

machen. Nur auf diese Art können wir mit Grunde hoffen, daß uns der Klee eine so einflußreiche Verbesserungsfucht für den Weizen abgeben werde. — Zwey-, oder wohl gar dreyjähriger Klee kann nie als eine Vorbereitungsfrucht für Wintergetreide betrachtet werden, weil dieß nur unter der Bedingung darnach verständiger Weise gebauet werden kann, wenn der Acker zuvor als halbe Brache behandelt worden; und auch dann würde ich mir doch Weizen nicht leicht zu bauen getrauen. In der Regel schickt sich ein solches mehrjähriges Kleefeld nur für Sommergetreide. — Ein einjähriges Kleefeld dagegen wird ein denkender Landwirth dem Sommergetreide wohl nur dann einräumen, wenn es etwa so verunglückt wäre, daß wegen der schlechten Qualität des Klees, und der Unreinheit des Ackers, Wintergetreide und besonders Weizen nicht mit Sicherheit gebauet werden könnte.

g.) Der Spergel soll, wo er häufiger gebauet wird, einen vortrefflichen Einfluß auf den darauf folgenden Winterroggen äußern. So erzählt uns Schwertz von den Niederländern, daß sie oft mit bestem Erfolge mehrere Jahre hinter einander auf einem und demselben Felde Roggen bauen, indem sie aber immer in die Stoppel als zweyte Frucht Spergel säen, so daß also der Roggen, ungeachtet er alle Jahre gebauet wird, doch nie unmittelbar nach sich selbst, sondern immer auf den Spergel folget, welcher wahrscheinlich durch seine im Boden zurückgebliebenen und daselbst verfaulenden Wurzeln den Boden so gut für den Roggen vorbereitet.

h.) Der Öhlrepß (Raps sowohl als Rübsen) giebt eine sehr gute Vorbereitung für sämtliche Getreidearten; so zwar, daß in der Regel wohl am häufigsten Weizen darnach gebauet wird. — Er ist aber nicht wenig aussaugend, und fordert daher um sich gehörig zu bestauden, und sowohl selbst einen guten Ertrag abzuwerfen, als den Acker für die nachfolgende Getreidefrucht gehörig vorzubereiten, immer reichlichen Dünger.

i.) Der Hanf ist der größte Düngereßer, den ich kenne; wird aber diese seine Leidenschaft in vollem Maaße befriedigt, so ist er immer eine der besten Meliorirungsfrüchte die wir haben, welche den Boden in dem reinsten und mürbesten Zustande zurückläßt, und für alles Getreide, besonders aber für den Weizen sehr gut vorbereitet.

k.) Nach Lein kann wohl Sommergetreide gebauet werden, Wintergetreide aber darnach folgen zu lassen, ist nie rathsam; am allerwenigsten darf Weizen darauf folgen. — Dünger darf der Lein unmittelbar nie erhalten; wohl aber geräth er immer desto besser, und äußert auch einen desto größern Einfluß auf das nachfolgende Getreide, je mehr der Acker noch in alter Dungkraft steht. — Auf Neubrüchen ist er ganz vorzüglich an seinem Plage, so wie er daselbst auch die größte Meliorirungskraft besißt. Hier dürfte es wohl ausnahmsweise statt finden, daß selbst Wintergetreide, ja sogar Weizen, nicht ohne Vortheil darnach gebauet werden könnte.

§. 177.

Wie nun diese so eben hergezählten Meliorirungsfrüchte mit den deteriorirenden abzuwechseln haben, und wie überhaupt dieses ganze Acker-system zusammengesetzt, und in Ausübung gebracht werden soll, darüber glaube ich noch hier in Kürze Folgendes bemerken zu müssen:

1.) Ob es gleich, wie wir gesehen haben, unter den nicht behackten Früchten einige giebt, die an Meliorirungskraft, in gewisser Hinsicht, alle Hackfrüchte übertreffen, wie z. B. Wicken, Klee, u. m. a. so ist es doch zum vollkommenen Gedeihen dieser Früchte selbst, (unter welchem Bedingnisse sie doch allein nur wirklich meliorirend sind) und zu völliger Ersezung der Brache schlechterdings nöthig, auch die Hackfrüchte keineswegs zu beseitigen. Am zweckmäßigsten ist es, wenn sie immer wechselsweise eingeschaltet werden, so daß einmal eine nicht behackte Frucht, und einmal eine Hackfrucht zum Zwecke der Verbesserung und Vorbereitung des Bodens angewendet wird.

2.) Ob es gleich im Ganzen genommen von unserer Willkühr abhängt, welche der genannten Meliorirungsfrüchte wir gebrauchen und aufnehmen wollen, so müssen doch dabey alle individuellen und örtlichen Verhältnisse und Umstände reiflichst erwogen, und pünktlichst berücksichtigt werden, wenn wir als wissenschaftliche und gebildete Landwirthe, die auch das Neuere kennen, und vernünftig nachzuahmen verstehen, erscheinen, und nicht etwa als unwissende und gedankenlose moderne Affen uns mit großem Schaden auf den

den Pranger stellen, und selbst dem niedrigsten landwirthschaftlichen Pöbel zum Gelächter und Gespötte dienen wollen. — So sind z. B. die Handelsgewächse, die in die Kategorie der Meliorirungsfrüchte gehören, immer nur dann in den Umlauf zu nehmen, wenn wir des Ackers zur Futtererzeugung durchaus nicht bedürfen, indem wir anderswoher hinlänglich mit Futter und Dünger versehen sind. — Bey Überfluß an Grassländeren dagegen wäre es wohl eine wahre Thorheit noch Futter auf dem Acker bauen zu wollen. Unter diesen Umständen sind gerade die Handelsgewächse diejenigen, die wir vorzugsweise als Meliorirungsfrüchte zu gebrauchen haben. Nur vergesse man dabey wieder nie auch auf die Merktilverhältnisse die gehörige Rücksicht zu nehmen, und nur immer das zu bauen, was wir auch mit Sicherheit an Mann zu bringen wissen, u. s. w. Eben so ist auch die genaueste Rücksicht auf den Boden, die Lage, das örtliche Klima etc. zu nehmen, und nie Etwas allda zu bauen, wo es schon von Natur nicht sein Gedeihen finden kann. Vergebens würden wir z. B. auf loosem magerem, und dürrem Sandboden von Wicken, oder auf steifem, zähem unbändigem Thonboden vom Spergel eine günstige Vorbereitung des Ackers für das Wintergetreide erwarten, weil alle diese Pflanzen nur in so ferne wirklich meliorirend sind, als sie selbst fröhlich vegetirt, und den Boden gehörig bedeckt haben. — Dieß letztere ist ganz besonders bey den unbehackten Gewächsen zu berücksichtigen; denn bey den Hackfrüchten, wenn sie selbst auch wirklich mehr oder weniger misfriethen, wird der Acker doch durch das

brachähnliche Bearbeiten des Bodens für die nachfolgende Getreidesaat vorbereitet; das aber freylich in keinem Falle vernachlässigt werden darf. Sollte daher irgend eine dieser Früchte so sehr verunglücken, daß sie des Behackens nicht verlohnte, so muß der Acker schlechterdings als Brache behandelt, und mittelst des Pfluges bearbeitet werden.

3.) Daß in diesem Ackerysteme Getreide nie auf Getreide folgen darf, sondern daß die Halmfrüchte immer mit Meliorirungsfrüchten abwechseln müssen, dieß ist schon oben als nothwendiges Mittel zum Zwecke bezeichnet worden; da wir dadurch allein nur zu völliger Entbehrung der Brache, und zur Unabhängigkeit von den Grassländerereyen gelangen können, worin doch einzig die charakteristische Wesenheit dieses Systems besteht. — Indessen kann doch, gleichsam ausnahmsweise, bisweilen Sommergetreide nach Wintergetreide gebauet werden; jedoch nur immer unter den Bedingungen, daß dieß ja nicht zu oft geschehe, daß der Acker zuvor in völliger Kraft und Reinheit sey, und daß nach solchen zwey Getreidesaaten unmittelbar eine gut zu bearbeitende Hackfrucht folge. — Daß Wintergetreide unter keinem Vorwande auf irgend eine Halmfrucht folgen dürfe, dieß brauche ich wohl kaum zu erinnern, da selbst der gemeinste Bauer von gesundem Menschenverstande bey der strengsten Getreidewirthschaft einer so schlechten und verderblichen Fruchtfolge möglichst auszuweichen suchet.

4.) Gedüngt darf nie unmittelbar zu Getreide werden, weil der Acker in diesem Falle, wie uns die Erfahrung längst gelehrt hat, sehr leicht mit Unkraut

überwachsen und verunreiniget wird, so daß der Dünger fast eben so vielen Schaden als Nutzen bringet, da die Reinheit des Bodens ein nicht minder nothwendiges Bedingniß der guten und vollkommenen Kultur, wie die Kraft und Fruchtbarkeit desselben ist. Man gebe also sämtlichen Dünger immer nur einer oder der andern Meliorirungsfrucht, und sey versichert, daß das Getreide deshalb nicht minder seinen Antheil an Nahrung davon erhalten, und da es in reinen Boden kommt, allwo es mit dem Unkraut nicht zu kämpfen hat, desto fröhlicher und üppiger gedeihen wird. Dieß ist aber um so leichter und zweckmäßiger, da der größte Theil der Verbesserungsf Früchte diese unmittelbare Düngung ohnehin sehr gut verträgt, ja manche unter ihnen so äußerst gierig nach dem Dünger sind, daß sie gerade nur in stark gedüngtem Felde die größte Meliorirungskraft zu äußern pflegen. Der gleichen der Mais, der Raps, der Hanf, u. m. a. wie ich ohnehin so eben bey jeder einzelnen Frucht in Kürze angezeigt, und bereits in meinen Grundsätzen der Feldkultur an den gehörigen Orten weitläufiger erörtert zu haben glaube.

§. 178.

Dieses nun vorausgeschickt, wird sich wohl ein Jeder, dem nur die Landwirthschaft nicht ganz fremd ist, sehr leicht in dieses System finden, und den seinen Umständen angemessensten Uckerumlauf (Turnus, Cyclus, Rotation, Feldrotation u. s. w.) selbst bestimmen können; worin übrigens Jederman ganz frey, und immer nur seinen indivi-

duellen Umständen gemäß zu verfahren hat, ohne einen slavischen Nachäffer Anderer zu spielen, und ohne seine Wirthschaft gewaltsam über einen fremden Leisten zu schlagen, und sich dadurch bey praktischen Landwirthen lächerlich und verächtlich zu machen. — Die Anzahl der Felder (Schläge, Sectionen, Calcaturen) ist besonders willkürlich, und trägt zur Wesenheit dieses Systems gar nichts bey. Man kann bisweilen bloß in zwey, und manchmal in 12, und wohl noch mehreren Feldern wirthschaften, und dennoch auf gleiche Weise im strengsten Sinne Fruchtwechselwirthschaft treiben. Selten pflegt jedoch ein solcher Umlauf aus weniger als 4, und eben so selten aus mehr als etwa aus 8 bis 10 derley Feldern in Praxi wirklich zu bestehen. Denn jene Kinderspielen ähnliche 32- bis 36- oder wohl noch mehrfeldrige Wirthschaften, in denen manche moderne Aesthetiker, während sie mit einem unzeitigen Kindereifer ihre tiefe Wissenschaft in unserm Fache zeigen wollen, gerade das Gegentheil an den Tag legen, werden zum Glücke unseres ehrwürdigen Gewerbes wohl nur immer auf dem Papiere getrieben werden.

Da nichts in der Welt eine Sache mehr zu verständlichen und zu verdeutlichen vermag, als gut gewählte und den Umständen angepasste Beyspiele, so mögen nachfolgende unter den ausdrücklich vorgelegten Bestimmungen als Muster (aber nicht als Leisten) aufgestellte Feldrotationen nähere Erklärung geben, indem sie gleichsam die Anwendung des bisher Gesagten praktisch zeigen sollen.

§. 179.

A.) Auf einem thonigen und bindigen, schon ganz eigentlich für den Weizen geeigneten Boden; unter Umständen, wo man Wiesen und Weiden im Überflusse hat, folglich gar kein Futter auf dem Acker zu bauen braucht:

a.) Zweyfeldriger Umlauf:

1.) Mais.

2.) Weizen.

oder:

1.) Bohnen.

2.) Weizen.

b.) Vierfeldriger Umlauf:

1.) Mais.

2.) Weizen.

3.) Hanf.

4.) Weizen.

oder:

1.) Mais.

2.) Weizen.

3.) Bohnen.

4.) Weizen.

c.) Fünffeldriger Umlauf:

1.) Gedüngte Brache, oder Frühkartoffeln in Dünger; dann Rapß.

2.) Rapß.

3.) Weizen.

4.) Mais, oder behackte Bohnen.

5.) Weizen.

oder:

- 1.) Behackte Bohnen.
- 2.) Weizen.
- 3.) Mais.
- 4.) Weizen.
- 5.) Hafer, oder Gerste.

d.) Sechsfeldriger Umlauf:

- 1.) Behackte Bohnen.
- 2.) Weizen.
- 3.) Hanf.
- 4.) Weizen.
- 5.) Mais.
- 6.) Weizen, oder Sommergetreide.

e.) Siebenfeldriger Umlauf:

- 1.) Behackte Bohnen.
- 2.) Weizen.
- 3.) Hanf.
- 4.) Weizen.
- 5.) Mais.
- 6.) Weizen.
- 7.) Gerste, oder Hafer.

f.) Achtfeldriger Umlauf:

- 1.) Behackte Bohnen.
- 2.) Weizen.
- 3.) Karden.
- 4.) Gerste.
- 5.) Hanf.
- 6.) Weizen.
- 7.) Mais.
- 8.) Hafer.

g.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Behackte Bohnen.
- 2.) Weizen.
- 3.) Saflor.
- 4.) Gerste.
- 5.) Hanf.
- 6.) Weizen.
- 7.) Mais.
- 8.) Mengkorn (Halbfrucht).
- 9.) Hafer.

§. 180.

B.) Auf demselben Boden; aber bey unzulänglichen Wiesen, wo folglich schon zum Theil auf dem Acker auch Futter gebauet werden muß:

a.) Zweyfeldriger Umlauf:

- 1.) Theils Wicken, theils Mais.
- 2.) Weizen.

oder:

- 1.) Theils Wicken, theils Hanf, theils Bohnen.

- 2.) Weizen.

b.) Vierfeldriger Umlauf:

- 1.) Wicken.
- 2.) Weizen.
- 3.) Mais, und Kartoffeln.
- 4.) Gerste, oder Hafer.

oder:

- 1.) Wicken.
  - 2.) Weizen.
  - 3.) Bohnen, und Hanf.
  - 4.) Weizen, oder Mengkorn.
- c.) Fünffeldriger Umlauf:
- 1.) Wicken in Dünger; dann Kaps.
  - 2.) Kaps.
  - 3.) Weizen.
  - 4.) Mais, und Kartoffeln.
  - 5.) Mengkorn, und Gerste, oder Hafer.
- d.) Sechsfeldriger Umlauf:
- 1.) Wicken.
  - 2.) Weizen.
  - 3.) Mais, und Kartoffeln.
  - 4.) Gerste, und Hafer.
  - 5.) Bohnen, und Hanf.
  - 6.) Weizen, und Mengkorn.
- e.) Siebenfeldriger Umlauf:
- 1.) Wicken.
  - 2.) Weizen.
  - 3.) Kartoffeln.
  - 4.) Gerste.
  - 5.) Mais, Bohnen, und Hanf.
  - 6.) Weizen, oder Mengkorn.
  - 7.) Hafer
- f.) Achtfeldriger Umlauf:
- 1.) Wicken.
  - 2.) Weizen.
  - 3.) Kartoffeln, und Mais.

- 4.) Gerste und Hafer, mit Klee.
- 5.) Klee.
- 6.) Weizen.
- 7.) Hanf, und Saflor.
- 8.) Weizen, oder Mengkorn.

g.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Wicken; dann Raps.
- 2.) Raps.
- 3.) Weizen.
- 4.) Kartoffeln, und Mais.
- 5.) Gerste und Hafer, mit Klee.
- 6.) Klee.
- 7.) Weizen.
- 8.) Hanf, Saflor, und Karden.
- 9.) Weizen, oder Mengkorn.

§. 181.

C.) Auf demselben bindigen Boden; aber bey völligem Mangel an Wiesen, so daß also sämtliches Winterfutter auf dem Acker erbauet werden muß:

a.) Zweyfeldriger Umlauf:

- 1.) Wicken.
- 2.) Weizen.

b.) Vierfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, und Hafer.
- 3.) Wicken.
- 4.) Weizen.

c.) Fünffeldriger Umlauf:

1.) Kartoffeln.

2.) Gerste.

3.) Wicken.

4.) Weizen.

5.) Hafer.

oder:

1.) Wicken; dann Raps.

2.) Raps.

3.) Weizen.

4.) Kartoffeln.

5.) Gerste, oder Hafer.

d.) Sechsfeldriger Umlauf:

1.) Kartoffeln.

2.) Gerste, oder Hafer, mit Klee.

3.) Klee.

4.) Weizen.

5.) Kopfkohl, oder Wicken.

6.) Weizen.

e.) Siebenfeldriger Umlauf:

1.) Wicken; dann Raps.

2.) Raps.

3.) Weizen.

4.) Kartoffeln.

5.) Gerste, oder Hafer, mit Klee.

6.) Klee.

7.) Weizen.

f.) Achtfeldriger Umlauf:

1.) Kartoffeln.

2.) Gerste, oder Hafer, mit Klee.

3.) Klee.

- 4.) Weizen.
  - 5.) Kopfkohl.
  - 6.) Weizen, oder Mengkorn.
  - 7.) Wicken.
  - 8.) Weizen.
- g.) Neunfeldriger Umlauf:
- 1.) Kartoffeln.
  - 2.) Gerste, mit Klee.
  - 3.) Klee.
  - 4.) Weizen.
  - 5.) Runkeln.
  - 6.) Mengkorn.
  - 7.) Wicken.
  - 8.) Weizen.
  - 9.) Hafer.

§. 182.

D.) Auf mehr sandigem, als bindigem Boden, der schon eigentlich nur für Roggen geeignet ist; unter Umständen, wo man hinlänglich mit Futter versehen ist, und gar nichts davon auf dem Acker zu erzeugen brucht:

- a.) Zweyfeldriger Umlauf:
- 1.) Mais, Heidekorn, Tabak, und Mohn.
  - 2.) Roggen.
- b.) Vierfeldriger Umlauf:
- 1.) Heidekorn, und Mohn.
  - 2.) Roggen.
  - 3.) Tabak, und Mais.
  - 4.) Roggen.

c.) Fünffeldriger Umlauf:

- 1.) Tabak, und Mohn.
- 2.) Roggen.
- 3.) Heidekorn, und Mais.
- 4.) Roggen.
- 5.) Kleine Gerste, oder Hafer.

d.) Sechsfeldriger Umlauf:

- 1.) Tabak, und Mais.
- 2.) Roggen.
- 3.) Linsen, und Lein.
- 4.) Hafer, oder kleine Gerste.
- 5.) Mohn, und Saflor.
- 6.) Roggen.

e.) Siebenfeldriger Umlauf:

- 1.) Tabak, und Mohn.
- 2.) Roggen.
- 3.) Erbsen, und Linsen.
- 4.) Kleine Gerste.
- 5.) Mais.
- 6.) Roggen.
- 7.) Hafer.

f.) Achtfeldriger Umlauf:

- 1.) Mais.
- 2.) Roggen.
- 3.) Erbsen, und Linsen.
- 4.) Gerste.
- 5.) Tabak, und Mohn.
- 6.) Roggen.
- 7.) Lein.
- 8.) Hafer.

g.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Heidekorn.
- 2.) Roggen.
- 3.) Hafer.
- 4.) Tabak, und Mais.
- 5.) Roggen, oder Mengkorn.
- 6.) Saflor, und Lein.
- 7.) Gerste.
- 8.) Mohn.
- 9.) Roggen.

§. 183.

E.) Auf demselben lockern Roggenboden; aber unter Umständen, wo wegen Unzulänglichkeit der Wiesen schon einiges Futter auf dem Acker zu erbauen ist:

a.) Zweyfeldriger Umlauf:

- 1.) Mais.
- 2.) Roggen; dann Spergel, und Möhren, oder Rüben, als Nachfrucht.

b.) Vierfeldriger Umlauf:

- 1.) Mais.
- 2.) Roggen.
- 3.) Kartoffeln, und Kohlrüben.
- 4.) Gerste, oder Hafer.

c.) Fünffeldriger Umlauf:

- 1.) Frühkartoffeln; dann Rübsen.
- 2.) Rübsen.
- 3.) Roggen, oder Mengkorn.
- 4.) Linsen.
- 5.) Gerste oder Hafer, und Muhar.

d.) Sechsfeldriger Umlauf:

- 1.) Mais.
- 2.) Roggen.
- 3.) Kartoffeln, und Linsen.
- 4.) Gerste, oder Hafer; und theils  
Muhar.
- 5.) Heidekorn.
- 6.) Roggen.

e.) Siebenfeldriger Umlauf:

- 1.) Frühkartoffeln; dann Rübsen.
- 2.) Rübsen.
- 3.) Mengkorn (Halbfrucht).
- 4.) Mohn, mit Möhren.
- 5.) Gerste oder Hafer; und zum  
Theil Muhar.
- 6.) Mais.
- 7.) Roggen.

f.) Achtfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, mit Klee.
- 3.) Klee.
- 4.) Weizen.
- 5.) Mais.
- 6.) Roggen.
- 7.) Linsen.
- 8.) Hafer.

g.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Mais, und Mohn.
- 2.) Roggen.
- 3.) Heidekorn, und Linsen.
- 4.) Hafer.

- 5.) Kartoffeln, und Kohlrüben.
- 6.) Gerste, mit Klee.
- 7.) Klee.
- 8.) Weizen.
- 9.) Muhar.

§. 184.

F.) Auf demselben lockern Boden; aber bey gänzlichem Mangel an Wiesen, wo folglich sämtliches Futter auf dem Acker erzeugt werden muß:

a.) Zweyfeldriger Umlauf:

- 1.) Muhar (Futterhirse); dann Spergel als zweyte Frucht.
- 2.) Roggen; dann Möhren, oder Rüben, als Nachfrucht.

b.) Vierfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, oder Hafer.
- 3.) Muhar; dann Spergel.
- 4.) Roggen.

c.) Fünffeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, oder Hafer.
- 3.) Mais.
- 4.) Roggen.
- 5.) Muhar (Futterhirse).

d.) Sechsfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, oder Hafer.
- 3.) Runkeln.
- 4.) Roggen.
- 5.) Linsen.
- 6.) Muhar.

e.) Siebenfeldriger Umlauf:

- 1.) Heidekorn.
- 2.) Roggen.
- 3.) Kartoffeln, oder Kohlrüben.
- 4.) Gerste, oder Hafer.
- 5.) Kopfkohl, oder Runkeln.
- 6.) Roggen, oder Mengkorn.
- 7.) Muhar.

f.) Achtfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, mit Klee.
- 3.) Klee.
- 4.) Weizen, oder Mengkorn.
- 5.) Kopfkohl.
- 6.) Roggen.
- 7.) Linsen.
- 8.) Hafer.

g.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Runkeln.
- 2.) Roggen.
- 3.) Erbsen.
- 4.) Hafer.
- 5.) Kartoffeln.
- 6.) Ger-

- 6.) Gerste, mit Klee.
- 7.) Klee.
- 8.) Weizen.
- 9.) Muhar.

§. 185.

Wie nun diese auf solche Art gebauten Früchte mit einander abzuwechseln und alljährlich auf einander zu folgen haben, dieß wird wohl jeder praktische Landwirth leicht begreifen, da eben eine solche Abwechselung auch bey der gewöhnlichsten Getreidewirthschaft in drey Feldern, zwischen Brache, Winter-, und Sommergetreide, alljährlich statt zu haben pfleget. — Denn habe ich z. B. meinen sämtlichen Acker in drey Feldern, die wir hier mit 1, 2, und 3. bezeichnen wollen, und liegt heuer 1. Brache, 2. trägt Wintergetreide, und 3. Sommergetreide, so wird meine Wirthschaft dieses und die folgenden Jahre in folgendem Umlaufe betrieben werden:

I m J a h r e 1 8 2 4.

- 1.) Brache.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Sommergetreide.

I m J a h r e 1 8 2 5.

- 1.) Wintergetreide.
- 2.) Sommergetreide.
- 3.) Brache.

Im Jahre 1826.

- 1.) Sommergetreide.
- 2.) Brache.
- 3.) Wintergetreide.

Im Jahre 1827.

- 1.) Brache.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Sommergetreide, u. s. w.

Man sieht hieraus, daß im Jahre 1827, als im vierten Jahre der Kultur, schon wieder Alles auf demselben Plage wie 1824 steht, weil der Umlauf bloß dreyfeldrig ist. — Gerade auf die nämliche Art geht dieser jährliche stufenweise Wechsel auch bey der Fruchtwechselwirthschaft vor sich, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß allda nicht Brache und Getreidearten, sondern Meliorirungs- und Deteriorirungsfrüchte mit einander abwechseln, und daß es, wie sehr natürlich, bey mehr- als dreyfeldrigen Umläufen länger dauert, bis sämtliche Früchte wieder an ihren alten Platz, allwo sie anfangs gebauet wurden, zu stehen kommen. — Wir wollen als Beyspiel folgenden achtfeldrigen Umlauf annehmen: 1.) Kartoffeln, 2.) Gerste, mit Klee, 3.) Klee, 4.) Weizen, 5.) Wicken, 6.) Weizen, 7.) Mais, 8.) Mengkorn (Halbfrucht); so wird binnen 8 Jahren, bis wieder Alles im neunten Jahre an seinen alten Platz zu stehen kommt, allwo es im ersten Jahre war, die Abwechselung dieser Früchte folgendermaassen vor sich gehen müssen:

I m J a h r e 1 8 2 4 .

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, mit Klee.
- 3.) Klee.
- 4.) Weizen.
- 5.) Wicken.
- 6.) Weizen.
- 7.) Mais.
- 8.) Mengkorn.

I m J a h r e 1 8 2 5 .

- 1.) Gerste, mit Klee.
- 2.) Klee.
- 3.) Weizen.
- 4.) Wicken.
- 5.) Weizen.
- 6.) Mais.
- 7.) Mengkorn.
- 8.) Kartoffeln.

I m J a h r e 1 8 2 6 .

- 1.) Klee.
- 2.) Weizen.
- 3.) Wicken.
- 4.) Weizen.
- 5.) Mais.
- 6.) Mengkorn.
- 7.) Kartoffeln.
- 8.) Gerste, mit Klee.

I m J a h r e 1 8 2 7.

- 1.) Weizen.
- 2.) Wicken.
- 3.) Weizen.
- 4.) Mais.
- 5.) Mengkorn.
- 6.) Kartoffeln.
- 7.) Gerste, mit Klee.
- 8.) Klee.

I m J a h r e 1 8 2 8.

- 1.) Wicken.
- 2.) Weizen.
- 3.) Mais.
- 4.) Mengkorn.
- 5.) Kartoffeln.
- 6.) Gerste, mit Klee.
- 7.) Klee.
- 8.) Weizen.

I m J a h r e 1 8 2 9.

- 1.) Weizen.
- 2.) Mais.
- 3.) Mengkorn.
- 4.) Kartoffeln.
- 5.) Gerste, mit Klee.
- 6.) Klee.
- 7.) Weizen.
- 8.) Wicken.

I m J a h r e 1 8 3 0.

- 1.) Mais.
- 2.) Mengkorn.
- 3.) Kartoffeln.
- 4.) Gerste, mit Klee.
- 5.) Klee.
- 6.) Weizen.
- 7.) Wicken.
- 8.) Weizen.

I m J a h r e 1 8 3 1.

- 1.) Mengkorn.
- 2.) Kartoffeln.
- 3.) Gerste, mit Klee.
- 4.) Klee.
- 5.) Weizen.
- 6.) Wicken.
- 7.) Weizen.
- 8.) Mais.

I m J a h r e 1 8 3 2.

- 1.) Kartoffeln.
- 2.) Gerste, mit Klee.
- 3.) Klee.
- 4.) Weizen.
- 5.) Wicken.
- 6.) Weizen.
- 7.) Mais.
- 8.) Mengkorn, u. s. w.

Hier sieht man nun, glaube ich, so klar und deutlich, als dieß nur immer möglicher Weise auf dem Papiere versinnlicht werden kann, wie in einem jeden Ackerumlaufe — er mag aus so vielen Feldern bestehen als er will — die Früchte allmählig mit einander abzuwechseln haben, und wie sie sämmtlich nach den abgelaufenen Jahren der Rotation wieder an ihren alten Platz zurückkehren, an dem sie Anfangs gebauet worden waren.

### III. Haus, oder Stallfütterungs, Wirthschaft.

§. 186.

Der Charakter dieses Systems ist, daß es sämmtliche Weide unter den Pflug zieht, und alles Vieh, den Sommer so wie den Winter über, zu Hause und auf dem Stalle füttert, daher denn auch das nöthige Futter auf dem Acker erzeugt werden muß, in so fern man nicht zur Aushülfe etwa noch überdieß eigene Futterkoppeln mit Luzerne u. dgl. hat. — Wiesen hat man in der Regel, wo man strenge nach diesem Systeme wirthschaftet, wohl auch keine, indem man alles Grasland in den Acker zu ziehen, und nur auf diesem sämmtliches Sommer- und Winterfutter zu erzeugen pfleget; doch giebt es Fälle, wo, wegen der niedern Lage, oder wegen der großen Entfernung, die Wiesengründe nicht wohl in Ackerland umgewandelt werden können, und daher beybehalten werden müssen, ohne daß deshalb diese Wirthschaftsart ihren

Charakter verlöhre, und aufhörte Stallfütterungswirtschaft zu seyn, sobald keine Weide gehalten, und sämtliches Vieh das ganze Jahr hindurch zu Hause gefüttert wird.

§. 187.

Ein großer Theil unserer modernen Gentlemen, Farmers, und eben so manche neuere sogenannte theoretische Schriftsteller (als ob in einer praktischen Wissenschaft wie die Landwirthschaft ist, die Theorie ohne Praxis vernünftiger Weise auch nur gedacht werden könnte) finden es viel gemächlicher, ohne vielem Kopfbrechen (dieß könnte wohl solch' delikaten Herren auch schaden) diese Wirthschaftsart ohne weiters mit der Benennung Wechselwirthschaft zu belegen; ja um das Publikum vollends über ihre gründliche Wissenschaft, und ihre geläuterten Ideen in unserm Fache in Kenntniß zu setzen, nennen sie dieselbe nicht selten englische Wechselwirthschaft. Wie es aber in der lieben Welt nun einmal geht, schlechte Bezeichnungen verworrener Ideen bringen eben so verworrene Begriffe bey den übrigen, die vom Gelichter dieser Herren sind, hervor, und so verbreitet sich diese landwirthschaftliche Sünde, gleich der Erbsünde, zum großen Nachtheile unseres Gewerbes, das gewiß hierdurch von so manchen Fortschritten, die es sonst, je nach den Umständen, bey dem heutigen Standpunkte unserer Wissenschaft machen könnte und würde, abgehalten wird. — Möchten doch diese Herren bedenken, daß das Eindringen in das Reich der Wissenschaft eben so große Anstrengungen

erfordert, wie nach dem evangelischen Spruche der Eingang in das liebe Himmelreich; und möchten sie doch so gefällig und so artig seyn, die nöthigen Belehrungen und Zurechtweisungen über Neuerungen in einem Gewerbe, wie das unsrige ist, solchen praktischen Männern zu überlassen, die weder zu zärtlich sind, sich den Anstrengungen, die eine gründliche Kenntniß des Neuern fordert, gehörig zu unterziehen, noch es unter ihrer Würde halten, auch das Alte bis in seine kleinsten Details zu verfolgen, um zu wissen, wo die Arznei nöthig, und wie, und in wie ferne die Cur anwendbar ist! . . . . Moderner, verwirrter, und halbwahrer Wortkram, und eitles, in neuerer Terminologie gekleidetes Geschwäg führt in einer praktischen Wissenschaft, und in einem über den ganzen Erdball verbreiteten Gewerbe zu nichts, ja bringt wohl noch manches Gute aus dem Neuern in Miscredit, das sonst, wenn es von einem praktischen Manne auf eine eben so praktische Weise dargestellt worden wäre, fast allgemeinen Eingang gefunden haben würde. . . . . Was soll nun aber — frage ich einen jeden unparteyischen und competenten Leser — was soll ein schlichter Landwirth, der mit dem Neuern eben nicht sehr bekannt ist, dabey denken, wenn er dieses Acker-system Wechselwirthschaft nennen hört? Soll er nicht glauben, die ganze Wesenheit desselben bestehe darin, daß der Grund beständig mit einander abwechselte, so, daß bald der Acker zu Grasland niedergelegt, bald dieses zu Acker aufgebroschen wird. Und doch geschieht dieß am allerwenigsten bey diesem Systeme, indem es in der Regel gar kein Grasland

hat, und folglich im allerstrengsten Sinne zu dem Hauptsysteme der beständigen Ackerwirthschaft gehört. — Aber die Früchte wechseln doch regelmäßig mit einander ab, wird man mir sagen. — Gut, antworte ich, so müßte man es Fruchtwechselwirthschaft nennen. Dann entsteht aber wieder eine doppelte Verwirrung der Ideen; denn erstens schließt die Fruchtwechselwirthschaft, an und für sich, die Graßländeren nicht aus, und ihr Charakter besteht daher, wie wir oben gesehen haben, so wenig darin, bloß Futtergewächse als Meliorirungsfrüchte zu gebrauchen, daß man bey nahe verrückt seyn müßte, wenn man bey einem Überflusse von Wiesen und Weiden, nebst Getreide bloß Futter auf dem Acker bauen wollte, dessen man doch durchaus nicht nöthig hätte; und dann ist es auch nicht richtig, daß das Stallfütterungssystem schlechterdings und absolut einen beständigen und regelmäßigen Wechsel zwischen Meliorirungs- und Deteriorirungsfrüchten voraussetzt, indem es auch unter manchen Umständen (ob ich gleich recht gerne zugebe, daß dieß minder vollkommen sey) mit einer modificirten Getreidewirthschaft in Verbindung gesetzt werden kann, ohne deshalb seinen Charakter als Stallfütterungswirthschaft zu verlieren. — Doch wir wollen diese Benennung, so schlecht sie auch an sich ist, einstweilen gelten lassen, und wollen annehmen, jeder Landwirth wisse, daß diese Herren unter Wechselwirthschaft die Stallfütterungswirthschaft verstehen; was soll nun aber der schlichte praktische Landmann, oder der junge angehende Landwirth, der sich auf unserm unermesslichen Felde noch nicht gehörig orientirt hat, denken, wenn

er diese Wirthschaftsart mit dem so beliebten modischen Epithet Englisch ausgestattet, als einen allgemein passenden, ohne weitere Umstände und ohne alle Rücksicht auf Lokalverhältnisse, überall einzuführenden Leisten ausposaunen höret oder lieset? Soll er nicht nothwendig auf den Gedanken kommen, daß in England allgemeine Stallfütterung getrieben wird, und daß allda Jeder für einen schlechten Landwirth gilt, der sein Vieh noch weiden läßt? . . . . Und gerade das Gegentheil hievon geschieht in England. Unter allen Nationen unsers Erdballs ist vielleicht keine einzige, die für das Weiden, und gegen die Stallfütterung mehr eingenommen, und zwar grundsätzlich mehr eingenommen wäre, als der Engländer; und nicht etwa bloß der unter dem Namen des John Bull bekannte rohe Haufe, sondern selbst der gebildetste, und aufgeklärteste englische Landwirth, der doch sonst für alles Neuere, wenn es anders probenhältig ist, sehr empfänglich zu seyn pfleget. Gerade in England ist es, wo man nicht nur gute Wiesen und Weiden mehr als irgendwo zu schätzen pfleget, sondern wo man auch den Acker häufig zu Grase niederleget, ja ihn selbst mit angebauten Früchten zum Theil dem Viehe als Weide übergiebt.

Ich weiß wohl, daß selbst so manche schätzbare Schriftsteller (wovon ich nur den leider zu früh verstorbenen erlauchten Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Beck, und den wackern Karbe, als die beyden vorzüglichsten nennen will) die Benennungen Wechselwirthschaft und englische Wechselwirthschaft eben nicht im richtigsten

Sinne gebraucht haben. Doch verstanden Sie darunter nie die Stallfütterungs-, sondern immer nur die Fruchtwechselwirthschaft, deren Grundsätze wir allerdings, vorzüglich mittelst A. Young's und Thaer's klassischer Schriften den Engländern abgelernt haben. Denn hätte z. B. der erwähnte verdienstvolle herzogliche Schriftsteller bey der Herausgabe seines trefflichen Werkes über die Stallfütterungswirthschaft, diese schon unter der Benennung Wechselwirthschaft mitbegriffen geglaubt, so würde er gewiß nicht schon auf dem Titelblatte gesagt haben: Über die Wechselwirthschaft, und deren Verbindung mit der Stallfütterung, u. s. w. — Daß aber selbst die Fruchtwechselwirthschaft durch diese Benennungen unrichtig bezeichnet werde, schien Karbe selbst anzuerkennen, da er seine, übrigens sehr schätzbare, sogenannte Englische Wechselwirthschaft, in der zweyten Auflage wirklich unter dem passendern und richtigern Titel Fruchtwechselwirthschaft herausgab.

Ich würde mich hierüber gewiß nicht so weitläufig verbreitet haben, da Pedanterie und Sylbenstecherey nie meine Sache war, noch ist, wenn ich nicht innigst überzeugt wäre, welch' übeln und verderblichen Einfluß derley unlogische Benennungen und Nomenclaturen auf alle schwächern und oberflächlichen Leser haben, und wie sehr dadurch allein schon verworrene und halb wahre Begriffe und Ideen zum größten Hindernisse der Fortschritte im Besseren, gleich einem Lauffeuer sich verbreiten können. Mein sehnlichster Wunsch wäre es daher, daß sämmtliche landwirthschaftliche Schriftsteller, bey allen technischen Ausdrücken jeder

Art die Logik ja nie aus den Augen verlöhren, damit nicht etwa ein großer Theil unserer Leser, dieses Umstandes wegen allein schon, so Kleinlich er auch scheint, Gift statt Honig aus unsern Schriften saugen möge. . . . . Doch zur Sache.

§. 188.

Das System der Stallfütterungswirtheſchaft wird allerdings am zweckmäßigſten mit der Fruchtwechſelwirthſchaft in Verbindung geſetzt, oder, ich möchte ſagen, gleichſam auf dieſelbe aufgeimpft, oder aufgepropt, weil in keiner Wirthſchaftsart mehr Futter als in dieſer, mit Leichtigkeit erzeugt werden kann, welches doch, ſobald man ſtrenge Stallfütterung treiben will, das unumgänglichſte Erforderniß einer guten Wirthſchaft iſt. — Die Abwechſelung der Früchte hat dabey eben ſo zu geſchehen, wie ſchon oben bey der Fruchtwechſelwirthſchaft angezeigt worden, nur darf man hier freylich keine Handelsgewächſe in den Ackerumlauf nehmen, weil es ſich um die Erzeugung des ſämmtlichen Sommer- und Winterfutters auf dem Acker handelt, wornach denn freylich kein Platz für Handelsgewächſe bleiben kann; man müſte denn ſehr beträchtliche Wieſen, die ihrer Lage wegen nicht wohl in Ackerland umgewandelt werden können, oder ſehr große Luzerneköppeln u. dgl. haben, und folglich entweder in Hinſicht des Winter- oder des Sommerfutters ſchon außer dem Acker entweder völlig oder doch größtentheils gedeckt ſeyn, da man denn immerhin in dieſem Verhältniſſe auch etwas von Handelsgewächſen bauen könnte. — Die Rotationen bey dieſer Wirth-

schaftsart müssen in der Regel immer jenen ähnlich seyn, die wir oben S. 181. und 184. unter C. und F. angeführt haben, nur daß hier (besonders wenn wir nicht eigene verhältnißmäßige Futterkoppeln haben) außer dem Winterfutter auch noch auf das Sommerfutter Bedacht genommen werden muß. — Folgende Beyspiele mögen diese Sache in einem noch helleren Lichte zeigen:

A.) Auf bindigem, mehr thonigem als sandigem Boden:

a.) Zweyfeldriger Umlauf:

- 1.) Zur einen Hälfte Wickengemenge und Mais, zu Grünfutter; zur andern Hälfte Wicken zu Heu.
- 2.) Weizen.

b.) Vierfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln; und Mais zu Grünfutter.
- 2.) Gerste, und Hafer.
- 3.) Theils Wickengemenge zu Grünfutter; theils Wicken zu Heu.
- 4.) Weizen.

c.) Fünffeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln, und Kohl.
- 2.) Gerste, und Hafer.
- 3.) Wicken, zu Heu.
- 4.) Weizen.
- 5.) Wickengemenge und Mais zu Grünfutter.

- d.) Sechsfeldriger Umlauf:
- 1.) Kartoffeln, und Runkeln.
  - 2.) Gerste, und Hafer, mit Klee.
  - 3.) Klee zu Grünfutter.
  - 4.) Weizen.
  - 5.) Wicken, zu Heu.
  - 6.) Weizen.
- e.) Siebenfeldriger Umlauf:  
wie der vorige; nur 7. noch Hafer.
- f.) Achtfeldriger Umlauf:
- 1.) Kopfkohl.
  - 2.) Weizen.
  - 3.) Wicken zu Heu.
  - 4.) Weizen.
  - 5.) Kartoffeln, und Runkeln.
  - 6.) Gerste, oder Hafer, mit Klee.
  - 7.) Klee zu Grünfutter.
  - 8.) Weizen.
- g.) Neunfeldriger Umlauf:  
wie der vorige; nur 9. noch Hafer, oder  
Saamenwicken.

B.) Auf lockern, mehr sandigem als thonigem Boden:

- a.) Zweyfeldriger Umlauf:
- 1.) In der einen Hälfte Mihar, und nach diesem Spergel, beydes zu Heu; in der andern Hälfte zuerst Wicken- und Erbsengemenge, und dann Mais, zu Grünfutter.
  - 2.) Roggen; und als zweyte Frucht Rüben oder Möhren.

b.) Vierfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln; und zum Theil anfangs Wickengemenge, dann Mais, zu Grünsfutter.
- 2.) Gerste, und Hafer.
- 3.) Muhar zu Heu; dann als zweyte Frucht Spergel, je nach Bedürfniß, zu Heu oder zu Grünsfutter.
- 4.) Roggen, oder Mengkorn.

c.) Fünffeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln, und Runkeln.
- 2.) Gerste, und Hafer.
- 3.) Gemenge, und Mais, zu Grünsfutter.
- 4.) Roggen, oder Mengkorn.
- 5.) Muhar, zu Heu.

d.) Sechsfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln, und Kohlrüben.
- 2.) Gerste, und Hafer.
- 3.) Erbsen, und Mais.
- 4.) Mengkorn (Halbfrucht).
- 5.) Gemenge und Mais, zu Grünsfutter.
- 6.) Roggen.

e.) Siebenfeldriger Umlauf:

wie der vorige; nur noch 7. Muhar zu Heu.

f.) Achtfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln, und Runkeln, oder Kohlrüben.
- 2.) Gerste, oder Hafer, mit Klee.

- 3.) Klee, zu Grünfütter.
- 4.) Weizen.
- 5.) Kohl.
- 6.) Mengkorn (Halbfrucht).
- 7.) Erbsen.
- 8.) Roggen.

g.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln, und Kohl, Runkeln, oder Kohlrüben.
- 2.) Gerste, oder Hafer, mit Klee.
- 3.) Klee, zu Grünfütter.
- 4.) Weizen.
- 5.) Mais.
- 6.) Mengkorn.
- 7.) Linsen.
- 8.) Roggen.
- 9.) Muhar, zu Heu.

§. 189.

Ungeachtet aber die Stallfütterungswirtschaft in der Regel allerdings nur in Verbindung mit strengem Fruchtwechsel am vollkommensten getrieben werden kann, weil uns nur dieser die größtmöglichste Menge Futters mit Sicherheit zu verschaffen vermag, so giebt es doch immerhin Umstände, unter denen sie auch mit der modificirten Getreidewirtschaft in Verbindung gesetzt, und dessen ungeachtet mit gutem Erfolge getrieben werden kann. Dieser Fall tritt besonders dann ein, wenn wir entweder durch gute Wiesen in Hinsicht des Winterfutters, oder durch eigene Futterkoppeln in  
Hinsicht

Hinsicht des Sommerfutters geborgen sind, und folglich nur das eine auf dem Acker zu erzeugen haben. Gehen aber diese äußern Hülfen gänzlich ab, so wird auch eine solche Stallfütterungswirthechaft immer mangelhaft seyn, indem man entweder nicht hinlängliches Vieh halten, oder, wenn dieß mit dem Acker im Verhältniß steht, dasselbe nur halbsatt ernähren kann, folglich in beyden Fällen Mangel an Dünger leidet, dessen natürliche Folge eine Schmälerung des Ertrages ist.

## B.

### Wechselwirthschaft.

#### §. 190.

Das andere, der beständigen Ackerwirthschaft gerade entgegenstehende, Hauptsystem des Ackerbaues ist die Wechselwirthschaft; dessen charakteristisches Wesen darin besteht, daß der Acker immer regelmäßig mit dem Graslande abwechselt, so, daß alljährlich immer ein gewisser Theil des Ackers zu Grase niedergelegt, und ein eben so großer Theil des Graslandes umgebrochen und in Acker umgestaltet wird.

In Teutschland nennt man dieses System gewöhnlich, theils Schlag, theils Koppelwirthschaft; welches aber beydes äußerst unrichtig ist, und nicht wenig dazu beytrug, die Begriffe über die Wirthschaftssysteme, diese so wichtige, und ohnehin nur von Wenigen richtig verstandene Materie des neuern Ackerbaues vollends zu verwirren. — Denn

Schlag bedeutet doch nichts anders, als eine gewöhnlich aus mehreren Stück Feldern bestehende Abtheilung des Ackerz-Behufs der jährlichen Bestellung, die wir Breite oder Calcatür nennen; und Koppel ist nichts anders, als ein gleich einem Garten mit Gräben und Hecken umzingeltes und befriedigtes Feld, wie solches in einigen Ländern und Gegenden gebräuchlich ist. — Wie um alle Welt konnte man sich's denn aber einfallen lassen, ein Hauptsystem des Ackerbaues von solchen unwesentlichen Nebendingen zu benennen, die auf den Charakter desselben auch nicht die allerfernste Beziehung haben? — Warum nannte man es nicht bey seinem natürlichen aus seinem charakteristischen Wesen selbst herfließenden Namen die Wechselwirthschaft, da doch hier der allerwichtigste Wechsel vor sich gehet, indem der Grund selbst allmählig mit einander wechselt, welches doch bey keiner andern Wirthschaftsart statt findet? . . . . . Ich weiß wohl, daß man in Teutschland so ziemlich häufig die Fruchtwechselwirthschaft mit der Benennung Wechselwirthschaft belegt; ja daß manche Bücherschreiber *minorum gentium* in der Verworrenheit ihrer Begriffe sogar die Stallfütterungswirthschaft darunter verstehen. Allein hieran kehre ich mich um so weniger, als dieß alles ohnehin, wie ich schon oben gezeigt habe, unrichtig ist, und trage daher kein Bedenken, dieses Haupt-Acker-system nach dem auf einer weit bessern Logik beruhenden Beyspiele der Engländer, bey denen es nie anders, als *alternate*, oder *convertible Husbandry* heißt, die Wechselwirthschaft zu nennen. — Wollte man, so könnte man

es zu noch näherer Bezeichnung seiner Wesenheit auch die Grundwechselwirthschaft nennen; nur Schlag- und Koppelwirthschaft nenne man es nicht, außer wenn man etwa durch diese Benennungen bloß einige zu diesem Systeme gehörige untergeordnete Wirthschaftsarten unterscheiden wollte, da sie denn noch eher tolerirt werden könnten, obgleich ich sie auch hier keineswegs ganz logisch finde.

§. 191.

Die Wechselwirthschaft wird zwar in mehreren geringer bevölkerten Gegenden, wohin sie auch ganz vorzüglich paßt, getrieben, ohne daß man jedoch dabey auch nur im Geringsten ein System denkt, und ohne daß man sich an eine bestimmte Umlaufs-Ordnung bindet; allgemein, regelmäsig, und wirklich systematisch, wird sie aber wohl nur in einigen Gegenden des europäischen Nordens getrieben. Dieß geschieht vorzüglich im Mecklenburg'schen im nördlichen Teutschlande, und im Holstein'schen im südlichen Dänemark.

Obgleich nun aber diese beyden landüblichen Wirthschaftsarten der Holsteiner und Mecklenburger ganz unstreitig auf gleiche Art in dieß System gehören, so unterscheiden sie sich doch ganz wesentlich und charakteristisch in Folgendem von einander: Der Holsteiner, der ein großer Freund der Viehzucht ist, sieht das Grasland als die Hauptsache an, und läßt daher über die Hälfte seines Grundes zu Grase liegen, während er bloß die kleinere Hälfte desselben als Acker benuget, und diese auch vorsätzlich nur sehr

wenig bearbeitet, um, wo möglich, den Rasen nicht völlig zu zerstören, damit sich ja der Acker, wenn er von Neuem zu Grase niedergelegt wird, desto sicherer und baldiger wieder benarben möge. — Der Mecklenburger dagegen hält nicht viel auf das Vieh, und läßt daher nur sehr wenig Land zur Weide liegen. Den Acker aber bearbeitet er mit größtmöglicher Anstrengung und Pünktlichkeit, und hält, je nachdem sein Umlauf weniger, oder mehrfeldrig ist, während desselben ein, auch zweymal, reine, auf das sorgfältigste bearbeitete Brache, um hiedurch dem Düngermangel einigermaßen entgegen zu arbeiten, und seinem Acker gleichwohl, wenigstens erträgliche Getreidernten abzugewinnen.

§. 192.

Der Ackerumlauf der Holsteiner besteht fast nie aus weniger als aus 9 bis 10, und selten aus mehr als aus 15 Feldern, wovon in der Regel alljährlich circa  $\frac{1}{5}$  mit Wintergetreide, und eben so viel mit Sommergetreide bestellt wird, circa  $\frac{2}{5}$  aber zu Grase liegen bleibt; so daß sämmtlicher Grund, je nach der Felderzahl des Umlaufs, immer 5 bis 9 Jahre als Grasland benutzt wird, bevor er wieder zu Acker aufgebrochen, und unter den Pflug genommen wird; wie dieß aus folgenden Beyspielen erhellet:

a.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Hafer, oder in Sandboden Heidekorn, im Neubruche.
- 2.) Wintergetreide.

- 3.) Sommergetreide.
  - 4.) Winter- oder Sommergetreide.
  - 5.)
  - 6.)
  - 7.)
  - 8.)
  - 9.)
- } Grasland.

b.) Zehnfelderiger Umlauf:

- 1—4. wie der vorige; dann 5—10  
Grasland.

c.) Elfelderiger Umlauf:

- 1.) Hafer, oder Heidekorn, im Neubruche.
  - 2.) Wintergetreide.
  - 3.) Sommergetreide.
  - 4.) Wintergetreide.
  - 5.)
  - 6.)
  - 7.)
  - 8.)
  - 9.)
  - 10.)
  - 11.)
- } Grasland.

d.) Zwölfelderiger Umlauf:

- 1.) Hafer, oder Heidekorn, im Neubruche.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Sommergetreide.
- 4.) Wintergetreide.
- 5.) Sommergetreide.

6. |  
7. |  
8. |  
9. } Grasland.  
10. }  
11. }  
12. }

e.) Dreyzehnfeldriger Umlauf:

1—5 wie im vorigen; dann 6—13  
Grasland.

f.) Bierzehnfeldriger Umlauf:

- 1.) Hafer, oder Heidekorn, im Neubruche.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Sommergetreide.
- 4.) Wintergetreide.
- 5.) Sommergetreide.
- 6.) Winter- oder Sommergetreide.

7. |  
8. |  
9. |  
10. } Grasland.  
11. }  
12. }  
13. }  
14. }

g.) Fünfzehnfeldriger Umlauf:

1—6 wie im vorigen; dann 7—15  
Grasland.

Brache hält der Holsteiner in der Regel gar keine, außer dann, wenn er etwa mergeln will, welches in neuern Zeiten so ziemlich allgemein geworden zu seyn scheint, da er denn nach Umständen, entweder eine Getreidesaat, oder die Weide eines Feldes aufzuopfern pflaget. Am gewöhnlichsten findet jedoch das Mergeln entweder im ersten Jahre nach dem Umbruche oder im Umbruchsjahre selbst statt.

Da der Holsteiner sehr viel auf das Vieh hält, und dieses sehr reichlich füttert, folglich eine große Menge guten und kräftigen Düngers erzeuget und verwendet, so trifft es sich, daß er oft sehr reichliche Getreideernten erhält; doch sind diese in der Regel eben nicht sehr sicher, welches wohl theils der mangelhaften Arbeit, theils und vorzüglich aber dem schlechten Fruchtwechsel zuzuschreiben seyn mag.

### §. 195.

Der Ackerumlauf der Mecklenburger pflegt aus 6 bis 12 Feldern zu bestehen, wovon aber immer eines oder auch wohl zwey gebracht werden, und nur sehr wenige zur Weide liegen bleiben. — Nachstehende Beyspiele mögen die Sache mehr versinnlichen:

#### a.) Sechsfeldriger Umlauf:

- 1.) Brache.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Sommergetreide.
- 4.) Winter, oder Sommergetreide.
- 5.)
- 6.) } Weide.

b.) Siebenfeldriger Umlauf:

1—4 wie im vorigen; dann 5—7  
Weide.

c.) Achtfeldriger Umlauf:

- 1.) Brache.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Sommergetreide, oder Hülsenfrüchte.
- 4.) Wintergetreide.
- 5.) Sommergetreide, oder Hülsenfrüchte.
- 6.)
- 7.) } Weide.
- 8.) }

d.) Neunfeldriger Umlauf:

1—5 wie im vorigen; dann 6—9  
Weide.

e.) Zehnfeldriger Umlauf:

- 1.) Brache.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Sommergetreide.
- 4.) Brache.
- 5.) Wintergetreide.
- 6.) Sommergetreide, oder Hülsenfrüchte.
- 7.)
- 8.) } Weide.
- 9.) }
- 10.) }

f.) Seilffeldriger Umlauf:

- 1.) Brache.
  - 2.) Wintergetreide.
  - 3.) Sommergetreide.
  - 4.) Brache.
  - 5.) Wintergetreide.
  - 6.) Sommergetreide.
  - 7.) Hülsenfrüchte.
  - 8.)
  - 9.)
  - 10.)
  - 11.)
- } Weide.

g.) Zwölffeldriger Umlauf:

- 1.) Brache.
  - 2.) Wintergetreide.
  - 3.) Sommergetreide.
  - 4.) Hülsenfrüchte.
  - 5.) Brache.
  - 6.) Wintergetreide.
  - 7.) Sommergetreide.
  - 8.) Hülsenfrüchte.
  - 9.)
  - 10.)
  - 11.)
  - 12.)
- } Weide.

Zur Weide lassen die Mecklenburger, wie man aus den angeführten Umlaufsbeyspielen er sieht, den Acker höchstens 4 Jahre lang liegen, theils, weil sie eben nicht viel auf das Vieh halten, theils aber auch

nothgedrungen, weil sie die Erfahrung gemacht haben, daß das Gras allerlängstens 4 Jahre lang dauert, ja wohl oft schon früher auszugehen, und dem Moose Platz zu machen pfeget; ein Umstand, der gewiß nicht so sehr ihrem Klima und ihrem Boden, als vielmehr ihrer aussaugenden Wirthschaftsart und ihrem Mangel an Dünger zuzuschreiben ist. Denn, daß ein ausgesogener und entnerter Boden zu Grase weniger wie zu etwas Anderm tauge, wenigstens dasselbe nicht perennirend zu tragen vermöge, darüber kann Jeder, dem es beliebt, und der etwa die nöthigen Versuche anstellen will, selbst in unserm glücklichen Klima, und auf unserm geseegneten Boden, die tägliche Erfahrung machen. — Um indessen diese Weide doch einigermaßen einträglicher zu machen, pfeget man in den neuern Zeiten häufig mit der letzten Kornfrucht etwas kriechenden Klee auszusäen, wodurch allerdings dem Viehstande etwas aufgeholsen, und dadurch der Ackerbau gehoben wird.

§. 194.

Eine andere Eigenheit, wodurch die Wirthschaftsart der Holsteiner und Mecklenburger sich von einander unterscheiden, ist die, daß erstere ihren sämtlichen Grund in einem und demselben Umlaufe zu bewirthschaften pfelegen, wogegen die andern gewöhnlich drey Feldrotationen haben; nämlich: a.) diejenige, welche aus den nächsten, besten, und, in so fern es der wenige Viehstand erlaubt, gedüngten Feldern besteht, und die man unter der Benennung: Hauptschläge oder Binnenschläge begreift;

b.) jene, deren entfernte Felder in Hinsicht des Düngers ganz verwaahrloset werden, und die man gewöhnlich die *Außenschläge* heißt; c.) jene, die aus einigen wenigen und kleinen, aus dem besten Boden gewählten, sehr gut kultivirten, in der Nähe des Wirthschaftshofes gelegenen, und gewöhnlich befriedigten Feldern bestehen, welche der ganzen übrigen Wirthschaft zur *Aushülfe* dienen müssen, und eben daher unter dem Namen von *Nebenkoppeln* oder *Hülfskoppeln* bekannt sind. — Der vorzüglichste Zweck dieser *Hülfskoppeln* ist das *Zugvieh* mit kräftiger Weide zu versehen. Einige jedoch, deren Weide auf den *Binnenschlägen* vielleicht gut genug ist, gebrauchen sie auch zum Theil als *Wiesen*, oder besäen sie wohl gar manchmal mit *Klee*, wornach sie *Getreide* folgen lassen. Kurz, man gebraucht sie nach *Willkühr*, aber mit beständiger Hinsicht auf die übrigen Gründe, in so fern nämlich diese ihrer *Hülfe* mehr oder minder nöthig haben. Der *Umlauf* dieser *Koppeln* pflegt bloß drey, höchstens vierfeldrig zu seyn.

§. 195.

Da das *Mangel-* und *Fehlerhafte* der beyden hier beschriebenen *Wirthschaftsarten* vorzüglich in dem ununterbrochenen, und unmittelbar auf einander folgenden *Getreidebaue* besteht, so kann diesem Übel sehr leicht dadurch abgeholfen werden, daß man die *Getreidearten* als *Deteriorirungsfrüchte* mit zweckmäßig gewählten *Meliorirungsfrüchten* in regelmäßige *Verbindung* setzt, so wie dieß oben bey der *Fruchtwechsel-*

wirthschaft bereits angegeben worden. Dieß haben auch wirklich schon mehrere aufgeklärte Landwirthe neuerer Zeiten mit glücklichstem Erfolge in Ausführung gebracht, und es entstand dadurch eine sehr vervollkommnete gemischte Wirthschaftsart, jener nicht unähnlich, welche in einigen Gegenden Englands, besonders in Cheshire, Derbyshire, Staffordshire, Rutland, Northumberland, u. m. a. zu Hause ist.

§. 196.

Dieser regelmäßige Fruchtwechsel trägt vorzüglich zur Verbesserung und Vervollkommnung der Mecklenburg'schen Wirthschaftsart ganz wesentlich bey, indem er dieselbe einerseits von der nutzlosen leeren Brache, und andererseits von dem Futter- und Düngermangel mit einem Male befreyet, so daß sich dadurch natürlich die ganze Wirthschaft heben muß. — Wie eine solche modificirte Mecklenburg'sche Wechselwirthschaft in Praxi betrieben werden könne, darüber mögen folgende Rotationen, wobey ich einen eben nicht sehr loosen und sandigen Boden, sondern einen solchen der schon Klee und Wicken trägt, voraussetze, und welche man, wenn man will, mit der reinen und orthodoxen Mecklenburger Wirthschaft vergleichen kann, zum Beispiele dienen:

a.) Sechsfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln und Mais, im Neubruche.
- 2.) Sommergetreide.
- 3.) Wicken.

4.) Wintergetreide.

5.) } Weide.  
6.) }

b.) Siebenfeldriger Umlauf:

1 — 4 wie im vorigen; dann 5 — 7  
Weide.

c.) Achtfeldriger Umlauf:

1.) Hafer, im Neubruche.

2.) Mais, und Kartoffeln, oder andere  
Wurzelgewächse.

3.) Gerste, mit Klee.

4.) Klee.

5.) Weizen.

6.) }  
7.) } Weide.  
8.) }

d.) Neunfeldriger Umlauf:

1.) Kartoffeln, im Neubruche.

2.) Gerste.

3.) Mais.

4.) Mengkorn (Halbfrucht), oder  
Hafer, mit Klee.

5.) Klee.

6.) Weizen.

7.) }  
8.) } Weide.  
9.) }

e.) Behnfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln, im Neubruche.
- 2.) Gerste, mit Klee.
- 3.) Klee.
- 4.) Weizen.
- 5.) Mais, oder Wurzelgewächse.
- 6.) Mengkorn, oder Hafer.
- 7.)
- 8.) } Weide.
- 9.) }
- 10.) }

f.) Eilffeldriger Umlauf:

- 1.) Hafer, oder Hirse, im Neubruche.
- 2.) Kartoffeln, oder andere Wurzelfrüchte.
- 3.) Gerste, mit Klee.
- 4.) Klee.
- 5.) Weizen.
- 6.) Mais, oder Wicken.
- 7.) Wintergetreide.
- 8.)
- 9.) } Weide.
- 10.) }
- 11.) }

g.) Zwölfeldriger Umlauf:

- 1.) Kartoffeln, im Neubruche.
- 2.) Gerste, mit Klee.
- 3.) Klee.
- 4.) Weizen.
- 5.) Mais, oder Wurzelgewächse.

- 6.) Hafer.
- 7.) Wicken.
- 8.) Weizen, oder Mengkorn.
- 9.)
- 10. } Weide.
- 11. }
- 12. }

§. 197.

Wollte man eine Wechselwirthschaft nach Art der Holsteiner treiben, diese aber durch regelmäßigen Fruchtwechsel verbessern und vervollkommen, so dürfte man freylich bey dem Überflusse von Grasland, daß diese Wirthschaftsart besitzt, zu Meliorirungsfrüchten keine Futtergewächse nehmen, sondern man müßte, je nach dem Boden, dem Klima, und den übrigen örtlichen Verhältnissen, Mais, Heidekorn, Hülsenfrüchte, oder Handelsgewächse dazu gebrauchen, wie dieß nachstehende Beyspiele versinnlichen sollen:

a.) Neunfeldriger Umlauf:

- 1.) Mais, im Neubruche.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Binsen.
- 4.) Sommergetreide.
- 5. } Grasland.
- 6. }
- 7. }
- 8. }
- 9. }

b.) Zehnfeldriger Umlauf:

- 1.) Erbsen, im Neubruche.
- 2.) Sommergetreide.
- 3.) Hanf.
- 4.) Wintergetreide.
- 5.)
- 6.)
- 7.) } Grasland.
- 8.) }
- 9.) }
- 10.) }

c.) Elfelfeldriger Umlauf:

- 1.) Weizen, im Neubruche.
- 2.) Sommergetreide.
- 3.) Mais, oder Bohnen.
- 4.) Wintergetreide.
- 5.)
- 6.)
- 7.) } Grasland.
- 8.) }
- 9.) }
- 10.) }
- 11.) }

d.) Zwölfelfeldriger Umlauf:

- 1.) Mais, oder Bohnen, im Neubruche.
- 2.) Wintergetreide.
- 3.) Hanf, oder Mohn.
- 4.) Wintergetreide.
- 5.) Sommergetreide.

6.)

- 6.)
  - 7.)
  - 8.)
  - 9.)
  - 10.)
  - 11.)
  - 12.)
- Grasland.

e.) Dreyzehnfelderiger Umlauf:

- 1.) Hafer, im Neubruche.
  - 2.) Mais, oder Bohnen.
  - 3.) Wintergetreide.
  - 4.) Erbsen, Linsen, oder Lein.
  - 5.) Sommergetreide.
  - 6.)
  - 7.)
  - 8.)
  - 9.)
  - 10.)
  - 11.)
  - 12.)
  - 13.)
- Grasland.

f.) Vierzehnfelderiger Umlauf:

- 1.) Erbsen, oder Lein, im Neubruche
- 2.) Sommergetreide.
- 3.) Mais, oder Bohnen.
- 4.) Wintergetreide.
- 5.) Sommergetreide.

- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10. } **Grasland.**
- 11. }
- 12. }
- 13. }
- 14. }

c.) Fünfzehnfeldriger Umlauf:

- 1.) Bohnen, im Neubruche.
  - 2.) Wintergetreide.
  - 3.) Erbsen, und Linsen.
  - 4.) Sommergetreide.
  - 5.) Mais, und Hanf.
  - 6.) Wintergetreide.
  - 7. )
  - 8. )
  - 9. )
  - 10. )
  - 11. ) **Grasland.**
  - 12. )
  - 13. )
  - 14. )
  - 15. )
-

Würderung der hier beschriebenen Ackerbau-  
systeme; und Uebergang aus dem einen  
in das andere.

§. 198.

Nichts ist widerlicher und eckelhafter, als zu hören, oder manchmal gar hören zu müssen, wie so manche ökonomische Elegants neuerer Zeit über die Ackerbausysteme raisonniren oder vielmehr déraisonniren, indem sie sich nur dann groß und gebildet dünken, wenn sie einige neuere Ausdrücke, als: Wechselwirthschaft, Turnus, Rotation etc. etc. unaufhörlich im Munde führen, und über alles Alte und Hergebrachte, besonders aber über die Dreyfelderwirthschaft, Brache, u. dgl. ganz unbarmherzig und schonungslos zu Felde ziehen. Man wird nur gar zu bald gewahr, daß diese einem Don Quixote nicht unähnlichen Helden unsers Faches von dem Neuen gerade so viel wie von dem Alten, d. i. von Beydem gar nichts verstehen, und daß ihre ganze Wissenschaft bloß in papageyartig erlernten neuern Ausdrücken und Floskeln, und in wackerem Schimpfen über alles Alte besteht. So lange es indessen diesen Herrn nur gegönnt ist ihre Thätigkeit in Worten äußern zu können, so geht es wohl noch gut, weh' aber der armen Wirthschaft, wenn sie entweder selbst Grundeigenthümer sind, und ihre vermeintlichen tiefen Kenntnisse ins Werk zu setzen beginnen, oder wenn manche Güterbesitzer durch den modernen Jargon geblendert auf den unglücklichen Ein-

fall gerathen, solchen Menschen den Auftrag zu ertheilen, neuere Wirthschaftsmethoden auf ihren Gütern einzuführen. Dann giebt es nun freylich oft eine so jämmerliche und abschreckende Scene, daß es kein Wunder ist, wenn der gemeine ohnehin an das Alte (es möge gut seyn oder nicht) festklebende Landwirth vollends gegen alles was nur neu ist, ohne Unterschied mit Schauder ergriffen wird. Ich bin wenigstens völlig überzeugt, daß so manches Gute und für die örtlichen Umstände Passende von dem Neuern schon längst in allgemeinere Ausübung gekommen wäre, wenn nicht derley ökonomische Charlatans den Weg dazu verrammelt hätten. — Eben deshalb finde ich nöthig Einiges von dem comparativen Werthe der hier abgehandelten Ackerbausysteme, und von dem Übergange aus dem einen in das andere zu sagen.

§. 199.

Die Getreidewirthschaft in drey Feldern, oder die bey den Halbwissern so übel berüchtigte Dreyfelderwirthschaft ist an und für sich keineswegs so sehr zu verachten, wie man nach dem Geschreye dieser Menschen glauben sollte. Ist sie nur mit Wiesen und Weiden in richtigem Verhältnisse zu dem Acker versehen, um hinlängliches Vieh halten, und Dünger genug erzeugen zu können, so begreife ich gar nicht, warum man nicht auch nach dieser Methode recht gut wirthschaften könnte, wenigstens weit besser, als bey mancher buntscheckigen und widersinnigen neuern Einrichtung, wie man sie bisweilen zum Ärger jedes soliden Landwirths anzutreffen Gelegenheit findet. —

Wahr ist es zwar, daß bey dieser Wirthschaftsart der dritte Theil der Felder durch die Brache gleichsam verloren geht, indem diese keine Früchte trägt; wahr ist es auch, daß bey gleich vollkommenem Betriebe der Fruchtwechselwirthschaft doch immer der Vorzug gebührt; allein man betrachte auch die guten Seiten dieser so allgemein verbreiteten Wirthschaftsart; man bedenke, daß sie die wenigste Intension der Kräfte erheischt, und folglich auch in volksarmen Gegenden mit Vollkommenheit betrieben werden kann, wohin nicht nur die Stallfütterungswirthschaft schlechterdings nicht passet, sondern wo vielleicht selbst die Fruchtwechselwirthschaft einzuführen bedenklich seyn könnte; man bedenke, daß diese Wirthschaftsart weit weniger Intelligenz wie jede andere erfordert, so daß sie der gemeinste Bauernkerl recht gut und vollkommen zu führen erlernen kann, wogegen die neuern Wirthschaftssysteme eine nicht geringe Kenntniß unsers Gewerbes und eine große Umsichtigkeit erfordern, wenn sie mit Glück eingeführt, und nicht Schaden bringende Spielwerke werden sollen. — Hiezu kommt noch, daß oft des leider an vielen Orten in Gemeinschaft liegenden Ackers, oder anderer örtlicher Hindernisse halber, nicht leicht von dieser Wirthschaftsart vernünftiger Weise abgegangen werden kann. Sollen wir nun einen Landwirth als einen Idioten verschreyen, wenn er unter solchen Localumständen Dreyfelderwirthschaft treibet? Und muß er unter diesen Umständen nicht gerade sein Heil bloß darin suchen, diese so vollkommen als möglich zu betreiben, weil ihm nun nichts Anderes übrig ist? . . . .

Nur bey Mangel an Wiesen und Weiden ist die dreyfeldrige Getreidewirthschaft immer eine der schlechtesten in der Welt, und zwar um so schlechter, je größer der Mangel an Grasland ist. Denn da sie auf dem Acker kein Futter bauet, noch bauen kann, so ist bey dem Abgange der verhältnißmäßigen Grasländer, der Düngermangel weiter nichts als eine natürliche Folge, von welcher wieder eben so natürlich ein schlechter Ertrag die Folge ist. — Welch' Elend es sey, unter solchen Umständen zu wirthschaften, kann nur der begreifen, den das Schicksal in eine ähnliche Lage versetzt hat, und der daher die traurige Erfahrung selbst zu machen Gelegenheit hatte. — In Hinsicht des Wiesenmangels kann man sich wohl noch einigermaßen dadurch helfen, daß man auf einem Theile des Sommerfeldes statt Sommergetreide etwas Futter bauet. Wie aber bis zur freyen Behütung der Getreidestoppel (tarló-szabadulás) die Weide zu ersetzen sey, die bey diesem Ackerysteme doch schlechterdings vorhanden seyn muß, dieß ist freylich eine andere Frage, die nicht so leicht zu beantworten ist. Behandelt man die Brache, wie man sollte, und bearbeitet man sie daher schon im Frühlinge, so muß das arme Vieh bis zur Stoppelweide im strengen Sinne vor Hunger verschmachten; läßt man aber des Viehes wegen die Brache bis zur Ernte und Befreyung der Getreidestoppel dreesch liegen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dieß den übelsten Einfluß auf die folgenden Saaten hat, und zuletzt eine völlige Verwilderung des Ackers nach sich ziehen muß. Kurz, es ist dem Übel, welches der Mangel an Grasland

Bei der dreysfeldrigen Getreidewirthschaft nothwendig mit sich führt, auf keine andere Weise abzuhelpen, als, daß man entweder, wenn man denn durchaus bey der herkömmlichen Dreysfelderwirthschaft bleiben will oder muß, einen verhältnißmäßigen Antheil des Ackers zu Grase niederleget, da man denn bey we-nigerm Acker gleichwohl mehr und besseres Getreide ernten, und überhaupt ohne Vergleich mehr Nutzen von seiner Wirthschaft haben wird; oder daß man, je nachdem es die örtlichen und individuellen Umstände und Verhältnisse erlauben oder rathlich machen, entweder zu einer auf Fruchtwechsel mit vielem Futterbaue gegründeten Stallfütterungswirthschaft, oder auf eine durch gehörigen Fruchtwechsel modificirte Wechselwirthschaft mit Weide übergeheth, da man denn freylich, wenn man so etwas, sowohl in Hinsicht der äußern Umstände, als in Hinsicht der Intelligenz, glücklich auszuführen im Stande ist, mit einem Male nicht nur aus aller Verlegenheit kommen, sondern auch den Werth seines Landguts um ein Beträchtliches erhöhen kann.

§. 200.

Der oben erklärten modificirten Dreysfelderwirthschaft kann ich unmöglich eine Lobrede halten. Sie ist eben so complicirt und wohl noch complicirter, wie jede auch noch so künstlich eingerichtete Fruchtwechselwirthschaft, und fordert daher um nichts weniger Intelligenz, wenn anders nicht Mißgriffe begangen werden sollen; sie ist um nichts weniger intensio, als jede auf noch so regelmäßigen Fruchtwechsel gegründete Wirth-

schäftsart, wenn sie anders mit gehöriger Energie betrieben werden soll; und sie leistet auf jeden Fall doch weit weniger, als eine gut und zweckmäßig eingerichtete Fruchtwechselwirthschaft, da sie der Brache doch nur zur Hälfte entbehren kann, und gleichwohl, ihrer immer doppelten Getreidesaaten wegen, den Acker weit mehr erschöpft, und weit minder rein erhält, als dieß bey verständigem und gut geordnetem Fruchtwechsel der Fall ist. — Das Einzige, was sie etwa noch wirklich Empfehlungswerthes hat, ist, daß aus der gewöhnlichen dreyfeldrigen Getreidewirthschaft der Übergang zu ihr sehr leicht ist. Allein mit einiger Vorsicht und Kenntniß der Sache, und mit einiger männlichen Bedachtsamkeit, wird wohl Jeder zur Fruchtwechselwirthschaft eben so gut zu übergehen wissen, und ich trage daher kein Bedenken allen Landwirthen, die Kenntnisse und Muth genug haben, um vom Alten und Hergebrachten abzugehen, und die unter Umständen leben, wo dieß auch zu bewerkstelligen ist, den aufrichtigen Rath zu geben, immer lieber eine förmliche wohl berechnete und den Ortsverhältnissen angepasste Fruchtwechselwirthschaft einzuführen, als sich mit einem bastardischen Wesen abzugeben, das bey all seinem Guten doch noch manche Mängel hat. — Gut ist gut, aber Besser ist besser.

§. 201.

Die bey uns auch ziemlich häufig getriebene zweyfeldrige Getreidewirthschaft hat das Üble, daß, wenn sie streng gehalten wird, die Benugung des halben Ackers durch die Brache verlohren geht, und daß,

wenn man die Brache mit Gerste und Hafer (wie es Unkundige wohl machen) bestellet, und dennoch Wintergetreide folgen läßt, der Acker sehr leicht verwildert. Sie hat aber das Gute, daß von ihr am leichtesten zur Fruchtwechselwirthschaft übergegangen werden kann; indem man bloß die Brache mit Meliorungsfrüchten zu bestellen braucht. — So führte ich z. B. einst zu Ekecs, in der Insel Schütt, Komorner Comitats, auf meinen Binnensfeldern nahe am Dorfe, Fruchtwechselwirthschaft im strengen Sinne des Wortes, wobey ich denn aber freylich, weil meine Felder zwischen den Bauernfeldern zerstreut lagen, mich nach den hergebrachten Weideservituten bequemen mußte, und daher so manche Früchte nicht bauen konnte, die ich vielleicht sonst gebauet haben würde. Mein Umlauf war:

**T he i l s :**

- 1.) Mais.
- 2.) Weizen.
- 3.) Wicken.
- 4.) Weizen.

**T he i l s :**

- 1.) Hanf.
- 2.) Weizen.
- 3.) Wicken.
- 4.) Weizen.

**T he i l s b l o ß :**

- 1.) Wicken.
- 2.) Weizen.

daher ich denn auch sehr bald der größte Wickenbauer im Dorfe wurde, obgleich die verständigern Bauern ebenfalls diese Frucht ziemlich häufig baueten, bloß, weil sie sahen, daß sie darnach viel schöneren und viel mehreren Weizen, als nach Hafer oder wohl gar nach Gerste erhielten. Die Wicken baueten wir mehrtheils als Kornfrucht, weil wir einen Überfluß an Wiesen hatten, und es wohl Thorheit gewesen seyn würde, Futter zu bauen, während wir gewöhnlich nach vollkommen befriedigtem Bedürfnisse des Viehstapels, noch Heu zu verkaufen hatten, oder dasselbe durch aufgestellte Mastochsen verzehren lassen mußten. — Auf meinen Außenfeldern gieng es freylich ganz anders, denn da diese während der Brache, folglich ein Jahr um das andere, den ganzen Sommer über der strengsten Weideservitut unterworfen waren, welches abzuändern nicht in meiner Macht stand, und da sie auch viel zu weit entfernt gewesen, als daß ich an das Düngen vernünftiger Weise auch nur hätte denken können, so mußte ich natürlich, wie alle Übrigen, bey der strengsten Zweyfeldermirthschaft bleiben, folglich alljährlich die ganze Hälfte meiner Felder in reiner Brache liegen lassen, während ich bloß die andere Hälfte theils mit Winter- theils mit Sommergetreide zu bestellen pflegte.

§. 202.

Die vier- und fünffeldrigen Getreidewirthschaften mit einer einzigen Brache während dieser ganzen Zeit, sind die schlechtesten Wirthschaftsarten von der Welt; sie haben aber das Gute und

Bequemliche, daß von ihnen eben so leicht, wie von der Zweyfelderwirthschaft, durch bloße Einschaltung von Meliorirungsfrüchten zur Fruchtwechselwirthschaft übergegangen werden kann, da denn dem Übel mit einem Male abgeholfen ist. Sie sind übrigens äußerst selten, und bey uns in Ungarn weiß ich keinen einzigen Ort, wo sie angetroffen würden.

§. 205.

Die Fruchtwechselwirthschaft ist ohne allem Zweifel dasjenige Ackerbausystem, welches vor allen andern die größte Aufmerksamkeit und Achtung des denkenden Landwirths verdient, und wegen dessen Verbreitung außer England, der Name *Chær* allein schon in den Annalen der Landwirthschaft für immer glänzen müßte, wenn dieser unser würdige Vater sich auch nicht noch so viele andere Verdienste um unser Gewerbe erworben hätte, und selbst in seinem Greisenalter noch ohne Unterlaß erwürbe. — Die Fruchtwechselwirthschaft allein ist es, die uns die Brache völlig entbehrlich macht, welches man zwar schon vormals durch Modificirung der dreyfeldrigen Getreidewirthschaft zu bewerkstelligen suchte, aber bloß nur zur Hälfte zu erreichen im Stande war; sie ist es, durch die wir bey jedem Mißverhältnisse zwischen Acker- und Grasland dennoch mit glücklichem Erfolge die Wirthschaft betreiben können, da doch bey der Getreidewirthschaft, so wie es an diesem Verhältnisse fehlet, die gute Wirthschaft sogleich ein Ende hat, und immer tiefer und tiefer herunter sinket, je weniger das Grasland im Verhältniß zu dem Acker ist; sie

ist es endlich, durch die wir selbst alles Graslandes, im Falle es nöthig ist, der guten Wirthschaft unbeschadet, völlig entbehren können, indem sie uns das Mittel an die Hand giebt, so vieles Futter, als wir nur immer brauchen, mit Leichtigkeit zu bauen, und uns mithin besser, als irgend eine andere Wirthschaftsart, den Weg bahnet, da wo es die Umstände sonst räthlich machen, auf das System der Stallfütterungswirthschaft überzugehen. — Sie erfordert aber, besonders bey ihrer ersten Einrichtung und Einführung, eine große Intelligenz, und tiefe mit vieler Umsicht verbundene Kenntniß unseres Gewerbes, wenn sie anders Nutzen schaffen, und nicht zum lächerlichen und kindischen Spielwerke werden soll. — Oft hört man sagen, dieser oder jener Güterbesitzer oder der seine Stelle vertretende Oberbeamte habe die englische Wechselwirthschaft \*) versucht, aber bald gefunden, daß sie nur zum Untergange führen würde; er gieng daher wieder zum Alten und Hergebrachten zurück. Ich bestreite die Thatsache keineswegs, daß diese Herrn durch Einführung der Fruchtwechselwirthschaft sich Schaden zugefüget haben. Ist aber diese Wirthschaftsart selbst Schuld daran, daß Unkundige sich mit ihr zu befassen wagen, und sie zum abschreckenden Gaukelspiele herabwürdigen? . . . . Sollte man

---

\*) So nennen die Halbwisser gewöhnlich die Fruchtwechselwirthschaft, womit sie jedoch, wie bey ihren verwirrten Begriffen sehr natürlich ist, mehrentheils auch die Stallfütterungswirthschaft vermengen, wenn sie mit ihrem modernen unverdauten Wortkram zu paradiereu suchen.

wohl ein ächt-englisches, recht scharfes und schneidendes Messer als schlechtes Werkzeug verdammen, weil etwa ein unmündiges Kind sich damit die Kehle abgeschnitten, oder ein leichtfertiger Knabe sich dasselbe in den Leib gerennt hat? . . . . Wo es immer an Intelligenz, an gründlicher und vollkommener Kenntniß unseres eben nicht sehr einfachen Gewerbes, an Umsicht und umfassendem Überblick des Ganzen und aller seiner Theile, an männlicher Kraft und Ausdauer, wie sie einem Landwirth nöthig ist, und an der Fähigkeit, Alles was erst noch folgen soll, schon im Voraus mit Wahrscheinlichkeit zu berechnen, gebracht, da wird selbst das beste und bewährteste Neuere zum Puschwerke werden, und nur Schaden und Schande bringen müssen. — Bey Ermangelung dieser unumgänglich nöthigen Eigenschaften hat man daher immer Recht strenge bey dem Alten zu bleiben, und ja keine Handbreit davon abzugehen, es mag so unvollkommen und so mangelhaft seyn als es will; weil das Übel des Stillstehens und hartnäckigen Verharrens bey dem Alten doch immer weit geringer ist, als jenes, das aus halbverstandenen und schlecht ausgeführten Neuerungen entspringt.

An Kraft aller Art erfordert diese Wirthschaftsart (bloß an und für sich und ohne Stallfütterung betrachtet, die ohnedieß nicht zur Wesenheit dieses Systems gehört) kaum mehr, als eine mit völlig gleicher Energie betriebene Getreidewirthschaft; da jedoch die Arbeiten bey dem Fruchtwechsel mit größerer Pünktlichkeit und Genauigkeit geschehen müssen, und oft nicht einen einzigen Tag aufgeschoben werden

Dürfen, welches doch bey der Getreidewirthschaft mit Brache auf keinen Fall in solchem Grade nöthig ist, so muß man gleichwohl annehmen, daß das System des Fruchtwechsels um etwas intensiver ist. — In welchem Verhältnisse jedoch die Kraft bey dem Übergange aus der Getreidewirthschaft zur Fruchtwechselwirthschaft vermehrt werden müsse, dieß kann im Allgemeinen wohl nicht leicht bestimmt werden, sondern es muß sich dieß ein Jeder nach seinen örtlichen Verhältnissen, des Bodens, der Früchte, die er zu bauen gesonnen ist, etc. selbst zu berechnen wissen, wobey er das zu Rathe ziehen kann, was ich im ersten Theile dieses Werkes bereits gesagt habe, so wie er die trefflichen Lehren unsers gemeinschaftlichen Vaters *Thaer* zu berücksichtigen haben wird. — Einen allgemein passenden Leisten — ich kann es nicht oft genug wiederholen — giebt es in der Wirthschaft nicht.

§. 204.

Die mit regelmäßigem Fruchtwechsel in Verbindung gesetzte Haus- oder Stallfütterungswirthschaft ist ohne Widerrede, an sich betrachtet, und absolut, das vollkommenste aller Wirthschaftssysteme, weil sie verhältnißmäßig zur Aera die größte Production zu liefern vermag, indem der Acker, wenn er gehörig cultivirt wird, — wie wir schon im ersten Theile dieses Werkes gesehen haben — auf jeden Fall mehr thierische Nahrung geben muß, als diese auch die besten Grasländerereyen zu liefern vermögen. Daraus aber, daß diese Wirthschaftsart

absolut, und ohne Rücksicht auf örtliche Umstände, die vollkommenste ist, folgt keineswegs, daß sie dieß auch relativ sey, und daß man sie daher unter allen möglichen Umständen, wie diese auch immer beschaffen seyn mögen, ohne Unterschied einzuführen habe, wie dieß so manche Schriftsteller *minorum gentium* läppisch genug zu predigen pflegen. Eben, weil diese Wirthschaftsart im Vergleiche mit den übrigen auf der kleinsten Area das größte Produkt liefert, so ist sie auch die angestrengteste und intensivste von allen, und daher immer nur unter solchen Umständen zu empfehlen, wo ein dergleichen äußerst intensives Acker-system auf seinem natürlichen Plage ist.

In sehr hoch bevölkerten Gegenden, wo Grund und Boden äußerst theuer, und beynahe gar nicht zu haben ist, wogegen die Arbeit der großen Concurrenz wegen wohlfeil, und immer, mit völliger Sicherheit, in jeder beliebigen Menge zu finden ist, und wo uns folglich die Natur der Umstände selbst zuruft: Zwin-ge deinem Boden durch die angestrengteste Cultur, und durch die größtmögliche Verwendung der Arbeit, die höchstmögliche Production ab; und dann erst, wenn du durchaus nichts mehr in dein jetziges Besizthum investiren kannst, dann erst denke wenn du willst, auf Anschaffung neuen Grundes und Bodens; in solchen Gegenden, und unter solchen Umständen giebt sich die Sache von selbst, und man huldiget diesem an sich so trefflichen Wirthschaftssysteme, ohne daß Jemand die Stallfütterung bis zum Eckel zu predigen,

oder gegen den armen Weidegang wie gegen das größte Staatsverbrechen auf excentrische Weise zu deklamiren brauchte. — In der Lombardey und in den Niederlanden führt man größtentheils Stallfütterungswirthschaft. Warum? Etwa, weil enthusiastische Deklamatoren ihr oft so ungeheure und bis zum Lächerlichen übertriebene Lobreden halten, und sie auf dem ganzen weiten Erdrunde ohne Unterschied der Umstände mit einem Male eingeführt wissen wollen? Keineswegs, verehrte Leser; sondern darum, weil dieses Ackerbausystem für jene Länder, bey ihrer so hohen Bevölkerung, und bey dem allda so wenigen und so theuren Grund und Boden, unter allen am meisten passet, und daher auch, wie sehr natürlich, dem Landwirthe den meisten Nutzen verschaffet. — In so manchen andern Ländern führen selbst die gebildetsten und vorurtheilsfreyesten Landwirthe, die die Sache gewiß besser kennen, als Manche die darüber deklamiren, keine Stallfütterungswirthschaft. Warum? Etwa weil sie dagegen eingenommen sind? Nein; sondern bloß, weil die örtlichen Umstände selbst schon, als: eine geringe Bevölkerung, und der daraus folgende Mangel an Arbeitshänden, ein Überfluß um wohlfeile Preise zu habender Ländereyen, etc. eine dergleichen so äußerst intensive Wirthschaftsart zu führen verbieten. — Im Kleinen und versuchsweise, besonders, wenn man etwa nicht einmal um den letzten Zweck unseres Gewerbes, den möglichst hohen reinen Gewinn, bekümmert ist, da geht freylich Alles. Ich selbst nähme es über mich, auf der ödesten Steppe Sibiriens, wenn sie anders fruchtbar genug  
oder

oder wenigstens doch meliorationsfähig wäre, eine einzelne Stallfütterungswirthschaft zu errichten, vorausgesetzt, daß der Besizer die Kosten nicht scheute, welche die erste Errichtung, und besonders die Anziehung der nöthigen Arbeitshände, folglich die vorhergehende Bevölkerung dieses Wirthschaftshofes aus andern Gegenden verursachen würde; wobey ich jedoch keineswegs für den reinen Nutzen bürgen wollte. — Weh' aber vollends dem großen Güterbesizer, der durch manche Scribler irre geführt, thöricht genug wäre, in einer mittelmäßig, oder wohl gar schlecht, bevölkerten Gegend auf seinen sämtlichen ausgedehnten Gütern strenge Stallfütterungswirthschaft treiben zu wollen. . . . Nur Schade wäre der Bohn für alle seine unzweckmäßigen Anstrengungen, und unmöglich könnte er dem gerechten Gelächter des landwirthschaftlichen Pöbels entgehen, wenn er nach Verschwendung großer Summen, zu dem von ihm verachteten Alten, und Hergebrachten, als zu dem letzten Zufluchtsorte zurückkehren müßte. . . . .

§. 205.

Die Wechselwirthschaft, ist immer ein etwas extensives Acker-system; und je mehr man des Ackers zu Grase liegen läßt, desto extensiver ist sie, und desto mehr paßt sie daher für minder bevölkerte Gegenden, in welchen man auch fast überall — wenn sie auch nicht systematisch getrieben wird — einzelne Spuren davon antrifft, indem die Natur der Sache eben so von selbst dahin führt, wie sie in stark bevölkerten Gegenden zur Stallfütterungswirth-

schaft einladet. — So scheinen die alten Teutschen, bey der damaligen geringen Bevölkerung des Landes, gerade diese Wirthschaftsart vorzugsweise geführt zu haben; \*) und eben so pflegt man bey uns in Ungarn, in den nur wenig bevölkerten Theißgegenden, den Acker, nachdem er durch einige Getreideernten erschöpft zu seyn scheint, häufig zu Grase niederzulegen, und dagegen ein eben so großes Stück Weideland unter den Pflug zu nehmen, wovon man am gewöhnlichsten das erste Jahr nach dem Umbruche Mais bestellet.

Ob nun aber gleich die Wechselwirthschaft unter solche Verhältnisse vorzüglich passet, welche zur extensiven Wirthschaft einladet, so glaube man jedoch nicht, daß dieß allein schon hinlänglich sey, um diese Wirthschaftsart mit Glück und Erfolg einzuführen, und es müssen daher auch immer alle übrigen örtlichen Umstände gehörig berücksichtigt werden. So könnte man sie z. B. allda auf keinen Fall einführen, allwo ein Theil des Landes zu feucht und zu niedrig, oder auf zu steilen Bergen und Anhöhen gelegen wäre, um als Acker benutzt zu werden; oder wo ein Theil der Ländereyen so sehr vom Wirthschaftshofe entfernt wäre, daß es entweder unmöglich seyn, oder doch eine unverhältnißmäßige Verschwendung der Arbeitskräfte kosten würde, denselben, wenn er seiner Reihe nach unter den Pflug käme, regelmäßig zu bedüngen. etc. etc. — Übrigens versteht es sich von selbst, daß ein Land

---

\*) s. C. Corn. Taciti Libell. De situ, moribus, et populis Germaniae XXVI.

wirth, der heut zu Tage diese Wirthschaftsmethode einführen wollte, immer sehr unflug handeln würde, wenn er entweder die Holsteinische oder die Mecklenburgische Wirthschaftsart in ihrer ursprünglichen Reinheit einführte, indem sie nach Art der Engländer mit regelmäßigem Fruchtwechsel verbunden, auf jeden Fall weit vollkommener und lohnender ist, wie dieß bereits weiter oben §. 195. 196. und 197. gezeigt worden.

§. 206.

Da jedes Acker-system, so vollkommen es auch absolut, d. i. an und für sich betrachtet, immerhin seyn mag, doch relativ, d. i. in Hinsicht der örtlichen Umstände und Verhältnisse nur dann gut und zweckmäßig genannt werden kann, wenn es auch für diese letztern vollkommen passend ist, so ereignet sich's wohl öfters heut zu Tage, daß man von einem Acker-systeme auf das andere überzugehen für gut finden dürfte, um so seine Wirthschaft mit den Lokalverhältnissen in besten Einklang zu bringen, und eben daher der möglichsten Vollkommenheit um so näher zu rücken.

Bei einem solchen Übergange fragt es sich nun zuvörderst, ob das System, zu welchem man übergehen will, intensiver oder extensiver als dasjenige ist, nach welchem man bisher gewirthschaf- tet hat, um die dazu erforderlichen verhältnismäßigen Kräfte hiernach bestimmen zu können. — In letzterem Falle ist es in dieser Hinsicht wohl ein Leichtes. Denn, wenn wir mit unsern vorhandenen Kräften bisher das intensivere Wirthschaftssystem gehörig betreiben

Konnten, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß wir mit denselben Kräften die nunmehr einzuführende extensivere Wirthschaftsart um so vollkommener und besser betreiben werden, und in der Folge wohl gar etwas von den Kräften ersparen können, ohne deshalb der Wirthschaft im mindesten etwas abgehen zu lassen. — Weit schwieriger ist es aber schon im ersten Falle, da nämlich der Übergang auf ein intensiveres Wirthschaftssystem bewerkstelliget werden soll. Hier müssen nun freylich die mehreren Kräfte, die diese neu einzuführende Wirthschaftsart erfordert, schon im Voraus auf das genaueste berechnet, und mit größter Sicherheit herbeygeschaffet werden, bevor man noch an dieß neue Werk selbst Hand anlegt; denn unterläßt man dieß, so wird sicher nur ein lächerliches Puschwerk herauskommen. Dergleichen Fall wäre z. B. der Übergang von einer Getreide- oder Wechselwirthschaft zur Stallfütterungswirthschaft. — Hat man daher das zur Vermehrung der Kräfte nöthige Kapital etwa nicht bereit in Händen, und weiß sich dasselbe auch nicht mit Gewißheit zu verschaffen, so veranstalte man einen solchen Übergang so allmählig und so gradeweise als möglich, um nur ja nicht ins Stocken zu gerathen, und, nachdem man sich goldene Berge vom Neuern versprochen, unter dem Hohn- gelächter des Pöbels zum verachteten Alten und Hergebrachten zurückkehren zu müssen.

Außer dieser genauen Berücksichtigung der für jedes Wirthschaftssystem erforderlichen Kräfte aller Art, ist aber noch so manches Andere zu beachten, wenn wir auf eine neue Wirthschaftsart mit glücklichem

Erfolge übergehen, und diese nicht gleich im Anfange ins Stocken bringen wollen. In dieser Hinsicht hat man ganz vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, daß man den Getreidebau (wenn dieß etwa das neue Wirthschaftssystem erfordern sollte) nicht zu gähe und etwa gleich das erste Jahr merklich einschränke, sondern daß man dieß immer nur allmählig, und dann erst bewerkstellige, wenn man schon überzeugt seyn kann, daß, in Folge der besseren Wirthschaftsart und der Meliorirung des Bodens, auf der kleinern Area dasselbe wachsen kann, was vormals auf der größern gewachsen war; widrigenfalls man leicht in Verlegenheit gerathen, und besonders an Stroh Mangel leiden könnte. — Ferner hat man mit aller Sorgfalt auf seiner Hut zu seyn, daß beym Übergange zu einer neuen Wirthschaftsart, immer auf die erste Fruchtfolge, die der neue Umlauf veranlasset, gegen die alte, und unmittelbar vorhergegangene, die gehörige Rücksicht genommen werde, damit nicht etwa das Wintergetreide nach einer Halmfrucht zu stehen komme, welches natürlich eine nur kümmerliche Ernte geben, und das Feld sogar für die Folge verwildern würde. So würde man z. B. einen gewaltigen und unverzeihlichen Fehler begehen, wenn man aus einer dreyseldrigen Getreidewirthschaft

- 1.) Brache,
- 2.) Wintergetreide,
- 3.) Sommergetreide,

in folgende achtseldrige Fruchtwechselwirthschaft

- 1.) Kartoffeln,
- 2.) Gerste, mit Klee,

- 3.) Klee,
- 4.) Weizen,
- 5.) Mais,
- 6.) Weizen,
- 7.) Wicken,
- 8.) Weizen,

plöglich übergehen, und diesen Übergang nach Tab. IV. bewerkstelligen wollte; indem man sich dadurch sicherlich nicht geringen Schaden zufügen, und sich im Übergangsjahre in große Verlegenheit bringen würde. Weit vernünftiger und zweckmäßiger wäre es dagegen diesen Übergang nach Tab. V. vorzunehmen, nach welcher die neue Wirthschaftsart im zweyten Jahre bey nahe, und im dritten Jahre völlig, eben so im Gange wäre, ohne daß jedoch der Übergang die geringste Störung in der Wirthschaft verursachet hätte.

## II. K a p i t e l.

### Von der Einrichtung und Anordnung des Viehstapels.

#### §. 207.

Bey der Organisation, oder ersten Einrichtung und Anordnung des Viehstapels sind vorzüglich folgende Punkte in reifliche Erwägung zu ziehen, und im Voraus möglichst zu bestimmen: 1.) Wie viel Vieh jeder Art zu halten sey; 2.) Wie dieß Vieh mit Nahrung und Streue zu versehen sey; 3.) Welche

Gattung Viehes, sowohl vom Zug- als Nutzvieh, vorzüglich zu halten sey; 4.) Wie das Vieh verbessert und veredelt werden soll.

§. 208.

Was die ersteren zwey Punkte betrifft, so würde es wohl überflüssig seyn, wenn ich hier darüber noch Etwas sagen wollte, da ich im ersten Buche dieses Werkes so ziemlich erschöpfend über die Grundsätze gesprochen habe, die hierbey als Leitstern dienen müssen, und da sich in diesen und ähnlichen Dingen ohne hin kein allgemeiner Reist angegeben und vorschreiben läßt, sondern Alles von jedem verständigen Landwirth für seine individuellen und örtlichen Umstände und Verhältnisse besonders berechnet, und diesen angepasset werden muß. Wohl aber habe ich diese Verhältnisse, des Viehes zum Ackerlande, und des Futters zum Viehe, jedem Landwirth, dem es mit seiner Wirthschaft Ernst ist, aufs wärmste an das Herz zu legen, weil sonst eine Wirthschaft unmöglich mit Glück und Nutzen geführt werden kann. — Bedürfte es warnender Beyspiele, wie durch Vernachlässigung dieser Grundsätze allein oft die schönste Wirthschaft rückgängig werden, und zu völligem Ruine führen könne, so wären diese um so leichter anzuführen, als man das Unglück hat, beynah mit jedem Schritte darauf zu stoßen, und leider nicht selten auch bey solchen, die sich, weil sie schönes originelles (oft wohl nur zu schönes und viel zu theuer erkauftes) Vieh jeder Art haben, und weil sie überhaupt ihre Wirthschaft mit einem etwas neuen Anstriche (wobey aber

freylich auf Rationalität oft wenig Rücksicht genommen wird) treiben, für vollendete Landwirthe halten, und wohl auch hie und da von Unkundigen oder Schmeichlern dafür ausgegeben werden. — So sehen wir oft allerdings das schönste Vieh aller Art aufgestellt; während aber das Zugvieh aus unzeitiger und übermäßiger Vorliebe im größten Überflusse schwimmt, und im strengen Sinne halb gemästet wird, erhält das Zugvieh, welches etwa noch überdies nicht einmal der Zahl nach mit dem Acker im Verhältniß steht, ein so kärgliches Futter von der schlechtesten Art, daß es kaum die Haut zu ertragen vermag. Wie soll nun, frage ich, durch ein so elendes Werkzeug, wie dieß Vieh ist, der Acker in gehörige Cultur gesetzt, und darin erhalten werden? . . . . . An andern Orten sehen wir einen Überfluß sowohl an Zug- als Zugvieh, weit mehr vielleicht, als im Verhältniß zu dem Acker erforderlich wäre, das Futter wird aber für dieses sämtliche Vieh so kärglich ausgemessen, daß weder das Zugvieh bey Kräften erhalten wird, noch das Zugvieh den gehörigen Vortheil geben kann, ja daß auch dieß sämtliche Vieh, seiner großen Anzahl ungeachtet, nicht Dünger genug für unsern Acker zu liefern vermag. Wer soll nun wohl unter solchen Umständen, wo Zugkraft und Dünger in gleichem Grade mangeln, und wo aller Nutzen, den das Vieh sonst geben könnte, gleichsam planmäßig vereitelt wird, eine Wirthschaft auch nur mit einigem Gelingen führen können? . . . . . Bey uns in Ungarn herrscht noch fast durchgängig die Sitte, die armen Zugochsen vom ersten Frühlinge bis in den spätesten Herbst in

Hinsicht ihrer Nahrung bloß auf die Hutweide anzuweisen; gleichviel, wenn diese Weide auch noch so schlecht, oder noch so knapp und karglich ist, die Ochsen müssen nun einmal des Nachts hinaus, um sich allda ihr Futter zu suchen, ohne außer dieser Weide auch nur einen Strohalm zu bekommen, und bey Tage werden sie gleichwohl täglich eben so mit Arbeit überhäuft, als wenn sie noch so vollkommen gesättiget worden wären. Ist dieß nun eine Wirthschaft, wie sie ein verständiger Mensch führen soll, frage ich? Und kann man von so schlechtem entkräftetem Viehe, das nicht selten vor Mattigkeit zusammenstürzt, etwas anderes, als schlechte Arbeit, und von dieser wieder etwas anderes als schlechten Ertrag erwarten? . . . . Und wie leicht wäre es doch diesem Übel abzuhelfen? . . . . — Ist die Weide gar zu schlecht, und gar zu wenig, so daß das Zugvieh in keinem Falle seinen Futterbedarf darauf finden kann; je nu, so baue man im Verhältniß zu diesem Viehe etwas Grünfutter, und füttere es zu Hause. Dieß geht bey dem Zugviehe um so leichter an, da bey demselben ohnedieß, schon der Arbeit wegen, eine Menge Knechte gehalten werden müssen, folglich das Herbeschaffen des Futters, so wie die Fütterung selbst, gar keine neue Kosten verursacht, und die Wirthschaft um nichts intensiver machet. — Ist aber die Weide doch wenigstens von der Art, daß das Vieh, wenn man ihm nur längere Zeit dazu gönnet, doch immer darauf gesättiget werden kann, und hat man gegründete Ursachen, doch lieber bey der Weidung seines Zugviehes zu bleiben; gut, so halte man dieß Vieh im Wechsel,

(wie dieß einige denkende Landwirthe wirklich bey uns zu thun pflegen) so daß während die eine Hälfte vor den Pflug oder vor den Wagen gespannt wird, die andere Hälfte indessen ihrer Ruhe pflegen, und ihre erschöpften Kräfte gehörig restauriren könne. — Und so wird man sich in allen Fällen zu helfen wissen, ohne einen unzeitigen Neuigkeitshascher zu spielen, und sich dadurch lächerlich zu machen, wenn man sich nur von der Vernunft und nicht vom Schlendrian leiten läßt, und wenn man nur die gehörige Kenntniß und Umsicht in unserm Gewerbe besitzt.

§. 209.

In Betreff der Gattung und Qualität des zu haltenden Viehes, fragt sich's zuerst, was man für Zugvieh halten soll. Hierauf läßt sich im Allgemeinen wohl nicht anders antworten, als: Halte dasjenige Zugvieh, mit welchem Du, unter deinen örtlichen Umständen, alle deine Arbeiten am besten und vollkommensten verrichten kannst, und durch welches Dir diese Arbeiten, Alles gehörig und reiflich in Überlegung genommen, nach Abzug aller Kosten, am wohlfeilsten zu stehen kommen. — Was übrigens für Umstände uns entweder mehr für Ochsen oder mehr für Pferde als Zugvieh bestimmen können, darüber glaube ich die nöthigen Betrachtungen schon im III. Kap. des ersten Buches dieses Werkes angestellt zu haben, wohin ich auch deshalb verweise. — Außer der Arbeit, als dem Hauptzwecke des Zugviehes aber, läßt sich

wohl noch ferner fragen, ob damit nicht auch noch ein Nebenzweck nützlicher Weise verbunden werden könne, so daß sich die Haltung dieses Viehes doppelt rentire. — So kann man z. B. unter manchen Umständen zu Wirthschaftspferden Stutten halten, und außer der Arbeit, die wir von ihnen haben, die schönsten Füllen ziehen, die uns, da ihre Mütter schon durch die Arbeit ihre eigenen Unterhaltungskosten ersetzt haben, auf jeden Fall weit wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn sie in Gestüthen wären erzogen worden, allwo jung und alt, bloß und einzig wegen der Zucht erhalten werden muß. — In Teutschland pflegen an manchen Orten kleinere Landwirthe Melkkühe zur Arbeit zu gebrauchen, so daß sie also Milch, Butter, Käse, und Kälber völlig umsonst haben, da die Kühe ihren Unterhalt schon durch die Arbeit allein bezahlen. Verlacht zu werden verdient dieß sicher nicht; und ob es nicht auch in größerm Maaßstabe nachgeahmt zu werden verdiene, dieß scheint wohl erst durch eigens angestellte praktische Versuche ausgemacht werden zu können.

### §. 210.

Das Nutzvieh muß vorzüglich des Düngers wegen gehalten werden, wenn es uns auch sonst gar keinen Nutzen brächte, indem ohne hinlänglichem Dünger ein guter Ackerbau sich gar nicht denken läßt. Je wohlfeiler uns indessen dieses Vieh den Dünger nach Abzug der Erhaltungskosten liefert, oder je mehr es uns wohl gar über den gratis gegebenen Dünger noch andern Nutzen gewährt, desto mehr wird es für unsere

individuellen und örtlichen Verhältnisse zu empfehlen seyn. — Die einzige allgemeine Regel also, die auf die Frage: was für Nutzvieh zu halten sey? gegeben werden kann, ist: Halte immer solches Nutzvieh, das Dir den Dünger am wohlfeilsten, und wo möglich, gratis liefert, oder welches wohl gar noch obendrein, als besonderer Wirthschaftszweig, den größten Nutzen gewährt. — Manche glauben, bloß die Schaafse, und zwar die feinwolligen Schaafse spanischer Race, seyen das alleinige und ausschließliche Nutzvieh, das dem Landwirthe den größten und reelsten Vortheil gewährt. Da, wo man völlig trockene und gesunde hinlängliche Weide hat, ist dieß unter unsern heimischen Verhältnissen zwar allerdings richtig. Man versuche aber nur diese Schaafse in sumpfigen oder öfters verschlammten Niederungsgegenden zu halten, allwo man, der großen Sterblichkeit dieses Viehes wegen, nie vorwärts kommen kann, und nach Abzug des Abzuziehenden gewiß viel weniger Nutzen als von jedem andern Viehe haben wird, so wird man sich bald eines Bessern belehren, und einsehen lernen, daß ein allgemeiner Leisten hier so wenig, wie bey allen übrigen Wirthschaftszweigen etwas tauget, und daß immer nur die Umstände entscheiden müssen, ob man Schaafse, Pferde, Rindvieh, oder Schweine, und ob man diese oder jene Race, diesen oder jenen Schlag dieser Viehgattungen, vorzugsweise halten soll, um den größten Vortheil zu erzwecken, und sich mit gutem Gewissen sagen zu können, daß man rationell gehandelt habe.

§. 211.

Sind wir einmal mit der Quantität und Qualität des zu haltenden Viehes, so wie mit dem Verhältniß desselben zum Acker und zum Futter im Reinen, so müssen nothwendig bey jeder guten und zweckmäßigen Administration die Grundsätze genau bestimmt, und aufs pünktlichste gehandhabt werden, nach welchen dasselbe nicht nur in gutem Zustande erhalten, sondern auch auf alle uns nur mögliche Art melioriret (verbessert) werden könne. Dieß ist um so nöthiger, da uns die Erfahrung längst gelehrt hat, daß überall, wo man keine Fortschritte zu machen trachtet, meistens, und in der Regel wohl immer, ein Rückgang zu befürchten ist, indem ein völliger Stillstand, im strengen Sinne des Wortes, in der Natur nicht wohl möglich ist. — Diese Meliorirung des Viehes ist von zweyerley Art, nämlich die Meliorirung desselben in den vorhandenen Individuen selbst, welche durch gute genaue und sorgfältige Wartung und Pflege erzwecket wird; und die Meliorirung desselben in seiner Descendenz, welche durch vernünftige und zweckmäßige Leitung der Paarung und Begattung zu erlangen steht, und welche man die Veredlung des Viehes zu nennen pflegt.

§. 212.

Um das Vieh bey möglichster Gesundheit, Kraft, Munterkeit, und Brauchbarkeit zu erhalten, und es folglich in Individuo wirklich zu melioriren, hat man vorzüglich folgende Punkte zu beobachten:

1.) Man hütthe sein sämmtliches Vieh vor jedem allzuschneellen Wechsel in der Lebensart, Nahrung, Temperatur der Luft, u. s. w. da es eine längst ausgemachte Wahrheit ist, daß jeder schnelle und plöglliche Wechsel nachtheilig auf den Körper der Thiere wirkt. — So muß z. B. das Vieh, das man etwa aus der Ferne ankauft, Anfangs, und bis es sich allmählig an die neue Behandlung gewöhnt, wo möglich ganz die nämliche Behandlung erhalten, die es bisher gewohnt war, wenn gleich diese an sich fehlerhaft wäre, um nur nicht mit einem Sprunge von dem zur Natur gewordenen Gewohnten auf das Ungewohnte überzugehen, welches obgleich an sich besser, doch immer des gähnen Wechsels wegen, üble Folgen nach sich ziehen könnte. — Vorzüglich aber lasse man sich's angelegen seyn, bey seinem sämmtlichen Viehe den Übergang von der grünen und saftigen Sommernahrung zum durren Futter im Herbst, und von diesem wieder zur grünen und frischen Nahrung im Frühlinge, mit sorgfältigster Verminderung des schnellen Wechsels, jedesmal so einzurichten, daß der hieraus nur zu oft entstehenden Grundlegung zu Krankheiten und Entkräftung auf alle nur mögliche Weise wirksamst vorgebeugt werde. — Mit eben so vieler Vorsicht gehe man zu Werke, wenn von einer kraftvollen und concentrirten Nahrung zu einer kraftlosern zu übergehen ist.

2.) Man forge dafür, daß die Nahrung des Viehes das ganze Jahr hindurch an Quantität und Qualität sich möglichst gleich bleibe. — Daß Futtermangel und periodisches Hungern des Viehes die

übelsten Folgen nach sich ziehe, und daß man daher sich für den Winter mit hinlänglichem Futter versehen, oder, wenn man etwa dieß nicht könnte oder wollte, entweder sein Vieh verhältnißmäßig vermindern, oder den etwa durch den Futtermangel nothwendig werdenden Abzug des Futters gleichmäßig auf alle Tage der ganzen Fütterungszeit im Voraus schon vertheilen müsse, dieß ist an sich schon so klar, daß wohl kein verständiger Landwirth auch nur den geringsten Zweifel dagegen vorbringen wird; daß man aber auch auf die möglichste Gleichartigkeit der Nahrung in Hinsicht auf ihre innere Beschaffenheit sehen müsse, wenn man seinen Viehstand recht vollkommen gesund, kräftig, und nutzbar erhalten will, hierauf scheinen Viele weit mindern Bedacht zu nehmen, als mir selbst die Sache wichtig zu seyn scheint. Sie glauben gewöhnlich, daß gerade da, wo das Vieh, der reichlichen Weide wegen, den Sommer über im größten Überflusse der saftigsten Nahrung schwelget, dasselbe den Winter hindurch mit dem dürrsten und nahrungslosesten Futter vorlieb nehmen könne; wogegen meines Erachtens ein rationeller Landwirth gerade in einem solchen Falle am meisten bedacht seyn wird, sein Vieh den Winter über nicht nur mit nahrhaftem, sondern mitunter auch mit saftigem Futter zu versehen, um nur die möglichste Gleichartigkeit der Sommer- und Winternahrung zu erwecken, und den durch das Gegentheil nicht selten herbeygezogenen bösen Folgen möglichst entgegen zu wirken.

3.) Man richte sich in der zu reichenden Quantität der Nahrung nicht bloß nach den Gattungen und

Arten unserer Hausthiere, sondern auch nach den verschiedenen Racen und Schlägen desselben, da bekanntlich die einen mehr, die anderen weniger Nahrung erfordern, und da doch nur jene die zweckmäßigste und vollkommenste Fütterung genannt werden kann, bey welcher das gehörige Mittel zwischen Hungern und Mastung des Viehes am besten beobachtet worden.

4.) Bey sämmtlichem Jungviehe beobachte man überall das verhältnißmäßige Maaß in Hinsicht der Quantität des Futters, damit man es weder aus zu großer Sorgfalt überfülle, noch aus übelverstandener Kargheit, durch Mangel an hinreichender Nahrung im Wachstume und in der Ausbildung des Körpers zurückhalte. In Hinsicht der Qualität der Nahrung aber mache man sich's immer zur unabweichlichen Regel, diesem jungen heranwachsenden Viehe vorzugsweise gute und leicht verdauliche Nahrung zu reichen.

5.) Um überall bey der Fütterung das richtigste Maaß zu treffen, mache man sich mit den in der Natur gegründeten Fütterungs-Maaßstäben, so wie mit dem Verhältnisse, in welchem die verschiedenen Futtergattungen, in Hinsicht auf Nahrungskraft, sowohl unter sich selbst, als zum Heue, welches doch immer das gewöhnlichste Futter ist, stehen, auf das genaueste bekannt. Nur auf diese Art wird man gute und solide Einrichtungen rücksichtlich der Fütterung des Viehes treffen, und an seiner Wirthschaft Freude erleben können.

6.) Das Zugvieh während der Arbeit, so wie das männliche Rugvieh während der Begattung, und das weibliche während der Trächtigkeit und Säugung,  
füttere

flütere man besonders gut, weil man nur auf diese Weise von ersterem tüchtige Arbeit, und von letzterem eine kraftvolle Nachkommenschaft erwarten darf. — In diesem Punkte wird besonders bey dem Zugviehe fast allgemein gefehlt, indem die armen Zugochsen gerade bey der größten und schwersten Arbeit, während des Frühlings Sommers und Herbstes, sich bloß bey nächtlicher und oft noch obendrein kärglicher Weide kümmerlich behelfen müssen; da doch jeder denkende Landwirth mir beystimmen muß, daß hier die Stallfütterung, von der man doch heut zu Tage so viel Lärmens machet, ohne alle Schwierigkeit einzuführen wäre; und daß man, wenn man auch dieß nicht wollte, wenigstens die Ochsen sehr leicht im Wechsel halten könnte, da sie denn doch immer wechselseitig sich gehörig auf der Weide sättigten, wenn anders diese nicht gar zu elend und zu unfruchtbar wäre.

7.) Das Füttern des Viehes auf dem Stalle nehme man immer bey jeder Viehgattung zu bestimmter Zeit und in bestimmter Ordnung vor, da hierdurch die Nahrung bey dem Viehe so gut wie bey dem Menschen noch einmal so gedeihlich wird.

8.) Man hüthe sich dem Viehe verschlammtes, oder auf irgend eine andere Art verdorbenes Futter darzureichen, da solches, wenn auch erst später, doch immer böse Folgen nach sich zieht.

9.) Eben so vermeide man des Sommers sein Vieh auf sumpfigen oder verschlammten Weiden zu ernähren, welche auf dasselbe immer äußerst nachtheilig, und auf das Schaafvieh wohl gar gewöhnlich tödtlich zu wirken pflegen. — Das Schweinevieh,

welches seine Nahrung ohnehin größtentheils unter der Erde suchet, macht jedoch hierin eine Ausnahme. Diesem kann daher eine solche Weide allerdings ohne Furcht zum Aufwühlen übergeben werden.

10.) Füttert man das Vieh mit grünem Klee, Luzerne, Kopfkohl, oder andern saftigen Gewächsen, oder weidet man es auf üppigen grünen Saaten, so trage man Sorge, daß es dgl. ohnehin äußerst saftige Nahrung nie in feuchtem noch viel weniger in nassem Zustande erhalte, weil es in diesem Falle leicht gefährlich aufgeblähet werden, und wohl gar darauf gehen kann.

11.) Nach dem jedesmaligen Füttern gestatte man dem Zugviehe immer einige Ruhe. Besonders ist dieß bey den Ochsen nöthig, damit das Wiederkauen und die Verdauung gehörig und ungestört vor sich gehen könne.

12.) Das Tränken des Viehes versäume man weder Winters noch Sommers unter irgend einem Vorwande, und Sorge daher immer möglichst für gutes und gesundes Trinkwasser; dagegen hüthe man sein sämmtliches Vieh auf das sorgfältigste vor faulem, trübem, und schlammigem Pfügenwasser. — Das Tränken geschehe übrigens nie bey Erhigung des Viehes, noch unmittelbar, nachdem dasselbe Klee, Kohlgewächse, oder anderes dgl. äußerst saftiges Futter genossen.

13.) Man strenge das junge noch nicht völlig ausgewachsene Vieh weder durch schwere und unausgesetzte Arbeit, noch durch das Begattungsgeschäft zu

sehr an, um es nicht vor der Zeit zu entkräften und von Vollendung seines Wachsthum's zurückzuhalten.

14.) Man Sorge möglichst dafür dem Viehe Sommers und Winters die größtmöglichste Quantität frischer freyer Luft, und des wohlthätigen Alles belebenden Lichtes zu verschaffen. Man baue daher seine Stallungen so, und bringe daran solche Vorrichtungen an, daß das Vieh gegen Hitze, Kälte, Regen, und andere Unbilden der Atmosphäre zwar hinlänglich geschützt sey, ohne jedoch auch nur im Geringsten dieser zwey so nothwendigen Bedingungen des thierischen Lebens und Gedeihens beraubt zu werden.

15.) Man halte sein Vieh, so viel nur immer möglich, reinlich, da die Reinlichkeit unglaublich viel zum Gedeihen desselben beyzutragen vermag, weshalb ihr auch schon längst nach dem Bauernsprichworte der Name des halben Futters zu Theil ward. Man Sorge daher überhaupt für möglichst reine Stallungen, für hinlängliche, trockne, und immer frische Streue; ja das Rind- und Pferdevieh suche man noch überdieß durch Striegeln, Bürsten, Waschen, und Baden möglichst rein zu erhalten, überzeugt, daß diese Mühe und Arbeit durch das sichtbare Gedeihen des Viehes reichlich ersetzt wird.

Diese und ähnliche Punkte muß man stäts auf das Genaueste gleich bey der Organisirung seines Viehstapels berücksichtigen, und diesen gemäß die nöthigen Verhaltensregeln allen subalternen Beamten und Dienern auf das bestimmteste vorschreiben, aber auch dafür sorgen, daß sie auf ein Haar beobachtet werden, wenn man an seinem Viehe Freude erleben

will. Es wäre unglaublich, wie sehr das Vieh oft durch bloße Vernachlässigung der bessern Grundsätze der Wartung heruntergebracht, und eben hierdurch die ganze Wirthschaft gestöhrt wird, wenn sich uns nicht täglich derley traurige und abschreckende Beyspiele vor Augen stellen.

§. 213.

Noch weit gräulichere Fehler werden oft begangen in Hinsicht der Züchtung des Viehes, theils, weil diejenigen, denen die Wirthschaft einzurichten obliegt, bisweilen selbst keine geläuterten Begriffe von der Wesenheit und Wichtigkeit des Zeugungsgeschäftes haben, theils aus Nachlässigkeit, weil man sich nicht die Mühe nimmt, die nöthigen Maasregeln bey der Paarung und Begattung vorzuschreiben, und pünktlich beobachten zu lassen. — Man verschafft oft die prächtigsten Hengste (Beschäller), die vorzüglichsten Stiere (Bullen), und die auserlesensten Widder (Stöhre), man beobachtet aber entweder aus Unwissenheit oder aus Nachlässigkeit so wenig Ordnung bey dem Begattungsgeschäfte, und richtet dieses so wenig nach vernünftigen Grundsätzen ein, daß sehr natürlich, ungeachtet der großen Auslagen für diese edlen Stammthiere, am Ende doch nichts aus der ganzen Viehzucht herauskommen kann, und daß man, anstatt mit seinem Viehe in der Descendenz vorwärts zu schreiten, dasselbe vielmehr von Generation zu Generation immer mehr und mehr degradiret. — So sind viele Güterbesitzer bey uns von der Pferdezücht fast gänzlich abgeschreckt worden, weil man fand, daß dieser Zweig

der Wirthschaft fast durchgängig zum Schaden gereichte. Und warum geschah nun dieß? Etwa, weil die Pferde an sich unnütze und werthlose Thiere sind? Nein, ganz gewiß nicht; sondern bloß darum, weil bey der Pferdezucht jeder Mißgriff, den man bey der Paarung und dem Begattungsgeschäfte begeht, am unausbleiblichsten und am schwersten bestraft wird, so daß dadurch allein der Preis der erzeugten und aufgezogenen jungen Thiere leicht vom Einfachen bis zum Zehnfachen, ja oft wohl bis zum Zwanzigfachen variiren kann. Wer immer alle Racen und alle Schläge zusammen bastardiret, und Pferde hervorbringt, die weder als Last, noch als Kutsch, noch als Reitpferde vorzüglich sind, der wird auch sicher bey der Pferde- zucht nur Schaden haben, indem er für solche Bastarde von keinem vernünftigen Käufer einen Preis erhalten wird, bey dem er als Landwirth und als Viehzüchter bestehen könnte. Man versuche aber nur die Pferde- zucht nach festen Grundsätzen zu betreiben, und vor Allem das Begattungsgeschäft mit vollkommener Kenntniß der Sache zu leiten, so daß die Thiere von Generation zu Generation wirklich veredelt genannt werden können, und ich stehe dafür, daß dieser Zweig der Viehzucht sicher einer der einträglichsten werden wird. — Bey unserm übrigen Hausviehe giebt es doch weit weniger Rücksichten wie bey den Pferden zu nehmen, und wie viele Unordnung sieht man selbst allda noch täglich herrschen? Ist es ein Wunder, wenn diese guten Thiere, bey solch' widersinniger Leitung oder Verwahrlosung des so wichtigen Zeugungsgeschäftes, uns oft nicht einmal den

Dünger als reinen Gewinn liefern? . . . . Eben weil uns, selbst bey der heutigen Aufklärung in unserem Gewerbe, noch immer nur zu oft solche Gräuel zu Gesichte kommen, finde ich nöthig, hier in Kürze über die Veredlung unseres Viehes folgende paar Worte zu sagen, wobey ich mich äußerst glücklich schätzen würde, wenn ich je in Erfahrung brächte, daß sie keinem meiner Leser nöthig waren.

§. 214.

Daß es gewisse und bestimmte mit ganz besondern Eigenschaften ausgestattete Unterarten, oder — wie man sie nach dem Französischen auch im Deutschen zu nennen pfleget — *Racen* (ungr. faj, fajt, fajta) gebe, welche ihren eigenthümlichen Charakter, d. i. ihre besondern Eigenschaften, die sie charakterisiren, — wenn sie anders nicht unter einander gemischt werden — bleibend auf ihre Nachkommenschaft vererben, dieß ist mir eine ausgemachte, gar keinem Zweifel unterworfenene Sache, was auch immer mehrere Gelehrte und Schriftsteller à priori dagegen sagen mögen, welche alle möglichen Racen von einem und demselben Stammthiere, z. B. alle Rindviehracen vom Auerochsen, alle Schaafracen vom Argali oder Mouflon, u. s. w. herleiten, und dann dem Klima, der Wartung, und dgl. äußern Einflüssen die Kraft einräumen wollen, eine jede Race nicht etwa bloß in ihren außerwesentlichen Eigenschaften, sondern selbst in ihrer Wesenheit und in ihrem Charakter zu verändern.

§. 215.

Diese Racen sind nun aber entweder dem Zwecke, den wir bey der Viehzucht vorhaben, angemessen, oder nicht. — Im ersteren Falle nennen wir sie edle Racen; und diejenigen Individuen unter ihnen, welche diesem Zwecke am vollkommensten entsprechen, nennen wir vorzugsweise: edle Thiere, Stammthiere, Racethiere etc. — Im letztern Falle sind sie uns unedle Racen. — Der Begriff des Adels, der Racen sowohl als der einzelnen Stammthiere, ist indessen immer nur relativ, nie absolut; so daß jede Race, und jedes einzelne auch noch so vollkommene Individuum derselben, immer nur mit beständiger und unverwandter Hinsicht auf unsern besondern Zweck, den wir bey der Viehzucht haben, edel genannt werden kann; indem es keine Viehrace, ja nicht einmal ein einzelnes Thier irgend einer Art giebt, welches allen Zwecken, die wir etwa als Viehzüchter vorhaben könnten, auf gleiche Art entspräche, und mithin im absoluten Sinne edel genannt zu werden verdiente. — So sind die arabischen Pferde, wenn wir Schnelligkeit und Ausdauer bey der Pferdezucht zum Zwecke haben; die spanischen Merinoschaafe, wenn wir bey der Schaafzucht ausschließlich nur die Wolle beabsichtigen; die durch Bakewell's genievolle Industrie erzeugten langwolligen Dishley-Schaafe in England, wenn wir uns als Ziel bey der Schaafzucht die durch verhältnißmäßig geringste Kosten hervorgebrachte größte Fleischproduktion und Mastfähigkeit zum höchsten Ziele vorgesezt haben; das Tyroler

und Schweizer Rindvieh, wenn wir bey der Rindviehzucht vorzüglich nur auf Molkerey unser Augenmerk richten; unser ungrisches Rindvieh, wenn der Zweck unserer Rindviehzucht hauptsächlich gute Zugochsen zu erziehen ist; u. s. w. ganz sicher in völlig gleichem Grade als edle Racen anzusehen; so wie sie aber dagegen, sobald der Zweck verändert wird, alle auf gleiche Art als unedle Racen betrachtet werden müssen. — So würde z. B. das arabische Pferd, so vollkommen und so berühmt es auch mit vollem Rechte als schneller und ausdauernder Läufer ist, doch keineswegs als edles Thier betrachtet werden können, wenn man etwa vorzügliche Pferde zum Lastziehen erzeugen wollte; und ein Landwirth, der beschränkt genug wäre, diesen Zweck durch arabische Hengste erreichen zu wollen, würde sicher sehr übel dabey fahren. — Ein spanisches Merinoschaaf ist ganz sicher das edelste aller Schaafes, wenn bloß von Wollproduktion die Rede ist; man würde aber seine Rechnung sehr schlecht dabey finden, es auch dann noch als edel betrachten zu wollen, wenn man bloß Milch, oder Fleischproduktion zum Zwecke hätte. Ja ich würde in diesen Fällen selbst unser so verachtetes Zackelschaaf dem Merino bey weitem vorziehen, so wie es in dieser Hinsicht wirklich die Benennung eines edlen Schaafes weit eher als jenes verdiente; u. s. w. von allen übrigen verschiedenen Racen unsers Haushaltsviehes.

§. 216.

Besitzen wir einmal eine Viehrace, die in Hinsicht des besondern Zweckes, den wir bey unserer Viehzucht

haben, wirklich schon als edel betrachtet werden kann, so besteht die ganze weitere Vervollkommnung derselben einzig darin, daß man immer Behufs der Begattung mit scrupulösester Genauigkeit die fehlerlosesten Individuen der ganzen Heerde auswählt, und sie dergestalt zusammen paart, daß die aus so grundsätzlich geleiteter Begattung entsprungene Nachkommenschaft nothwendig in jeder Generation unserm vorgesteckten Ziele näher rücken muß. Man nennt diese Züchtungsart die *Zucht* (engl. *Breeding in and in*) weil sie bloß durch die Race selbst, mit vorsätzlichem Ausschlusse alles fremden Blutes bewerkstelliget wird; wobey man freylich dem Vorurtheile die Paarung in der Verwandtschaft zu vermeiden, welchem selbst manche nicht unberühmte Männer noch immer huldigen, schlechterdings nicht fröhnen darf, sondern oft gerade die allernächsten Verwandten, als den Vater und die Tochter, die Mutter und den Sohn, den Bruder und die Schwester vorsätzlich zusammenpaaren muß, um so die vorzüglichen Eigenschaften, die vielleicht eben diese Individuen im höchsten Grade besitzen, desto bleibender und constanter auf die Nachkommenschaft zu vererben, und nach und nach in der ganzen Heerde zu verbreiten, und so allgemein als möglich zu machen.

§. 217.

Haben wir aber keine Viehracen, die unserm Zwecke entsprechen, z. B. keine feinwolligen spanischen Schaaf, wenn Wolle die einzige Absicht unsrer

Schaaßzucht ist, oder keine Tyroler, Schweiger, oder andere gute Melkkühe, wenn wir das Molkenwesen vorzüglich beabsichtigen, u. s. w. und können oder wollen wir uns auch eine ganze Heerde solches gewöhnlich theuern Viehes nicht anschaffen, so können wir die Veredlung unseres vorhandenen in Hinsicht unseres Zweckes unedlen Viehes dadurch bewirken, daß wir es mit männlichen Stammthieren derjenigen Racen zusammenpaaren und begatten, welche wir für unsern Zweck als die edelsten anerkannt haben. Man nennt diese Veredlungsart die Kreuzung oder das Kreuzen (engl. Crossing) wegen der Vermischung des Geblüts verschiedener Racen, die dabey vorsätzlich vorgenommen wird. Es ist unstreitig, daß man dadurch sein Vieh zuletzt völlig umbilden, und ganz derjenigen Race gleich machen kann, durch welche man diese Veredlung vorgenommen hat; nur glaube man ja nicht, daß dieß mit einem Sprunge geschehen könne, und daß man, wie Manche leichtsinnig genug behaupten, nach der zweyten oder dritten, oder doch ganz sicher nach der vierten oder fünften Generation sein Vieh als völlig edel und gar keiner weitem Verbesserung mehr bedürftig anzusehen habe. Im Gegentheile werden wohl mehrentheils bis gegen 20 Generationen nöthig seyn, bis man mit völliger Gewißheit sagen kann, daß der Charakter der alten unedlen Race ganz vertilgt, und das Vieh in allen seinen Eigenschaften seinen edlen und originellen Vätern völlig gleichzusetzen sey.

## §. 218.

Mehr noch als bloße Veredlung, ist die Bildung einer neuen Race, die noch gar nicht existirt, und die bloß nach einem im Kopfe geformten Ideale erst hervorgebracht, und dann constant und bleibend gemacht werden soll. Eine dgl. Bildung einer neuen Race wäre z. B., wenn Jemand die Mastfähigkeit und Fleischproduktion des Bakewell'schen Dishley-Schaafes mit dem Wollertrage des spanischen Merino-Schaafes vereinigen, und eine Schaafrace hervorbringen wollte, welche diese beyden Eigenschaften, in so ferne dieß nur immer angeht, in gleichem Grade besäße. — Diese Racebildung geschieht im Anfange immer mittelst Kreuzung, womit aber keineswegs bis ins Unendliche fortgefahen werden darf, indem vielmehr die durch diese anfängliche Kreuzung hervorgebrachten Blendlinge selbst, je nachdem unser Ideal es erfordert, zusammengepaart werden müssen, um so etwa nach und nach die beyderseitigen Eigenschaften, die wir beyammen wünschen, in einzelnen Individuen constant zusammenzubringen, und durch diese dann, mittelst Inzucht, die Aufgabe der neuen und erst zu bildenden Race zu lösen. — Daß eine solche Bildung einer neuen, noch nicht vorhandenen Race, die in gewissem Grade eine Nachahmung der Schöpfung ist, eine Sache von größter Schwierigkeit sey, wird Jederman leicht einsehen, der nur einige Kenntniß unseres Gewerbes hat. Alletagsmenschen mögen daher wohl für immer darauf verzichten, indem sie sicher nichts als elende Bastarden und Carriaturen von Vieh her-

vorbringen, und sich bey der Mit- und Nachwelt bloß lächerlich machen würden. Nur Männer von völlig geläutertem Geiste, von tiefer und gründlicher Kenntniß unseres Gewerbes, vorzüglich des zoologischen Theiles desselben, und von unbeugsamer Ausdauer und Ausharrung bey Allem was sie unternehmen, nur solche allein mögen auf diesem noch so wenig betretenen Felde versuchen: Quid ferre recusent, quid valeant humeri. . . . .

§. 219.

Wir mögen nun aber unser Vieh durch Inzucht, oder durch Kreuzung veredeln und umbilden, so kann das Fortpflanzungsgeschäft auf zweyerley Art betrieben werden; nämlich: a.) durch die gewöhnliche oder heerdenweise Paarung; da die männlichen Zuchtthiere, bloß nach dem Zahlverhältniß der weiblichen Individuen, der Heerde zugetheilt werden, und entweder das ganze Jahr, oder doch während einer bestimmten Zeit, frey in der Heerde herumgehen, und die weiblichen Thiere, so wie sie hitzig werden und nach der Begattung verlangen, nach Belieben bespringen können; und b.) durch die individuelle Paarung; da die genau beschriebenen, und daher auch nach allen ihren Vollkommenheiten und Mängeln aufs genaueste bekannten sowohl männlichen als weiblichen Individuen, je nachdem wir es vermöge ihrer beyderseitigen Eigenschaften am zweckmäßigsten finden, zum Behufe der Begattung einzeln zusammengebracht werden, um dadurch die höchstmögliche Veredlung der Descendenz zu bewirken, und die in den Eltern

etwa noch vorgefundenen Fehler, nach und nach, und wenigstens nach fortgesetzter Sorgfalt und Pünktlichkeit durch mehrere Generationen, gänzlich zu vertilgen. — Daß durch letztere Begattungsart in der Beredlung viel mehr ausgerichtet, und daß dieselbe dadurch viel höher getrieben werden könne, liegt klar am Tage, sie erfordert aber weit tiefere Kenntnisse und weit mehr Genauigkeit und Pünktlichkeit, als erstere, wenn sie anders dem Zwecke entsprechen, und nicht zum bloßen modernen Spielwerke werden soll, und ist daher auch nur bey kleinen Heerden, wo eine solche Genauigkeit auch möglich ist, im strengen Sinne ausführbar. Besonders verdient sie in den reinen Stammheerden, (franz. Pépinières) in denen wir unsere männlichen Zuchtthiere erzeugen, durch die wir dann in der Folge auf unsere sämtlichen Heerden wirken wollen, überall in Anwendung gebracht zu werden. — Bey der ersteren Begattungsart kann man sich dadurch helfen, und die Beredlung schnellern Schrittes vorwärts treiben, daß man seine sämtlichen weiblichen Zuchtthiere, je nach ihren Mängeln, die in der Descendenz durch die Begattung verbessert werden sollen, in gewisse Abtheilungen bringt, und dann jeder solchen Abtheilung gerade nur jene männliche Individuen zur Begattung zutheilt, welche besonders für den Zweck berechnet, und einer jeden Abtheilung, hinsichtlich ihrer Qualität, vorzüglich angemessen sind. Durch diese Vorrichtung wird man bey großen Heerden gewiß viel weiter kommen, als wenn man auf den unseeligen Einsall gerieth, auch da individuelle Paarung einführen zu wollen, weil diese unter solchen

Umständen ganz gewiß nur zum lächerlichen Blendwerke werden wird. Man wird Begattungsregister haben, man wird sie führen, weil es nun einmal so befohlen ist; und die Veredlung wird doch nicht vorwärts schreiten, wenigstens nicht so, wie es bey der individuellen Paarung zu erwarten stünde, ja nicht einmal so, wie es durch die ersterwähnte modificirte und verbesserte gewöhnliche Begattungsart sehr leicht zu erreichen gewesen seyn würde. Frägt man warum? so antworte ich ohne Bedenken: weil an alle den Schreibereyen kein wahres Wort seyn wird, indem die Genauigkeit, welche die individuelle Begattungsart unumgänglich fordert, im Großen immer unmöglich ist, und bleiben wird. Wenn man will, daß Befehle und Vorschriften eludirt werden sollen, so muß man nur befehlen, was an sich unthunlich ist.

§. 220.

Daß alles Das, was ich hier von der Vervollkommnung des Viehes in Kürze gesagt habe, eine Sache von größter Wichtigkeit sey, dieß ist an sich so klar, daß es wohl nicht erst nöthig ist, dasselbe durch Gründe zu erweisen. Eben diese Wichtigkeit aber, und der Mangel an gründlicher Kenntniß und Intelligenz, der in Hinsicht dieses Gegenstandes, sonderlich in Hinsicht der Veredlung, fast allgemein vorherrschend ist, machen schlechterdings erforderlich, daß derjenige, der sich mit der Organisirung einer Wirthschaft befaßt, gleich bey der ersten Einrichtung und Anordnung des Viehstapels, jeden Schritt den dabey Subalterne und Diener (denen man doch hierin tiefe Kennt-

nist in der Regel nie zutrauen darf) zu thun haben, so vorzeichne, daß es mit dem sämmtlichen Viehe nothwendig vorwärts gehen muß. Dieß ist um so nothwendiger, weil bey der Wirthschaft derjenige, der nicht immer vorwärts zu schreiten trachtet, eo ipso den Krebsgang gehet, indem sich ein völliger Stillstand in unserem Gewerbe beynahe gar nicht denken läßt. — Wie geht es aber bey uns in dieser Hinsicht noch an vielen Orten? . . . . Dieß mag folgende naive Anekdote beantworten: Ein gemeiner Schäfer, der weder lesen noch schreiben kann, dem es aber freylich weder an gesundem Menschenverstande noch an Urtheil fehlet, sagte mir einst im vertraulichen Gespräche „Die Herren (hier verstand er die Herrschaften und Beamten, besonders Oberbeamten) glauben gewöhnlich, wenn sie nur ein paar feine Widder kaufen, so ist schon Alles gethan. Daß noch außerdem Etwas zu thun seyn sollte, wenn man sein Schaafvieh wirklich verfeinern will, das lassen sie sich gar nicht träumen. Als ich auf der Graf \*\*\*\*\*schen Herrschaft N. in einem Meyerhose als Schaafknecht in Diensten war, bekamen wir ein paar recht schöne in Hollitsch erkaufte Sprungwidder. Aber was geschah, man ließ diese schönen Widder ohne Unterschied mit allen übrigen, auch den schlechtesten die wir hatten, unter dem Mutterviehe herumpatschen, (dieß war sein eigener Ausdruck) so daß ich darüber hätte weinen mögen. Nun sagen Sie mir Herr (sagte er zu mir, indem er sich an mich wandte) kann man auf solche Art eine Verbesserung seiner Schaafheerde hoffen?“ Aber warum thatet ihr das, versetzte ich; Es war ja

doch immer eure Schuld, daß ihr diese schönen Zuchtthiere nicht mit euren besten Schaafen zusammengepaart habt, um dann durch deren Nachkommenschaft auf eure übrigen Heerden zu wirken? . . . . „Ja warum?“ war die Antwort „Jedes Warum hat sein Darum. Unsere Herrn (die Beamten) verstanden es entweder nicht, oder sie waren zu kommod etwas vorzuschreiben, was geschehen hätte sollen. Da habt's Seidenwidder von Hollitsch, sagten sie uns, gebt's gut Acht d'rauf, denn sie waren theuer, und dieß war Alles, was sie uns zur Vorschrift gaben. Mein Herr (der Schaafmeister) verstand auch nicht viel mehr wie die Herren, (die Beamten) und weil diese es so leicht genommen haben, so hat er halt auch alle Fünfe g'rad seyn lassen. Ich selbst habe nichts thun können, weil ich ein bloßer Schaafknecht war, ob mir gleich das Herz hätte zerspringen mögen. — Sie können sich denken, Herr, daß bey dieser Unordnung unsere Lämmer um kein Haar besser ausgefallen sind, als bevor wir diese theuren Widder gehabt haben; und diese schönen Widder selbst sind durch diese schlechte Wartung in kurzer Zeit so schlecht und unansehnlich geworden, daß sie gar nicht mehr zu Fennen waren. So geht's halt überall, wenn weder die Herrn (die Beamten) noch die Schaafleute ihre Sache verstehen, oder wenn sie sich dieselbe nicht angelegen seyn lassen. etc.“ . . . . Herzlich wünsche ich, daß so etwas, wenigstens in der Zukunft, unerhört in unserm Volke sey.

### III. Kapi-

### III. K a p i t e l.

#### Von der zweckgemäßen Verbindung der übrigen Wirthschaftszweige mit dem Ackerbaue.

##### §. 221.

Die Haus- oder Küchengärten geben unter allen Wirthschaftsgründen die höchste Production, indem der Boden nie ruhet, sondern immer mit einer Frucht nach der andern hinter einander bestellt wird. Man glaube aber deshalb ja nicht, daß sie auch den größten reinen Gewinn liefern. Denn da der große Ertrag den sie geben, nur durch die viele daran gewendete Arbeit und das dabey verwendete große Betriebskapital erzwungen wird, so ist's von selbst klar und in die Augen springend, daß der reine Gewinn dabey nur da beträchtlich ausfallen könne, wo eine so intensive Wirthschaftsart an ihrem Plage ist, und wo man einerseits Arbeitshände in Menge und um billige Preise haben kann, und andererseits immer und zu jeder Zeit sicher ist, die Gartenprodukte um gute Preise anzubringen; daß aber in entgegengesetzten Fällen der reine Ertrag des Gartenbaues — die Production mag auch so groß seyn als sie will — immer nur sehr schlecht seyn könne, und zwar immer desto schlechter, je mehr die Umstände uns extensiv zu Wirthschaften gebieten. — Hierin allein liegt der Grund, und nicht etwa — wenigstens nicht immer — in schlechter Administration, oder in Betrug, worin ihn argwöhnische Güterbesitzer oft zu suchen pflegen,

daß in der Nachbarschaft großer und volkreicher Städte, oder wohl gar innerhalb des Gebietes derselben, mancher Bauer, mancher Häusler, oder mancher Gärtner von Profession gerade vom Gartenbaue steinreich wird, während die herrschaftlichen Küchengärten, besonders bey entlegenen Gütern, ein wahres nothwendiges Übel sind, und statt Einkünfte zu geben, vielmehr einen Theil des übrigen Einkommens der Güter verzehren helfen. — Ein rationeller Landwirth wird daher auch immer sich hierin nach seinen Lokalumständen richten. Da, wo die große Bevölkerung der Umgegend ihn sowohl in Hinsicht der mit Leichtigkeit immer zu habenden Arbeit, als auch in Hinsicht der sichern Abnahme seiner erzielten Produkte, zu einer so intensiven Wirthschaftsart einladet, wird er allerdings oft eine ganz beträchtliche Fläche dem Küchengartenbaue widmen, und derselben durch das größtmöglichste Betriebskapital, durch den größten Aufwand von Arbeit und Dünger, kurz, durch Verwendung aller möglichen Kräfte, die in seiner Macht stehen, die größte Quantität und Mannigfaltigkeit der gangbarsten Produkte abzuwinden trachten; je mehr aber die Umstände von entgegengesetzter Art sind, desto weniger wird er sich über sein häusliches Bedürfniß mit dem Gartenbaue abgeben, im Voraus überzeugt, daß er nur Schaden davon haben könne.

§. 222.

Die sogenannten englischen oder andere Lustgärten, welche bloß zum Vergnügen bestimmt sind, bringen schon ihrer Natur nach keine Einkünfte, son-

dern zehren vielmehr an denselben. Sie gehören daher auch bloß für größere und reichere Güterbesitzer, die des Kapitals, und der vielen Kräfte, die solche Grundstücke erfordern, auch wirklich, der Wirthschaft unbeschadet, entbehren können. — Wenn man oft die größten — nicht selten entlehnten — Kapitalien auf derley Gärten verschwenden sieht, während die ganze Wirthschaft im äußersten Elende schmachtet, und wegen Mangel an Kräften kein Zweig derselben gehörig eingerichtet werden kann, so sind solche Güterbesitzer höchlich zu beklagen, daß sie so kurzsichtig und so verblendet sind, allda anzufangen, wo sie nur hätten enden sollen. Allerdings soll jeder größere Güterbesitzer auch Einiges dem Vergnügen opfern; denn wir leben ja in keiner Barbarey, daß wir bloß dem Wanste fröhnen sollten. Man fange aber nur die Sache nicht verkehrt an, und Sorge immer zuerst dafür, daß die Güter die größtmöglichsten Einkünfte geben, dann werden sich die Kosten das Vergnügen zu verschaffen von selbst finden, ohne daß man sich deshalb zu ruiniren brauchte.

§. 223.

Die Cultur der Obstbäume kann zwar unter manchen Umständen einen sehr großen Ertrag abwerfen, besonders da, wo entweder das Obst selbst im frischen oder gedörrten Zustande, oder die daraus verfertigten Produkte, als Wein, Essig, Branntwein, etc. um gute Preise abgesetzt werden können; da jedoch sowohl die Obstfrüchte selbst, als die daraus verfertigten Präparate von weit beschränkterem Gebrauche sind,

als die Ackerfrüchte, und da auch der von der Obst-  
kultur zu erwartende Ertrag, im Ganzen genommen  
doch immer weit unsicherer ist, so folgt hieraus von  
selbst, daß die Obstgärten, so nützlich auch ihre An-  
legung ist, doch keineswegs in solcher Ausdehnung  
angelegt werden dürfen, daß dadurch dem Ackerbaue  
Eintrag geschehen könnte. — In der Regel ist es am  
zweckmäßigsten den Obstbäumen schickliche Abhänge  
größerer Hügel oder Berge anzuweisen, theils, weil  
solche Plätze ohnedieß für den Ackerbau minder schick-  
lich sind, und diesem folglich dadurch nichts entgeht,  
und theils, weil die Obstbäume gerade an solchen  
Orten gegen die Unbilden der Atmosphäre mehr ge-  
borgten sind, und daher in der Regel einen sicherern  
Ertrag als in der Fläche abzuwerfen pflegen.

Einige haben in neuern Zeiten vorgeschlagen un-  
sere Wiesen und Acker mit Obstbäumen zu bepflanzen,  
um so von einem und demselben Grunde einen doppel-  
ten Vortheil zu ziehen. Dieser Vortheil mag in Ita-  
lien, in Spanien, im südlichen Frankreich, und al-  
len ähnlichen oder noch viel mildern Klimaten aller-  
dings sehr beträchtlich seyn; bey uns wird jedoch der  
große Vortheil, den Manche von dergleichen Vorschlä-  
gen vorzuspiegeln pflegen, wohl nur immer ein from-  
mer Wunsch bleiben. Denn da die Obstbäume auf  
solchen Plätzen immer nur sehr schütter gepflanzt wer-  
den könnten, damit sie nicht etwa durch ihren Schat-  
ten die Feldfrüchte ersticken, so wären sie auf jeden  
Fall zu sehr den Unbilden der Atmosphäre ausgesetzt,  
als daß man einen beträchtlichen Ertrag von ihnen er-  
warten könnte. — Auf Acker taugen sie besonders

durchaus nicht, weil die Ackerfrüchte in unserm Klima schlechterdings eine völlig freye Sonne verlangen. — Auf trocknen Wiesen, die man etwa vorsätzlich gegen die allzuheftige Wirkung der Sonne und der Winde durch einige Bäume schützen will, kann man zwar immerhin Obstbäume pflanzen, allein einen großen Obstertrag, so wie man ihn in den Obstgärten gewohnt ist, erwarte man von ihnen in dieser Lage auf keinen Fall.

Die öffentlichen Straßen sogar mit Obstbäumen zu bepflanzen, wie dieß in einigen besonders hoch kultivirten Ländern wirklich ausgeübt wird, ist zwar immer sehr löblich, und zeugt von einem sehr hohen Grade der menschlichen Industrie; es gehören aber dazu immer nur solche Bäume, die den Unbilden der Witterung und der Atmosphäre besser Trost zu bieten im Stande sind, und dann ist ganz vorzüglich für eine sehr gute Landpolizey zu sorgen; denn wo diese letztere nicht möglich ist, da würde ich wohl lieber zu andern Bäumen als zu Obstbäumen rathen müssen.

In Küchengärten taugen überhaupt keine Bäume, die großen und dichten Schatten machen, weil diese das Gemüse vertilgen würden. Will man daher dennoch in diesen Gärten auch einiges Obst erzeugen, so müssen es immer nur solche Baumarten seyn, die an sich schon nur wenigen Schatten geben, oder man muß zu Zwergbäumen seine Zuflucht nehmen, wenn man rationell verfahren, und nicht unpassende Dinge zusammensetzen will.

§. 224.

Da die Weingärten einerseits unendlich viele Arbeit fordern, und andererseits immer sehr unsicher im Ertrage sind, so daß der mit Weinbau beschäftigte Landmann bis zur Reife ohne Unterlaß zwischen Furcht und Hoffnung schweben muß, so ist's wohl sehr natürlich, daß diese Gründe, wenn man gehörig zu rechnen versteht, unter den allermeisten Umständen, wenig oder gar keinen reinen Gewinn geben, und daß das Sprichwort der alten Römer: *Vinea sumptu fructum devorat*, fast überall heute noch eben so bewährt befunden wird. — Eben daher glaube ich, daß bey jeder Wirthschaftsorganisation, und bey jeder Verbindung des Weinbaues mit dem Ackerbaue, vor Allem auf folgende drey Grundsätze zu achten sey: 1.) Je größer und ausgedehnter und je intensiver dabey der Ackerbau ist, desto weniger Weinberge sind immer in eigener Administration zu behalten, damit nicht etwa die Kräfte auf den so unsichern Weinbau verschwendet werden, und der bey weitem einträglichere Ackerbau Mangel daran leiden müsse. 2.) Je gemeiner und schlechter der Wein ist, den die Weinberge liefern, und je niedriger er daher im Preise zu stehen pfeget, desto weniger sollte man billig sich mit dem Weinbaue beschäftigen, weil die Arbeit doch immer einerley ist, und weil nach Abzug der Culturskosten sehr natürlich in eben dem Verhältnisse weniger Gewinn übrig bleiben kann, um je geringern Preise der Wein hintangegeben werden muß. 3.) Man verkaufe den Wein nie gleich nach der Weinlese im neuen Zustande, sondern

warte immer erst die Zeit ab, da er etwas im Preise steigt; da denn durch diese so einfache mit dem Weinbaue verbundene Handels speculation oft weit mehr gewonnen werden kann, als durch die angestrengteste Cultur zu erwarten gewesen seyn würde. Denn so unsicher und so wenig einträglich der Weinbau an sich ist, so sicher und so einträglich pflegt in der Regel der Weinhandel zu seyn, der schon unzählige Menschen im höchsten Grade bereichert hat.

§. 225.

Da des Holzes keine Wirthschaft entbehren kann, indem wir dessen täglich, theils zur Feuerung, theils zu unsern Bauten, und theils auch zu den mannigfaltigen landwirthschaftlichen Werkzeugen und Geräthen aller Art nöthig haben, so ist es natürlich sehr erwünscht, daß jede auch nur etwas beträchtliche Wirthschaft das nöthige Brenn- Bau- und Werkholz selbst erzeuge; und ganz besonders ist dieß dann zu wünschen, wenn etwa jedes Stück Holz nicht nur mit großen Kosten, sondern auch mit großer Zeitversplitterung aus der Ferne herbeygeschafft werden müßte. Da jedoch eine allzugroße Fläche Waldbodens, besonders in Gegenden, wo wir das, was wir über das eigene Bedürfniß an Holz erzeugen, nicht um gehörige Preise anbringen können, eben so wenig vortheilhaft ist, indem dadurch den doch in der Regel weit einträglicheren Feldfrüchten der Platz geraubet wird, so glaube ich, wird man unter den meisten Umständen am besten und sichersten fahren, wenn man sich bey der Verbindung der Forstkultur mit dem Ackerbaue,

von folgenden zwey allgemeinen Grundsätzen leiten läßt:

1.) Man bestimme zu Waldungen vorzugsweise immer nur diejenigen Gründe, die ohnedieß zum Ackerbau nicht wohl zu gebrauchen wären, als: Berge, Moräste, Flugsand, u. dgl.; oder Ländereyen, die wegen ihrer allzugroßen Entfernung vom Wirthschaftshofe ohnedieß nicht gehörig kultivirt und benutzt werden könnten.

2.) Ist man in dem Falle, bey gänzlichem Mangel derley unbrauchbarer Ländereyen, gute Gründe, die auch zum Ackerbaue benutzt werden könnten, dem Forstbaue widmen zu müssen, so bestimme man diesem Wirthschaftszweige immer nur die kleinstmögliche Fläche, bloß so groß, wie es unser eigenes Bedürfniß an Holz verschiedener Art erheischen mag; diese kleine Waldfläche aber bewirthschafte man mit der äußersten Sorgfalt und Pünktlichkeit, so wie man nur immer einen Obstgarten zu behandeln pfeget. Man spare daher hier die Arbeit durchaus nicht, sondern führe seine Forstkultur unter solchen Umständen so intensiv, als nur immer möglich ist, so, daß auf einem derley Forstgrunde kein einziges Plätzchen gefunden werde, wo ein Baum stehen könnte oder sollte, und nicht wirklich steht.

### §. 226.

Bev der Verbindung der verschiedenen technischen Gewerbszweige mit der Landwirthschaft sind immer die örtlichen Umstände und Verhältnisse in die reiflichste Erwägung zu ziehen, indem dieserwegen allein

oft ein und dasselbe Gewerbe an dem einen Orte äußerst vortheilhaft seyn kann, während es an dem andern nur Nachtheil bringen würde. So kann man in Ländern, wo wenig oder gar kein Weinbau existirt, z. B. in England, in Schweden, in Pohlen, in Rußland, ja größtentheils auch in Teutschland, gewiß nichts Vortheilhasteres thun, als überall Brauereyen auf seinen Landgütern errichten, besonders, wenn damit Mastung verbunden wird, welche wieder ihren vortheilhaften Einfluß auf den Ackerbau äußert; in Ländern dagegen, wo vieler Wein gebauet wird, kann die Bierbrauerey nie recht aufkommen, wie dieß schon bey uns in Ungarn, noch mehr aber im südlichen Frankreich, so wie in Italien und Spanien der Fall ist. — Und so geht es mit allen übrigen Gewerben, die mit der Landwirthschaft verbunden werden können, welche, je nach den verschiedenen örtlichen Umständen, bald Nutzen und bald Schaden bringend sind; daher denn auch diese Umstände immer reiflichst überlegt werden müssen, bevor man sich noch zur Einführung irgend eines derley Gewerbes entschließt, damit nicht etwa bey verfehlter Wahl die Reue viel zu spät komme, nachdem schon große Summen auf Gebäude und Geräthe aller Art verschwendet worden.

---

## V i e r t e s B u c h .

Von der Verwaltung, oder Administration der Landgüter.

---

### I. K a p i t e l .

Von dem Begriffe der Güterverwaltung im engerm Sinne des Wortes; und von den zur Verwaltung nöthigen Beamten und Dienern, und ihren Eigenschaften und Pflichten, im Allgemeinen.

§. 227.

Ein Landgut richtig verwalten oder administriren ist nichts Anderes, als die Kräfte jeder Art, die dabey zu thun haben, so verwenden, daß es nothwendig den größtmöglichsten reinen Ertrag, und zwar nicht bloß ephemer, sondern nachhaltig und bleibend gebe. — Dieß ist die einzige Aufgabe jeder Wirthschafts-Direction, worauf sich alles Übrige beziehen läßt. — So muß unter Verfassungen und

Einrichtungen, wie die unstrigen sind, für das Wohl der Unterthanen schon deshalb gesorgt werden, weil durch Veration und Ausaugung derselben für den Augenblick zwar das Einkommen vermehrt werden kann, desto mehr aber für die Folge nothwendiger Weise vermindert werden muß, da derley entkräftete und entnerote Unterthanen so ziemlich ausgepreßten Citronen gleichen, und wohl nur wenig mehr zu benützen sind; u. s. w.

§. 228.

Damit nun aber diese zweckmäßige Verwendung der Kräfte aller Art, in welcher die ganze Kunst der Administration besteht, auch immer und ununterbrochen vor sich gehen könne, ist bey jedem größeren Landgute ein verhältnißmäßiges Personal nöthig, welches unter den Benennungen von Wirthschaftsbeamten und Wirthschaftsdienern begriffen zu werden pfleget, und unter welches, je nach dem verschiedenen Grade und der Activität eines Jeden, die Leitung dieser Kräfte auf das Bestimmteste vertheilt werden muß, wenn der Zweck gehörig erreicht werden, und nicht ein olygarchisches Chaos erfolgen soll.

§. 229.

Die Anzahl der bey einem Landgute anzustellenden Wirthschaftsbeamten und Wirthschaftsdienere aller Art läßt sich — wie sich's wohl von selbst versteht — im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muß immer nach den individuellen Verhältnissen, je nach der Größe

und Ausdehnung des Landguts, je nachdem man die Wirthschaft intensiver oder extensiver zu treiben für gut findet, je nachdem man mehrere oder weniger Wirthschaftszweige kultivirt, u. dgl. besonders berechnet werden. Berechnet werden, und zwar mit genauester Überlegung und Berücksichtigung aller nur möglichen Umstände berechnet werden muß sie aber immer, wenn wir nicht schon bey der ersten Einrichtung der Verwaltung ein Hinderniß in den Weg legen wollen. Denn ist etwa das Verwaltungspersonal zu groß, so wird entweder, bey gehöriger Besoldung, die Wirthschaft allzusehr belastet, indem die unverhältnißmäßig vielen Gehalte und Deputate den größten Theil des Einkommens verschlingen, oder es werden diese über das Verhältniß vielen Beamten und Diener nur kärglich, oder wohl gar nur kümmerlich besoldet werden können, dem zu Folge man im Voraus auf geschickte und ehrliche Leute verzichten muß; ist aber das Wirthschaftspersonal zu klein, so ist es sehr natürlich, daß auch die Wirthschaft nur mangelhaft betrieben werden kann, indem die moralischen Kräfte nicht minder als die physischen, mit der Arbeit, die sie verrichten sollen, im Verhältnisse stehen müssen, wenn der Zweck mit einiger Vollkommenheit erreicht werden soll.

§. 230.

Die moralischen und intellectuellen Eigenschaften, die bey keinem Wirthschaftsbeamten und Wirthschaftsdienner fehlen dürfen, sind im Allgemeinen folgende:

1.) Eine vollkommene Rechtlichkeit, und ganz besonders eine unbegrenzte Treue in Allem'

was den Dienst betrifft. Es ist daher nicht genug, daß er sich selbst keiner Malversation irgend einer Art je schuldig, ja nicht einmal verdächtig mache, sondern er muß auch immer bereit seyn, jeden etwa von Andern ausgeübten Betrug oder Diebstahl, ja sogar jede sträfliche und Schaden bringende Vernachlässigung des Dienstes sogleich anzuzeigen, damit er nicht nur kein Stehler, sondern auch kein Fehler sey. — Von jenen heimlichen Angebereyen und Verschwärzungen, wodurch sich das niedrige und ehrlose Gesindel der Schmeichler und Sykophanten bey schwachen Herrn in Gunst zu setzen pfleget, ist hier keine Rede, da sich zu solchem Geschäfte weder ein ehrlicher Mann um irgend einen Preis je gebrauchen läßt, noch ein vernünftiger und einsichtsvoller Gutsbesitzer je solche Schlangen in Menschengestalt, denen am allerwenigsten zu trauen ist, je um sich dulden wird; aber offenbare Untreue, und reelle Vernachlässigung des Dienstes, nicht etwa nach Art der Spionen heimlich, und mit ausbedungener Verschweigung seines Namens, sondern nach Art der rechtlichen Leute, mit offener Stirne anzugeben, und allenfalls wenn es nöthig ist, seine Angabe auch in Gegenwart der Thäter zu bekräftigen, dieß ist die strengste Pflicht eines Jeden, der als Beamter oder Diener zu einer Wirthschaftsverwaltung gehört; eine Pflicht, die weit entfernt ihm Schande zu machen, ihm vielmehr zur größten Ehre gereicht, weil ihre Erfüllung einen nicht unzweydeutigen Beweis seines ehrlichen und rechtlichen Charakters liefert.

2.) Ein angestrenzter Fleiß, eine unermüdete Thätigkeit, und ein immer reger Eifer in Allem, was die Wirthschaft und den Dienst angeht; so daß weder die Bequemlichkeiten des Lebens und die gesellschaftlichen Zerstreuungen und Vergnügungen ihn je auch nur von dem geringsten Theile seiner Pflichten abzuziehen, noch die Unbilden der Bitterung oder was immer für andere Unbequemlichkeiten ihn von Allem was Dienst und Pflicht gebeut, je abzuschrecken vermögen. Ein weichlicher, dem Vergnügen und der Bequemlichkeit nachjagender Mensch taugt für die Wirthschaft nichts.

3.) Ein unbedingter Gehorsam, und eine eben so pünktliche Subordination, wie sie nur immer beym Militär zu finden ist. — Da, wo jeder Subalterne höhere Befehle und Verordnungen nach Willkühr zu modificiren, und nach seiner Weise auszulegen, oder je nach seiner Laune zu verschieben, oder wohl gar zu beseitigen und zu ignoriren sich unterstehen darf, da thue man ja gleich im Voraus Verzicht auf jede auch nur erträgliche Wirthschaftsverwaltung, und sey überzeugt, daß der durch diesen einzigen Umstand verursachte Schade bey jeder größern Wirthschaft in die Tausende gehen wird.

4.) Ein richtiges Urtheil, und ein gesunder Menschenverstand, so wie die nöthige Kenntniß unseres Gewerbes und seiner zweckmäßigen Verwaltung. — Erstere Eigenschaft ist jedem Individuum, das bey der Administration beschäftigt ist, vom höchsten bis zum geringsten, in völlig gleichem Grade nöthig, und kann weder durch Belesenheit, noch durch

irgend ein anderes Mittel in der Welt ersetzt werden, indem das bekannte Bauern-Spruchwort „ein Quentchen Mutterwitz sey mehr werth als tausend Etr. Schulwitz“ sich in allen Verhältnissen unseres Lebens nur zu sehr bewährt. — Letztere ist jedoch immer nur gradweise zu verstehen, denn es wäre wohl Thorheit von dem geringsten subalternen Wirthschaftsbeamten, oder gar von den untergeordneten Dienern, als: Meyern, Hajduken etc. zu verlangen, daß sie eben dieselben ausgebreiteten, gründlichen, und umfassenden Kenntnisse haben sollten, die wir bey einem obersten Güterdirektor mit Recht voraussetzen dürfen, ja voraussetzen müssen. So viel muß aber allerdings ein Jeder wissen, daß er das ihm übertragene Geschäft gehörig und ohne irgend einen Mißgriff auszuführen, verstehe.

§. 231.

Will nun aber ein Gutsbesitzer Leute von solchen Eigenschaften, wie wir sie hier so eben bezeichneten, wirklich in seinen Diensten haben, und sie darin erhalten, so hat er auch von seiner Seite so Manches zu beobachten, und sich zur unverbrüchlichen Richtschnur seiner Handlungen zu machen. Hieher gehöret:

1.) Eine liberale, humane, väterliche, dem jedesmaligen Dienstesgrade angemessene, und Butrauen, Ehrfurcht, und Anhänglichkeit einflößende Behandlung aller Beamten und Diener jedes Ranges; da der ehrliche Mann, wenn er anders seinen Werth auch nur einigermaßen fühlt, sich um keinen Preis je nach Launen und mit

Verachtung behandeln, und hudeLN lassen wird, jenen nichtswürdigen und verworfenen Reptilien aber, die jeden Augenblick die Fußstapfen Desjenigen, der sie muthwillig in den Staub zu treten für gut findet, ächt-heuchlerisch zu küssen niedrig genug sind, vernünftiger Weise nie getrauet werden kann. Wehe dem Güterbesitzer der von solch' elender Canaille umgeben ist, und der sein Habe keinen bessern Händen anzuvertrauen weiß.

2.) Ein hinlänglicher und jedem Dienstesgrade völlig angemessener Gehalt sowohl an baarem Gelde als am Deputate, so daß keiner, vom ersten Oberbeamten bis zum geringsten Diener, mit Kummer und Sorgen zu kämpfen habe, oder wohl gar aus Noth (denn leben will doch Jeder) auf unrechtmäßige Vermehrung seiner Einkünfte zu sinnen brauche. — Kärghliche Besoldung des Wirthschaftspersonals ist, wie alle Knickerey und Filzigkeit, immer die schlechteste und zweckwidrigste Speculation von der Welt; denn ehrliche Leute, die sich mit Betrügereyen und Diebereyen nicht beflecken wollen, so wie alle Jene, die ihren Werth fühlen, und das Bewußtseyn in ihrem Busen tragen, daß es mit ihnen noch nicht so weit gekommen ist, daß sie sich gerade an einen einzigen Dienst — wäre er auch der schlechteste von der Welt — binden müßten, alle diese werden die erste Gelegenheit ergreifen einen Ort zu verlassen, wo ihnen nichts als Noth und Elend zum Lohne wird; dagegen werden bloß solche Leute in Diensten bleiben, die entweder völlig unfähig und unbehülflich, folglich unglücklich genug sind, sich an einen einzigen Menschen  
und

und seinen leidigen Dienst binden, und sein mit Jammer und Elend gewürztes Brod essen zu müssen, oder solche, die ehrlos und verschmizt genug sind, sich das, was ihnen zum Lebensunterhalte abgeht, auf unrechtllichem Wege zu verschaffen. — Welcher Erfolg einer durch solche Leute gehandhabten Administration ist aber wohl zu erwarten? . . . .

3.) Sicherheit des Dienstes, und die Gewißheit, denselben nur aus den allerwichtigsten Ursachen zu verlieren. Da, wo man ohne alle begründete Ursache, bloß auf heimliche Angebereyen und Verschwäzungen niedriger und verächtlicher Speichellecker jeden Augenblick gleich einem Verbrecher außer Dienst gesetzt zu werden gewärtigen muß, da wird ein ehrlicher und geschickter Mann wohl nie seine Dienste anbieten, und hat er sich etwa geirrt, und ist er dennoch allda in Dienste getreten, so wird er gewiß nicht lange zaudern, einem Orte den Rücken zu kehren, der seiner gar nie würdig war.

4.) Eine verhältnismäßige Pension oder andere Remuneration für mehrjährige treu und redlich geleistete Dienste; damit ein Beamter oder Diener nicht etwa zu befürchten habe, zum Lohne für alle seine Mühe und Arbeit, womit er die Einkünfte des Güterbesizers zu vermehren strebte, in seinen alten Tagen, da er etwa zu dienen unfähig werden könnte, darben und hungern, und bey seinem Tode seine trostlose Familie dem blinden Ungefähr überlassen zu müssen.

Diese hier berührten Momente sollten nun von jedem Güterbesizer reiflichst überlegt, und beachtet

werden, wenn er anders sein Verwaltungspersonale aus rechtlichen und geschickten Leuten zusammengesetzt haben will, durch welche doch allein nur eine zweckmäßige Administration geführt werden kann. Und wie geht es gleichwohl noch an vielen Orten zu? . . . Zwar sind die Zeiten zum Glücke vorüber, wo man die Beamten — selbst Verwalter — mit dem Teller unter dem Arme gleich den Livrée, Bedienten bey Tische serviren sehen mußte, und wo sie gleich diesen pr. Er titulirt zu werden die Ehre hatten; aber geht man auch übrigens so mit ihnen um, wie man dieß wohl bey der heutigen Aufklärung in unserm Gewerbe erwarten sollte? . . . Wird nicht auch noch heut zu Tage durch so manche niedrige Behandlung, und durch so manche ehrenrührige Einschränkung und Controlle (bey welchen gleichsam so unbilliger als unkluger Weise vorausgesetzt wird, daß man es mit nichts weniger als mit einer Diebesbande zu thun habe) alles Ehrgefühl der Beamten recht systematisch unterdrückt, welches vielmehr nach allen Kräften gewecket werden sollte, da nichts in der Welt von den niedrigen Vergehungen des Betrugs und der Malversation so sehr zu sichern vermag, als das Gefühl der Ehre? . . .

Ich habe gewiß allen Respect vor dem Gewissen, und wünsche recht herzlich, daß die ganze Welt so gewissenhaft als möglich seyn möge; ich trage aber kein Bedenken, nach meiner gewohnten Freymüthigkeit zu erklären, daß dieses allein gegen die Untreue aller Art nie hinlänglich schützen wird, weil es doch immer einer Deutung fähig ist, und eingeschläfert werden kann. — Ich stehle ja nicht, sagt sich so mancher

Beamte und Diener schlechterer Art, ich mache mir ja nur eine kleine Superfluität, und warum sollte ich diese der Herrschaft, die so viel hat, überlassen, während sie mir selbst so sehr zu Gute kommt; und das Gewissen schweigt. Wird aber ein Ehrenmann auch eines solchen Selbstgespräches fähig seyn, und sich auf diese Art beruhigen können? Gewiß nicht. — Ein Anderer, dem aber freylich der Gutsbesitzer selbst Veranlassung dazu giebt, indem er ihm viel zu wenig Futter für sein Vieh passirt, und dieß vielleicht noch obendrein von schlechtester Qualität verabreichen läßt, regressirt sich an dem herrschaftlichen Heue, das für die Schaase bestimmt ist, und das auch auf dem Papiere und in den Rechnungen wirklich diese allein gefressen haben müssen. Ich stehle ja dieß Futter nicht, sagt er bey sich selbst, ich nehme ja nur was mir gebührt; denn, wenn mir die Herrschaft eine gewisse Anzahl Viehes passirt, so ist sie mir auch das dazu nöthige Futter schuldig, dieses giebt sie mir aber unbilliger Weise nicht, so muß ich mir es selbst nehmen, und damit kein Lärm geschlagen werde, oder ich etwa gar den Dienst verliere, so muß ich es wohl heimlich thun, so wie es Betrüger zu machen pflegen; ich bin nichtsdestoweniger ein ehrlicher Mann, denn ich nehme mir ja nur, was mir ohnehin gebührt, und nichts weiter, etc. etc. und siehe da, das Gewissen ist beschwichtigt. Ganz anders wird ein Mann von Ehre handeln. Verabscheuen wird und muß er allerdings einen Dienst, wo so alberne Passirungen von Vieh ohne Futter, oder von Vieh mit halbem oder Viertel Futter statt finden, als ob man mit andern Worten

sagen wollte: Stehle gleichwohl das Übrige dazu, nur gieb Acht, daß man dich nicht erwische; auf diebische Art entschädigen wird er sich aber nie, selbst wenn er völlig sicher wäre, daß man es dissimuliren wolle, weil doch immer durch eine derley Handlung seine Ehre aufs Spiel gesetzt würde, die Jedem, der ihr einmal huldiget, um keinen Preis je feil ist. Er wird entweder Futter zukaufen, oder sein Vieh veräußern, und lieber auf alle Viehhaltung Verzicht leisten, als eine Handlung begehen, die gegen die Ehre verstößt. — Manche Güterbesitzer sind so kurzsichtig und so unflug, einen augenscheinlich viel zu kleinen Gehalt zu geben, so daß auch nach dem genauesten Calcül der Beamte schlechterdings davon nicht leben kann. Was ist nun die Folge? Der Beamte, der auf die Ehre nicht viel hält, argumentirt eben nicht ganz unrichtig, indem er sagt: Ich diene, um zu leben, ja um mir etwas zu ersparen, mein Gehalt ist aber viel zu klein, um auch nur mit größter Sparsamkeit leben zu können, also nehme ich mir das Übrige, was mir noch nöthig ist, und was man mir nicht giebt, ob es gleich am Tage liegt, daß man mir es schuldig wäre. Ich stehle nicht, ich nehme nur, was mir ohnehin gebührt. Das Gewissen ist hiemit beruhiget, aber auch Thür und Thor zu Betrug und Dieberey aller Art geöffnet, ein Handwerk, mit dem man nur erst familiarisirt zu werden braucht, um es immer weiter und weiter, und zuletzt bis zu öffentlichem Straßenraube zu treiben. Wird aber ein Ehrenmann so handeln? Nimmermehr. Er wird darben, er wird hungern, er wird die Unbilligkeit

seines Herrn verabscheuen, er wird seinen Dienst in den tiefsten Abgrund wünschen, und sich baldigst um einen andern umsehen; aber durch unrechte Mittel und auf niedrige Weise seine Einkünfte vermehren wird er nie, nicht sowohl seines Herrn willen, der in ähnlichen Fällen wirklich betrogen zu werden verdiente, sondern vielmehr seiner selbst willen, weil ihm seine Ehre, und sein Bewußtseyn diese nie verlegt zu haben, bey weitem über Alles geht. — Wäre es nöthig dieß noch fortzuführen, so könnte ich durch unzählige Beyspiele erweisen, wie nur das Ehrgefühl allein gegen Betrug und Dieberey aller Art völlig sicher zu stellen vermag, und wie unklug daher alle Jene handeln, die anstatt dieß edle und erhabene Gefühl bey ihren Beamten, ja selbst bey den geringsten Dienern, auf alle nur mögliche Art anzufachen, und zu beleben, dasselbe vielmehr durch ihre widersinnige und niedrige Behandlung zu erdrücken und zu ersticken trachten. Ich wenigstens bin von dieser Wahrheit so sehr überzeugt, daß ich einen Beamten nicht einen Augenblick in Diensten behalten würde, sobald ich den geringsten Mangel an Ehrgefühl bey ihm wahrzunehmen Gelegenheit hätte. Wäre er auch noch so religiös, und gewissenhaft, läge er auch halbe Tage lang mit gefalteten Händen auf den Knieen, so würde ich ihm mein Zutrauen doch nie schenken können, da eine vollkommene und unerschütterliche Rechtlichkeit nur mit Ehrgefühl vereinbarlich ist.

§. 232.

Wie ungegründet oft die Klagen so mancher Güterbesitzer über die Beamten sind, nach denen man glauben sollte, daß dieser ganze ehrwürdige Stand aus weiter nichts als aus Dieben und aus Räubern bestünde, und wie sehr viele unter ihnen die ganze Schuld bloß sich selbst zuzumessen haben, daß ihnen nur Auswürflinge zu Gebothe stehen, die nun freylich, so wie der Auswurf aller Stände allerdings schlechte Menschen sind, darüber könnte ich leicht mehrere Bogen füllen, in denen ich mir sonnenklar zu erweisen getraute, daß dieß seine volle Richtigkeit habe. — Allein nicht die Wahrheit zu sagen ist's was ich scheue, denn dieß scheu' ich nie, und unter keinen Verhältnissen des Lebens, wohl aber den Verdacht zu erwecken fürchte ich, als ob nur Neid und Mißgunst meine Feder führte, weil das Ungefähr mich nicht zum reichen Güterbesitzer stempelte; da ich denn wohl — wie man etwa glauben könnte — ganz eine andere Sprache führen würde. Ich will daher lieber einen Mann ihres eigenen Standes und Ranges sprechen lassen, einen wahrhaft edlen Mann, den jeder redliche Beamte wie seinen wahren Schutzpatron verehren sollte. Dieß ist der ehrwürdige Graf von Podewils, der uns im vierten Theile seiner klassischen Wirthschafts-Erfahrungen auf seinen Gütern Gusow und Platow, S. 55. bis 58. Folgendes, das ich in dem Kabinete jedes Güterbesizers in Erzgraben wünschte, hinterließ:

„Wenn ich den Ursachen nachspürte, warum so viele Administrationen rückgängig giengen, und den Gutsbesitzern durch nachherige Verpachtung das stillschweigende und demüthigende Bekenntniß abdrängten, daß sie nicht fähig waren ihre Güter selbst zu bewirthechaften; so fand ich mehrentheils die Schuld in der Behandlung der Wirthschaftsbedienten. Oft sah ich Kammerdiener, Jäger, Reitknechte etc. zu Verwaltern ansehnlicher Güter bestellen. Diese Leute verstanden nichts von der Landwirthschaft, und hatten auch nicht die nöthigen Vorkenntnisse um sie zu erlernen. Glende Bewirtheftung und Verschlimmerung des Guts war die natürliche Folge. So fehlerhaft die Wahl war, eben so fehlerhaft war die Behandlung. Der Verwalter wurde, wenn auch die Wahl nicht ganz schlecht war, doch so herabgewürdigt, daß ihm alles Ehrgefühl, und alle Lust zum Dienst benommen wurde. Bey jedem wahren oder anscheinenden Fehler wurde er in Gegenwart seiner Untergebenen auf das größtgemißhandelt, und ihm dadurch alles Ansehen, und die Macht diese in Ordnung zu halten, benommen. — Die Disposition der Wirthschaft, und selbst der täglichen Arbeit behielt sich der Gutsherr vor. Mißgriffe konnten nicht fehlen, worüber sich der Verwalter heimlich freuete, und darin einen Vorwand fand, seine eigenen Fehler dahinter zu verbergen, und den schlechten Gang der Wirthschaft auf die unrichtige Disposition des Herrn zu schieben. War er indessen auch ehrlich genug seinen Herrn einhelfen zu wollen, so war ein Gebot des Stillschweigens und Anweisung zum passiven Gehorsam die zurückschreckende Folge. —

Viele Gutsherrn habe ich sagen hören, man müßte es seinen Leuten nicht merken lassen, wenn man es auch nicht verstünde; als wenn sie es nicht selbst einsehen, und über die vergebliche Bemühung des Herrn, seine Unwissenheit zu verbergen, heimlich lächelten. — Bey dem offenherzigen Bekenntnisse meines Mangels an Kenntnissen habe ich mich immer besser befunden, und mir nie einfallen lassen, das Detail zu dirigiren. Die Hauptgrundsätze rede ich mit dem Oberaufseher ab, und überlasse ihm die Ausführung allein. Mein Geschäft setze ich bloß darein, zu beobachten, wie er sie führt, und ihn durch genaue Rechnungen zu controlliren; finde ich Fehler, so sage ich es ihm nur unter vier Augen, um nie sein Ehrgefühl zu beleidigen, das mir bey allen meinen Leuten stets heilig ist. Dieses Verfahren hat noch den Vortheil, daß man nicht stets auf seine Güter angekettet seyn darf, welches so Viele von der eignen Bewirthschaftung abhält, und daß die Wirthschaftsbedienten sich angewöhnen selbst zu denken, statt daß sie sich bey dem entgegengesetzten Verfahren, wie bloße Maschinen betrachten. — Zu allen obigen Fehlern gesellet sich noch eine äußerst lärgliche Besoldung. Oft stehet sich der Verwalter wenig besser als ein Livrée-Bedienter. Wie kann er Lust zur Arbeit behalten, wenn er stets mit Nahrungsorgen kämpfen soll, und Armuth im Alter seine traurige Aussicht in die Zukunft ist? — Das Ohrenblasen ist eine der verderblichsten Sachen in der Wirthschaft. Kein rechtschaffener Wirthschaftsbedienter läßet sich gefallen, seine Ehrlichkeit gegen unbekannte Beschuldiger zu vertheidigen; er wird es bald müde, und

verläßt gern einen Herrn, der ihm lauter Mißtrauen zeigt, und daher nicht verdient, ehrliche Leute in seinem Dienste zu haben. — Überdem habe ich immer die Kundschafter als äußerst schlechte Leute befunden, die durch Angeben die Aufmerksamkeit von ihren eignen Betrügereyen abziehen wollen. Kein rechtlicher Mann wird sich zu diesem verächtlichen Handwerk brauchen lassen. Wie unglücklich muß sich ein Wirthschaftsbedienter fühlen, der seine Rechtschaffenheit gegen solche elende Leute vertheidigen soll, und wie sehr muß es ihm alle Lust zum Dienst benehmen! — Wenn ich leider manche solche traurige Wirthschaften gesehen, so habe ich dagegen sehr viele gefunden, wo edle Gutsherrn ihren Wirthschaftsbedienten mit Achtung begegneten, und sie durch reichliche Besoldung über alle Nahrungsorgen wegsetzten. Diese Wirthschaften sahe ich stets in den blühendsten Umständen, und nahm sie mir natürlich zum Muster. Nie fehlte es ihnen an guten Leuten.“ — Dieß letztere nun, daß es guten Herrn an guten Dienern jeder Art nie fehlen könne, sucht der edle Graf noch mittelst einer Stelle aus den Mémoires des berühmten Herzogs von Sully Ministers Heinrichs des IV. in Frankreich zu bekräftigen, und fährt dann folgendermaßen fort: „Ich setzte meine Leute gut, in der Überzeugung, daß sie glücklich zu machen, das einzige Mittel war, sie zu bewegen, sich meines Bestens mit Wärme anzunehmen. Undankbarkeit habe ich fast nie gefunden. Im Gegentheile bemüheten sich meine Wirthschaftsbedienten stets, mir durch ihren Eifer für meinen Dienst ihre Erkenntlichkeit an den Tag zu legen. Mißtrauen zeigte ich ihnen

nie, und Angeber litt ich gar nicht. Wer nicht das Herz hatte, die angeschuldigten Fehler in das Gesicht zu sagen, wurde nicht angehört. — Vor Betrug habe ich mich nie sehr gefürchtet. Ein Mann von Erziehung und Verstand, und andere sollte man nie zu Oberaufsehern nehmen, wird, um eines geringen Vortheils wegen, seine Ehre, seinen guten Namen, seine jetzige glückliche Lage, und sein künftiges Fortkommen nicht auf Spiel setzen. Gegen grobe Betrügereyen schützen richtig geführte Rechnungen. — Über 20 Jahre bewirthschafte ich meine in verschiedenen Provinzen vertheilten Güter selbst, und habe das Glück gehabt, eine Reihe rechtschaffener und geschickter Wirthschaftsbedienten zu besitzen. In diesem ganzen Zeitraume hat mich nur ein Verwalter betrogen, und er wurde sogleich von seinen Untergebenen öffentlich verrathen, so daß ich ihn zur gerichtlichen Untersuchung auf ihre Angabe ziehen konnte. — Durch diese Behandlung verhüte ich das Abspensigmachen, das oft zu blutigen Händeln Gelegenheit giebt. Bis auf unbedeutende Ausnahmen ist keiner aus meinen Diensten gegangen, um in andere zu treten; und wird bey mir ein Dienst offen, so habe ich stets die Wahl unter den besten Leuten. Kenner sammeln Gemälde, Kupferstiche, Naturalien, etc.; ich, vergnügte und zufriedene Gesichter. Sich von Menschen umgeben zu sehen, die sich glücklich fühlen, ist der erste Genuß, den man sich geben kann, und dem kein anderer gleich kommt.“

Wöchten doch sämmtliche Güterbesitzer diese goldenen Worte eines wahrhaften Ehrenmannes, so wie

sie es verdienen, beherzigen, und ich stehe dafür, daß die so häufigen Klagen über die Beamten bald aufhören würden. — Zwar giebt es allerdings auch in dem Beamtenstande manche unbesserliche Bösewichte, so wie es diese in allen Ständen giebt, allein diese märtzt man ohne Schonung aus, so wie man es mit den anbrüchigen Schaafen zu machen pflegt. Und hat man einmal sein Personal von diesen Schlacken gereinigt, so hängt es sicher nur vom Gutsbesitzer selbst ab, mit was für Menschen er umgeben seyn will.

§. 233.

Sind einmal die Beamten und Diener in hinlänglicher Anzahl im Verhältniß zum Landgute vorhanden, so ist vor Allem auf folgende zwey Punkte zu achten: 1.) Daß man ein jedes Individuum nur dazu anstelle, wozu es in jeder Hinsicht am meisten tauglich ist, und daß man nie leichtsinnig einen Wechsel mit Beamten und Wirthschaftsdienern vornehme; und 2.) daß man sämtliche Pflichten und Obliegenheiten eines Jeden so genau bestimme, daß durchaus nicht der geringste Zweifel darüber obwalten könne, was ein Jeder zu thun, und was er zu lassen habe. — Hierin werden nun, wie Jederman mit mir eingestehen muß, gar gewaltige Fehlritte begangen. — In Hinsicht des ersteren sieht man häufig die Beamten, ohne die mindeste Rücksicht auf ihr verschiedenartiges Talent, ihre verschiedene Neigung, ihre verschiedene individuelle Bildung etc. ohne weiters von einem Grade auf den andern übergehen, und so ganz ächt mechanisch die verschiedenartigsten landwirthschaftlichen Be-

Dienstungen durchpassiren; der Wirthschaftspraktikant muß nun einmal Amtschreiber, dann Unterverwalter (Ispán), hierauf Naturalien-Rechnungsführer (Kastner), hernach Geld-Rechnungsführer (Rentmeister, Perceptor), dann wieder Verwalter (Hofrichter), und endlich Rechnungs-Revisor (Exactor) werden, als ob ein jeder Mensch für alle diese verschiedenen Stellen in gleichem Grade passen könnte, welches doch nach aller Welt Erfahrung platterdings unmöglich ist. Auch hat man häufig den auf unzeitiges Mißtrauen gegründeten Gebrauch, die Beamten überdieß alle Augenblicke zu verwechseln, und von einer Stelle auf die andere zu versetzen, um gleichsam recht vorsätzlich alle ihre Activität zu lähmen, und sie vollends unnützlich zu machen; da doch jeder Praktiker eingestehen muß, daß ein Beamter, besonders aber ein Wirthschaftsbeamter, nur dann erst einen rechten Nutzen schaffen kann, wenn er sich in Hinsicht der Lokalumstände gehörig orientirt hat, und daß zu dieser Orientirung allein unter manchen Verhältnissen oft mehrere Jahre nöthig sind. — In Hinsicht des zweyten Punktes aber geht es besonders oft ganz gräulich zu, da nicht selten eine Menge Beamte und subalterne Diener angestellt sind, und keiner doch recht weiß, was er eigentlich zu thun und zu lassen habe, oder welches die eigentlichen Pflichten und Grenzen seines Wirkungskreises sind. Störung der Verwaltung und Stockung der Geschäfte, so wie daraus folgender Schade, kann bey einer solchen Unordnung nicht fehlen. Der Nachlässige findet ein beständiges Feld sich mit Unwissenheit zu entschuldigen, daß dieses oder jenes was er unter-

lassen, zu seinem Amte gehöre; der allzu Eifrige, der vielleicht bey besserer Ordnung Wunder gewirkt haben würde, wird alle Augenblicke die Grenzen seines Amtes überschreiten, und in eine fremde Sphäre hineinsuchen, wodurch natürlich seine Anstrengung nur unnütz vergeudet, und eben so wenig Nutzen geschaffet, sondern vielmehr die Verwaltung gestöhret wird; endlich wird auch nicht selten bey einer solchen Unordnung Manches gänzlich unterbleiben, weil es einem Zweifel unterliegt, zu wessen Amte es eigentlich zu rechnen sey. — Ein Gutsbesitzer oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter, der mit dem Grundwesen der Wirthschaftsführung gehörig bekannt ist, wird daher gleich bey der ersten Organisation der Verwaltung sämtliche Pflichten jedes Beamten und Dieners so genau bestimmen, daß darüber auch nicht der geringste Zweifel obwalten könne; auch wird er jedem Beamten und Diener, auch dem geringsten, darüber eine ausführliche, klare, gar keiner Mißdeutung unterliegende, schriftliche Instruction alsogleich zustellen, so wie er ihn in sein Amt einzusetzen für gut findet, damit dieser auch nicht eine einzige Stunde im Zweifel schwebe, was er immer, um seine Pflicht zu erfüllen, zu thun, oder zu lassen habe. Nur auf diese Art wird man der Vergeudung der moralischen Kraft durch Collisionen, so wie der Lähmung derselben durch aufstoßende Zweifel wirksamst entgegen, und die Verwaltung in ihrem ordentlichen und ungestöhreten Gange erhalten können.

## §. 234.

Außer der so eben erwähnten genauen Bestimmung der Pflichten eines jeden Beamten und Dieners ist aber noch zu einem regelmäßigen Gange der Administration eben so nothwendig, daß in allen Amtsverrichtungen eben derselbe pünktliche Stufengang beobachtet werde, wie solcher bey dem Militär gewöhnlich ist, allwo er eben jene schöne Ordnung, die wir mit Verwunderung sehen, hervorbringt. Es mögen daher Befehle und Verordnungen zu ertheilen, oder Verweise zu geben und Strafen zu verfügen seyn, so muß dieß Alles immer nur durch die unmittelbaren Vorgesetzten geschehen, so daß auch nicht ein einziger Grad übersprungen werde. — Wenn so manche Güterbesitzer, oder ihre Stellvertreter unklug genug sind, so wie es ihre Laune mit sich bringt, in die Geschäfte jedes subalternen Beamten hinein zu pfuschen, oder sich wohl gar so weit vergessen, sich mit Dienern und Knechten herumzuzanken, so scheint es fast, daß sie abgesagte Feinde einer ordentlichen Administration sind, weil diese auf solche Art in keinem Falle möglich ist. Was würde aus dem Militär werden, wenn der Oberste sich in die Geschäfte des Hauptmanns mischen, oder wohl gar den Corporal spielen wollte? Würde nicht die schöne Ordnung die wir allda mit Recht bewundern, mit einem Male verschwunden seyn, und einer chaotischen Oligarchie den Platz einräumen? Und würde wohl bey so bewandten Umständen selbst mit dem zahlreichsten Heere auch nur das Geringste auszurichten seyn? . . . . Man denke darüber reiflich

nach, und man wird gewiß nicht fortfahren sich noch ferner in diesem Punkte schuldig zu machen, wie man es bisher an vielen Orten leider nur zu oft gewohnt ist. — Der Güterbesitzer muß vernünftiger Weise außer seinem Stellvertreter mit keiner Seele auch nur ein einziges officiöses Wörtchen sprechen; der oberste Güter-Direktor soll alle seine Befehle und Verordnungen nur an die ihm zunächst Subordinirten gelangen lassen; und so muß es fortgehen, bis auf den letzten Dienstesgrad herab. Nur auf diese Weise wird auch die größte Administration mit einer unglaublichen Leichtigkeit geführt werden, und dennoch zu den schönsten Resultaten führen; da aber, wo der Güterbesitzer sich beyfallen läßt, mit Übergehung und Beseitigung aller Zwischenautoritäten, den geringsten Subalternen und selbst Dienern schriftliche und mündliche Befehle zu ertheilen, da wird auch bey der größten Anstrengung des zahlreichsten Personals, doch nichts als Schande und Schaden die Ernte seyn, und es wird überhaupt so aussehen, als ob der Fluch Gottes auf der ganzen Wirthschaft lastete.

## II. K a p i t e l.

Von dem obersten Güter-Director; oder einer aus mehreren Individuen bestehenden obersten Güter-Direction.

§. 255.

Der oberste Güter-Director ist derjenige, der nach Willkühr die ganze Administration in Bewegung

setzt, und sie darin erhält, d. i. der die Organisation des ganzen Landguts und der ganzen Verwaltung nur nach eigener Willkühr bestimmt und leitet, allen übrigen Beamten und Dienern die nöthigen Instructionen, Befehle, und Verordnungen ertheilt, und diese, so oft er es nöthig findet, wieder durch neue und veränderte ersetzt, u. s. w. und der daher in Hinsicht aller dieser obersten Handlungen, von denen das Gedeihen des Ganzen abhängt, nur allein verantwortlich ist.

§. 236.

Diese Stelle eines obersten Directors kann zwar schon der Natur der Sache nach auch der Gutsbesitzer füglich selbst bekleiden, wenn er anders die gehörige Intelligenz besitzt, und den ernstlichen Willen hat, sich den oft häufigen und mühsamen Geschäften, die dieß Amt erfordert, pünktlich zu unterziehen; ja man kann sagen, daß er der natürlichste aller Directoren sey, da doch die Verwaltung seines Eigenthums Niemandem mehr als ihm selbst am Herzen liegen kann; auch ist es bey kleinen Landeigenthümern Sache des Nußes, daß sie die oberste Direction der Verwaltung selbst und in Person übernehmen, indem sie, ihrer beschränkten Vermögensumstände wegen, einen geschickten und tüchtigen Director nicht besolden könnten, die oberste Leitung der Verwaltung aber doch nicht jedem gemeinen Beamten anvertrauet werden kann; da jedoch die größeren Güterbesitzer gerade am allerwenigsten so erzogen werden, daß sie an den Geschäften der Wirthschaftsverwaltung einen Geschmack finden könnten, oder daß sie die zur Leitung der Verwaltung in einer

so ausgedehnten Sphäre unumgänglich nöthigen Eigenschaften besäßen, indem sie vielmehr von Jugend auf zu Staats- und Kriegsdiensten, u. dgl. bestimmt zu werden pflegen, so haben sie wohl mehrentheils eines Stellvertreters nöthig, in dessen Hände sie ihre ganze Macht und Gewalt niederlegen, in so fern dieß zur obersten Leitung der Güterverwaltung und Wirthschaftsführung nöthig ist, und von welchem daher alle übrigen Beamten und Diener, so wie vom Güterbesitzer selbst, im strengsten Sinne des Wortes abhängig seyn müssen.

§. 237.

Die Benennungen eines solchen obersten Güterverwalters sind ganz willkürlich, und daher auch äußerst verschieden. Er kann Regent, er kann Direktor, er kann Administrator, er kann Präsekt, er kann Inspector, oder wie immer heißen, gleichviel, wenn er nur seine volle Activität besitzt, welche, wenn er anders wirken soll, in keinem Falle, und unter keinem Vorwande, auch nur im Geringsten gelähmt werden darf.

§. 238.

Daß ein Mann, dem ein Gutsbesitzer sein völliges und unbedingtes Vertrauen schenken, und dem er sein ganzes Habe, wie einem andern Ich, mit vollkommener Beruhigung anvertrauen könne, kein gewöhnlicher Mensch sey, den man überall und an allen Straßenecken, ohne auch nur einmal reiflich über seine Wahl nachzudenken, finden könnte, dieß ist nur allzu

wahr. Eben daher bestrebe man sich aber auch mit allem männlichen Ernste, und mit aller Überlegung, deren man nur immer fähig ist, diese Wahl, die man wie das wichtigste Familiengeschäft zu betrachten hat, auf das beste zu treffen; und hat man einmal einen solchen Mann gefunden, der dieser Stelle völlig würdig ist, so betrachte man ihn auch wie ein kostbares Kleinod, und behandle ihn nicht bloß mit Humanität, — denn diese Behandlung wird ja bey dem heutigen Grade der Bildung auch Livréebedienten zu Theil — sondern selbst mit Distinction und Freundschaft, so wie man mit den nächsten und achtbarsten Mitgliedern der Familie umzugehen pfieget, welches bey diesem Manne um so mehr angehet, da bey ihm eine höhere Bildung, und der Charakter eines Ehrenmannes ohnedieß immer vorausgesetzt werden muß, so daß man sich seiner nie zu schämen hat. — Doch, ich muß ja ohnehin das beyderseitige Verhältniß zwischen dem Gutsbesitzer und seinem obersten Director etwas näher erörtern.

§. 239.

Von Seite des Charakters sind die Eigenschaften, die in keinem obersten Director fehlen dürfen, beyläufig folgende:

1.) Rechtlichkeit, Treue, Uneigennützigkeit, und das lebhafteste Pflicht- und Ehrgefühl, im strengsten und höchsten Sinne des Wortes; so zwar, daß Manches, was bey einem untergeordneten Beamten noch immer tolerirt, wenigstens durch die Finger gesehen werden kann, einem

Manne auf solcher Stufe schon sehr verarget werden muß. — So bin ich z. B. ganz der Meinung, daß der oberste Dirigent von dem Augenblicke an, da er entweder von Käufern und Producentenhandlern, oder von herrschaftlichen Pächtern, oder von den untergeordneten Beamten und Dienern Geschenke annimmt, auch schon des Vertrauens, daß man in ihn gesetzt, und der Stelle, die er bekleidet, völlig unwürdig ist. — Dieß scheint zwar etwas hart, und muß besonders allen Jenen, die dgl. Ertragsquellen zu benutzen gewohnt sind, und die sich dabey — wenn sie es anders mit der Pflicht und Ehre eben nicht sehr genau und strenge nehmen, und das Gewissen gehörig einzuschläfern wissen — sehr wohl befinden, im höchsten Grade missfallen. Aber wahr ist es doch immer; und ich kann und will nun einmal, weder zu Gunsten der Güterbesitzer, noch zu Gunsten der Beamten, irgend etwas Anderes, als die reine Wahrheit sagen. . . . Warum sollte wohl der Handelsmann, der doch zu rechnen gewohnt ist, dem Oberverwalter ein Präsent machen? Etwa, weil ihm das Geld zuwider ist, und weil er dasselbe ohnedieß weggeworfen haben würde? Doch ganz sicher nur deshalb, damit er bey Einkäufen von der Herrschaft die für sich möglichst vortheilhaftesten Contracte machen könne, welches auf keinen Fall ohne Verkürzung des Güterbesizers geschehen kann. — Warum rückt der Pächter mit nachhastigen Geschenken heran? Etwa um solche in den Wind zu schlagen? Geniß nicht; sondern bloß um einen so geringen Pachtshilling als möglich zu zahlen; wodurch doch wieder dem Gutsbesizer entgeht. — Warum end-

lich darbt sich sogar mancher subalterne Beamte oder Diener das vom Munde ab, was er seinem Oberbeamten als Geschenk verehrt? Ganz gewiß aus keiner andern Ursache, als daß ihm dieser durch die Finger sehe, wenn er sich einer Vernachlässigung des Dienstes, oder wohl gar einer Malversation — wenn diese nur nicht gar zu arg und gar zu schreyend ist — schuldig machen sollte. — Ein wahrer Ehrenmann wird sich durch derley Speculationen, so einträglich sie auch seyn mögen, nie beflecken, und wird überhaupt seinen Charakter so rein zu erhalten trachten, daß der Gutsbesitzer von Sinnen kommen müßte, wenn er das einmal in ihm gesetzte Zutrauen bereuen könnte, wie sehr sich auch Neid, Scheelsucht, und Ehrenblaserey dieß zu bewirken, die angestrengteste Mühe geben mag. Völlige Reinheit des Charakters ist immer eine Klippe, an der die Cabale scheitern muß.

2.) Gerechtigkeit, Unparteylichkeit, und Humanität gegen alle Untergebene, so daß sie ihn alle wie einen gemeinschaftlichen Vater zu verehren Veranlassung finden; völlig überzeugt, daß nur der Pflichtvergessende und Ehrlose zu fürchten, alle Übrigen aber ohne Ausnahme vielmehr allen Schutz, und alles Gute mit völliger Zuversicht zu hoffen haben.

3.) Sanft- und Gleichmuth gegen alle Untergebene, bey allen Veranlassungen, und unter allen Umständen und Verhältnissen. Wer immer durch heftige Leidenschaften hingerissen Handlungen zu begeben im Stande ist, die er sonst nicht begangen haben würde, und die er daher Ursache zu bereuen hat,

der taugt für einen obersten Verwalter nicht, so sehr er auch übrigens dazu qualificirt seyn könnte.

4.) Thätigkeit und Ordnungsliebe, beydes im höchstmöglichen Grade; theils, weil ohne diese Eigenschaften eine Administration — wie dieß wohl keines Beweises bedarf — auf keinen Fall zweckmäßig geführt werden kann, theils, weil uns die tägliche Erfahrung lehret, daß das Beyspiel des obersten Beamten mehr, als alle seine auch noch so scharfen Befehle und Verordnungen zu wirken vermag.

5.) Ein fester, determinirter und unerschütterlicher Charakter, so daß, wenn er einmal nach reiflicher Überlegung und mit gehöriger Bedachtsamkeit Etwas beschlossen hat, er auch davon nie, weder auf das Zureden Anderer, noch aus hypochondrischer Scrupulosität, je nur ein Haar breit abweiche, sondern immer fest und völlig unbeweglich dastehe, gleich einer alten Eiche, die den Stürmen troßt. Durch dieß Betragen wird er weit sicherer erlangen, daß seine schriftlichen und mündlichen Verordnungen, ja selbst die geringsten seiner Winke, ohne die mindeste Deutung und Zauderung aufs pünktlichste vollzogen werden, als wenn er deshalb die verschärftesten Befehle ertheilen, und die härtesten Strafen verfügen wollte. Weh' dem Oberverwalter, den man einmal als ein kraftloses von jedem Winde hin und her getriebenes Schilfrohr ansieht! Er kann mündlich und schriftlich schimpfen und lärmern, wie er will, und es wird doch nimmermehr so gehen, wie es gehen sollte,

und wie es ganz unfehlbar auch gehen würde, sobald man nur Manneskraft in ihm bemerkte.

6.) Die genaueste Verschwiegenheit in Allem, vorzüglich aber in Dingen, die zum Amte gehören; denn außerdem, daß er durch ein unzeitiges Ausplaudern von etwaigen Geheimnissen die Herrschaft oft in die größte Verlegenheit bringen könnte, so ist auch die Schwachhaftigkeit, die selbst dem gemeinsten Manne mit Recht verarget wird, eine so verächtliche Untugend, daß er dadurch auf einmal das ganze Zutrauen seiner Untergebenen, so wie alles Ansehen verlieren würde, welches doch Niemandem so leicht nöthiger, als einem obersten Verwalter ist.

§. 240.

Von Seite der Intelligenz sind die Eigenschaften, die bey einem obersten Director nie vermißt werden dürfen, folgende:

1.) Die vollkommenste und ausgedehnteste Kenntniß unseres Gewerbes, und zwar auch in Hinsicht jener Zweige, deren tiefere und gründlichere Kenntniß von einem subalternen Wirthschaftsbeamten in der Regel eben nicht sehr verlangt wird, dgl. die Forstkunde, die technischen Gewerbe, etc. Vor Allem ist es aber nöthig, daß er mit jenen höheren Grundsätzen, die zur Organisation und Verwaltung einer Wirthschaft oder eines Landguts nöthig sind, im höchsten Grade vertraut sey, da die Anordnungen der Verwaltung immer nur das Geschäft des obersten Beamten sind, und Untergeordneten nie überlassen werden, noch überlassen werden können.

2.) Eine, wenn auch nicht vollkommene, doch immer gründliche Kenntniß der mannigfaltigen Hülfz. und Nebenwissenschaften, insofern dieß nämlich bey der Administration der Landgüter nöthig ist. Dergleichen Wissenschaften sind: Physik, Chemie, Mathematik, Technologie, Architectur, Vieh- arzneykunde, etc. vor Allem aber einige Theile der Jurisprudenz, insonderheit alles Das, was auf die Erhaltung der Rechte des Grundeigenthümers, so wie auf das gesetzliche Verhältniß zwischen ihm und seinen Unterthanen Bezug hat.

3.) Kenntniß der Canzley-Praxis, d. i. der Art und Weise ämtliche Aufsätze und Schriften zu verfertigen, Protokolle und andere derley Bücher zu führen, und alle zur Verwaltung gehörige ämtliche Acten gehörig aufzubewahren.

4.) Eine vollkommene Kenntniß der Rechnungsführung und Rechnungslegung, indem aus gehörig geführten Rechnungen am besten ersichtlich ist, wie das Landgut verwaltet wird, und in wie fern man den letzten Zweck: den höchstmöglichen reinen Gewinn zu erlangen, entweder wirklich schon erreicht hat, oder wie nahe man ihm doch schon gekommen ist. — Freylich führt der oberste Verwalter keine Rechnung, und soll sie auch nie führen, aber einzurichten und anzuordnen hat er die Rechnungsführung doch gerade selbst, damit sie klar, deutlich, einfach, und zweckentsprechend sey, und dieß erfordert weit mehr Kenntniß dieses Geschäftes, als sie ein Rechnungsführer, der sich nur an das Vorgeschriebene zu halten braucht, haben muß.

5.) Endlich die größtmögliche Erfahrung und Umsicht in allen Zweigen der Verwaltung; damit er in Allem, was er anordnet, und was er unternimmt, mit völlig festem Schritte vorwärts gehen könne, und nicht etwa erst durch Versuche und Experimente zu erlernen brauche, was er schon längst aus Erfahrung hätte wissen sollen; oder wohl gar unbesonnener Weise Befehle und Verordnungen ertheile, die dann, weil sie gegen die Praxis verstoßen, als unpassend und unausführbar, mit Schande zurückgenommen werden müssen.

§. 241.

Mit diesen hier so eben erwähnten, sowohl moralischen als intellectuellen Eigenschaften ausgerüstet, wird nun der oberste Güter-Director alle seine Mühe und all sein Streben dahin wenden, daß er sämtliche Kräfte aller Art bey der Wirthschafts-Verwaltung so vertheile, und so anwende, damit nothwendiger Weise der letzte Zweck unseres Gewerbes, d. i. der größtmöglichste reine Gewinn zum Vorschein komme. Er wird daher die möglichst größte Menge und Mannigfaltigkeit der edelsten Produkte durch die möglichst sparsamste Anwendung der Kräfte aller Art zu erzielen, die erzielten Produkte und Materialien auf das zweckmäßigste aufzubewahren und zu verwenden, die zwischen muthwilliger Verschwendung und so alberner als schädlicher Knickerey das goldne Mittel haltende Sparsamkeit in allen Wirthschafts- und Verwaltungszweigen einzuführen, die dem Produktenhandel günstigen Conjunctionen und Zeitpunkte

auf das sorgfältigste zu beobachten, und sowohl das nöthige Betriebskapital als alle übrigen zu einer Wirthschaftsführung nöthigen Mittel immer zu rechter Zeit zu besorgen trachten; kurz, er wird sich in jeder Hinsicht so benehmen, daß die Verwaltung selbst ein nicht unzweydeutiges Zeugniß an den Tag lege, daß ein Mann von Kenntnissen, von Thätigkeit, von Pflichtgefühl, und von Ehre an dem Ruder stehe.

§. 242.

Die einzelnen Pflichten und Obliegenheiten des obersten Verwalters alle herzuzählen, und sie bis ins kleinste Detail zu verfolgen, würde Bände füllen, womit aber dem Publikum um so weniger gedient seyn könnte, da sie ja doch ohnedieß aus den allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden können. — Indessen kann ich doch nicht umhin meinen Lesern hier ein paar Maximen, so wie sie mir von selbst aufgestoßen sind, zu einiger Orientirung wie auch alles Übrige aus den obersten Grundsätzen herzuleiten sey, mitzutheilen:

Der oberste Güterverwalter führe seine Wirthschaft auf die einfachsten aber vollkommensten Grundsätze zurück, damit er nicht etwa über zu vielerley Kleinigkeiten gerade das Wichtigste versäume. \*)

Er habe den letzten Zweck der Wirthschaftsverwaltung immer lebhaft vor Augen, und verwende sämtliche Kräfte, die ihm zu Gebote stehen, so, daß Alles nothwendig dazu beytragen müsse, diesen aufs vollkommenste zu erreichen.

---

\*) s. Karbe's Fruchtwechselwirthschaft.

Er hütthe sich vor dem unnützen Allerley, und mache die Wirthschaft zu keinem zwecklosen und lächerlichen Quodlibet. Wer Alles und Jedes selbst erzielen will, erzielt am Ende Nichts, so wie er's sollte, und auch wohl könnte.

Er hütthe sich vor unüberlegten und unzeitigen Neuerungen und Meliorationen, die vielleicht für seine örtlichen und individuellen Verhältnisse nicht passen, oder etwa seine Kräfte übersteigen; so gut und löblich diese auch übrigens an sich selbst seyn mögen. — Nie unternehme er etwas, was er nicht auch vollkommen auszuführen im Stande ist.

Eben so sehr hütthe er sich aber auch dem leidigen Schlendrian zu fröhnen, und Alles nur ohne weiteres bey der Weise der Väter zu belassen. Im Gegentheile benuge er vielmehr auf das eifrigste jede Gelegenheit, erprobte, bewährte, für die jedesmaligen Umstände und Verhältnisse passende, und die vorhandenen Kräfte nicht übersteigende Neuerungen und Meliorationen, überall, wo er nur kann, anzubringen; wenn dieß nur jederzeit auch mit größter Bedachtsamkeit und reiflichster Überlegung geschieht, damit nicht etwa eine zu späte Reue zu befürchten sey, worauf auch Miscredit unausbleiblich folgen würde.

Er trachte immer nur solche Produkte in größter Menge und Mannigfaltigkeit zu erzielen, die dem örtlichen Klima, Boden, und übrigen Lokalumständen, so wie den jedesmaligen Merkantilverhältnissen, am meisten angemessen sind, weil nur diese den größten reinen Gewinn zu geben vermögen.

Alles, was er producirt, oder technisch verarbeitet, passe sich so zu einander, daß die Gewinnung des einen die des andern keineswegs aufhebe und ausschliesse, oder demselben auch nur den geringsten Nachtheil bringe, sondern daß vielmehr einem Wirthschaftszweige durch den andern möglichst aufgeholfen werde.

Er halte auf die strengste Ordnung und auf das richtigste Verhältniß in allen Zweigen der Verwaltung, so daß jedem Geschäfte seine gehörige Zeit und seine sowohl moralische als physische Kraft auch wirklich zugetheilt werde.

Bei Versuchen im Kleinen, wo diese etwa noch nöthig seyn könnten, sey er behutsam, damit er nicht etwa vom Scheine betrogen, vor der reiflichsten Überlegung, und vor der genauesten Berechnung aller nur möglichen Umstände, zur Ausführung im Großen überschreite, und dann etwa viel zu spät erst sehe, daß die Sache im Großen unausführbar sey.

Er richte die seiner Oberleitung anvertraute Wirthschaft so ein, daß sie von der Frohnde (Robot), so viel nur immer möglich, unabhängig sey, weil jede Wirthschaft, die sich bloß und nur allein auf Frohndienste fußt, nie, auch nur zu einiger Vollkommenheit gelangen kann.

Er hüthe sich zu gekünstelte und zu complicirte Rechnungen einzuführen, durch die nur Verwirrung erzweckt, und Zeit versplittert wird. Er suche dieselben vielmehr so ungekünstelt und so einfach als möglich einzurichten; aber doch immer so, daß der Stand und die Verwendung des herrschaftlichen Eigenthums täglich und stündlich daraus ersichtlich werde, ja daß

sogar die Art und Weise, wie das Vermögen des Grundherrn verwaltet wird (ob gut oder schlecht?) daraus zu ersehen sey; da gut und völlig zweckmäßig geführte Rechnungen am besten ersichtlich machen, wie, und in wie fern etwa noch der bisherige Wirthschaftsplan abzuändern und zu verbessern sey.

Er überhäufe die wirthschaftsführenden Beamten nicht mit unnützen und überflüssigen Schreiberereyen, worüber sie etwa die Aufsicht auf die Wirthschaft zu vernachlässigen gezwungen werden könnten.

Er Sorge für möglichst genaue Vermessung, Mappirung, und Beschreibung des Landguts, oder der Landgüter, denen er vorsteht; weil ohne diese Bedingungen nie ein vernünftiger Wirthschafts- und Verwaltungsplan gemacht werden kann.

Er mache seinen Verwaltungsplan so, daß daraus klar und deutlich hervorgehe, was er durch die Administration bezwecken will, und wie und auf welche Weise er dieß zu erreichen gedenkt. Auch sey er dabey vor Allem sorgfältigst auf der Huth, daß er nicht etwa durch Verbesserung und Vervollkommnung einzelner Lieblingszweige, und dagegen desto größerer Vernachlässigung der andern, ein lächerliches Stück- und Flickwerk hervorbringe; indem nur durch Einheit des Ganzen, und durch kräftiges Zusammenwirken und zweckmäßiges Ineinandergreifen aller einzelnen Wirthschaftszweige, eine wahre und ächte Vollkommenheit, die selbst bey jedem Kenner für die Güte der Verwaltung spricht, erreicht werden kann. „Wer nicht Kraft und Muth hat, Schritt vor Schritt, langsam und mit Besonnenheit und Umsicht, aber

Alles umfassend, das Werk der Vervollkommnung zu beginnen, wer da glaubt, dieß bestehe darin, bey einzelnen Theilen augenblickliche glänzende Erfolge herbeizuführen, während das Ganze vernachlässigt bleibt, der fange doch lieber gar nichts an, und bleibe bey der Weise der Väter. Er kommt damit am Ende, Anstrengungen und Erfolg genau gegen einander abgewogen, gewiß weiter," sagt Rudolf André sehr richtig in seinen trefflichen Ideen über die Verwaltung landtäflicher Güter.

Ist er einmal mit seinem Wirthschafts- und Verwaltungsplane im Reinen, so mache er auch jeden Subalternen, vom ersten bis zum geringsten, in so weit er Jeden angeht, mittelst einer klaren und deutlichen schriftlichen Instruction mit demselben bekannt, damit Jeder genau wisse, wie, und in wie ferne er zur Erreichung des durch den Plan beabsichtigten Zweckes mitzuwirken habe. Er halte aber auch mit aller Strenge darauf, daß alles Das, was hiedurch befohlen worden, auß genaueste, pünktlichste, und buchstäblichste befolgt werde, so daß keiner sich unter was immer für einem Vorwande beyfallen lasse, das was verordnet worden, nach seiner Weise zu deuten oder zu modificiren, noch viel weniger aber auch nur das Geringsfügigste zu unterlassen, oder bloß dessen Ausführung auch nur eine Stunde zu verschieben.

Bey der Besetzung der verschiedenen Stellen, und bey der Vertheilung der Geschäfte unter das Wirthschaftspersonal, Sorge er vorzüglich dafür, daß die Herrschaft zwar nicht mit überflüssigen Beamten und Dienern aller Art unnütz belastet werde, daß aber

auch deren immer eine hinlängliche und völlig verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sey, damit nicht etwa manchen Individuen mehr aufgebürdet werden müsse, als sie auch menschlicher Weise gut und zweckmäßig verrichten können. Besonders hüthe er sich einem und demselben Individuum ganz verschiedenartige Geschäfte zuzutheilen, da denn sicher entweder eines oder das andere ganz vernachlässiget, oder alle nur obenhin und schlecht, höchstens mittelmäßig besorgt werden.

Er richte die Behandlung und Besoldung sämtlicher Beamten und Diener jedes Grades so ein, daß jeder sich nothwendig glücklich fühlen müsse. Nur durch dieses Mittel wird man immer mit guten tüchtigen und ehrlichen Leuten versehen seyn, und diese auch auf die Dauer im Dienste erhalten können. Im entgegengesetzten Falle wird sich sehr natürlich jeder rechtliche und geschickte Mann in Entfernung halten, so daß man zuletzt nur mit Schlacken und Auswurf umgeben seyn wird; und dann wird wohl weder durch Drohungen und Strafen, noch durch Controllen und Einschränkungen, oder durch irgend andere Mittel Vieles auszurichten seyn.

Er trachte, so viel nur immer möglich, Jeden an den Platz, für den ihn die Natur selbst bestimmt zu haben scheint, und für den er überhaupt durch seinen Bildungsgrad, seine Erziehung, seine zur Natur gewordene Gewohnheit, und andere Umstände, am passendsten ist, zu setzen; und hat er ihn einmal da, so hüthe er sich auch ihn so leicht anderwohin zu versetzen, da dieß immer Nachtheil mit sich führt. Vor Allem schadet das öftere Versetzen der wirthschaftsfüh-

renden Beamten, die oft ein paar Jahre brauchen, um sich an ihrem neuen Plage gehörig zu orientiren, bis zu welcher Zeit sie doch auch bey dem besten Willen, und bey größter Anstrengung nur sehr wenig nützen können.

Er gebe alle seine Verordnungen und Befehle immer mit größter Discretion und Humanität, dulde aber nie, daß dieselben auch nur im geringsten übertreten werden. Fügt es sich, daß eine seiner früheren Verordnungen durch eine neue aufzuheben oder abzuändern ist, so gebe er diese letztere jederzeit in so bestimmten Ausdrücken, daß sie auch nicht der mindesten Zweydeutigkeit unterliegen könne, damit er nicht selbst dadurch seinen Untergebenen Gelegenheit zu fahlen Entschuldigungen gebe.

Er baue zwar allerdings überall die nöthigen Wirthschaftsgebäude, wo diese noch nicht vorhanden sind, aber immer nur da wo sie wirklich nöthig sind, und nach den strengsten Grundsätzen der Sparsamkeit auf die möglichst wohlfeilste Art, überzeugt, daß jede Baute, ohne welche die Wirthschaft eben so gut bestehen kann, und jedes Gebäude, das kostspieliger ist, als es nothwendiger Weise seyn mußte, dem Eigenthümer nur zum Schaden gereichen kann. Wie mancher Gutsbesitzer hat sich schon, bloß seiner oder seines Stellvertreters übertriebener Baulustigkeit wegen, verblutet! . . . . .

Er bedenke, daß nicht das unmäßige Übertreiben der Pachtungen, und das Verleihen der herrschaftlichen Realitäten an jeden Hergelaufenen, bloß weil er am meisten bietet, sondern vielmehr ein gemäßigter

und verhältnißmäßiger Pachtzins, und die Beybehaltung schon erprobter ehrlicher Pächter, denen man die Erhaltung und Verbesserung des herrschaftlichen Eigenthums zutrauen darf, das größte, sicherste, und nachhaltigste Einkommen verschaffet.

Er wache sorgfältigst, daß den Unterthanen nicht das geringste Leid und Unrecht zugesügt werde, damit sie nicht nur aus Zwang, sondern auch aus Liebe und Zuneigung der Herrschaft zugethan seyen. Er Sorge vielmehr das Wohl dieser Leute, so weit dieß nur immer ohne offenbarem Nachtheil und ohne Verkürzung des Gutsbesizers geschehen kann, möglichst zu befördern; ganz besonders und vorzüglich aber dadurch, daß er sie durch Beyspiel und Belehrung zu besserer Wirthschaft anreiget, wofür ihn einst sowohl die Unterthanen selbst, als auch die Herrschaft, ja sogar der Staat auch, segnen werden.

Er Sorge möglichst dafür, daß in allen Theilen der ihm anvertrauten Güter das beste Einverständnis mit den Nachbarn gehandhabt, und etwaige unvermeidliche Irrungen immer aufs beste und gütlichste beygelegt werden; er gehe aber auch hierin allen seinen Subalternen mit dem besten Beispiele vor, da dieß immer mehr als die schärfsten Befehle wirket. Ein zänkischer und hadersüchtiger Mann, der nicht mit und in der Welt zu leben weiß, taugt zum Oberverwalter durchaus nicht.

Diese und noch weit mehr ähnliche Maximen muß sich nun Jeder, dem die oberste Verwaltung der Landgüter anvertrauet wird, den jedesmaligen Umständen gemäß, von den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltung.

tungslehre abzuleiten, und gehörig zu befolgen wissen, wenn er anders seinem Amte mit Ehre und Gelingen vorstehen will.

§. 243.

Jeder thätige Güter-Director wird zwar, damit er immer in Kenntniß sey, ob, und wie seine Instructionen, Befehle, und Verordnungen vollzogen werden, von jedem Schritte, den seine Subalternen thun, die nöthige Kunde einzuziehen trachten, und daher entweder selbst die deshalb nöthigen Inspectionsreisen, so oft als möglich, vornehmen, oder, wenn dieß etwa wegen allzugroßer Ausdehnung der Güter — wie es dgl. mehrere bey uns giebt — durch ihn selbst nicht geschehen könnte, dieselben durch die ihm unmittelbar untergeordneten Districtual-Oberverwalter vornehmen, und sich darüber Bericht erstatten lassen; nie wird er aber sich so weit vergessen, in die Sphäre irgend eines Subalternen unmittelbar einzugreifen, noch seine Befehle und Verordnungen, oder Strafen und Verweise, sey es schriftlich oder mündlich, an irgend einen Subalternen mit Übersprungung auch nur eines einzigen Grades gelangen zu lassen, theils, weil dadurch, wie wir schon oben gesehen haben, nur Unordnung und Verwirrung entsteht, und theils, weil er, wenn er sich mit Partikularitäten und Kleinigkeiten selbst befassen will, darüber gerade die wichtigsten Theile seines Amtes, nämlich die zweckmäßige Anordnung und umsichtige Leitung des Ganzen, und jene höhere Combinationen, wodurch alles Einzelne

unter sich verbunden, und dem letzten Zwecke der Verwaltung zugeführt wird, versäumen muß.

§. 244.

Da ein Mann, der wirklich und in jeder Hinsicht zum obersten Güter-Director taugt, der seltenen und großen Eigenschaften halber, die er nothwendig haben muß, auch nur selten zu finden ist, und da er seines edlen und erhabenen Berufs wegen, vermöge dessen er nicht nur das ganze zeitliche Wohl des Güterbesizers, so wie aller ihm untergeordneten Beamten, Diener, Pächter, Unterthanen etc. in den Händen hat, sondern auch einen nicht geringen Einfluß sogar auf den Staat äußert, an sich schon eine sehr wichtige und achtungswürdige Person ist, so folgt von selbst, daß der Gutsbesizer gegen ihn auch ganz eigene und besondere Pflichten zu beobachten habe. Sie sind folgende:

1.) Er behandle ihn — wie dieß schon oben erinnert worden — auf eine ganz ausgezeichnete, nicht bloß humane und liberale, sondern wirklich herablassende und freundschaftliche Art. Es ist Dieß aus doppeltem Grunde nothwendig; erstens, damit er eben dadurch an Ansehen und Auctorität bey seinen Subalternen desto mehr gewinne, und daher desto wirksamer seinen erhabenen Posten bekleiden könne; und zweytens, weil bey jedem obersten Verwalter immer vorausgesetzt werden muß, daß ihm die Ehre über Alles in der Welt gehet, und daß daher das allergeringste Versehen in seiner Behandlung auch durch die größten nur erdenklichen

Emolumente schlechterdings nicht ersetzt werden kann. Ich weiß wohl, daß es leider nur zu Viele giebt, die — wenn anders der Gutsbesitzer bey besserer Laune seinen begangenen Fehler durch Geschenke und Emolumente wieder gut zu machen suchet — nicht nur eine undelicate, sondern selbst eine niedrige und launische Behandlung erdulden, so wie sich diese nicht einmal ein ordentlicher Subalterner gefallen lassen sollte; allein, dieß sind immer nur elende Wichte, die überall von keinem Nutzen seyn werden. „Wer die Talente hat, die ich von einem Wirthschafts-Director fordere“ sagt Thaer sehr richtig „wird sich nicht inhuman behandeln lassen; und ein Gutsbesitzer, der sich das erlaubte, verdient nie einen solchen wieder zu erhalten. Aber es giebt auch Leute, die sich Wirthschafts-Directoren tituliren lassen, und etwa zu Ackervögten taugen, so wie es Ärzte giebt, die besser thäten, mit dem Barbierbecken unter dem Arme zu gehen. Und diese müssen sich freylich Alles gefallen lassen.“ \*)

2.) Er setze in ihm ein unbegrenztes Zutrauen, so daß er sich gar nicht in den Sinn kommen lasse, daß ihn sein Güter-Director je betrügen oder verkürzen könne, was auch immer Schmeichler und Verläumder aus Neid und Bosheit gegen ihn sagen mögen. Sollte jedoch ein Mann von solchem Range sich wirklich so weit vergessen können, daß er das in ihn gesetzte Zutrauen des Güterbesizers miß-

---

\*) s. Thaer's Annalen des Ackerbaues, Jahrg. 1810.

brauchte, und sich nur im Geringsten mit Handlungen, die der Ehre zuwiderlaufen, befleckte, so halte man ihm dieselben immer nur unter vier Augen vor, ja man verabschiede ihn, so wie er es verdient, aber immer so geheim, und — wenigstens äußerlich — so schonend als nur möglich, damit doch das Ansehen des an sich erhabenen und ehrwürdigen Amtes, eines solchen Nichtswürdigen wegen, vor den Subalternen nicht compromittirt werde, welches immer einen übeln Eindruck für die Zukunft hervorbringen müßte.

3.) Er bestimme ihm eine Besoldung, die ihn nicht nur über Noth und Dürftigkeit hinwegsetze, denn dieß muß ja selbst bey den geringsten subalternen Beamten, ja selbst bey den Dienern jeder Art geschehen, sondern eine solche, daß er sammt seiner ganzen Familie in völliger Wohlhabenheit, und ganz seinem Range und Stande gemäß leben könne. Eben dasselbe ist in Hinsicht einer Pension oder Remuneration zu beobachten. Wer immer in diesem Punkte knickert und knausert, wird nie einen Mann finden, oder erhalten, wie er für einen so erhabenen Posten allein nur tauglich ist; und er wird daher immer nur seiner eignen Filzigkeit zuzuschreiben haben, wenn sein Vermögen ungeschickten und untreuen Händen anvertrauet werden muß, in denen es sicherlich gleich dem Schnee wegschmelzen wird. Das bekannte Avarus his solvit bewährt sich hier so wie in allen Verhältnissen des Lebens.

4.) Er mische sich nie und unter keinem Vorwande in die Geschäfte des Güter-Directors, sobald er ihn einmal zu seinem Stellvertreter ernannt,

und ihm die Vollmacht in seinem Namen zu handeln übergeben hat; indem zwey Dirigenten in einer und derselben Sache nie bestehen können, ohne daß Unordnung und Schaden die Folge davon wäre. Alles was der Güterbesitzer thun kann und auch thun soll, ist, daß er nachsehe, ob der Director wirklich in Allem nach der Übereinkunft handle, vermöge welcher ihm dieß ansehnliche Amt anvertrauet wurde, und ob er daher des in ihn gesetzten Zutrauens auch würdig sey. Weiter gehe er aber keinen Schritt, wenn er nicht seinem Director den Dienst verleiden, und zu seinem eignen unausbleiblichen Nachtheil handeln will.

§. 245.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Gutsbesitzer selbst die Amtsgeschäfte des obersten Dirigenten übernimmt, da den sein erster Beamter, wie er auch immer heißen mag, bloß sein Supplent und Amtsgehülfe ist, dem weiter sonst nichts obliegt, als das, was sein Herr beschloffen und verordnet, gehörig auszuführen, und ausführen zu lassen, die nöthigen Inspectionen an seiner Statt vorzunehmen, und ihm über Alles was geschehen und nicht geschehen ist, getreuen Bericht zu erstatten. Hat er dieß alles gethan, so kann er übrigens durchaus keiner Verantwortung unterliegen, wenn die Administration auch noch so schlecht gehen sollte, da die Schuld in diesem Falle bloß dem Güterbesitzer als dem eigentlichen Oberdirigenten, der sich seiner nur als eines passiven Werkzeugs bedient, selbst beygemessen werden muß. — Das Verhältniß zwischen beyden muß

aber in einem solchen Falle immer schon im Voraus sehr genau bestimmt werden, wenn ein auf diese Art bloß ausführender und inspicirender aber nicht dirigirender Oberbeamter nicht in unendliche Schwierigkeiten und Verdrüßlichkeiten verwickelt werden will. Stellt er sich in dieser Hinsicht nicht gehörig sicher, so kann es bey einem unbilligen Gutsbesitzer leicht geschehen, daß ihm jeder ungünstige Erfolg der Administration zur Last gelegt wird, so wenig auch sein Herr ermangeln wird, alles Gute und Günstige sich selbst beyzulegen und sich damit zu brüsten. Kurz, Behutsamkeit und Vorsicht ist unter solchen Umständen im strengsten Sinne nöthig, um nicht, wenn auch nichts anderes, doch seinen guten Ruf, und seinen guten Namen unverschuldet zu verlieren. — Ehre ist unter diesen Verhältnissen wohl ohnedies nicht viel einzuernten, es müßte denn der Gutsbesitzer ein völlig rationeller und umsichtiger Landwirth seyn, welches doch eben nicht sehr oft der Fall ist; und ein Oberbeamter dieser Art spielt daher eine Rolle, um die ihn gewiß nicht einmal ein Subalterner, der nur in irgend einem ordentlichen Dienste steht, beneiden darf.

§. 246.

Da Männer von so erhabenen und umfassenden moralischen und intellectuellen Eigenschaften, wie wir sie oben von einem obersten Güter-Director forderten, wirklich eben nicht sehr häufig zu finden sind, so gerieth man in den neuern Zeiten an vielen Orten, wo sich's um die Verwaltung sehr großer und ausgehnter Güter handelt, auf den Gedanken, die oberste

Leitung der Verwaltungsgeschäfte einem aus mehreren Individuen bestehenden, und einen moralischen Körper formirenden Collegium zu übertragen, welches man gewöhnlich Direction oder Administration zu nennen pfleget. — Von den einzelnen Mitgliedern einer solchen Direction, die nach Willkühr und nach Belieben, bald Wirthschaftsräthe, bald Directions-, oder Administrations-, Räthe, bald Directions-, oder Administrations-Assessoren, u. s. w. genannt werden, wird außer jenen allgemeinen Eigenschaften, die bey jedem Beamten höheren Ranges vorausgesetzt werden müssen, weiter nichts gefordert, als daß ein jeder in einem bestimmten Zweige der Wirthschaft und Verwaltung, z. B. der eine in dem Ackerbaue und in der Viehzucht, der andere in der Forstkultur, der dritte in der Rechnungsführung und Rechnungslegung, so wie in den Revisorats-, (Exactoral-) und Buchhalterey-Geschäften, der vierte in der Feldmessenkunst und Baukunde, der fünfte im Juridischen, u. s. w. ganz besonders, und so vollkommen als nur immer möglich, bewandert sey, so daß also die moralische Person eines ganzen derley Körpers, wenn die Wahl seiner einzelnen Mitglieder anders nicht allzu schlecht geschieht, allerdings mit jenen Qualitäten, die ein oberster Güter-Director haben muß, ausgerüstet ist. — Wird einer solchen Direction die gehörige Activität und Macht gegeben, wie sie solche, soll sie wirken, haben muß, so kann zwar die Verwaltung immerhin recht gut und zweckmäßig von Statten gehen, und sie hat überdieß noch besonders das Gute, daß die Wahl

jedes einzelnen Mitgliedes derselben eben nicht sehr schwierig ist; jene Kraft und Energie jedoch, jene zu einem und demselben Zwecke zusammenwirkende Einheit, und jene Schnelligkeit in allen Geschäften der Verwaltung, die man bey gut getroffener Wahl eines einzigen obersten Güter-Verwalters bey dem ersten Blicke bemerkt, wird man von einer solchen zusammengesetzten Güter-Direction vergebens erwarten. Ich könnte diesen Satz leicht mit nahmhafthen Beweisen belegen, indem wir der Güter-Administrationen beyder Art in Menge haben, da jedoch dieß zu Gehässigkeiten Anlaß geben könnte, so überlasse ich es einem Jeden meiner Leser selbst derley vergleichende Betrachtungen anzustellen, und sein Urtheil darnach zu bestimmen. Das kann ich jedoch hier keineswegs verschweigen, daß eine jede solche zusammengesetzte Güter-Direction, sobald ihr der Gutsbesitzer ihre Activität benimmt, und sich in ihre Geschäfte mengt, die schlechteste aller Administrationen ist, weil dann immer nur einige Lieblinge und Schmeichler die übrigen Mitglieder beherrschen werden, wodurch nothwendig der Cabale und Intrigue Thür und Thor geöffnet wird, welches eine allgemeine Demoralisation der ganzen Verwaltung zur unausbleiblichen Folge hat.

---

### III. K a p i t e l.

Von den Districts-, und Lokal-, Verwaltern;  
und von den diesen letztern untergeordneten  
Amtsgehülfen.

§. 247.

Districts-, Verwalter, oder Districts-, Dirigenten nenne ich jene Oberverwalter, welche, ob sie gleich schon einen ansehnlichen Körper von mehreren oft sehr ausgedehnten Gütern unter ihrer unmittelbaren Leitung und Aufsicht haben, dennoch immer von einem obersten Director, oder einer obersten Direction abhängig sind, wodurch ihre Macht und Activität, je nach der verschiedenen Organisation der Verwaltung, bald mehr bald weniger beschränkt wird. Dergleichen sind bey uns die Präfecten beym Fürsten Esterházy, oder die Inspektoren auf den gräf. Karolyschen Gütern, u. m. a. — Lokal-, Verwalter nenne ich dagegen jene Dirigenten einzelner aus mehreren Dörfern, Meyereyen und Allodien bestehender Güter, die bey einem größern Güterverein von den erst erwähnten Districts-, Verwaltern abhängig sind, sonst aber, wo diese etwa überflüssig wären, wohl auch dem obersten Güter-Director, oder der obersten Güter-Direction unmittelbar untergeordnet seyn können. Die Verwalter dieser Kategorie führen bey uns gewöhnlich den Namen Hofrichter (ungr. Tisztartó), ob sie gleich öfters, besonders auf kleinern Gütern, wo sie zugleich

Rechnungsführer seyn müssen, auch Rentmeister und Kassiner genannt werden.

§. 248.

Die gemeinschaftliche Obliegenheit dieser subordinirten Güter-Verwalter sowohl höherer als minderer Art, ist die Leitung und Verwaltung sämtlicher Wirthschaftszweige, und vor Allem, die des Ackerbaues und der Viehzucht, und die unmittelbare Inspection sämtlicher ihnen untergeordneter Beamten und Diener; jedoch so, daß alles Dies immer nur nach der Vorschrift des obersten Directors oder der obersten Direction geschehe.

§. 249.

In Hinsicht der größeren Empfänge und Verausgabungen, dgl. der Verkauf der Wolle, der Verkauf einer größern Quantität Getreides, oder einer größern Anzahl Viehes, die Abschließung von Contracten, wodurch der Empfang oder die Verausgabung irgend einer größern Summe stipulirt wird, u. s. w. so wie in Hinsicht der etwaigen Veränderungen und Meliorationen, die in irgend einem Wirthschafts-, oder Verwaltungszweige vorzunehmen sind, oder in Hinsicht der zu errichtenden Gebäude, besonders wenn diese etwas größere Kosten verursachen, u. s. w. sind diese Dirigenten beyderley Art, je nach der verschiedenen Organisation der Verwaltung, und nach ihrer verschiedenen Kategorie, bald mehr bald weniger eingeschränkt, und müssen daher auch jedesmal, sobald etwas über die Grenzen ihrer gewöhnlichen Acti-

vität hinausgeheth, darüber Bericht erstatten, und sich für einen jeden solchen besondern Fall, auch besonders activisiren lassen, bevor sie irgend Etwas unternehmen, was ihre gewöhnliche und instructionsmäßige Sphäre übersteigt. Diesen Amtsbericht haben — wie sich's von selbst versteht — die Districts-Verwalter immer an den obersten Güter-Director, oder die oberste Güter-Direction, die Lokal-Verwalter aber nur an den ihnen vorgesezten Districts-Verwalter zu erstatten, der ihn, je nach der Größe des vorzunehmenden Geschäfts, und je nach seiner verschiedenen Activität, entweder sogleich selbst erlediget, oder ihn der obersten Güter-Direction zur Erledigung einschicket, und diese dann, sobald sie angekommen ist, dem Lokal-Verwalter mittheilt. — Nur da, wo keine Districts-Verwalter existiren, müssen die Lokal-Verwalter sowohl in diesen als in allen ähnlichen Fällen mit der obersten Direction unmittelbar, sonst aber immer nur mittelst ihres Districts-Verwalters in ämtlicher Verbindung stehen, widrigenfalls dieser letztere bloß zu einer elenden Puppe und einem niedrigen Spione herabgewürdigt wird, der bey seinen Untergebenen nothwendiger Weise alle Achtung verlieren muß, und wozu sich daher kein rechtlicher Mann und kein Mann von Ehre, der seinen Werth nur einigermassen fühlt, hergeben kann.

§. 250.

Die Eigenschaften dieser untergeordneten Wirthschafts-Directoren beyder Kategorien, sind außer je-

nen, die wir, als allen Beamten nothwendig, schon oben erwähnt haben, beyläufig folgende:

1.) Eine vollkommene Kenntniß des landwirthschaftlichen Gewerbes und der Verwaltung, und zwar beynah in eben so hohem Grade, wie solche der oberste Director selbst haben muß; damit sie einen Jeden ihrer untergeordneten Beamten und Diener, zu jeder Zeit gehörig zu belehren und zurecht zu weisen im Stande seyen.

2.) Eine genaue Kenntniß des landwirthschaftlichen Rechnungswesens, damit sie die rechnungsführenden Beamten, denen sie ebenfalls vorstehen, gehörig zu inspiciren, und theils die Herrschaft auch von dieser Seite vor Schaden zu verwahren, theils die aus den Rechnungen (wenn diese anders gut und zweckmäßig sind) sich ergebenden Resultate des Wirthschaftsganges einzusehen und für die Verwaltung zu benutzen verstehen.

3.) Kenntniß des landüblichen Privatrechtes, und der Urbarial-Verordnungen, damit sie weder selbst irgend eine Handlung begehen, noch diese durch ihre subalternen Beamten und Diener je begehen lassen, welche dem Güterbesitzer auf irgend eine Weise zum Nachtheil gereichen, oder ihn etwa in verdrießliche Händel und Streitigkeiten mit seinen Unterthanen verwickeln könnte.

4.) Eine gute, humane, und Zutrauen einflößende Art, mit allen subalternen Beamten und Dienern umzugehen, welche von der das Ansehen benehmenden Familiarität, und

von den in jedem Vorgesetzten verhassten Untugenden des Hochmuths und der Brutalität in gleichem Grade entfernt seyn muß.

§. 251.

Damit der Districts-Verwalter nie gegen die höheren Verordnungen in irgend einem Punkte verstoße, ist es nöthig:

1.) Daß er außer seiner eigenen und aller seiner Untergebenen allgemeinen Instruction, auch alle späteren Verordnungen der obersten Direction genau wisse, weshalb er auch immer ein eigenes Protokoll darüber führen oder führen lassen muß;

2.) daß er öftere ämtliche Conferenzen sowohl mit seinen sämtlichen Lokal-Verwaltern, als allen übrigen Beamten höherer Art, dgl. die Buchhalter und Revisoren (Exactores), die Oberbeamten der Forstkultur, die Vorsteher des Bauwesens, und verschiedener technischer Gewerbe, u. s. w., so wie mit den Fiskalen (in Teutschland Justiziärs genannt) halte, damit er durch Anhörung dieser verschiedenen Chefs der einzelnen Verwaltungszweige seine eigenen Ansichten, wo es etwa noch nöthig seyn könnte, um so mehr berichtigen, und um so sicherer das Wohl und den Nutzen des Güterbesizers besorgen könne;

3.) daß er in unaufhörlicher ämtlicher Verbindung und Correlation mit der obersten Direction stehe, welches theils durch seine periodischen, theils — wenn vielleicht Etwas besonders dringend wäre — durch seine außerordentlichen Amtsberichte, so wie durch

seine ämtlichen Anfragen, was etwa in zweifelhaften Fällen geschehen sollte, erzwicket wird;

4.) daß, wenn bisweilen Etwas, was seine Activität überschreitet, so dringend ist, daß es schlechterdings ausgeführt werden muß, ohne daß es Zeit wäre die Genehmigung der obersten Direction abzuwarten, er die ganze dießfällige Verantwortung bloß auf sich allein nehme, und daher den Befehl zur Ausführung den betreffenden subalternen Beamten in bestimmten Ausdrücken und mit seiner Namens-Unterfertigung schriftlich herausgebe, widrigenfalls ihm, bey jeder ordentlichen Einrichtung der Verwaltung, in einem solchen Falle der Gehorsam mit Recht verweigert werden kann;

5.) daß er sowohl über diese der obersten Verwaltungsbehörde abgestatteten Amtsberichte, und vorgebrachten ämtlichen Anfragen, als auch über alles Andere, was zur Administration gehört, und nur von einiger Wichtigkeit ist, ordentliche Protokolle führen lasse, damit er jeden Augenblick, ohne den mindesten Zeitverlust, und ohne den geringsten Anstand, über Alles was er gethan oder nicht gethan, Rede und Antwort geben könne.

Da, wo es keine Districts-Verwalter giebt, und wo folglich die Lokal-Verwalter unmittelbar von der obersten Direction abhängen, ist alles hier Gesagte auch von diesen zu verstehen.

### §. 252.

Das Ansehen dieser subalternen Directoren, insonderheit das der Districts-Verwalter, muß immer

mit ihrem Amte in gehörigem Verhältnisse stehen, und mit größter Sorgfalt erhalten und befördert werden, weil sie nur dann die gehörige Ordnung halten, und mithin wirklich mit Vortheil für den Gutsbesitzer die ihnen übertragene Leitung und Aufsicht der Verwaltung besorgen können, wenn sie bey allen ihren Untergebenen in gehörigem Ansehen stehen. — Obgleich daher das Aufnehmen und Verabschieden, so wie die Gehaltsbestimmung sämtlicher Beamten und Diener (bloß das eigentliche Gesinde etwa ausgenommen) bey jeder guten und zweckmäßigen Verwaltungs-Organisation allerdings der obersten Güter-Direction vorbehalten bleiben muß, ja wohl öfters, besonders bey etwas höheren Beamten, zum Überflusse, sogar noch vom Güterbesitzer bestätigt zu werden pfleget, so muß es doch jedem ordentlichen Districts-Verwalter (oder auch dem Lokal-Verwalter, wo dieser unmittelbar von der obersten Direction abhängt) völlig frey gestellt seyn, jedem, auch dem höchsten seiner Subalternen, wenn er es etwa verdienen sollte, ämtliche Verweise zu geben, oder eine seinem Verschulden angemessene Strafe über ihn zu verfügen; ja wenn Jemand sich so weit vergessen könnte, sich eines so großen Vergehens schuldig zu machen, daß er entlassen zu werden verdiente, diesen augenblicklich vom Dienste zu suspendiren, und der obersten Güter-Direction zur Entlassung vorzuschlagen, welche aber in diesem Falle die Entlassung auch ohne Nachsicht und unausbleiblich aussprechen muß, wenn nicht eines Niederträchtigen wegen das Ansehen und die Auctorität eines ehrlichen Mannes, und mithin auch ein großer Theil seiner

Wirksamkeit verlohren gehen soll. — Theils damit das so nöthige Ansehen des Districts-Verwalters sowohl, als jedes andern Vorgesetzten in Hinsicht der ihm zunächst Untergebenen bestens erhalten werde, theils damit durch willkührliche öftere Abwesenheit der Beamten und Diener jeder Art der Dienst nicht leide, ist es unter keinem Vorwande zu dulden, daß irgend Jemand ohne specielle Erlaubniß auch nur auf 24 Stunden, unter was immer für einem Vorwande, sich von seinem bestimmten und vorgeschriebenen Wohnorte entferne, gleich einem ordentlichen Militär, der sich nie ohne Wissen und Genehmigung seiner Obern von seinem Posten entfernen darf. Diese Erlaubniß nun haben das Gesinde und die Diener niederer Art jedesmal vom Unterverwalter (Ispán), dieser, so wie alle übrigen subalternen Beamten, und auch die Diener höherer Art, vom Lokal-Verwalter, dieser endlich, so wie andere höhere ihm etwa nicht untergeordnete Beamte, vom Districts-Verwalter einzuholen. — Bey diesem letztern kann dieß zwar in gewöhnlichen Fällen seiner eigenen Discretion überlassen werden, weil man bey einem Beamten dieser Kategorie nothwendig voraussetzen muß, daß er als Ehrenmann keinen Mißbrauch davon machen wird; sollte er jedoch auf etwas längere Zeit sich verreisen wollen, so wird er auf jeden Fall zuvor die Genehmigung der obersten Direction nachzusuchen haben, welches schon deshalb erforderlich ist, damit die nöthigen Anstalten ihn zu suppliren getroffen werden können. — Derley Suppleuten, wenigstens für dringendere Fälle zu bestellen, ist selbst bey etwas längerer Abwesenheit geringerer Beam-

Beamten, ja sogar wichtigerer Diener, schlechterdings erforderlich, damit der Dienst auch von dieser Seite auf keine Weise leide.

§. 253.

Die speciellen Obliegenheiten und Pflichten, welche im Grunde zwar nur vorzüglich den Districts-Verwalter, je nach der verschiedenen Organisation der Verwaltung aber, und besonders, wenn gar keine Districts-Verwalter vorhanden sind, auch den Lokal-Verwalter angehen, sind beyläufig folgende:

1.) Er beobachte die strengste Ordnung in allen seinen Amtsgeschäften, und schärfe sie auch allen seinen Untergebenen durch Beyspiel und Belehrung ein, da ohne Ordnung nichts in der Welt gut gehen kann.

2.) Er arbeite für alle Wirthschafts- und Verwaltungszweige — in so fern nicht etwa schon von der obersten Güter-Direction durch bestimmte und ausdrückliche Verordnungen ohnehin dafür gesorgt worden — die nöthigen Verwaltungs-Pläne aus, wodurch Alles in das möglichst beste Gleichgewicht gesetzt, und darin erhalten werden könne; und diese Pläne lege er alsbald der Direction zur Genehmigung vor, damit sie von da aus bestätigt, und Jederman zur Nachachtung und Befolgung vorgeschrieben werden können.

3.) Eben deshalb berechne er schon im Voraus möglichst genau alle Kräfte, die unter seinen gegebenen Umständen zur Wirthschaftsführung und Verwaltung nöthig seyn können, und stelle sich in Hinsicht

ihrer auch schon im Voraus so sicher, als dieß nur immer menschlicher Weise möglich ist. Dergleichen sind: das lebende und todte Inventar (Fundus instructus), das Betriebskapital, das Viehfutter, etc. etc.

4.) Er bemerke und benutze auf das genaueste die dem Produktenhandel günstigen Conjunctionen, und suche Alles was er erzielt, aufs beste und vortheilhafteste zu verkaufen. Ist er etwa bey größeren Verkäufen beschränkt, so hole er wenigstens die Genehmigung der obersten Güter-Direction bey Zeiten ein, damit nicht etwa der günstigste Zeitpunkt darüber verlohren gehe, und die Herrschaft bloßer Formalitäten halber reellen Schaden leide.

5.) Pacht- und andere Contracte aller Art schliesse er immer mit allen nur möglichen Caute-  
len, und auf solche Weise, daß dadurch nothwendig der größtmöglichste Vortheil für die Herrschaft erwachsen müsse, ohne daß deshalb die Contrahirenden über Ungerechtigkeit oder Bedrückung zu Klagen die mindeste gerechte Ursache haben, da um diesen Preis und durch solche Mittel gewiß kein Güterbesitzer, der ein Ehrenmann ist, seine Einkünfte vermehrt wissen will. Erfordert die Organisation der Verwaltung, daß diese Contracte, um volle Gültigkeit zu erlangen, erst die Ratification der obersten Direction erhalten, so säume er auch keinen Augenblick, dieselben zur Genehmigung dahin abzuschicken, um sie baldmöglichst den contrahirenden Parteyen einhändigen zu können.

6.) Er verfertige nach der jedesmaligen Vorschrift und Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde, die Salarial- und Passirungs-Tabellen

seiner sämtlichen Untergebenen immer zu rechter Zeit, und übergebe sie mit seiner ämtlichen Unterfertigung den betreffenden Geld- und Naturalien-Rechnungsführern ein- für allemal zur Nachachtung; so daß diese während des ganzen Jahres, (wenn anders nicht etwa selbst unter dieser Zeit Veränderungen vorgenommen werden) in Hinsicht aller zu verabsolgendenden Gehalte und Deputate, keiner anderen Anweisung als dieser ämtlich unterschriebenen Tabellen, zu Belegen ihrer Rechnungen bedürfen.

7.) Eben so verfertige er nach Vorschrift der obersten Direction die an vielen Orten gebräuchlichen, und, wenn kein Mißbrauch damit gemacht wird, auch nützlichen, sogenannten Conduite-Tabellen, worin alle gute und böse Eigenschaften aller seiner Untergebenen mit größter Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit verzeichnet, und welche der ersterwähnten obersten Behörde eingeschickt werden. In größeren Gütern, wo es sowohl Districts- als Lokal-Verwalter giebt, ist es immer nützlichsten, wenn diese letztern die Conduite-Tabellen ihrer Untergebenen selbst verfertigen, und sie ihrem Districts-Verwalter einhändigen, der sie dann mit seinen Bemerkungen begleitet, und nebst der Tabelle der Lokal-Verwalter, und anderer nur ihm untergeordneter Beamten, die ihm selbst zu verfertigen übrig bleibt, der obersten Verwaltungsbehörde zur Kenntniß einschicket. Diese Verfügung hat das Gute, daß die untern Beamten und Diener, denen ohnehin am leichtesten zu schaden ist, desto mehr gegen etwaige Parteylichkeit und Ungerechtigkeit ihrer Obern gesichert sind, indem auf diese Art in der oh-

nedieß immer schwierigen Beurtheilung ihres individuellen Werthes eine sehr natürliche und für sie immer vortheilhafte Controlle statt findet.

8.) Den Untertanen sey er immer ein Vater und Beschützer, und leide auch nicht, daß denselben von irgend einem seiner Untergebenen das mindeste Leid oder Unrecht zugefügt werde. — Rohe und ungerechte Behandlung, und Bedrückung und Ausfaugung der Untertanen ist auf keinen Fall zu dulden, da sie dem Gutebesitzer weder Ehre noch Nutzen bringt, ja selbst dem Staate zum wesentlichen Nachtheile gereicht, nicht nur, weil derley mißhandelte und daher verarmte Leute die auf sie fallenden öffentlichen Lasten nicht gehörig zu tragen vermögen, sondern auch, und zwar vorzüglich darum, weil diese sonst so ruhigen, so friedlichen, und mit ihrem Schicksale so zufriedenen Menschen, durch eine solche unmenschliche und ungerechte Behandlung leicht so unzufrieden gemacht werden können, daß es nur einige böshafte Aufwiegler braucht, um sie in eben so viele Rebellen zu verwandeln. Ich trage daher kein Bedenken, jeden Oberbeamten, der niedrig genug ist sich in diesem Punkte zu versündigen, für einen förmlichen Staatsverbrecher zu erklären, und wünsche nichts sehnlicher, als daß er überall als solcher behandelt werden möge. Auch rathe ich jedem Gutebesitzer, dem an seiner Ehre und an seiner Wohlfahrt gelegen ist, und der nebstbey die Pflichten, die er gegen den Staat hat, nicht außer Augen setzt, jeden solchen Niederträchtigen gleich einem andern Schurken augenblicklich aus seinem Dienste zu jagen. Er darf dabey

um so weniger eine Neue besorgen, als Menschen von diesem Gelichter gewöhnlich von einer ordentlichen Wirtschaftsverwaltung, und einer dadurch allein zu bezweckenden reellen und nachhaltenden Vermehrung der Einkünfte vollends Nichts verstehen, und eben daher ihre Dummheit und ihren Mangel an Kenntnissen durch Erpressungen zu decken suchen, indem sie dadurch wenigstens auf einige Zeit die Einkünfte ihres Herrn zu vermehren trachten, unbekümmert, was dann geschehen mag, wenn einmal alle Unterthanen muthwillig zu Grunde gerichtet sind.

9.) Er Sorge immer bey Zeiten für eine hinlängliche Anzahl guten, ehrlichen, geschickten und fleißigen Gesindes, suche aber auch dasselbe durch zweckmäßige Behandlung und Besoldung, immer so lange als nur möglich, in Diensten zu erhalten, da ein beständiger Wechsel des Gesindes eben so wenig zum Nutzen gereicht, als der Wechsel der Beamten und Diener höherer Art.

10.) Mit sämmtlichen Nachbarn, worunter ich hier sowohl benachbarte Gutsbesitzer selbst, als deren Beamte, Pächter, und Unterthanen verstehe, halte er so viel nur immer in seinen Kräften stehet, stets Einigkeit und Frieden, da ewige Zänkerey mit den Nachbarn, oft wegen den geringsten Kleinigkeiten, immer schändlich und nachtheilig ist. Sollte jedoch dieser Friede, ungeachtet seines eifrigen Bestrebens denselben zu erhalten, dennoch bisweilen gestört werden, so suche er die obwaltenden Irrungen sogleich aufs beste und freundschaftlichste auszugleichen; könnte er aber damit, der Hartnäckigkeit der Nachbarn we-

gen, etwa nicht zu Stande kommen, oder gienge die Beylegung der Streitigkeiten über seine Activität hinaus, so versäume er wenigstens nicht der obersten Güter - Direction ohne Verzug einen umständlichen Bericht darüber zu erstatten, damit diese die nöthigen Mittel ergreifen, und dem Scandale der Gehässigkeit und Feindschaft ein Ende machen könne.

§. 254.

Die speciellen Pflichten und Obliegenheiten die nach den mehrsten Einrichtungen besonders den Lokal-Verwalter (an manchen Orten aber wohl auch — wenigstens zum Theil — den Districts-Verwalter) angehen, sind beyläufig folgende:

1.) Er halte jede Woche an einem bestimmten Tage (gewöhnlich Sonnabends oder Sonntags) die allgemein gebräuchliche Wirtschaftssession, wo jeder seiner Untergebenen von nur einigem Belange zu erscheinen hat. — Hier bestimme er — nachdem er zuvor einen Jeden seiner Subalternen, in so fern dieß nöthig ist, gehörig angehört, und sich von Al-lem, was die verflossene Woche wirklich geschehen ist, genau überzeugt hat — alles Das, was die nächstfolgende Woche geschehen soll, und lasse diese seine wochentliche Verfügung (Disposition) alsogleich in das Dispositions-Protokoll eintragen, so wie auch die Ausführung (Effectuation) derselben mit Ende jeder Woche ebenfalls darin verzeichnet werden muß, wobei, wenn vielleicht hie und da, unvorhergesehener Umstände halber, irgend Etwas unterbleiben mußte, auch die Ursache immer beyzufügen ist, damit die

Höhere Verwaltungsbehörde, welcher eben nach diesem Protokolle von Zeit zu Zeit ein ämtlicher Bericht über den jedesmaligen Wirthschaftsgang zu erstatten ist, deutlich daraus ersehe, daß eine solche Unterlassung Dessen, was vom Verwalter von Amts wegen disponirt worden, keineswegs der Insubordination der untergeordneten Beamten oder Diener zugeschrieben werden könne, welche bey jeder ordentlichen Verwaltung auch in Hinsicht der kleinsten Kleinigkeit schlechterdings nicht geduldet werden kann. — Außerdem wird in dieser Session der Preis der verschiedenen Naturprodukte, in so fern etwa der Verkauf derselben im Kleinen dem Verwalter überlassen ist, für jede Woche festgesetzt, und andere currente und mit der Wirthschafts-Verwaltung in Verbindung stehende Geschäfte abgethan. — Endlich werden hier noch alle von der höhern Behörde erhaltenen Befehle und Verordnungen laut und deutlich vorgelesen, und Jedem, in so fern sie ihn angehen, zur genauen Nachachtung eingeschärft.

2.) Er übersende immer pünktlich seinem Districts-Verwalter, oder, wo dieser nicht existirt, der obersten Güter-Direction selbst, die verschiedenen ämtlichen Wirthschafts- und Verwaltungs-Berichte, so wie die etwa von der höhern Behörde vorgeschriebenen verschiedenen tabellarischen Ausweise, dgl. die an mehreren Orten gebräuchlichen Ernte- und Drusch-Tabellen, die Tabelle der stätigen Gefälle, die Tabelle des Viehstandes, u. m. a., so wie die schon oben erwähnte Conduite-Tablelle sämmtlicher unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung stehenden Beamten und Diener jeder Art.

3.) Er führe die genaueste Aufsicht über alle ihm untergeordnete, sowohl wirthschaft. als rechnungsführende Beamte und Diener jeder Art, und überzeuge sich unaufhörlich, ob, und wie ein Jeder von ihnen den Obliegenheiten und Pflichten seines Dienstes Genüge leistet, da er schon vermöge seines Amtes der natürlichste unmittelbare Inspicient und Controllor aller seiner Untergebenen ist.

4.) Da bey jeder wohlgeordneten Verwaltung ohne Activisation des Dirigenten weder Etwas in Empfang noch in Ausgabe gestellt werden darf, so unterlasse er durchaus nicht das sogenannte Assignations-Protokoll zu führen, in welches er alle Empfänge und Ausgaben, in dem Augenblicke selbst, da er den Rechnungsführern durch seine Anweisung den Auftrag dazu ertheilt, unter derselben Numer, die auf der Assignation steht, genau einschreibt, und welches daher eine sehr natürliche und einfache, und dennoch sehr zweckmäßige Controлле der Rechnungsführer abgiebt. Denn kommt ein Rechnungsführer zum Verwalter, und reicht ihm seine Rechnungsbelege zur Unterfertigung dar, so darf er nur in seinem Protokolle nachschlagen, um zu sehen, ob sie auch in Allem mit dem unter der Assignations-Numer Eingetragenen übereinstimmen, und daher ächt sehen, oder nicht. — An manchen Orten nennt man dieß Protokoll Commissions-Conferenz- oder Recognition-Protokoll. Erstere Benennung ist daher, weil man zwischen den Anweisungen, die entweder der Güterbesitzer selbst, oder dessen oberste Güter-Direction, oder wer immer der dazu activisirt

ist, ex plena potentia ohne irgend eine dießfällige Verantwortung giebt, und zwischen jenen, welche der Lokal-Verwalter nur unter beständiger Verantwortung erteilt, unterscheidet, indem man erstere Assignationen, letztere aber bloß Commissionen nennt. Ein Gebrauch, der mir gar nicht übel zu seyn, und auch anderwärts Nachahmung zu verdienen scheint. Letztere beyde Benennungen aber haben ihren Grund darin, weil oft wegen jeder Kleinigkeit, und wegen Dingen, die auf jeden Fall in Empfang genommen, oder verausgabet werden müssen, die vorläufige Anweisung des Verwalters nicht abgewartet werden kann, sondern nachher erst deshalb die nöthige Conferenz mit ihm gepflogen wird, da er denn dem Rechnungsführer statt der Anweisung, die gegeben hätte werden sollen, einen Genehmigungs- oder Ratifications-Schein (Recognition) erteilt, und diese Ertheilung nach ihrer Numer eben so in sein Protokoll einträgt. — An einigen Orten wird das Assigniren den Lokal-Verwaltern durchaus nicht überlassen, sondern es muß jede Anweisung oder jeder Genehmigungs-Schein von den höheren Verwaltungsbehörden, wenigstens vom Districts-Verwalter, eingeholt werden. Dieß mag wohl bey geringer Ausdehnung, und wo noch überdieß die Güter völlig arrondirt sind, immerhin angehen, bey sehr großer Ausdehnung und etwaiger Zerstreung der Güter aber wird es doch immer nöthig seyn, wenigstens bey allen kleineren und unbedeutenden Positionen, das Anweisungs-Geschäft gerade den Lokal-Verwaltern zur Pflicht zu machen, da man sie ja ohnedieß deshalb immer zur Rechnung ziehen kann,

wenn sie dabey unbesonnen oder pflichtwidrig zu Werke gehen sollten.

5.) Er halte strenge darauf, daß sämtliche Salarien und Deputate aller seiner Untergebenen genau nach Vorschrift der Salarial-Tabelle, und überhaupt nach den bestehenden Verordnungen, und zwar immer zur bestimmten Zeit verabsolgt werden. — In Hinsicht dieser letzteren pflegt bey manchen wohl geordneten Administrationen ein für allemal die Verordnung zu bestehen, daß sämtliche Deputate immer in den ersten Tagen jedes Vierteljahres (folglich im Voraus) sämtliche Geldgehälte aber immer in den letzten Tagen desselben herausgegeben werden, aber auch herausgenommen werden müssen, so daß jeder Beamte oder Diener, der nicht durch sehr gegründete Ursachen, als Krankheit, ämtliche Abwesenheit, u. dgl. daran gehindert ist, und dennoch die verordnungsmäßigen Zahlungs- und Fassungslage versäumt, nur seiner eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben hat, wenn er wieder ein ganzes Vierteljahr warten muß, bis er etwas bekommt. Zu wünschen wäre es, daß dieß allgemein eingeführt würde, weil dadurch das Amt der Rechnungsführer unendlich erleichtert wird, und sie daher desto mehr Muße gewinnen, die herrschaftlichen Angelegenheiten bestens zu besorgen. Aber freylich muß dann auch Alles immer zu rechter Zeit in Bereitschaft seyn, damit es auf das pünktlichste herausgegeben werden könne; allein dieß wird man sich wohl auch überall, wo man nur einige gesunde Begriffe von der Verwaltung hat, bestens angelegen seyn lassen; denn jene skandalöse Ca-

reaturen von Administrationen, in denen eine so gräßliche Unordnung herrscht, daß oft der ansehnlichste Güterbesitzer dem geringsten seiner Diener den sauer verdienten Lohn halbe Jahre lang, oder wohl noch länger schuldig bleiben muß, sind so unter aller Kritik, daß ich darüber gar kein Wort verlieren mag, ob ich gleich so manche traurige und warnende Beispiele der Art anführen könnte, und zwar selbst an Orten, wo man es am wenigsten vermuthen sollte.

6.) Alle höhere Verordnungen, welche ihn und seine Untergebenen angehen, sie mögen von der obersten Güter-Direction selbst, oder vom Districts-Verwalter herrühren, lasse er aufs pünktlichste in das dazu bestimmte Verordnungs-Protokoll eintragen, damit, wenn etwas seinem Gedächtnisse entgehen und er daher einige Zweifel haben sollte, er nur in diesem Protokolle nachzuschlagen brauche, und damit er im Erforderungsfalle, auch jeden Augenblick, ohne erst lange unter den Acten herumzusehen, jede seiner Handlungen verantworten könne.

7.) Die Abrechnung der Frohndienste oder den sogenannten Robot-Comput besorge er alle Jahre, nach Vorschrift der königl. Urbarial-Verordnungen auf das Genaueste, und dulde durchaus nicht, daß diese Dienste der Unterthanen zu irgend etwas Anderem als zum Nutzen der Herrschaft verwendet werden.

8.) Er leide keineswegs und unter keinem Vorwande, daß die Unterthanen durch irgend Jemanden seiner Untergebenen gedrückt und ausge-saugt werden. Zwar fordere er von ihnen aller-

dingß, was nach den Gesezen und Verordnungen zu fordern ist, allein dieß geschehe alles mit möglichster Humanität, und nie erlaube er sich oder seinen Untergebenen auch nur die geringste Ungerechtigkeit oder Unmenschlichkeit. Im Gegentheile bestrebe er sich, diese Leute durch alle nur in seiner Macht stehende Mittel zu größerem Fleiße und zu besserer Cultur zu vermögen, überzeugt, daß durch die verbesserten Umstände der Unterthanen, und durch die größere Wohlhabenheit derselben, sowohl der Grundherr als der Staat geminnen müsse.

9.) Er trachte nach Möglichkeit sämmtliche seiner Sorgfalt und Leitung anvertrauten Meyereyen und Allodien mit dem besten Gesinde zu versehen, weil ohne diesem, so wenig als ohne zweckmäßigen Werkzeugen, nirgend etwas Gutes in der Wirthschaft gerichtet werden kann. Damit aber solche Dienstbothen auch gerne längere Zeit in Diensten bleiben, so dulde er durchaus nicht, daß sie von irgend einem seiner subalternen Beamten und Diener ungerecht oder unmenschlich behandelt, und dadurch gleichsam gezwungen werden, sich um andere Dienste umzusehen.

10.) Eben so bestrebe er sich sämmtliche seiner unmittelbaren Verwaltung übergebenen Güter mit allerley Kräften anderer Art, als mit Zugvieh, mit Ackergeräthe, mit Nutzvieh, etc. etc. so wie mit dem überall so nöthigen Betriebskapitale bestens auszustatten, da ohne die nöthigen Kräfte und Mittel zum Zwecke, dieser in keiner Sache gehörig erreicht werden kann. — Sollte er auf wiederholte Vorstellungen, die er deshalb den höheren Verwal-

tungsbehörden gemacht hätte, die nöthigen Mittel zur eigenen Bewirthschaftung der ihm anvertrauten Güter durchaus nicht erhalten können, so schlage er lieber vor, nur einen den wirklich vorhandenen Kräften angemessenen Theil der Wirthschaft in eigener Regie zu behalten, und alles Übrige in Pacht hintanzugeben, weil auf jeden Fall die eigene Bewirthschaftung der Landgüter nur in so ferne einen Vorzug vor der Verpachtung haben kann, wenn es nebst der Intelligenz und Industrie des verwaltenden Personals, nicht an den verhältnismäßigen Kräften fehlet, wogegen bey dem mindesten Mangel dieses nothwendigen Bedingnisses sicher durch die Verpachtung ein weit größerer Vortheil für den Gutsbesitzer erwachsen wird. — Nichts Jämmerlicheres läßt sich denken, als eine ohne Kräfte kümmerlich erzwungene Nothwirthschaft, die gleichsam die Unwissenheit ihres Besizers und seiner Stellvertreter in den ersten Grundzügen der Verwaltung an der Stirne trägt.

11.) Sämmtliche bey der Wirthschaft sich ereignenden Arbeiten vertheile er nach den Grundsätzen einer vernünftigen Verwaltung unter das verschiedene Gesinde und andere Arbeiter von Woche zu Woche so, und lasse sie wieder von seinen subalternen Beamten von Tag zu Tage so vertheilen, daß nirgend die geringste Stockung zu beobachten sey, sondern, daß die ganze Wirthschaft gleich einer wohlgeordneten Maschine ihren ununterbrochenen und ungestörten Gang ruhig fortgehe, und jedem kundigen Beobachter schon von der Ferne ankündige, daß ein Mann von praktischen Kenntnissen das Ruder führe.

12.) Er trage die möglichste Sorge, daß sämtliche innerhalb seines Wirkungskreises erzeugte oder erkaufte Naturprodukte und Materialien, aufs beste und zweckmäßigste verwendet werden, und daß überhaupt bey seiner ganzen Verwaltung die größte vernünftige Sparsamkeit herrsche, ohne jedoch deshalb in schmutzigen Geiz und Knauserey zu verfallen, welches oft eine eben so gefährliche Klippe für die Wirthschafts-Verwaltung ist, wie solches nur immer eine leichtsinnige und unbedachtsame Verschwendung seyn kann. Ein Mann, der jedes Kreuzers wegen zittert, der ausgegeben werden soll, und darüber nicht selten den größten Vortheil, der mit sehr kleinen Auslagen zu erlangen wäre, fahren läßt, taugt überhaupt zu einem Wirthschafts-Verwalter nicht.

§. 255.

In jedem größeren, aus mehreren Prädien und Modien bestehenden Landgute, sind außer dem Lokal-Verwalter, als dem eigentlichen unmittelbaren Wirthschafts-Dirigenten, noch mehrere Unter-Verwalter nöthig, welche die Ausführung der verschiedenen Wirthschafts-Operationen auf den einzelnen Meyerhöfen, oder in einzelnen kleineren Bezirken, unter dessen beständiger Aufsicht und Leitung besorgen, und daselbst den eigentlichen Wirthschafts-Dienern, als Wirthschafts-Hajduken, Meyern, Schäfern, Schweigern, und andern Vorstehern der verschiedenen Viehgattungen, etc. so wie dem Gesinde, den Arbeitern, und den Unterthanen unmittelbar vorgesetzt sind. Bey uns werden diese Unter-Verwalter mehrentheils vom

Ungriſchen Iſpán Geſpane genannt, in den teutſch-öſterreichiſchen Provinzen aber nennt man ſie gewöhnlich Schaffer, weil ſie es ſind, die mit den Dienern und dem Gefinde unmittelbar zu ſchaffen haben.

Eine höhere Cultur und eine tiefe Kenntniß der Verwaltungs-Geſchäfte iſt dieſen Unter-Verwaltern im Grunde eben nicht ſehr nöthig, da ſie ohnedieß, und wenn ſie auch Alles noch ſo gut verſtünden, immer nach den Befehlen und Weiſungen des Verwalters handeln müſſen. Eben deſhalb werden ſie auch in Teutſchland, wo ſie ohnedieß nicht den Beamten bezählet werden, ſondern ſich zu denſelben etwa ſo, wie beym Militär die Unterofficiere zu den Officieren verhalten, gewöhnlich nur aus den Dienern gewählt, die ſich durch Treue, Pünktlichkeit, Fleiß, und Verläßlichkeit beſonders auszeichnen; bey uns jedoch, wo ſie ſchon im ſtrengen Sinne zu den Beamten gehören, iſt es eine uralte Gewohnheit mit dieſem Amte in der Regel gebildete und ſtudirte junge Leute zu bekleiden, und daher verdiente und hoffnungsvolle Wirthſchafts-Praktikanten und Amtſchreiber dazu zu avanciren, damit ſie ſich in dieſer Sphäre in die praktiſche Wirthſchaftsführung gehörig einſtudiren, und auf dieſe Art einſt zu höheren Wirthſchafts-Beamten, und inſonderheit zu tüchtigen Verwaltern bilden und qualificiren mögen.

Außer den oben erwähnten, allen Beamten und Dienern gemeinſchaftlichen Pflichten und Obliegenheiten, haben dieſe Unter-Verwalter noch ganz beſonders die allgemeine Hauptpflicht: Alles, was ihnen von ihrem Verwalter aufgetragen und befohlen wird,

ohne alle Deutung, und ohne alle Zauderung, auf das buchstäblichste und baldigste in Erfüllung zu bringen, und sämtliche ihnen unmittelbar untergeordnete Diener, Dienstbothen, und Unterthanen, zwar mit größter Humanität, aber doch immer mit männlicher Festigkeit, zu ihrer Pflicht anzuhalten. — Eben hierüber haben sie auch, wo immer eine gute Ordnung in der Verwaltung herrscht, ihrem Verwalter jede Woche einen genauen und getreuen Amtsbericht zu erstatten, so wie sie bey eben dieser Gelegenheit wieder neue Verhaltungs-Befehle von demselben für die nächstkünftige Woche einzuholen haben.

In Hinsicht Dessen, was sie nothwendig unter den Händen haben, als: das verschiedene Zug- und Nutzvieh, das Ackergeräthe aller Art, die Frohndienste, und Abgaben der Unterthanen, etc. sind sie, je nach der verschiedenen Organisation der Verwaltung, entweder wirkliche Rechnungsführer, und stehen deshalb als solche auch unter dem Revisorate (Exactorate), oder sie stehen dießfalls bloß mit dem Naturalien- und Materialien-Rechnungsführer in Verrechnung, der allein für Alles haften, und vor dem Revisorate Rede und Antwort geben muß, dagegen aber, wie billig, einen Regreß auf sie hat, wenn durch ihre Schuld etwas verloren gegangen, oder deteriorirt worden wäre.

---

#### IV. Kapi-

## IV. K a p i t e l.

### Von den Rechnungsführern.

#### §. 256.

Ob aus der Bewirthschaftung der Landgüter Nutzen oder Schaden erwachse, und welcher Zweig der Wirthschaft mehr oder weniger Vortheil bringe, so wie, ob das was erzeugt worden, auch wirklich gut und zweckmäßig verwendet werde, und nicht etwa, wenigstens zum Theil, durch Fahrlässigkeit oder Untreue der Beamten und Diener dem Eigenthümer entgehe, dieß ersieht man aus zweckmäßig eingerichteten und gut geführten Rechnungen, ohne welchen man wohl, wenn man auch immer in der Nähe ist, von diesem Allem vermuthungsweise schließen, aber doch nie völlig überzeugt seyn kann.

Jede landwirthschaftliche Rechnung hat also den doppelten Zweck: 1.) auszuweisen, welche Rente uns die Bewirthschaftung eines Landguts überhaupt, und die Benutzung eines jeden Zweiges der Wirthschaft insbesondere gewähre, oder welche Zinsen ein gegebenes Landgut als Kapital betrachtet, sowohl im Ganzen, als in allen seinen Theilen abwerfe; und 2.) uns die völlige Gewißheit zu verschaffen, daß Alles, was durch das Thun und Treiben des landwirthschaftlichen Gewerbes hervorgebracht wird, auch bestens erhalten, und vor Fahrlässigkeit sowohl, als vor Veruntreuung möglichst gesichert werde.

§. 257.

Damit eine Rechnung dieser so eben erwähnten doppelten Forderung, die wir mit vollem Rechte an sie machen können, entspreche, ist es nöthig, daß sie 1.) genau, und vollständig, 2.) klar und deutlich, 3.) kurz und einfach, und 4.) mit den nöthigen Belegen (Documenten) versehen, und gegen jede Controlle und Untersuchung probehältig sey.

§. 258.

Die Art und Weise eine Wirthschaftsrechnung zu führen, ist, wenn wir auf die kleinsten Unterschiede achten wollen, bis ins Unendliche verschieden, in Hinsicht der charakteristischen Unterschiede jedoch kann man vorzüglich drey Formen annehmen, unter denen jede mögliche Rechnung geführt werden kann; nämlich: a.) die Registerform, mit ihren Journalen und Hauptbüchern, oder die Rechnung nach dem sogenannten Kameralfusse; b.) die Tabellarform, da nicht nur etwa die Resultate der schon vorhandenen Rechnung in Tabellen gebracht, sondern die Rechnung selbst auf der Stelle in Tabellenform gemacht wird; und c.) die Rechnungsform nach den Grundsätzen der bey den Kaufleuten schon längst ausgeübten, und in neuern Zeiten hie und da auch auf die Landwirthschaft angewandten doppelten Buchführung. — Erstere ist unter allen die allgemeinste, und — wenn sie anders nach den heutigen Ansichten in diesem Fache gehörig ver-

bessert ist — meines Erachtens auch wirklich die tauglichste und brauchbarste von allen; die zweyte giebt zwar eine sehr schöne und leichte Übersicht, wenn einmal die Rechnung gemacht ist, ihre Vorfertigung aber scheint mir viel zu mühsam, zu schwierig, zu complicirt, und zu künstlich, und daher, ungeachtet ihrer Kürze, viel zu leicht Irrungen und Fehlgriffen unterworfen, als daß sie eine allgemeinere Empfehlung verdienen könnte; die dritte endlich ist zwar bestimmt die vollkommenste Rechnungsart von allen, und dürfte man voraussetzen, daß alle unsere Beamten, und alle, die mit dem Rechnungswesen zu thun haben, lauter helle und aufgeklärte Köpfe wären, die sich von der Anwendung derselben bey der Wirthschaft einen völlig klaren Begriff machen könnten, so würde ich auch kein Bedenken tragen, zur allgemeinen Einführung derselben anzurathen; so aber, wie die Sachen jetzt stehen, und bis zu allgemeinerer Bildung und Aufklärung in unserm Fache, könnte ich meine Stimme unmöglich dazu geben, da doch immer nur Das das Beste und Vollkommenste ist, was auch zu den jedesmaligen Umständen am besten passet, wenn es gleich an sich oft weit minder vollkommen als etwas Anderes ist.

§. 259.

Über die Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Rechnungsführung, und über die Form, so wie die Anpassung derselben zu den jedesmaligen Umständen, äußert sich *Thaer* an einem Orte, seiner Gewohnheit nach, so vortreflich, daß ich unmöglich umhin

kann, die eignen Worte dieses unsers rastlosen Hauptklassikers allhier anzuführen: „Die Buchhaltung überhaupt“ sagt er „muß ein Hauptstudium des nach Vollkommenheit strebenden Landwirths seyn. Denn ohne genaue Annotationen und Berechnungen wird jede Wirthschaft unvollkommen bleiben, d. h. sie wird nicht zu der Höhe des reinen Ertrags kommen, deren sie fähig ist. Wer nicht weiß, mit Bestimmtheit weiß, was jeder Zweig der Wirthschaft kostet, und was er ausbringt, — nicht bloß an baarem Gelde, sondern, was er von jedem andern Zweige nimmt, und jedem andern wieder abgiebt — der wird unmöglich das richtige Verhältniß, und das Eingreifen der Theile, woraus allein die Vollkommenheit des Ganzen hervorgehet, zu ordnen wissen. — Es wird sich vielleicht nie eine bestimmte Form, ein allgemeiner Reisten zur Buch- und Rechnungsführung erfinden lassen, die jeder Wirthschaft, jedem Zwecke, und jedem individuellen Landwirthe angemessen wären. Eben deshalb muß sich jeder angehende nachdenkende Landwirth mit allen verschiedenen Formen bekannt machen, die bisher erfunden und vorgeschlagen sind. Vielleicht findet er nicht eine, die für ihn ganz passend wäre; aber er wird die Ideen und Formen anderer benutzen können, um eine für ihn passende zu bilden. Es ist schon genug, die Forderungen zu kennen, welche man an eine vollständige Buchhaltung macht, wenn man gleich nicht alle diese Forderungen in seiner Lage befriedigen könnte und wollte.“ \*)

---

\*) s. Thaer's Annalen des Ackerbaues.

§. 260.

Die Beamten, welche mit dem landwirthschaftlichen Rechnungswesen beschäftigt sind, und für alles Das, was sie in ihren Rechnungen führen, auch haften müssen, werden im Allgemeinen rechnungsführende Beamte, oder Rechnungsführer genannt. — Verrechnen sie bloß das baare Geld, so heißen sie gewöhnlich Rentmeister, ob sie gleich an manchen Orten auch andere Benennungen führen, und manchmal Einnehmer, Perceptoren, Kassiere, Kassenverwalter, u. s. w. genannt werden. — Verrechnen sie aber Naturalien und Materialien, so führen sie wieder verschiedene andere, theils willkührliche, theils auf den Gegenstand ihrer Verrechnung gegründete Benennungen. So heißt der Beamte, der sämtliche Naturalien und Materialien in seinen Rechnungen führt, vorzugsweise vom Kastenamte, gewöhnlich Kastner, weil doch immer das Getreide der wichtigste Gegenstand seiner Verrechnung ist. Werden die verschiedenen Naturalien und Materialien — wie dieß auf größern Gütern der Fall ist — von eben so vielen verschiedenen Rechnungsführern verrechnet, so führen diese auch eben so mannigfaltige Benennungen. Haben sie bloß den Getreidevorrath unter ihrer Verrechnung, so heißen sie Kastner; verrechnen sie die Weine und andere Getränke, so heißen sie Kellermeister; verrechnen sie die Baumaterialien, so heißen sie Baurechnungsführer, Bauschreiber, Bauverwalter; verrechnen sie bloß das irgendwo in größerer Quanti-

tät zum Verkauf aufgestellte Brennholz, so nennt man sie Holzrechnungsführer, Holzversilberer, Holzverschleißer, u. s. w. — In Oesterreich hat man fast überall unter der althergebrachten Benennung *Burggraf* einen Rechnungsführer, der sämmtliches lebende und todte Inventar, so wie sämmtliches Garbengetreide, Viehfutter, Bau- und andere Materialien, Frohndienste (Roboten), Kurz, außer dem aufgeschütteten Getreide und den Getränken, fast Alles zu verrechnen hat. — Bey uns in Ungarn führen die Unterverwalter (*Gespane Ispán's*) an den meisten Orten, das was sie unter den Händen haben, auch in eigener Rechnung, ja sie passiren an vielen Orten sogar die Gelder in ihrem Bezirke ein, und überliefern sie dann summarisch dem Rentamte. — Auf ganz kleinen Gütern, wo es nicht der Mühe lohnen würde, mehr als einen Beamten zu halten, ist auch dessen Benennung ganz willkührlich, weil er sowohl Ober- und Unterverwalter, als auch Rechnungsführer jeder Art, zugleich, und in einer und derselben Person seyn muß. Beym ersten Antritte seines Amtes nennt man ihn gewöhnlich *Ispán*, weil man ihm in dieser Lage keine geringere Benennung als Beamten geben kann; führt er sich brav auf und ist er fleißig, so bessert man ihm etwas Geringes an seinem Gehalte zu, und nennt ihn *Kastner*; zeichnet er sich noch mehr aus, so bessert man ihm wieder etwas zu, und nennt ihn *Rentmeister*; hat er sich endlich durch mehrere Jahre wirkliche und reelle Verdienste erworben, so bessert man ihm noch ein Mehreres zu, und nennt ihn *Hofrichter* (*Verwalter*); ohne daß jedoch sein

Dienst dadurch die geringste Veränderung erlitten hätte, indem alle diese Benennungen, seiner verschiedenen Amtirungen wegen, gleich passend für ihn sind.

§. 261.

Die gemeinschaftlichen Pflichten und Obliegenheiten sämtlicher Rechnungsführer sind:

1.) Genaue vorschristmäßige Journale zu führen, und in dieselben Alles, was nur immer empfangen oder ausgegeben wird, augenblicklich und auf der Stelle einzuschreiben;

2.) Nie auch das Geringste weder in Empfang noch in Ausgabe zu stellen, ohne dazu gehörig activirt zu seyn;

3.) Alle ihre Empfänge und Ausgaben durch glaubwürdige Belege (Documente) zu bekräftigen; und

4.) in allen Punkten ihrer Amtsgeschäfte sich auf genaueste an die Vorschriften und Verordnungen der obersten Verwaltungsbehörde zu halten.

§. 262.

Die Geld-Rechnungsführer haben außerdem noch insbesondere folgende Pflichten auf sich:

1.) Die Kasse, besonders, wenn eine etwas größere Baarschaft darin wäre, mit möglichster Vorsicht und Sorgfalt aufzubewahren; und daher sowohl, wenn sie etwa abwesend seyn müßten, deshalb die gehörigen Vorkehrungen für deren Sicherheit zu treffen, als auch, wenn sie etwa eine größere Baarschaft, an den Eigenthümer oder sonst wo immerhin von Amts wegen abzuführen hätten, alle möglichen Klugheits- und

Sicherheitsmaassregeln anzuwenden, die in einem solchen Falle erforderlich seyn dürften;

2.) Die ausstehenden Schulden und Restanzen immer zu rechter Zeit einzukassiren, damit ja durch ihre Schuld auch nicht das Geringste verfallt, und — wie wir gewöhnlich zu sagen pflegen — inexigibel werde; sollte sich jedoch Dieß — wie es bisweilen geschieht — ohne ihr Verschulden dennoch ereignen, so haben sie es, sobald nur möglich, durch ihre unmittelbaren Vorsteher der obersten Verwaltungsbehörde umständlich zu berichten, damit diese deshalb die etwa noch möglichen Vorkehrungen treffen, oder wenigstens im schlimmsten Falle — wenn ihre Unschuld klar ist — eine solche verfallene Schuld aus ihren Rechnungen exassigniren, und sie dadurch von einer dießfälligen fernern Verantwortung lossprechen könne;

3.) Eine beständige und continuirliche Correlation mit den Naturalien- und Materialien-Rechnungsführern einer und derselben Verwaltung zu unterhalten, indem täglich Etwas von den Produkten verkauft, oder Etwas zum Bedürfnisse der Herrschaft angeschafft werden kann, wodurch doch allezeit der jedesmalige Stand der Kassa sehr natürlich verändert wird.

### §. 263.

Der Kassner oder jeder andere Naturalien- und Materialien-Rechnungsführer hat außer den allgemeinen Pflichten noch folgende specielle Obliegenheiten auf sich:

1.) In Hinsicht dessen, was er unter seinen eigenen Händen hat, habe er die genaueste und scrupu-

löseste Aufsicht, und gebe daher auch von solchen Dingen, die verschlossen zu werden pflegen, als Getreide, Weine, etc. die Schlüssel — besonders auf längere Zeit — keinem Menschen unter irgend einem Vorwande, da doch bey jeder guten und ordentlichen Verwaltung immer er nur allein wegen allen etwaigen Defecten zur Verantwortung gezogen wird, ohne daß ihm deshalb die geringste Entschuldigung zu Gute kommen könnte.

2.) Das, was er etwa in der Rechnung führen, und wofür er daher haften, und vor dem Revisorate Rede und Antwort geben muß, ob er es gleich nicht selbst unter den Händen hat, zeichne er sich sehr genau und pünktlich auf: was, wie viel, von welcher Qualität, wo, und in Wessen Händen es sey? damit er in Hinsicht des etwa nöthigen Regresses auf Andere immer gefaßt seyn könne.

3.) Sobald irgend Etwas, das in den Händen eines Andern ist, durch dessen Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit, oder wie immer, vor der Zeit deteriorirt worden, oder etwa gar verloren gegangen ist, so halte er denselben alsogleich an, den Schaden zu ersetzen, und thut dieser es nicht gutwillig, so melde er es ämtlich höheren Ortes, damit nicht zuletzt die Schuld ihm selbst beygelegt werden könne.

4.) Bey allen Berausgabungen sey er immer möglichst auf der Huth, daß er nie gegen die höheren Verordnungen in Hinsicht der verschiedenen Bestimmungen und Maafstäbe verstosse, weil ihm dieß vom Revisorate immer zur Last geleyet werden würde; außer er könnte in jedem derley besonderen Falle einen

schriftlichen ausdrücklichen Befehl seines unmittelbaren Vorgesetzten aufweisen, wodurch dieser die ganze Schuld auf sich genommen hätte.

§. 264.

Der beste und natürlichste Controllor aller Rechnungsführer ist immer der Lokalverwalter, durch seine beständige und ununterbrochene Inspection und Wachsamkeit, so wie durch das obenerwähnte Assignations-Commissions-, oder Conferenz-Protokoll, wenn solches regelmäßig, wie es immer geschehen sollte, geführt wird. — Auf kleineren Gütern, wo er die nöthige Zeit dazu hat, ist es in dieser Hinsicht auch sehr gut, wenn er die nach den Journalen regelmäßig und systematisch zu verfassenden Hauptbücher selbst führet, und die an die oberste Verwaltungsbehörde periodisch einzusendenden Extracte selbst verfasset; auf größern Gütern jedoch, wo er durch derley Schreibereyen zu sehr von der Wirthschaftsführung abgezogen werden könnte, wird es immer nöthig seyn, ihm zu diesen Schreib- und Rechnungs-Geschäften, so wie überhaupt zur unmittelbaren Inspection und Controllirung der Rechnungsführer, einen eignen Beamten bezugesellen, und zu unterordnen, welcher ihn zugleich in etwaigen Verhinderungsfällen auch in der Wirthschaftsführung suppliren kann.

§. 265.

Jene künstlichen, zusammengesetzten, und ausstudirten Controllen, die heut zu Tage bey manchen misstrauischen Güterbesitzern so sehr beliebt sind, ver-

fehlen, meines Erachtens, ihren Zweck so sehr, daß ich sie nichts weniger als empfehlen kann. — Doch ich will hierüber einen Andern reden lassen, dessen Ansehen fester als das meinige gegründet ist: „Man hat sich“ sagt Th a e r „dadurch gegen Unrechlichkeiten und Betrügereyen noch mehr zu sichern geglaubt, daß man dieses Personal noch mit einem oder mehreren Controlleurs und Gegenschreibern vergrößerte. Nach verschiedenen Einrichtungen dieser Art, die mir bekannt sind, müssen dadurch alle Geschäfte auf eine höchst nachtheilige Weise vervielfacht und aufgehalten werden, so daß über die Form das Wesen der Wirthschaft nothwendig leiden muß, und daß sich kaum eine so beträchtliche Veruntreuung denken läßt, die den reellen Nachtheil, welcher hieraus entsteht, überwöge. Die Ausgabe eines Scheffels Getreide muß von 4 bis 5 Händen attestirt werden, und drey Personen müssen erst mit ihren Schlüsseln sich versammeln, um zu einem Vorrathe gelangen zu können. Überdem aber glaube ich, daß eine solche Einrichtung bey allen ihren Formalitäten zu Veruntreuungen eher anreize, als davon zurückhalte. Personen, die über Veruntreuungen immer wachen sollen, oder denen sie immer zugetrauet werden, werden mit dem Begriffe davon so vertraut, daß sie den Abscheu, welchen jeder ehrliche Mann dagegen hat, nur zu leicht verlieren, und ist es nun bey einem solchen Personale einmal dahin gekommen, daß Einer dem Andern etwas nachgesehen hat, so wird Dieser Jenem so viel mehr nachsehen müssen, und so wird es bald keine besser organisirte Diebsbande geben, wie diese sich controllirende Gesellschaft, und es

wird dann beynahе unmöglich, sie des augenscheinlichsten Betrugs zu überführen, weil sie nun ihrer allgemeinen Sträflichkeit wegen, alle für einen Mann stehen, und sich einander ihre angebliche Rechtlichkeit bezeugen. Dagegen muß der ein sehr schlechter und von Grund aus verdorbener Mensch seyn, der bey vollem bezeugten Zutrauen Veruntreuungen begeht. Es giebt aber Zeichen, woran man Menschen dieser Art sehr bald erkennt.“ \*)

## V. K a p i t e l.

### Von den Revisoren oder Exactoren.

#### §. 266.

Damit die landwirthschaftliche Rechnungsführung sowohl, als die Wirthschaftsführung selbst, ihrem endlichen Zwecke desto sicherer entspreche, und damit besonders der Eigenthümer vor allem möglichen Betrug und aller Fahrlässigkeit seiner Beamten desto besser gesichert werde, sind bey ausgedehnteren Gütern (denn bey kleinern Gütern muß dieß natürlich der oberste Güter-Director selbst über sich nehmen) noch besondere Beamten nöthig, die wir Revisoren oder Exactoren nennen, und deren vorzüglichste Pflicht darin besteht, die Fehler und Mängel in den Rechnungen, so wie die daraus zu folgernden und mit gutem Grunde herzuleitenden Fehler und Gebrechen in

---

\*) s. Thaer's Grundr. der rat. Landw.

der Verwaltung zu entdecken, das Nöthige zu bemängeln, und diejenigen, die sich etwa durch unordentlich geführte Rechnungen, durch schlecht geführte Wirthschaft, durch Pflichtvergeffenheit und Fahrlässigkeit, oder wohl gar durch Treulosigkeit schuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen, und zum baldigsten Ersatz des etwa verursachten Schadens anzuhalten.

§. 267.

Diese Revision kann auf die mannigfaltigste Art und Weise vor sich gehen, so wie bey der Wirthschaftsführung und Verwaltung Alles willkürlich ist, wenn es nur den obersten Grundsätzen entspricht, und zum letzten Zwecke führt. — An manchen Orten geht die ganze Revision völlig in der Stille, und das ganze Jahr fortlaufend vor sich, so daß die Rechnungsführer weiter nichts als ihre mit hinlänglichen Belegen (Documenten) bekräftigten Journale (von welchen sie bloß eine beglaubigte Copie in den Händen behalten) von Woche zu Woche oder von Monath zu Monath einzusenden brauchen, welche dann vom Revisorate, das unter solchen Umständen ein eigenes ordentliches Amt unter der Benennung der Buchhalterey formirt, nicht nur baldigst revidirt, und entweder gut geheissen oder bemängelt, sondern woraus auch allda erst die in Rubriken abgetheilten nöthigen Hauptbücher gemacht werden, so daß also die Lokal-Verwalter an solchen Orten außer dem etwaigen Assigniren (Committiren) und Bescheinigen der Empfängnisse und Ver-  
ausgaben der Rechnungsführer, wo ihnen dieß zur

Pflicht gemacht wird, und außer der beständigen unmittelbaren Inspection dieser letzteren, mit dem Rechnungswesen und mit aller damit verbundenen für den Wirthschaftsführer immer lästigen Schreiberey vollends nichts zu thun haben. Eben deshalb gefällt mir diese Einrichtung auch gar nicht übel, wenn anders zuvor das Zutrauen zwischen dem Gutsbesitzer und dessen oberster Direction einerseits, und zwischen dem Beamtenpersonale andererseits in solchem Grade hergestellt ist, daß sie auch vernünftiger Weise eingeführt werden kann. — Bey uns jedoch pflegt die Revision, die man gewöhnlich die Censur nennt, fast durchgehends in einer nach den Gerichts-Sitzungen gemodelten Form vor sich zu gehen, von der ich daher in Kürze das Nöthige vortragen zu müssen glaube.

§. 268.

Sobald die Rechnungen der rechnungsführenden Beamten durch den Lokal- oder Districts-Verwalter an die oberste Verwaltungsbehörde überschickt worden, welches gleich nach dem Schluße der Rechnungen zu Ende jedes Jahres (oder da, wo die Rechnungen jedes halbe oder Viertel-Jahr geschlossen werden, auch halb- oder vierteljährig) zu geschehen hat, so müssen sie auch bey jeder ordentlich organisirten Verwaltung alsogleich der Revision unterworfen werden, um die etwaigen Zweifel und Bemängelungen den betreffenden Rechnungsführern immer bey Zeiten zuschicken zu können, damit diese noch vor der Censur hinlängliche Zeit gewinnen, sich zur Verantwortung vorzubereiten. Dieß wird ein gewissenhaftes Revisorat nicht als eine

Kleinigkeit betrachten, weil es sich entweder um die Rechtlichkeit, oder um die Genauigkeit und Pünktlichkeit, folglich doch immer um die Ehre und den guten Ruf des Rechnungsführers handelt.

§. 269.

Damit die Revisoren (Exactoren) ihrem Amte gehörig vorstehen und dasselbe mit Ehre und Nutzen bekleiden können, müssen sie nicht nur in der Wirthschafts- und Rechnungsführung, so wie in allen Zweigen der Verwaltung besonders gut bewandert seyn, sondern sie müssen auch alle sowohl allgemeine als besondere Instructionen, alle höhere Verordnungen, alle zur Beobachtung vorgeschriebenen Cynosuren (Maassstäbe) u. m. dgl. hieher gehörige positive Verwaltungs-Acten immer auf das lebhafteste ihrem Gedächtnisse eingeprägt haben. Nur auf diese Weise werden sie sowohl die Fehler oder Übertretungen der Rechnungsführer gehörig zu bemängeln, als auch alles Das, was von den Wirthschafts-Verwaltern entweder aus sträflicher Nachlässigkeit zum Nachtheile der Herrschaft unterlassen, oder aus unzeitiger Überschreitung ihres Wirkungskreises oder wohl gar aus Treulosigkeit zum Schaden derselben etwa unternommen worden, in ein gehöriges Licht zu setzen wissen; widrigenfalls werden sie immer eine äußerst lächerliche Figur spielen, und oft Umstände, wo sich's um Tausende handelt, gar nicht gewahr werden, während sie, ut tamen aliquid fecisse videantur, sich mit Erbärmlichkeiten abgeben, wodurch dieses ihr erhabenes Richteramt nothwendig zum Spielwerke herabgewürdigt wird. Soll man doch

schon einen Rechnungsführer in allem Ernste darüber zur Verantwortung gezogen haben, wo denn der Saame des Schilfrohrs hingekommen sey, da dieser in den Rechnungen nicht erschienen wäre? Was soll man nun von den Kenntnissen und Fähigkeiten eines solchen Revisorats denken? . . . Und ich selbst weiß einen Fall, wo wirklich ein Rechnungsführer mit der wichtigsten Miene zum Ersage einiger nach Willkühr angenommenen, und eben so willkührlich zu etlichen Kreuzern taxirten Megen Hirsespreu verurtheilt wurde, weil er dieselbe weder in seinen Rechnungen geführt hatte, noch deren Verwendung glaubwürdig documentiren konnte. Und diese Farce wurde mit allen gebräuchlichen Formalitäten der Censur gespielt, so daß es wirklich Mühe kostete, den dabey thätigen Acteurs nicht ins Gesicht zu lachen. Weiß man denn noch nicht, daß die durch derley Grillenfängerey verursachte Zeitversplitterung in einem Jahre weit mehr Schaden bringt, als die Nichtbeachtung solcher geringfügiger Kleinigkeiten in einem Jahrhunderte hervorbringen kann? . . . Weiß man nicht, daß gerade dadurch das Wichtigste oft übersehen und vernachlässigt wird? . . . . . O tempora! O mores! Kann man wohl unzählige Male ausrufen, wenn von der Güter-Verwaltung die Rede ist. . . . .

§. 270.

Die Revision der Rechnungen kann beyläufig folgendermaassen vor sich gehen:

- 1.) Der Revisor nimmt die unter dem Amtsfiegel eingeschickten Belege (Documente) und untersucht sie  
einzelnen

einzelu nach der Reihe, ob alle und jede authentisch, und nicht etwa untergeschoben sind, und ob sie wirklich die Rechnungsposten, worauf sie sich beziehen, auf glaubwürdige Art erhärten, d. i. die Wahrheit derselben hinlänglich und klar erweisen.

2.) Er untersucht, ob bey sämtlichen Verausgabungen überall die höheren Verordnungen und die vorgeschriebenen Maasstäbe (Cynosuren) gehörig beobachtet worden, oder nicht; oder wo diese, wie es wohl seyn sollte, auch nicht existiren, ob wenigstens das schon durch die Natur der Sache selbst vorgeschriebene Maas nicht wesentlich überschritten worden sey.

3.) Er vergleicht die Rechnungen mit den verschiedenen von den Wirthschaftsämtern periodisch eingeschickten Tabellen, wo diese im Gebrauche sind, und sieht aufmerksam nach, ob Alles im gehörigen Einklange sey.

4.) Er hält die Rechnungen auch mit dem Assignations- oder Commissions-Protokolle zusammen, theils um zu sehen, ob auch hier die nöthige Übereinstimmung herrsche, theils um sich zu belehren, ob bey etwaigen Fehlern oder Mängeln, der Rechnungsführer selbst, oder vielmehr der Assignant (Commitent) zur Verantwortung zu ziehen sey.

5.) Nachdem er Alles, was nur immer zu richtigerer Beurtheilung der Rechnungen irgend etwas beytragen kann, gehörig mit denselben verglichen hat, durchsieht er nun die Rechnungen selbst von Seite zu Seite auf das aufmerksamste, theils um sich vollends zu überzeugen, ob in Allem wirklich die

Bestehenden Verordnungen genau beobachtet worden seyen, theils um zu sehen, ob nicht irgendwo ein Rechnungsfehler begangen worden.

6.) Sieht er aufmerksam nach, ob der Rest der Baarschaft und der Schulden in den Rechnungen der Geld-Rechnungsführer, so wie, ob das sämmtliche lebende und todte Inventar in den Rechnungen der Naturalien- und Materialien-Rechnungsführer, genau, und zwar mit den Rechnungen des vorigen Jahres, aus denen sie übertragen worden, völlig übereinstimmend, enthalten seyen; und ob endlich

7.) nirgend eine Radirung zu beobachten sey, woraus man auf die Verfälschung der Rechnungen schließen, oder wornach man wenigstens an deren Richtigkeit zweifeln könnte u. s. w.

§. 271.

Nachdem die Revision, wie so eben gesagt wurde, auß genaueste vorgenommen und beendigt worden, zeichnet sich der Revisor Alles, was er entweder wirklich zu bemängeln gefunden, oder worüber auch nur der geringste Zweifel obwaltet, besonders auf, so wie es entweder dem Geld-Rechnungsführer, oder dem Naturalien- und Materialien-Rechnungsführer, oder dem Verwalter, als Assignanten (Committenten) und unmittelbaren Inspicienten der Rechnungsführer, zur Last geleet werden kann. — Daß auch der Verwalter, ob er gleich in der Regel kein eigentlicher Rechnungsführer ist, vom Revisorate (Exactorate) vorgefordert und zur Verantwortung gezogen werden könne, wird Niemanden befremden, der anders richtige Be-

griffe von der Wirthschafts- und Rechnungsführung hat. Wegen den eigentlichen Rechnungsgeschäften, in und an sich selbst, den Verwalter, der nicht zugleich Rechnungsführer ist, vorzufordern, wäre freylich eine Thorheit, darüber müssen die Rechnungsführer selbst Rede und Antwort geben. Aber verantwortlich ist er allerdings in Hinsicht alles Dessen, was er zum Nachtheile der Herrschaft entweder gethan, oder unterlassen hat, oder de omnibus commissis et omissis, wie man bey uns zu sagen pfelet. So z. B. ist er verantwortlich, wenn er bey dem Assigniren (Committiren) die Grenzen seiner Activität überschreitet, und etwa Verausgaben assignirt, welche durch bestimmte Verordnungen, der obersten Direction, oder wenigstens dem Districts-Verwalter (wo ein solcher existirt) vorbehalten sind; oder, wenn er ohne alle gründliche Ursache durch seine Assignationen (Commissionen) die verordnungsmäßigen Maasstäbe (Synosuren) überschreitet, ohne in seinem Assignations- (Commissions-) Protokolle auch nur im Mindesten davon etwas zu erwähnen, warum er sich diese Freyheit genommen habe; oder, wenn aus den Rechnungen ersichtlich wird, daß er aus Ignoranz, oder wie immer, etwas angeordnet habe, das sich als Verschwendung bewährt; oder, wenn endlich zu ersehen ist, daß durch seine Fahr- und Nachlässigkeit der Herrschaft irgend ein Schade zugewachsen ist, u. s. w.

§. 272.

Sind die Antworten der betreffenden Beamten auf die Zweifel und Bemängelungen des Revisorats

(Exactorats) eingeschickt, so wird der Tag für die Censur bestimmt und festgesetzt, an welchem dieselben ganz zuverlässig zu erscheinen haben.

Diese Censur nun ist weiter nichts anderes, als ein herrschaftliches Hausgericht, welches über die von dem Revisorate (Exactorate) gegen die Rechnungsführer, oder wohl auch gegen die Verwalter, vorgebrachten Bemängelungen entscheidet, und alle Jene, die sich etwa nicht hinlänglich von den gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen reinigen können, zum schleunigen Ersatze des der Herrschaft auf was immer für eine Art verursachten Schadens anhält. — Sie ist zweyfach: die völlig häusliche Censur, in welcher bloß das herrschaftliche Revisorat und Fiskalat zugegen sind, und das Urtheil fällen; und die gerichtliche, in welcher nebst den ersterwähnten herrschaftlichen Ämtern, auch öffentliche Magistratspersonen, pro legali testimonio und als Mitrichter, zugegen sind. — Erstere ist bey Beamten, die wirklich noch in Diensten stehen, wenn anders das Zutrauen zwischen dem Güterbesitzer und seinen Beamten nicht vollends erloschen ist, bey weitem die gewöhnlichste; letztere pflegt nur dann statt zu haben, wenn entweder Beamte, die schon längst in fremden Diensten sind, censurirt werden sollen, oder wenn die zur Censur vorgeladenen Beamten, bey Mangel an Zutrauen zu dem Güterbesitzer und den Censuralbehörden, und bey Furcht vor etwaiger Unterdrückung, es selbst verlangen.

§. 273.

Der Ort, die Censur zu veranstalten, ist zwar völlig willkürlich; doch pflegt sie immer entweder im Hauptorte jedes einzelnen Landgutes (in Capite singuli Domini), oder im Mittelpunkte sämmtlicher unter einer obersten Direction stehender Landgüter (in Centro omnium Dominiorum), abgehalten zu werden. Ersteres ist immer rätlicher, weil die bey wichtigeren Untersuchungen etwa nöthigen Zeugen leichter zu haben sind, und weil überhaupt so manche Dinge, besonders bey nur einiger Verwickelung der Umstände, viel besser aufgeklärt werden können, wenn man sie in der Nähe, oder nöthigenfalls wohl gar in facie loci untersuchen kann, während man bey großer Entfernung, bey nahe über nichts Anderes, als über die eigentlichen Rechnungsfehler (errores calculi) ein richtiges Urtheil fällen kann.

§. 274.

Der vor die Censur geladene Beamte hat sich mit allem Eifer zu bestreben, daß er sowohl in seiner schon im Voraus dem Revisorate einzuschickenden schriftlichen Vertheidigung, als auch in seinen mündlichen Antworten vor der Censur selbst, alles Das, was er etwa zu seiner Entschuldigung, und zur Entkräftung der Bemängelungen vorzubringen weiß; auch glaubwürdig zu beweisen im Stande sey; denn vom Revisorate erwarte er keineswegs, daß es ihn entschuldigen werde, da es vielmehr sein natürlicher Ankläger ist, dessen Pflicht es mit sich bringt, auch

nicht das Geringsste, was ihm etwa zur Last gelegt werden könnte, zu verschweigen. Alles, was das Revisorat zu Gunsten der vorgeladenen Beamten wirklich thun kann, und nach den Gesetzen der natürlichen Billigkeit wohl auch thun sollte, ist, daß es bey etwaigen Kleinigkeiten einige Rücksicht nimmt auf solche, die von der Seite bekannt sind, daß sie ihrem Dienste immer mit Pünktlichkeit, Eifer, Treue, und Redlichkeit obgelegen haben, und von denen sich wohl mit Grunde vermuthen läßt, daß sie derley etwaige Fehler, weder aus bösem Willen, noch aus Nachlässigkeit begangen haben.

§. 275.

Die Amtspflicht des Revisorats (Exactorats) bey einer Censur besteht darin, die Beschuldigungen der vorgeladenen Beamten allda vorzubringen, und sowohl diese letztern selbst, als auch die Censur, nach aller ihrer Möglichkeit, mittelst vollgiltiger Gründe davon zu überzeugen. Die schon vorher eingeschickte schriftliche Antwort der beinzichtigten Beamten wird hier von Punkt zu Punkt die Revüe passirt, und in so ferne sie wirklich durch vollgiltige Gründe sich gereinigt hätten, oder dieß doch jetzt mündlich zu thun im Stande wären, wird dieß, so wie es Anstand und Billigkeit fordert, zwar alsogleich anerkannt, wo aber immer die vorgebrachten Gründe etwa nur scheinbar seyn sollten, werden sie durch eine klare und deutliche Replik zu völliger Überzeugung entkräftet, und dann der ganze Schade, zu dessen Ersatz etwa ein Beamter angehalten werden soll, auf baares Geld berech-

net, (reducirt), worauf endlich die Sentenz der Censur erfolget.

§. 276.

Ob nun aber gleich die Censur zu nichts weniger als zur Vertheidigung der angeklagten und deshalb vorgeladenen Beamten bestimmt ist, so muß sie doch immer in ihrem ganzen Verfahren äußerst unparteyisch zu Werke gehen, und nie auch im Mindesten etwas erblicken lassen, woraus man schließen könnte, daß sie auf Unterdrückung der Beschuldigten ausgehe. Ja in Fällen, wo ohne die mindeste Schuld der Angeklagten, wohl aber aus bloßer Fahrlässigkeit oder schlechter Berechnung einer elenden Administration, die Censur oft erst nach mehreren Jahren vorgenommen wird, da vielleicht der Beschuldigte schon längst todt ist, und gegen dessen verlassene Wittwe und Waisen verfahren werden muß, da ist es die strengste Pflicht, so gelinde als möglich zu verfahren. Ja ich glaube, daß in einem solchen Falle jede Censur gesetzlich untersagt, und die Beschuldigten oder ihre Erben als förmlich losgesprochen betrachtet werden sollten, damit solche unwürdige Gutsbesitzer, oder ihre *I d i o t e n* von Administratoren, durch Schaden lernten, wie eine ordentliche Verwaltung geführt werden soll.

§. 277.

Sobald das Urtheil gefällt ist, wird es dem Verurtheilten alsogleich vorgelesen, und derselbe zur Mit-Unterfertigung aufgefordert, und zwar mit dem Beye-  
sage, ob er auf alle Appellation Verzicht leisten, oder

ob er davon Gebrauch machen, und dieselbe sich vorbehalten wolle. — Im ersteren Falle fordert demselben das Revisorat (Exactorat) alsogleich die Summe ab, welche er, nach dem gefällten Urtheilsspruche der Censur, schuldig ist, und im Falle er dieselbe nicht augenblicklich erlegen kann, so setzt es demselben einen billigen Termin, oder einige Termine, und nimmt ihm indessen einen Schuldschein ab, wodurch er diese Zahlung als eine liquide Schuld anerkennt. — Übrigens bleibt es Jedem frey, mittelst einer Bittschrift zur Gnade des Gutsbesizers seine Zuflucht zu nehmen. — Ist die Censur völlig geendigt, so ist es die Pflicht des Revisorats (Exactorats) eine getreue Relation davon an die oberste Verwaltungsbehörde abzustatten, und dem Censurirten, entweder von dem Güterbesizer, oder von dessen Bevollmächtigten, den bekannten Loosprechungs-Schein (Literas absolutionales) zu verschaffen, nach dessen Empfang er nie wieder, in Betreff dessen, wovon er einmal losgesprochen worden, vorgefordert werden kann. — Im zweyten Falle, da einer von den Beschuldigten und von der Censur Verurtheilten weiter appellirt, ist es die Pflicht des herrschaftlichen Fiskalats, die durch die Censur bestimmte und festgesetzte Summe auf dem Wege Rechts zu suchen, und hereinzutreiben.

---

## VI. K a p i t e l.

Von den Amtschreibern, Wirthschaftsprak-  
tikanten, Wirthschaftsdienern, und dem  
Gesinde.

### §. 278.

Amtschreiber (Kanzellisten) und Wirth-  
schaftsprakantanten sind jene jungen Leute,  
welche theils den Verwaltern verschiedener Katego-  
rie, theils den rechnungsführenden Beamten, theils  
den Revisoren oder Exactoren beygegeben werden,  
damit sie dieselben, so viel es in ihren Kräften steht,  
in ihrem Amte überheben, sich selbst aber nach und  
nach in die Geschäfte einüben, und zu künftigen tüch-  
tigen Beamten qualificiren.

Die Aufnahme dieser Individuen ist, je nach der  
mannigfaltigen Organisation der Verwaltung, entwe-  
der den verschiedenen Beamten, denen sie zur Hülfe  
bewilliget werden, selbst überlassen, oder sie ist der  
obersten Güterdirection vorbehalten, so daß sie wenig-  
stens von da aus bestätigt werden müssen, um als  
herrschaftliche Diener betrachtet zu werden. — Dieß  
Letztere ist auch immer vorzuziehen, damit nicht etwa  
durch Unwissenheit und Mangel an Beurtheilung mensch-  
licher Fähigkeiten, oder durch Fahrlässigkeit, Gleich-  
gültigkeit, heimliche Nebenabsichten, unzeitige Pro-  
tectionsucht, u. m. dgl. der subalternen Beamten,  
ungeschickte und unwürdige Leute sich in den herr-  
schaftlichen Dienst einschleichen, die dann später, wenn

sie zu Beamten avanciren, der Administration nur zur Last sind, und mehr zum Schaden als zum Nutzen gereichen. Freylich kann man solche Individuen auch späterhin, wenn man ihre Unbrauchbarkeit gewahr wird, noch immer verabschieden; allein dieß ist immer eine traurige Nothwendigkeit, wodurch leicht zu dem üblen Rufe Veranlassung gegeben wird, daß der Dienst nicht sicher sey, welches doch keiner ordentlichen Administration gleichgültig seyn kann.

Diese Aufnahme mag nun aber auch wie immer geschehen, so ist doch schlechterdings den Beamten unter schwerster Verantwortung einzuschärfen, daß sie diese ihnen nur zu ihren Amtsgeschäften beygegebenen jungen Leute nicht etwa wie ihre Bediente ansehen, und sie zu verschiedenen Privatgeschäften verwenden, sondern daß sie dieselben vielmehr bey jeder Gelegenheit in allen Geschäften ihres Amtes gehörig unterrichten, damit sie nicht dann erst, wenn sie schon zu einem Amte avancirt, sich selbst überlassen sind, zum Nachtheile der Verwaltung das zu lernen brauchen, was sie schon zur Zeit dieser ihrer Lehrjahre längst hätten erlernen sollen.

Ob diese jungen Leute, so wie sie angenommen werden, schon theoretische Kenntnisse der Landwirthschaft und Güterverwaltung mit sich bringen sollen, oder nicht? darüber sind die Meinungen verschieden. — Meine eigene Meinung ist hierüber folgende: Könnten diese jungen Leute die Theorie der Landwirthschaft unter der Leitung eines wissenschaftlichen Praktikers, und unter beständiger damit verbundener praktischer Intuition, sich schon vorläufig eigen gemacht haben, so

wäre dieß freylich im höchsten Grade erwünscht, und solche Individuen wären bey übrigen gleichen Eigenschaften bestimmt allen andern bey weitem vorzuziehen; so aber, wie die Landwirthschaft gewöhnlich auf Schulen gelehrt wird, ist es wohl immer gleichgültig, ob die Jugend solche Vorlesungen gehört hat oder nicht; ja, wo immer die Lehrer, wie dieß doch meistens der Fall ist, nicht zugleich praktische Kenntnisse in unserm Fache besitzen, bin ich sogar der entschiedenen Meinung, daß es noch weit besser ist, wenn die jungen Leute gar nichts von einer landwirthschaftlichen Theorie gehört haben, weil es sonst leicht möglich ist, daß sie mit hypothetischem Hirngespinnste vollgepfropft, voll Eigendünkel in das praktische Leben treten, und eben deshalb, weil sie, ohne auch nur etwas gründlich zu verstehen, gleichwohl Alles schon zu wissen wähnen, oft Jahre lang nicht zu brauchen sind. — Das, was sie indessen wirklich schon bey der Aufnahme wissen müssen, wenn anders etwas aus ihnen werden soll, sind die gangbaren Landessprachen, und die Grund- und Hülfswissenschaften der Landwirthschaft, als: die Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte u. dgl. Sind sie nur hiemit gehörig ausgerüstet, und dann einmal mit der Praxis der Landwirthschaft etwas vertraut geworden, so werden sie sich die Theorie derselben sehr leicht von selbst eigen machen, wenn man sie nur gehörig zu leiten, und ihnen die schicklichen, ihrem jedesmaligen Bildungsgrade in unserm Fache angemessenen Bücher in die Hände zu spielen versteht. — Ein sehr gutes und schickliches Mittel diese jungen Leute wirklich zu gründlichen und denkenden

Landwirthen zu bilden, und sie gleich vom ersten Anfange an zu gewöhnen, Theorie und Praxis immer zu verbinden, ja erstere aus der letzteren herzuleiten, ist dieß, daß man ihnen auferlege, ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, worein sie Alles sorgfältig aufzuzeichnen haben, was sie immer den Tag über bey der Wirthschaft und Verwaltung gesehen und erfahren haben; z. B. Was jeden Tag für ein Wetter war, und was während demselben gearbeitet worden? Wie die Arbeit von Woche zu Woche und von Tag zu Tage vertheilt, und wie sie ausgeführt worden? Wie viel die verschiedenen Arbeiter bey den mannigfaltigen Geschäften jeden Tag über ausgerichtet, und wie sie die Arbeit vollführt haben? Was und wie viel mittelst des Zugviehes und anderer Kräfte pr. Tag oder Woche bestritten worden? Welchen Vortheil oder Nachtheil etwa die mancherley von dem Verwalter unternommenen Spekulationen der Wirthschaft gebracht haben? u. unendlich m. dgl. täglich sich ergebende und des Aufzeichnens würdige Ereignisse. Gewiß wird ein junger Mensch hiedurch weit mehr Gründliches erlernen, als er in so manchen Collegien über Landwirthschaft gelernet haben würde.

§. 279.

Herrschastliche Diener (Wirthschaftsdiener, Verwaltungsdiener) nennen wir jene zum Verwaltungspersonale gehörige Personen, die zwar im strengen Sinne den Beamten nicht mehr beygezählt werden, die aber doch auch nicht zum Gesinde gehören, sondern vielmehr demselben unter der Aufsicht und Lei-

tung der Beamten unmittelbar vorgesetzt sind, und die sich daher zu den Beamten beyläufig so, wie bey dem Militär die Unterofficiere zu den Officieren, verhalten. Dergleichen sind bey uns: die sogenannten Wirtschaftsz = Hajduken (gazdasági hajdúk), die Meyer und Ackerbögte (gazdák, paraszt gazdák, majorosok), die dem Kühe- und Molkenwesen vorgesetzten, sogenannten Schweizer, die den einzelnen Schaafhöfen vorstehenden Schaafmeister (juhászok, birkások), die sogenannten Beschlüßer oder Beschlüßerinnen (Külesárok), die dem eigentlichen Hauswesen, und dem weiblichen Gesinde unmittelbar vorgesetzt sind, u. m. a. — In den österr. teutschen Provinzen gehört in diese Klasse, wie wir dieß schon oben erwähnten, auch noch der Schaffer, ob er gleich in Hinsicht seines Dienstes schon so Manches mit unserm Ispán gemein hat.

Diese Diener, die man vielleicht auch füglich Unterbeamte nennen könnte, brauchen zwar keine höhere Cultur und keine Studien, in ihren Amtsverrichtungen jedoch müssen sie immer gut bewandert seyn, damit sie dem ihnen untergeordneten Gesinde gehörig vorzustehen vermögen. — Damit sie aber auch das so nöthige Ansehen bey diesen ihren Untergebenen nicht verlieren, so wie auch, damit bey ihnen das Ehrgefühl nicht abgestumpft, sondern vielmehr geweckt werde, ist es schlechterdings erforderlich, daß sie von den ihnen vorgesetzten Beamten mit aller Humanität und Achtung behandelt, und besonders nie vor ihren Untergebenen auch nur durch ein einziges unschickliches Wort herabgesetzt werden.

Aufgenommen werden diese Diener gewöhnlich von der obersten Verwaltungsbehörde, von welcher auch ihr Gehalt festgesetzt wird, so wie sie auch von daher ihre allgemeine Dienstes-Instruction zu erhalten haben. Doch pflegt an manchen Orten die Aufnahme dieser Leute dem höheren Verwaltungspersonale einzelner Districte, oder Herrschaften überlassen zu werden, wobey sich die oberste Direction bloß die Bestätigung vorbehält.

§. 280.

Das eigentliche Gesinde beyderley Geschlechts wird gewöhnlich vom Lokalverwalter im Beyseyn der übrigen Beamten, und daher am besten in den wöchentlichen Wirthschafts-sessionen, aufgenommen. — Zu bemerken finde ich hier in Hinsicht des Gesindes beyläufig Folgendes:

1.) Man sehe sich immer bey Zeiten um, gutes, treues, redliches, fleißiges, und geschicktes Gesinde zu erhalten, da doch nur mit solchem etwas Gutes ausgerichtet werden kann.

2.) Das, worin man mit den Dienstbothen übereingekommen ist, halte man auch aufs pünktlichste, so daß sie versichert seyen, ihre jedesmalige Convention nicht nur zur vorgeschriebenen Zeit, und in der bedungenen Quantität, sondern auch in der gebührenden guten Qualität zu erhalten.

3.) Man halte strenge darauf, daß die Dienstbothen nicht nur von den ihnen unmittelbar vorgesetzten so eben erwähnten Dienern, sondern auch von den Beamten selbst immer mit Humanität behandelt

werden, und daß ihnen in Allem die strengste Gerechtigkeit widerfahre. Man sollte kaum glauben, wie sehr oft rohe und ungerechte Vorsteher aller Art der Herrschaft in dieser Hinsicht Schaden können. Diese allein sind oft schuld, daß man an manchen Orten um keinen Preis auch nur einen einzigen ehrlichen und tüchtigen Dienstbothen zu erhalten vermag, sondern sich immer nur mit dem Auswurfe begnügen muß, weil der überall verbreitete böse Ruf einer solchen Behandlung, Alles, was sich nur einigermaßen fühlt, von einem solchen Orte wegscheuchet.

4.) So nöthig und nützlich aber auch eine gütige, Zutrauen und Anhänglichkeit einflößende Behandlung des Gesindes ist, so ist doch eine allzugroße Familiarität mit diesen Leuten nie an ihrem Plage, da sie hiedurch, aus Mangel an Bildung, sich leicht übernehmen, und feck werden, ja, wenn sie sich einmal, in ihrer Einfalt, mit ihrem Vorgesetzten auf gleiche Stufe gestellt glauben, sich auch wohl Grobheiten und Widersetzlichkeiten erlauben.

5.) Man bestimme sämtliche Pflichten eines jeden Dienstbothen sehr genau, und damit keiner sich je in dieser Hinsicht mit Unwissenheit oder Vergessenheit entschuldigen könne, so verzeichne man dieselben jedesmal in dem kleinen Büchlein, worin man ihre Convention, und das, was sie jedesmal davon erhalten, aufzuzeichnen pfeget, und lese sie ihnen gleich anfangs mit lauter Stimme vor.

6.) Man Sorge dafür, daß die Acker- und andern Geräthe, die den Händen des Gesindes übergeben werden müssen, nicht vor der Zeit und muthwilliger

Weise verdorben werden, oder etwa gar aus Fahr-  
lässigkeit zu Grunde oder verlohren gehen. Eben da-  
her ist es sehr gut, auch dieses sämmtliche Geräthe,  
je nach seiner Qualität, in dem so eben erwähnten  
Conventions-Büchlein aufzuzeichnen, und dem Gesinde  
laut vorzulesen, damit auch hier zu keiner eiteln Ent-  
schuldigung Gelegenheit gegeben werde.

7.) Endlich sehe man mit aller nur möglichen  
Sorgfalt darauf, daß das Gesinde nie sich selbst  
überlassen bleibe, sondern ununterbrochen unter der  
Aufsicht seiner unmittelbaren Vorgesetzten stehe, weil  
diese Menschenklasse in der Regel (denn Ausnahmen  
giebt es wohl überall) nur auf diese Art in Ordnung  
gehalten werden kann.

---

Nach=

**N a c h t r a g**  
**über verschiedene Gegenstände der**  
**Verwaltung.**

---

§. 281.

Hier erhalten meine Leser noch Verschiedenes über Güterverwaltung, welches Ihnen vielleicht auch von einigem Nutzen seyn könnte. — Vieles davon, ja das Meiste, werden Sie in den eigenen Worten verschiedener Verfasser selbst finden, Manches zwar, weil ich die Stellen viel zu schön und treffend fand, um auch nur ein Wort davon abzuändern, und Manches wieder, weil ich eben nicht Alles und Jedes, was allda gesagt wird, unterschreiben möchte, ob ich gleich das Ganze des Gesagten immerhin für lehrreich halte. — Ordnung wird man an diesem Orte ganz vermissen, weil ich Alles nur so niederschrieb, oder abdrucken ließ, wie es mir in den Sinn kam, oder, wie ich unter meinen verschiedenen Notaten zufälliger Weise zuerst darauf stieß; doch dieß thut, glaube ich wohl, so wenig zur Sache, als das Kleid zur Wesenheit des Menschen, und möge nur das, was nun hier folgen wird, zu

einiger Belehrung dienen, so kann man die vermiste Ordnung, die ohnedieß nur Form ist, leicht verschmerzen.

**Dirigirende Berwalter sind mit zu vielen Schreibern nicht zu behelligen.**

§. 282.

„Die Geschäfte des Oberaufsehers“ — sagt Gr. Podewillz, da er von seinem Amtmanne redet — „waren: die Übersicht des Ganzen, die Prüfung der Vorschläge zu Wirthschafts-Verbesserungen, und Seiden zu seiner Pflicht anzuhalten. — Damit es ihm hiezu nicht an Zeit gebrach, habe ich stets gesorgt, ihn mit wenig Schreibern zu behelligen, und lieber die Kosten eines besondern Rechnungsführers, der ihm zum Sekretär dient, getragen. — Ungern habe ich in vielen Wirthschaften bemerkt, wo man die Wichtigkeit dieses Dienstes nicht einsah, daß der Oberaufseher die edle Zeit am Schreibtisch zubringen mußte, die er auf dem Felde oder in den Viehställen weit zweckmäßiger anwenden konnte. — An der Sicherheit und Übersicht der Kasse verliere ich nichts, weil ohne dessen schriftliche Anweisung keine bedeutende Ausgabe geschehen darf, und er überdem die Erlaubniß hat, die Kasse, so oft es ihm gefällig ist, zu untersuchen, und die darin befindlichen überflüssigen Gelder unter eignem Beschluß zu nehmen. Eine Veruntreuung ist, wenn er nur einigermaßen seine Schuldigkeit thut, nicht

möglich.“ s. Grafen v. Podewils's Wirthschafts-Erfahrungen.

### Etwas über Rechnungsführung.

(Aus den so eben erwähnten Podewilsschen Wirthschafts-Erfahrungen.)

#### §. 283.

„Der Rechnungsführung habe ich zwar verschiedentlich gedacht; aber die Beschreibung der innern Einrichtung bis hieher ausgesetzt. — Die Geld-Einnahme und Ausgabe wird vom Rechnungsführer täglich im Diario angeschrieben, und aus diesem in die Specialrechnung eingetragen. Die Ordnung der Titel ist eben die, wie im nachfolgenden Anschlage, jedoch mit dem Zusage, daß die Brau- und Brennerey, Forst, Jagd, Ziegeley und Bauten, unter besondern Titeln eingetragen werden, um nicht die Bücher unnütz zu vervielfältigen. Außer diesen beyden wird noch ein drittes Buch gehalten, worein die geschehene Arbeit etc. täglich eingetragen wird. — Das Getreide wird in dem Kornbodenbuch, so wie es eingeht und ausgegeben wird, täglich eingeschrieben, woraus es der Rechnungsführer in die Specialrechnung unter die gehörigen Titel einträgt. — Über das Vieh werden mit den Hirten und Schäfern die gewöhnlichen Bücher gehalten, und daraus in die Specialrechnung eingetragen. — Jährlich wird ein Etat aller Einnahmen und Ausgaben nach den Titeln der Rechnungen, und den Grundsägen des Anschlags gemacht, wobey auf

Die gebliebenen Bestände, Aussichten zur Ernte, Abänderungen in der Feldbestellung, Gehaltszulagen etc. Rücksicht genommen wird. Es ist eigentlich das Resultat dessen, was ich über die Wirthschaftsführung des laufenden Jahres, im Anfange desselben, mit dem Oberaufseher abgeredet habe, und dient letzterem statt aller Instruction. Sie ist um so vollständiger, als kein Wirthschaftszweig leicht entgehen kann, und dient zu großer Erleichterung des Gedächtnisses. — In der Rechnung wird keine Abweichung vom Etat, ohne Angabe richtiger Gründe geduldet, und er ist daher als eine voraus monirte Rechnung zu betrachten. Wer sich einmal daran gewöhnt hat, kann ohne dieses Hülfsmittel kaum mehr wirthschaften.“

§. 284.

Die Rechnungsführung scheint den meisten bloß praktischen Wirthen unnütz, und sie bereuen Geld und Zeit, welche sie darauf verwenden sollen. Bedenkt man aber auf der andern Seite, daß in der Wirthschaft keine Änderung der bisherigen Verfahrungsart vorgenommen werden muß, ohne Vortheil dabey zu sehen, und diese Überzeugung nur durch richtige Rechnungen erlangt werden kann, so fällt aller Zweifel über deren Nothwendigkeit von selbst weg; nicht zu gedenken, daß es das einzige Mittel ist, Betrügereyen vorzubeugen. — Über die Pünktlichkeit, die ich in diesem Geschäfte verlange, bin ich sehr oft hart getadelt worden. Ganz hatte indessen keiner das Herz, die Rechnungen zu verwerfen; und wenn ich dann bat, mir die Grenzlinie zu zeigen, die ich bey diesem wich-

tigen Geschäfte überschritten haben sollte, so wußte sie mir niemand, mit dem ich darüber ins Detail gieng, auf eine befriedigende Weise zu bezeichnen, und ich hatte oft die Freude, daß der Tadel zurückgenommen wurde. — Man glaubt gewöhnlich irrig, daß die Pünktlichkeit in den Rechnungen nur dem Kaufmann nöthig sey. Sie ist es dem Landwirth, dessen Geschäfte ebenfalls größtentheils im Handel bestehen, nicht weniger, und so lange man nicht jenem darin nachahmt, kann man nicht hoffen, große Fortschritte in der Landwirthschaft zu machen, die es doch noch so sehr bedarf. — Genaue Rechnungen führen allein zu richtigen Erfahrungen, und diese sind unumgänglich nöthig. etc. etc. — Ich kann es nicht oft genug wiederholen, daß man in wirthschaftlichen Berechnungen keine mathematische Genauigkeit erwarten darf, sondern zufrieden seyn muß, wenn man der Wahrheit nur einigermaßen nahe kommt.“

### Etwas über die Hauptkassen, und deren Verwaltung.

(Aus Csondor's Gazdaságbéli számadó és számvevő tiszti Utasítások.)

#### §. 285.

„Wo mehrere Herrschaften unter einer Ober-Direction stehen, da ist es nöthig, daß auch eine Hauptkasse existire, wo aus den Filialkassen sämtliche Einnahme periodisch zusammenfließe, und allwo

auch Alles, was Activ- oder Passiv-Schulden, und deren Interessen betrifft, berichtet werde. Aus dieser Kasse darf dann aber das Geld auch bloß auf Assignation des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten herausgegeben werden. — Sollte der Eigenthümer aus irgend einer Filialkasse Geld erheben, so muß die betreffende Quittung bey der Hauptkasse statt baaren Geldes angenommen werden. Eben so müssen auch die Quittungen oder Obligationen über abgeführte Interessen, und abgezahlte oder ausgeliehene Kapitalien, welche etwa auf höhern Befehl eine Filialkasse erlegt hat, in der Hauptkasse als bares Geld angenommen werden. Wenn dagegen irgend eine Filialkasse, entweder ein Kapital oder Interessen erhebt, so geschieht dieß bloß im Namen der Hauptkasse, und ist daher auch dahin abzuliefern, ohne der Filialkasse als Einkommen angerechnet zu werden. — Die Hauskasse, deren Rechnungsführer die häuslichen oder Privatausgaben der Herrschaft zu besorgen hat, nimmt die dazu nöthigen Summen auf höhere Assignation aus der Hauptkasse, in so fern nicht etwa mit dem Hofe selbst einige zu verrechnende Erträgnißzweige verbunden seyn sollten.“

### Ueber die ämtlichen Visitationen der Ober- Beamten.

(Aus Csondor's erstgenanntem ungr. Werke.)

#### §. 286.

„Der visitirende Oberbeamte untersuche, ob die Kassechlüssel an einem sichern Orte aufbewahrt wer-

den, und ob bey größerer Kassebaarschaft, die etwa höhern Orts angeordnete Gegensperre auch richtig beobachtet werde; und um zu sehen, ob wirklich alles was die Kasse angeht, in Richtigkeit sey, so fordere er gleich bey seiner Ankunft, und ganz unvermuthet, sämtliche Kasseschlüssel ab, damit nicht etwa die Rechnungsführer Zeit gewinnen, die vorwaltenden Unrichtigkeiten und Defecte durch erborgtes Geld augenblicklich auf den Schein zu decken, und man nicht etwa die Sache erst gewahr werde, wenn es schon zu spät ist. — Bevor der Oberbeamte noch die Kasse visitirt, untersuche er die Verkaufskontrafte und derley Schriften, woraus zu ersehen, wie viel Geld habe einfließen müssen, und zu welcher Zeit? Dann untersuche er, ob auch Alles wirklich in der Rechnung eingetragen, und in der Kasse vorhanden ist. — Er untersuche das Schulden-Register, und sehe, ob der Rechnungsführer sich die Einkassirung der Schulden angelegen seyn läßt. — Er untersuche ferner, ob der Rechnungsführer die Conventionirten Dienstleute ordentlich befriedige, und verweise es ihm, wenn er das Geringste vom Gegentheil wahrnehmen sollte. — Er untersuche, ob Alles in Hinsicht der ausgesetzten Diurnen und Diäten seine Richtigkeit habe. Ob sie wirklich ausgezahlt worden, und auch werden mußten. — Ob die Maurer, Zimmerleute, Tagelöhner, etc. nicht überzahlt wurden, und ob bey der Auszahlung der letztern die nöthige Controлле beobachtet worden. — Eben so, ob die Einkäufe aus den Gewölbern (Kaufmannsbuden) mit gehöriger Vorsicht und Wirthschaftlichkeit geschehen. — Hernach untersuche er das Journal des

Rechnungsführers, und vergleiche es mit dem Commissionsprotokolle des Verwalters, um zu sehen, ob beyde genau übereinstimmen, und ob der Rechnungsführer alle Einnahmen und Ausgaben genau und am nämlichen Tage eingetragen habe. Auch sehe er nach, ob eben so genau Alles aus dem Journal in das Hauptbuch übertragen worden, und ob Alles am gehörigen Orte sey. — Ferner untersuche er die Documente, ob sie glaubwürdig seyen. — Dann untersuche er die Kasse selbst, indem er 1.) aus dem Journale extrahirt, wie viel nach der Rechnung Geld in der Kasse seyn soll, und dann nachsieht, ob auch wirklich so viel in der Kasse vorhanden sey. Findet er einen Defect, so hält er den Rechnungsführer alsogleich zum Ersaz an, ist dieser es nicht im Stande, so wendet er ohne Schonung andere Mittel an, damit die Herrschaft nicht Schaden leide. — Auch sehe er das Dispositionsprotokoll an, um zu sehen, wie die Produktpreise von Woche zu Woche bestimmt wurden, und gebe Acht, ob diese Preise mit den in der Rechnung angeführten übereinstimmen, und ob nicht etwa der Rechnungsführer irgend Jemandem aus Parteylichkeit etwas wohlfeiler gegeben habe etc.“

„Bey der Kellerey hat er zu untersuchen, ob die Weine in ihrer Mannigfaltigkeit, so wie sie in der Rechnung angeführt werden, auch wirklich im Keller vorhanden sind, und ob sie allda gut und separirt erhalten werden? Ob, wenigstens die kostbarern unter Siegel gehalten werden? Ob sie alle Wochen regelmäßig, und womit sie gefüllt werden? Ob die Fässer rein gehalten werden? Ob die Bouteillen-Weine gut

versiegelt in Stand aufbewahrt werden? Ob die Fässer gerade die nämliche Größe haben, welche angegeben wird? Ob die leeren Fässer gut und in reinem Zustande aufbewahrt werden? etc. Findet er dieß alles nicht in Ordnung, so zieht er sowohl den Kastner, als den Binder zur Rechenschaft.“

„Beym Getreide: Ob die Kerbhölzer, welche die Quantität der Garben anzeigen, in duplo vorhanden sind? Ob die Feimen gut gemacht, und besonders ob sie gut eingedacht seyen, und ob der Boden gut mit Stroh belegt sey? Ob beym Dreschen oder Tretten das Getreide gut und rein aus den Garben komme? etc. — Ob Einmaaßproben, und wie sie geschehen seyen? Ob der betreffende Controllor das Einmessen verrichtet, und das Maas gut abgestrichen habe? Ob die Drescher das eingemessene Getreide sorgfältig auf ihre Kerbhölzer eingeschnitten, und vorzeigen können? Ob das Getreide auf den Schüttdöden gehörig umgeschippet worden? Ob allda Reinlichkeit herrsche? — Endlich ist sämtliches Getreide zu messen, und mit der Rechnung zu vergleichen.“

„Beym Viehe: Er zähle das Vieh unvermuthet, und vergleiche es mit der Rechnung, da er denn bald sehen wird, ob kein fremdes Vieh in der Heerde sey, oder ob der Viehhirt oder jemand anderer nicht über die Gebühr Vieh halte etc. — Ferner untersuche er, ob das junge Vieh sogleich nach der Geburt in der Rechnung geführt, und ob es sogleich gemerkt werde? Ob das Vieh gut und gesund erhalten werde? Ob die vorhandenen Verordnungen in Hinsicht der Züchtung beobachtet werden? etc. —

Ob das Futter gut und trocken eingeerntet worden sey? Ob die Feimen gut gemacht worden? Ob das Futter mit der Quantität des Viehes im Verhältniß stehe? Ob das Futter wirthschaftlich vorgelegt werde? Ob darin für jede Viehart die gehörige Wahl getroffen werde? Ob es unter gehöriger Aufsicht gehalten werde? etc.“

„Ü b e r h a u p t: Er untersuche die Megen u. a. Maaße, die Gewichte und Waagen, die Visire, etc. und Kassire augenblicklich die unrichtigen; besonders aber untersuche er, ob nicht zweyerley Maaße heimlich gehalten werden? — Ob alles herrschaftliche Geräthe, was immer für einer Art, gut und zweckmäßig aufbewahrt, und nicht etwa von andern benutzt werde? — Ob die Robotregister von den Ispán's sorgfältig geführt werden, und ob den Unterthanen darüber übereinstimmende Kerbhölzer hinausgegeben werden? Kurz, ob weder mehr noch weniger von ihnen verlangt wird, als sie zu leisten schuldig sind? Ob die Drescher oder Treter unter hinlänglicher Aufsicht gehalten werden? Ob der in der Rechnung vorkommende Futterhafer auch wirklich den Pferden gegeben werde? etc. — Er untersuche ferner die Relationen des Verwalters seit der letzten Visitation, und sehe nach, ob wirklich Alles so geschehen, wie es referirt worden, und ob nicht vielleicht sich etwas zugetragen, welches hätte referirt werden sollen, und doch nicht wurde?“

---

## Ueber Rechnungsführung, Rechnungslegung, und Controllerie.

(Aus demselben Csondorschen Werke.)

### §. 287.

„Am Ende jedes Jahres, vor der neuen Inventation, ist der Controllor \*) gehalten, das Hauptbuch, in Betreff aller Gegenstände und Rubriken, zu schließen. — Ist das geschehen, so wird die in der Kasse befindliche Baarschaft gezählt, und die ausstehenden Schulden confrontirt, und in dem Inventar des Cassa-Perceptors notirt, so daß jeder Schuldner besonders angeführt wird, und zwar umständlich, wie lange, wofür, und wie viel er schuldig sey? — Eben so werden auch die Verrechnungs-Gegenstände des Kassners inventirt. Es wird nämlich Alles neuerdings gemessen, gewogen, und gezählt. Alles dieß wird vom Controllor in Gegenwart des Rechnungsführers vorgenommen. — Ist das Inventar dergestalt fertig, so wird die Summe der darin enthaltenen Gegenstände unter den Rest der Rechnung geschrieben, damit man sehen könne, in wie ferne bey-

---

\*) Controllor übersetzte ich den Beamten, den Csondor Számtartó nennt, da wir doch unter dieser Benennung, so wie unter dem gleichbedeutenden teutschen Rentmeister gewöhnlich immer den Geldrechnungsführer verstehen, der hier in Rede stehende Beamte aber kein eigentlicher Rechnungsführer, wohl aber ein unmittelbarer Inspicient, Zurechtweiser, und Controllor der Rechnungsführer ist. Dieß zur Verstärkung.

des von einander verschieden sey. — Hernach wird das Inventar am Ende des Hauptbuches ohne alle Radirung abgeschrieben, und sowohl vom inventirenden Controllor, als vom Rechnungsführer unterschrieben, daß sie Alles so gefunden haben. So wie das Inventar zu Ende des geschlossenen Hauptbuches darum abgeschrieben wird, damit man den nach der Rechnung gebliebenen Rest damit vergleichen könne, eben so ist es nöthig, dasselbe auch zu Anfang des neuen Hauptbuches abzuschreiben, damit daraus die inventirten Gegenstände in die auf den numerirten Seiten des Hauptbuches gehörigen Rubriken eingetragen werden können. Das nämliche geschieht in dem neuen Hauptbuche des Cassa-Perceptoris (Rentmeisters), in welches sowohl die in der Kasse vorfindige Baarschaft, als auch das Schulden-Register eingeschrieben, und mit den nöthigen Recognitionen (Scheinen) versehen wird. — Ist auch das geschehen, so sammelt der Controllor die Beugnisse (Belege), zählt sie, bindet sie zusammen, versiegelt sie, und legt sie dem Hauptbuche bey. Die Hauptbücher aber unterzeichnet er auf der letzten Seite folgendermaßen: Anno . . . die . . . etc. auß dem Journale des Perceptoris (Rentmeisters) N. N. oder Kastners N. N. außgeschrieben, und nebst (hier kommt die Zahl wie viel) beygeschlossenen Documenten geschlossen von N. N. Controllor. Der Verwalter aber coramisirt es, und bezeichnet den Tag, an welchem er solche der Herrschaft ein-sendet.“

§. 288.

„Nicht nur zu Ende jedes Jahres, sondern so oft ein Wechsel unter den Rechnungsführern geschieht, ist jedesmal vom Controllor zu inventiren. Jedoch kann die Inventation auch durch den Controllor einer andern Herrschaft geschehen; welches oft aus Vorlag geschieht, damit sämtliche Controllors mit den zu inventirenden Gegenständen sämtlicher Herrschaften bekannt werden. — Finden sie bey der Inventation, daß durch die Nachlässigkeit der Rechnungsführer der Herrschaft Schaden zugewachsen ist, als: schimmliche oder umgestandene Weine, dumpfiges oder wippliges Getreide, gefährliche und nicht zu erhaltende (inexigible) Schulden etc. so wird solches am Ende des Inventars genau angemerkt.“

§. 289.

„Der Controllor ist verpflichtet außer den Generalproben, auch specielle Probedrusche aus jeder Feime vorzunehmen, und das aus jedem Probedrusche erhaltene Korn alsogleich in einem mit der Numer der Feime bezeichneten Documente anzumerken. — Ebenso schreibt er jedesmal in das Document ein, so oft er Etwas von dem ausgedroschenen Theile derselben Feime ausmißt. Dieß Document giebt er nach jeder partiellen Einmaß dem Kastner über, damit er diese theilweisen Einmessungen alsogleich in seine Rechnung aufnehmen könne. — Damit er aber selbst die zu verschiedenen Malen aus einer und derselben Feime vorgenommenen Einmessungen immer vor Augen habe,

so führt er eine zu diesem Zwecke zu verfertigende Drusch-  
tabelle, worin sowohl das Garbengetreide, als auch  
das Getreide in Körnern rubrikenweise aufgeführt ist;  
so wie auch das Ausreuterig, Überkehr, Drescherlohn,  
die Strohbunde, und das übrige Stroh etc. — Stimmt  
nach Ausdrusch der ganzen Feime die Quantität des  
Getreides mit den Probedruschen nicht überein, so ist  
dieß sogleich dem Verwalter anzuzeigen, damit dieser  
eine Untersuchung anstellen könne, ob nicht etwas ent-  
wendet worden? oder ob das Dreschen nur schlecht  
beschicket worden? — Die Mühlenmauth bey Theil-  
mühlen mißt ebenfalls der Controllor, und schreibt sie  
in ein eigenes Büchlein ein mit seiner Unterschrift,  
welches er dem Kastner jedesmal übergiebt, damit  
dieser sich das eingegangene Getreide mittelst eigener  
Commission in Rechnung nehmen könne. — Der Con-  
trollor controllirt alles: das Saatkorn, die Wolle  
bey der Schur, den Roboth-Comput; Ob nicht unter  
dem herrschaftlichen, fremdes Vieh gehalten werde?  
Ob die Dienstbothen ihre Convention richtig heraus-  
bekommen haben etc. — Der eine Schlüssel der größern  
Kasse des Perceptors ist der Gegensperre wegen immer  
beym Controllor. — Findet er in der Kasse Defecte,  
so hat er es alsogleich zu melden. — Der Controllor  
notirt im Grundbuche die Besitz-Veränderungen, die  
auf unterthänigem Grunde vorgehen, und giebt die  
Caducitäten dem Fiskalate an. — Der Controllor geht  
dem Verwalter immer zur Hand, ist bey allen Käufen  
und Verkäufen zugegen, und unterschreibt die dieß-  
fälligen Contracte; Er ist in allen Wirthschafts sessio-  
nen gegenwärtig, und giebt seine Meinung sowohl im

Wirthschafts- als Rechnungsfache ab; Er liest die herrschaftlichen Verordnungen vor, und protokolliert sie ein; Er versfertigt bey Zeiten die verschiedenen sowohl Wirthschafts- als Rechnungstabellen, und bewahrt von jeder eine Copie gut elenchirt unter den Canzley-Acten auf etc.“

§. 290.

„So oft die Rechnungsführer gewechselt werden, muß das Hauptbuch eben so wie zu Ende des Jahres geschlossen, und das Inventar jederzeit beygesetzt werden. — Sämmtliche Reste der 12 Monats-Extracte müssen mit dem Reste des Hauptbuches genau übereinstimmen, denn findet die geringste Verschiedenheit statt, so ist dieß ein Zeichen, daß entweder das Hauptbuch, oder einer der Extracte fehlerhaft sey. — Die Tabellen über verschiedene Wirthschaftszweige, als: Weine, Viehstand etc., nach welchen man gleichsam eine Übersicht über die Wirthschaftsführung dieser Zweige und ihrer Verrechnung gewinnt, ist ebenfalls der Controllor verpflichtet zu machen, jedoch allzeit mit Einfluß des Verwalters.“

§. 291.

„Unter den Mitteln die Einnahmen und Ausgaben des baaren Geldes richtig zu verrechnen, ist das erste und vorzüglichste ein gutes und zweckmäßig verfertigtes Journal, worinn alles das enthalten seyn muß, welches unter was immer für einem Namen, oder was immer für einer Gestalt, Einnahme oder Ausgabe genannt werden kann. Dieß ist es, welches

die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Posten erweist, und jederzeit für oder gegen den Rechnungsführer zeuget. — Hieraus erhellt klar, mit Welch' äußerster Sorgfalt und Genauigkeit das Journal sowohl zur Zufriedenheit der Herrschaft, als zur Sicherheit des Rechnungsführers geführt werden müsse. — Sobald das Journal zusammengebunden ist, so ist die erste Sorge des Controllors, dasselbe zu paginiren, damit so leicht kein Blatt herausgenommen und mit einem andern verwechselt werden könne. — Um Irrung und Confusion zu vermeiden, da einige Gegenstände zwar summariter assignirt, aber nur theilweise empfangen oder verausgabet werden, wie z. B. einzukassirende Schulden, oder auszahlende Conventionen, so pflegt man doppelte Journale zu halten, nämlich ein allgemeines und ein specielles. — In das allgemeine Journal, werden alle Einnahmen und Ausgaben, wie sie auch immer heißen mögen, alsogleich, wie sie geschehen, mit Aufzeichnung des Tages, des Monaths, und der Documentsnumer, kurz und deutlich in die gehörigen Rubriken und Columnen eingetragen. Eben so werden auch, entweder wochentlich oder monatlich, alle Einnahmen und Ausgaben summariter, jedoch mit Recognition (Beglaubigung) des Controllors herüber gesetzt, dann wird das Journal mit dem Journale des Kastners verglichen, ob in Hinsicht des Kaufs und Verkaufs alles mit einander übereinstimme; und zu Ende des Monaths summirt man sowohl die Einnahme als die Ausgabe, und setzt den Rest aus. Und da der Rechnungsführer weder Einnahme noch Ausgabe, ohne Commission des Verwalters, und ohne Quittungen und

und Gegen-Quittungen, als Documenten, verrechnen darf, so muß er auch diese schon zu Ende des Monaths in Bereitschaft haben, um so Alles, sammt dem Journale, dem Controllor zu übergeben, der das darin Enthaltene untersucht, das etwa Fehlerhafte verbessern läßt, und so Alles in das Hauptbuch überträgt, und das Journal, nachdem er es unterschrieben, und vom Verwalter coramifiren lassen, dem Rechnungsführer zur Fortsetzung zurückgiebt, die Documente aber bey sich aufbewahrt. — Das Partikular-Journal dient, um die verschiedenen Arendal- und andere Schulden, so wie sie theilweise täglich einlässirt werden, auch alsogleich einzeln und theilweise einzutragen, woraus sie zu Ende jedes Monaths, nachdem sie der Controllor zusammengezählt, und über die Summe eine Schrift ausgestellt hat, in das allgemeine Journal übertragen werden. Zweytens sind diese Partikular-Journale noch dazu zu brauchen, wenn — was zwar nicht geschehen sollte — noch vor Ende des Vierteljahres Jemandem vom baaren Geldgehalte etwas ausgezahlt werden sollte. Da nun dieß in das allgemeine Journal noch nicht eingetragen werden kann, so muß es alsogleich in das Partikular-Journal eingetragen werden, nachdem die Quittung des Herausnehmers mit der laufenden Numer des Posten bezeichnet worden, und dieß muß immer geschehen, wenn ein solcher Fall eintritt. Am Ende des Monaths summirt der Controllor die Herausnahme eines Jeden, stellt einen Schein darüber aus, mit welchem, nebst der Quittung des Herausnehmers, der Betrag in das

Def. der Landw. 2. Th. 17

allgemeine Journal, als anticipirte Bezahlung übertragen wird, etc. etc. etc.“

§. 292.

„Die Rechnungsführung wird durch mancherley Register erleichtert, dgl. sind das Schulden- oder Einkassirungs-Register, welches alle Schulden enthält, und wo auch Alles, so wie es einkassirt wird, partiell eingetragen, und dann erst wochentlich in das specielle, monatlich aber in das allgemeine Journal übertragen wird. — In größeren Herrschaften, wo es viele Beamte und Diener giebt, ist dem Rechnungsführer noch ein besonderes Register nöthig, in welches er täglich Alles einschreibt, was er einem Jeden von seinem Gehalte auszahlt. Von hier trägt er dieß dann in das specielle, und von diesem in das allgemeine Journal ein. Durch dieses Register wird er der Mühe überhoben, immer im Journale nachzuschlagen, indem er darin sowohl den Gehalt eines Jeden, als auch Alles was er darauf ausgezahlt hat, mit einem Blicke übersieht. Dieß Register wird aus der Salarial-Tabelle verfertigt; und aus diesem Register verfertigt der Rechnungsführer wieder seine vierteljährige Salarial-Tabelle, nach welcher er den Gehalt eines Jeden vierteljährig in Ausgabe setzt.“

„Die Documente dienen zur Glaubwürdigkeit aller Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsführers, oder zum Beweise, daß er gerade so viel in Einnahme gestellt habe, als wirklich eingekommen und assignirt worden ist, und daß er gerade so viel verauszahlet habe, als er auszuzahlen Commission hatte, und wirklich

ausgezahlt hat. Er setzt weder etwas in Einnahme noch in Ausgabe, ohne dazu die nöthige Commission, Recognition, Quittung, oder Gegenquittung zu haben, wodurch er seine Angaben und Aufträge beglaubigen könne. — Die Verrechnung der Activ- und Passiv-Schulden gehört zwar dem General-Perceptor zu, kann jedoch auch Partikular-Perceptoren übertragen werden.“

„Da, wo Gegensperre gehalten wird, kann die größere mit zwey Schlüsseln geschlossene Kasse, deren einer bey dem Controllor oder Verwalter zu seyn hat, wenn sie bey dem Perceptor nicht sicher genug wäre, auch bey dem Controllor oder Verwalter aufbewahrt werden. — Verreiset der Perceptor, so hat er entweder die Kasse in Sicherheit zu bringen, oder sichere Leute in sein Haus zu legen. Wenn er größere Summen in die Hauptkasse abführt, so hat er alle mögliche Vorsicht und Verschwiegenheit auf dem Wege zu gebrauchen, und nie ohne nöthiger Bedeckung zu reisen. — Schickt er durch einen andern Beamten eine Summe Geldes, so nimmt er von ihm eine Quittung bey der Übergabe, und fordert Rechnung von demselben, wenn er zurück kommt. — Empfängt er herrschaftliche Gelder unter Siegel, so eröffnet er dasselbe nie allein, sondern immer in Gegenwart einiger glaubwürdiger Männer, damit er, wenn etwas abginge, Zeugen habe.“

„Da der Kastner Alles, was nicht baares Geld ist, folglich auch viele Dinge die unter der Aufsicht anderer stehen, zu verrechnen hat, so muß er sehr umsichtig seyn, und überall auf der ganzen Herrschaft genau wissen, wo, wie viel, von welcher Art, unter wessen

Aufsicht etwas stehe? Er muß also solche Maaßregeln treffen, daß ohne sein Wissen durchaus nichts verloren gehen, oder auch nur Schaden leiden könne. Dieß geschieht durch gut zweckmäßig und sorgfältig geführte Journale und Hauptbücher. — Hülfe leisten ihm hierbey: Wein- und Getreide-Inventarien, Drusch-Tabellen, Deputaten-Register, Inventarien der Geräthe, und Möbeln, die mit den Ispán's oder Meyern, so wie mit den Hirten nöthigen Abrechnungslisten etc. — Sobald der Kastner etwas zu verausgaben oder einzunehmen eine Commission erhalten hat, (denn ohne diese ist es durchaus nicht erlaubt) so schreibt er es alsogleich ins Journal ein, mit Bemerkung des Tages, Monats, und der Numer des Documents. — Da die Deputate, die doch nur vierteljährig ausgesetzt werden, sehr oft voraus, und zwar theilweise herausgegeben werden, so ist es nöthig, daß der Kastner auch ein partielles Journal habe, weil es ihm zu viel Ungelegenheit verursachen würde, wenn er dgl. theilweise Ausgaben sogleich ins allgemeine Journal setzte. — In das Journal wird immer zu Anfang das als Einnahme gesetzt, was entweder vom vorigen Kastner resignirt worden, oder bey dem Rechnungsschlusse als Rest geblieben ist. Als zweyte Position, unter der Rubrik der Ausgaben, kommen jene des vorigen Jahres, worüber noch keine Abrechnung (Computus) gepflogen worden, nachdem diese vom Controllor oder Verwalter aus den vorjährigen Rechnungen ausgezogen, und assignirt worden. — Vom Journale werden dann entweder wochentlich oder monatlich alle Positionen in das Hauptbuch übertragen. — Außer dem gewöhnlichen Journale hat der Kastner

noch ein besonders Journal der Verwendung der Arbeitskräfte zu führen, allwo die Robothen, langen Fuhren, die Taglohnarbeit, die um gewisse kleine Emolumente accordirte Arbeit, die Arbeit der Meyerkräfte etc. einzutragen sind. Dieß Journal kann auch von den Ispán's geführt werden, obgleich diese nur Zeugen und Beglaubiger sind, der eigentliche Verrechner aber der Kastner ist. In diesem Falle geben die Ispán's monatlich einen Extract ein, so wie monatlich Alles in das Hauptbuch einzutragen ist, welches auch hierin am Ende des Jahres genau mit dem Journal übereinstimmen muß. — Die Hilfs-Register des Kastners sind folgende: Das Wein-Inventar, das Garbengetreide-Inventar, die Deputaten-Liste, das Inventar der Geräthschaften und Mobilien, das Inventar der Naturalien und des Viehes, welche unter andern Händen stehen etc. — Wenn man Geräthe und Mobilien gerade in das Journal eintragen wollte, so hätte man weder Columnen genug, wo man so verschiedene Dinge eintragen könnte, noch könnte man eintragen, wo und bey wem jedes Stück zu finden sey. Alles dieß aber gewährt ein gutes Inventarium, welches eben so wie ein Hauptbuch abgetheilt wird, als: Kutscher-Béres-Gärtner-Geräthe etc. — Es wird im Inventar die Qualität jedes Stückes, ob es gut, neu, brauchbar, schadhast, unbrauchbar etc. sey? so wie der Schätzungspreis aufgezeichnet, damit, wenn etwas verloren gienge, man wisse, was zu fordern sey. — Das Inventar des Viehes und anderer Gegenstände, die unter fremder Aufsicht stehen, und dennoch vom Kastner verrechnet werden müssen, muß in so viele Rubriken getheilt

werden, als Personen sind, unter denen etwas steht, als Ispáu's, Meyer (Gazda's), Hirten etc. damit der Kastner immer genau wisse, wo etwas zu suchen und zu finden sey. — Was die verschiedenen Cynosuren, sowohl bey den Passirungen für das Vieh, als bey manchen andern Gegenständen anbelangt, so muß sich der Kastner bey der Verausgabung genau nach dem richten, was darüber in der Herrschaft festgesetzt und verordnet ist, so wie er sich in Allem genau nach seiner Instruction zu halten, und überhaupt so zu betragen hat, daß er sich überall, und in Allem, auch in dem Kleinsten ausweisen könne. — Der Kastner muß auf die Erhaltung nicht nur der Quantität, sondern auch der Qualität aller unter seiner Verrechnung stehenden Gegenstände achten. Und sollte ja etwas ohne seine Schuld, z. B. Weine, Getreide, Geräthe etc. zu Grunde gehen, oder fehlerhaft werden, so hat er solches sogleich dem Verwalter zu melden. Er hat daher, bey der Übernahme aller Gegenstände, die einer Deterioration unterliegen, immer die größte Vorsicht zu gebrauchen. — Es ist nicht genug, daß der Kastner sämtliche unter seiner Verrechnung stehende Gegenstände notire, sondern er muß auch immer beysetzen, wo, und unter wessen Aufsicht sie zu finden seyen.“

### Ueber Ersparung, und Verkauf.

(Aus Thaer's Grundf. der rat. Landw.)

#### §. 293.

„Nächst dem Betriebe der Geschäfte, wodurch mit dem mindest möglichen Aufwande die größte

Quantität von nughbaren Produkten erzeugt wird, muß der Director der Wirthschaft die vornehmste Sorgfalt darauf richten, daß der möglichst höchste Geldertrag daraus gelöset werde. Dieß geschieht durch Ersparung und durch den vortheilhaftesten Verkauf. — Die Summe aller Ersparungen, die bey Kleinigkeiten in einer Wirthschaft anzubringen sind, beträgt im Ganzen etwas sehr ansehnliches. Daher muß es sich der Wirth zum Grundsatz machen, jede Verschwendung, d. h. jede Ausgabe, die nicht zum reellen Nutzen gereicht, mit Sorgfalt zu vermeiden, und Alles mit dem möglichst geringsten Aufwande zu erreichen suchen. Jedoch ist hiebey die Grenzlinie zwischen Sparsamkeit und Geiz gehörig zu ziehen. Die Sparsamkeit wird Geiz, sobald dadurch der Zweck, der höchste nachhaltige Ertrag verfehlt wird, und jede Ersparung, wodurch sich dieser in der Folge vermindert, ist dahin zu rechnen. Man muß daher sehr wohl erwägen, ob durch eine augenblickliche Ersparung, dem Betriebe der ganzen Wirthschaft, oder eines Theils derselben, der gewöhnlich wieder Rückwirkung auf das Ganze zu haben pflegt, nicht ein weit größerer Nachtheil in der Folge zugesügt werde. Fälle, die in dieser Hinsicht die genaueste Überlegung verdienen, kommen in jeder complicirten Wirthschaft täglich vor, und ihre richtige Beurtheilung ist das, wodurch sich die Klugheit und Überlegung des Wirthes vornehmlich offenbaret. Eine der wichtigsten Ersparungen macht man durch die Auswahl der zur eigenen Consumption nöthigen Produkte. — Man findet häufig, daß wegen besonderer Conjunctionen der Preis mancher Produkte

auf dem Markte nicht in gerechtem Verhältnisse zu ihrem innern Werthe steht, und besonders eine Kornart in Rücksicht auf dieses Verhältniß beträchtlich theurer oder wohlfeiler wie die andere ist. In dem Falle muß man diejenige, welche ihrem wahren Werthe nach zu geringe steht, auf alle Weise zur eigenen Consumption, mit Ersparung derjenigen, die einen höhern Marktpreis hat, verwenden. Wenn der Scheffel Weizen fast in demselben, oder unbeträchtlich höherem Preise mit dem Roggen steht, so muß der ungleich nahrhaftere und edlere Weizen zu jedem möglichen Verbrauch vor dem Roggen angewandt werden. Wenn Hafer sich über sein natürliches Verhältniß zum Roggen auf dem Markte erhebt, so wird ein gescheuter Landwirth keinen Hafer verfuttern, sondern statt dessen Roggen, oder, wenn es noch vortheilhafter wäre, Weizen oder Gerste nehmen. — Noch wichtiger ist diese Auswahl der Getreidearten bey der Benützung derselben in der Brauerey und Branntweimbrennerey. Hier ist die Ersparung, welche man durch eine richtige Auswahl bewirkt, so auffallend, und von so großem Belange, daß es kaum glaublich scheint, wie sie von manchen Wirthen übersehen werden könne, wenn nicht tägliche Erfahrung dennoch zeigte, daß es geschehe. — Das verschiedene Verhältniß, worin die Esawaaren, Getreide und andere nahrhafte Früchte, Fleisch verschiedener Art, Fett, Butter, Käse, Milch, Eyer, Hering, ihrem Preise und ihrer Nahrungsfähigkeit nach gegen einander stehen, kann oft eine Veränderung in der Consumption derselben vortheilhaft machen, wenn nicht das Gesinde zu sehr

an eine bestimmte Speisungsart gewohnt ist, und sich aus Eigensinn selbst gegen eine Verbesserung derselben sträubt. Überhaupt muß man das Gesetz der Sparsamkeit beständig vor Augen haben.“

§. 294.

„Von sehr großer Wichtigkeit ist es, daß zu rechter Zeit ein genauer Überschlag vom Bedarf der Wirthschaft in allen und jeden Stücken gemacht, und mit dem Bestande verglichen werde, damit man diesen vorräthig erhalte, und sich auf keine Weise verleiten lasse, wäre es auch durch die vortheilhaftesten Preise, einen Eingriff darin zu machen. — In der Regel muß man von jedem Produkte einen Vorrath zu erhalten trachten, der zwey Monathe über die Zeit, wo es wieder gewonnen werden kann, hinaus reicht. Bey ungewöhnlich hohen Preisen, die bey der Aussicht auf eine vorzügliche Ernte, nach derselben mit größter Wahrscheinlichkeit sehr fallen werden, kann man diesen Termin wohl um etwas verkürzen; aber der Vortheil muß doch sehr auffallend seyn, wenn man sich dazu entschließt, weil die Herbey-schaffung, oder die frühere Zugutmachung der neuen Frucht in diesem Zeitpunkte leicht nachtheilige Störungen in den Wirthschaftsgeschäften veranlaßt. Auf keinen Fall und um keinen Preis darf man zu kurz rechnen, und sich etwa auf eine frühere Ernte verlassen, weil diese bey dem besten Anscheine sich dennoch verzögern, und in große Verlegenheit setzen kann. Es ist deshalb so wesentlich, von den Beständen jederzeit eine klare Übersicht zu haben.“

§. 295.

„Der Verkauf der Produkte erfordert eine sehr große Vorsicht und Überlegung, mit Rücksicht auf alle Localverhältnisse der Gegend, auf die Marktplätze und die Handelsverhältnisse, deren Kenntniß sich daher ein jeder Wirth zu erwerben, und fest im Auge zu behalten hat. — Der möglich theuerste Verkauf, und die Benützung der höchsten Preise ist — was auch einige einseitige Moralisten dagegen sagen mögen — Pflicht des landw. Gewerbsmannes. Die vielen Unfälle und das Risiko, denen die Landwirthschaft unterworfen ist, können nicht anders, als durch die Benützung glücklicher Conjunkturen wieder aufgewogen werden. Und wenn diese sich nicht von Zeit zu Zeit ereigneten, so würde man mit den Anschlägen in Rücksicht der unzuberechnenden Unfälle fast immer zu kurz schießen. — Indessen ist es mehrentheils nicht thunlich, daß der Landwirth mit seinem Verkaufe bis auf den wahrscheinlich höchsten Preis gänzlich zurückhalte, und unter demselben nichts losschlage. In den meisten Fällen gebraucht er früher Geld, bevor dieser höchste Preis eintritt, und wenn er dieses gleich auf seinen Credit anderweitig erhalten könnte, so würde sich doch bey einer genauen Berechnung der Unkosten und der Zinsen häufig ergeben, daß kein wahrer Vortheil dabey sey, zumal, wenn er in Anschlag bringt, wie sehr ihn die unangenehmen Geschäfte des Geldnegozes von der Beachtung der übrigen abziehen, und in welche Verlegenheit zuweilen die Wiederbezahlungs-Termine setzen können. Ohne die mannigfaltigen Fälle, wo solche

Speculationen nachtheilig ausschlagen können, hier anzuführen, wird sich jeder leicht an Beispiele erinnern, wo übrigens sehr gute Wirthhe gerade hiedurch zurückgekommen sind. — Wenn es aber auch der Landwirth mit seinem Betriebskapital oder Kassenvorrath zwingen kann, so lähmt er sich doch oft dadurch zu andern vortheilhaften Unternehmungen, wozu sich häufig Gelegenheit findet, wenn größerer Vorrath in der Kasse ist. — Ferner fehlt es, um beträchtliche Aufschüttungen zu machen, in den meisten Wirthschaften an Raum, und besonders an solchem, wo das Getreide gegen alles Verderben und Unfälle gesichert ist. — Vorzüglich aber ist auf die Bequemlichkeit des Verfahrens, da, wo dieses auf der Achse geschehen muß, oder wo es dem Landwirth nicht vom Hofe abgehohlt wird, große Rücksicht zu nehmen. Selten stehen die Getreidepreise dann am höchsten, wenn hiezu die bequemste Zeit vorhanden; wogegen dann, wenn die Preise auf den höchsten Punkt kommen, die wichtigsten Arbeiten auf dem Acker vorkommen, und vernachlässigt werden müßten, wenn Getreidesuhren nicht gegen Lohn geschehen könnten. Oft tritt dann der Fall ein, daß man gern verkaufte, aber kein Gespann zum Verfahren übrig hat, so daß die aufgehäuften Vorräthe sodann sehr lästig werden, und man überdem in den Ruf eines Kornwucherers kommt. Deshalb wird mit wenigen Ausnahmen und Bedingungen die allgemeine Regel wohl die bleiben: daß die beste Zeit zum Verfahren der Produkte diejenige sey, wo die andern Geschäfte am wenigsten darunter leiden. — Allerdings kommt auch bey dem längern Aufbewahren des Ge-

treides der Verlust in Betracht, den das Eintrocknen mit sich bringt, und derjenige, welcher unvermeidlich von Mäusen und Insekten oft entsteht; nicht weniger das Risiko, welchem lange aufbewahrtes Getreide immer ausgesetzt ist. — Die muthmaßliche Vorausberechnung der Preise ist allemal trüglich; und wenn sich gleich unter besondern Localitäten, im Allgemeinen und im großen Durchschnitte, darüber mit Zuverlässigkeit etwas annehmen läßt, so treten doch sehr häufig Anomalien ein, weil die Conjuncturen, die auf das Steigen und Fallen der Marktpreise Einfluß haben, zu mannigfaltig sind, und durch unzuberechnende Zufälligkeiten herbeigeführt werden. Der Marktpreis hängt bekanntlich von dem Verhältnisse der Nachfrage zum Anbieten ab. Kann jene durch das zum Verkauf angebotene Produkt nicht befriedigt werden, so überbieten sich die Käufer, und der Preis steigt, und zwar oft über alles Verhältniß des Bedarfs zum Vorrath. Es brauchen nur einige Markttage etliche Scheffel Getreide weniger da zu seyn, als verlangt werden, so können diese wenigen fehlenden Scheffel die Preise beträchtlich in die Höhe bringen. Umgekehrt aber fällt der Preis, sobald mehr Waare vorhanden ist, als gesucht wird, indem nun die Verkäufer gezwungen sind, durch herabgesetzten Preis Käufer zum Kaufe zu vermögen, die sonst nicht gekauft haben würden. Wenn man das Bedürfniß der Märkte, und das Quantum der Produkte, wodurch jenes befriedigt werden kann, wissen könnte, so würde es sich vielleicht auf das ganze Jahr berechnen lassen, wie hoch der Preis im Durchschnitt zu stehen kommen würde. Überwiegt

letzteres das erste nicht beträchtlich, so kann man gewiß annehmen, daß hohe Preise eintreten werden, und zwar oft um so höhere in der Folge, je geringer sie Anfangs waren. In einzelnen Perioden ist es aber häufig nicht sowohl der größere oder geringere Getreidevorrath, als die Meinung, welche sich darüber im Publikum verbreitet hat, was das temporäre Steigen und Fallen der Preise bewirkt. Ist die Besorgniß für Mangel entstanden, und ein Alarm darüber verbreitet, so sucht ein jeder Consument seinen Bedarf bis zur künftigen Ernte sich so schnell als möglich zu verschaffen; der Producent dagegen, der sich genug gesichert hält, daß er seinen Vorrath noch immer werde verkaufen können, übereilt sich nicht damit. Das Übergewicht der Nachfrage, die nicht befriedigt werden kann, treibt also die Preise in die Höhe. Daher rührt es wohl hauptsächlich, daß alle Polizey-Maassregeln, wodurch man sich momentan den Bedarf zu sichern sucht, unmittelbar ein Steigen der Preise zur Folge haben, weil Jedermann glaubt, die Regierung müsse begründete Sorge für die Subsistenz der Einwohner haben. Wenn auf der andern Seite sich die Meinung von sehr ergiebiger Ernte, oder von vorhandenen großen Vorräthen verbreitet, so kauft ein Jeder nur seinen täglichen Bedarf, und die Landwirthe werden dagegen besorgt, daß sie ihre Erzeugnisse nicht werden absetzen können, und bieten sie deshalb zu immer wohlfeileren Preisen aus. Sehr häufig findet es sich dann, daß sich beyde Theile trogen, und daß nun am Ende des Erntejahres die Preise um so höher werden, je niedriger sie im Anfange standen, weil

die Consumenten nun gar keine Vorräthe gemacht hatten. Wogegen sie dann oft fallen, wenn ein Jeder aus Besorglichkeit sich seinen Vorrath früher angekauft hatte, und die zurückhaltenden Producenten nun auf einmal besorgt werden, wie sie ihren Vorrath versilbern sollen. — Hat der Markt eine Concurrenz von fremden Käufern, wie dieß hauptsächlich der Fall an schiffbaren Strömen und noch mehr in der Nähe des Meeres ist, so scheidert man oft mit den wahrscheinlichsten Voraussetzungen. Denn die mannigfaltigen Umstände, welche hier eintreten können, lassen sich nicht übersehen und berechnen. Es können hier sehr schnelle und unerwartete Veränderungen vorgehen, je nachdem nämlich fremde Käufer sich nach diesem Markte hinzuwenden bewogen oder genöthigt werden, oder aber es vortheilhafter finden, ihre Einkäufe in einer andern Gegend zu machen. — Auf allen Märkten pflegen die Preise in der Regel in dem Zeitpunkte am niedrigsten zu stehen, wo der Landwirth des Geldes am meisten bedarf, und überhaupt die Geldumschläge am stärksten betrieben werden. Also zu den Zins- und Zahlungs-Terminen vor den Quartalen, vornämlich gegen Neujahr, wo alle minder Vermögende verkaufen müssen. Im Frühjahre pflegen die Preise wegen der mindern Concurrenz der Verkäufer, und der stärkern der Käufer, gewöhnlich zu steigen, besonders wenn das Getreide aus der Entfernung, und die Wege im Januar und Februar recht schlecht sind.“

---

## Etwas über die Behandlung des Gesindes.

(Aus Th a e r 's landw. Gewerbslehre.)

### §. 296.

„Eine strenge, barsche, entfernt haltende Behandlung des Gesindes wird von den meisten praktischen Wirthen empfohlen, und eine mehr anziehende, mehr Zuneigung erweckende als fruchtlos und zweckwidrig verworfen; (wobey man es jedoch ordentlich halten, und ihm das nach der Observanz gebührende geben muß). Ich habe mich aber überzeugt, daß letztere ihren Zweck auf die Dauer und im Ganzen, wenn sie verständig angewandt wird, besser erreiche. Man muß freylich nicht durch sentimentales Reden, Bitten, Klagen, sogenanntes Predigen auf die Menschen wirken wollen — das halten sie für Schwäche — sondern durch die That. Vor allem kommt es darauf an, daß die Leute ein lebhaftes Interesse und ausdauernde Anstrengung für die Sache bey dem Wirthe und ihren Vorgesetzten selbst wahrnehmen. Sehen sie, daß diese Unbequemlichkeiten und Entbehrungen für ihre Person scheuen, den Wirthschaftsbetrieb ihren Vergnügungen nachsetzen; so glauben sie sich innerlich, so viel sie können, auch dazu berechtigt. Besonders aber ist nichts schlimmer, als wenn sie bemerken, daß ihr Vorgesetzter selbst nur ein Augen-diener sey, und dennoch bey dem Wirthe gut angeschrieben stehe. Wenn sie dagegen wahrnehmen, daß der Wirth, und Jeder, der es mit der Wirthschaft zu thun, und ihnen zu befehlen hat, sich der Sache mit Eifer annehme, selbige versiehe,

besonders ihre Arbeit quantitativ und qualitativ richtig zu beurtheilen wisse, es also erkenne, wenn sie ihre Schuldigkeit gethan haben; wenn man sie dann mit muntern Worten anzureizen, und bey Laune zu erhalten weiß; so sind mir wenige Menschen vorgekommen, bey denen dadurch nicht eine Anhänglichkeit an ihren Brodherrn, und eine Theilnahme an dem Erfolge der Wirthschaft erweckt worden wäre. Man gesteht ein, daß der kleine Wirth, der Bauer, mehr mit seinen Leuten ausrichten könne, ob er gleich keine Zwangsmittel hat, und sie schlechter hält. Woher rührt das? — In Gegenden, wo die arbeitenden Menschen bisher in einem Zustande erhalten wurden, wobey ihnen das Leben nur im Branntweintaumel, oder im Schlafe erträglich bleiben konnte, mag es freylich anders seyn. — Es muß dem Gesinde pünktlich gehalten werden, was ihm versprochen worden, und was es nach der Observanz der Gegend — die man deshalb genau kennen lernen muß — erwarten kann. Aber es darf ihnen auch durchaus nicht mehr zugestanden werden; denn dieß führt immer weiter. Das verderblichste Mittel die Leute zu größerer Thätigkeit anzureizen, ist Branntwein in größerem Maaße. Im ersten Augenblicke erreicht man allerdings viel damit; aber er zieht eine Erschlaffung nach sich, die nur durch immer verstärkte Gaben gehoben werden kann, bis er ohne alle Wirkung ist.“

Warnung gegen die Sucht Alles und Jedes  
in einer und derselben Wirthschaft erzeu-  
gen zu wollen.

(Aus Karbe's Fruchtwechselwirthschaft.)

§. 297.

„Führe deine Wirthschaft auf die einfachsten aber vollkommensten Grundsätze zurück, damit du nicht durch zu vielerley Kleinigkeiten das Wichtigste versäumest, ist eine Regel, die angehenden Landwirthen nicht genug empfohlen werden kann. Es giebt Wirthschaften, die dadurch, daß sie ein nützlichcs Allerley seyn sollen, ein unnützlichcs Garnichts sind. Man will jede Frucht bauen, und jedes Thier erziehen, das nur irgend im Hause gebraucht werden kann. Man will von Allem Nutzen ziehen, und hat zuletzt von Allem wenig reinen Vortheil. Man hält Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine, Geflügel aller Art, Kaninchen, Ziegen, etc. und was hat man am Ende? Jeder dieser Wirthschaftszweige erfordert eigene Kenntnisse, eigene Leute, eigene Stallung, eigene Behandlung, und daher gewährt keine einzige Branche den gehofften Gewinn. Eben so ist es auf dem Felde. Man bauet in einer und derselben Wirthschaft Getreide aller Art, Tabak, Flachs, Rübsen, Hanf, Hopfen, Kleesaamen, und allerley Gartengewächse, das Land mag sich zum Anbau derselben schicken oder nicht. Man jagt seine Leute von einem Acker zum andern, von dieser Arbeit zu jener, und verliert bey diesem zerstreuenden Quodlibet die Hauptsache aus den Augen.

Das ist nicht die Einheit, die den Zwecken der Ökonomie so vortheilhaft ist. Warum soll denn schlechterdings jede Ökonomie einer kleinen Kaufmannsbude ähnlich seyn, wo man nach Allem fragen kann? Warum will der Ökonom nicht dem Kaufmann im Großen nachahmen, oder seine Wirthschaft nach den Grundsätzen des Fabrikenwesens einrichten. Wenn jeder Wirth auf seinem Acker das im Großen bauet, was sich für seine Localität am besten schickt, wenn Derjenige nur Rüche hält, für dessen Lage diese Viehzucht den besten Ertrag verspricht; wenn einer Kleesaamen im Großen, der andere Hanf, und der dritte Rübsen als Hauptbranchen neben Getreide erziehet, und wenn dabey außer dem nöthigen Zugvieh, der eine hauptsächlich Schaafse erziehet, der andere Rindvieh, der dritte Pferde, und ein vierter sich besonders auf Mastungen legt, und das dazu nöthige Vieh von andern erkaufte, so muß der Staat eine weit vollkommnere Production erhalten, die wegen des damit verbundenen wechselseitigen Betriebs und Handels dem Ganzen und dem Einzelnen gleich einträglich ist. Können mehrere Branchen im Großen vereinigt werden, so schadet auch dieses nicht, nur vom nüglichen Allerley mag ich nichts wissen etc. etc. damit man unsere Wirthschaft kein Quodlibet nennen könne.“

---

## Ueber die Behandlung des Landmanns.

(Aus Grafen v. Ruffstein's Abh. über den Werth Grund und Bodens.)

### §. 298.

„Achtung des landw. Gewerbes, und aller derer die es treiben, ist das beste Beförderungsmittel der Landwirthschaft. Dadurch wird erzielet, daß nicht bloß der Pöbel, sondern auch Leute von Vermögen, Erziehung, und Kenntnissen, sich diesem Gewerbe widmen, wie dieß der Fall vor Alters bey den Römern war. — Das nächste Beförderungsmittel ist Bildung des Landmanns. — Endlich dient zur Beförderung der Landwirthschaft nicht weniger die Beseitigung der Hindernisse derselben (in so fern dieß in unserer Macht stehet), oder wenigstens die Milderung derselben, dgl. der Zehnte, die Frohndienste, und die Servitut der Jagd, die auf dem gemeinen Manne lastet. — Die Frohndienste bleiben im Ganzen genommen, sowohl für den Bauersmann, als für den Gutsbesitzer, unwidersprechlich von dem größten Nachtheil, und die Veränderung derselben in einem verhältnißmäßigen Geldbetrag, würde für den einen und den andern von unläugbarem Nutzen seyn; hauptsächlich aber die Verbesserung des Ackerbaues nach sich ziehen. — Überhaupt ist jede Bedrückung des Landmanns doppelt unrecht, da sie nebst der mit sich führenden innern Unbilligkeit auch noch auf den Ackerbau selbst und den Wohlstand des ganzen Staats Einfluß hat. In der gehörigen Unterstützung des Bauernstandes, in

dem ihm geleisteten Schutz, in seinem bessern Unterricht und Bildung; in der ihm erwiesenen Achtung, die diese so nützliche und schätzbare Bürgerklasse mit so vielem Rechte verdient; in Entfernung aller jener Hindernisse, die ihm die bessere Benützung seines Eigenthums erschweren, oder wohl gar unmöglich machen, liegen daher die Mittel den Ackerbau zur möglich höchsten Vollkommenheit zu bringen.“

---

### Ueber die Schädlichkeit des zu kostspieligen Bauens auf Landgütern.

#### §. 299.

Daß sich schon so manche Gutsbesitzer durch unnütze, überflüssige und kostspielige Bauten zu Grunde gerichtet haben, ist so außer allem Zweifel, und kann durch tägliche traurige Beispiele so klar erwiesen werden, daß wohl kaum etwas mehr darüber gesagt zu werden brauchte, doch kann ich nicht umhin noch folgende zwey äußerst schöne und wahre Stellen allhier anzuführen, in der Hoffnung, daß dadurch doch noch hie und da ein nicht schon ganz unbesserlicher und verstockter Gutsbesitzer gerettet, und vom Abgrunde, in den er sich sonst ganz unfehlbar stürzen würde, abgehalten werden könnte.

Erstere ist von Thaer: „Gebäude“ sagt er „sind ein unumgängliches Bedürfniß der Landwirthschaft, und ihre zweckmäßige Einrichtung ist eine we-

sentliche Bedingung des vollkommenen Betriebes derselben. Eine Wahrheit, die ich vollkommen anerkenne. Allein, man hat den Satz, meines Erachtens, zu weit ausgedehnt, und geglaubt, daß je vollkommener ein landwirthschaftliches Gebäude an sich, und als Gebäude betrachtet sey, desto mehr könne es zu seinem Theile zur Vervollkommnung der Wirthschaft beytragen. Hier hat man, glaube ich, einen großen Fehlschluß begangen, und, besonders in manchen Gegenden, der Landwirthschaft und dem National- und Privatreichthum durch die Aufführung zu kostbarer Gebäude beträchtlich geschadet. — Wenn ein reicher Gutsbesitzer den Überfluß seiner Revenüen zur Aufführung massiver, geräumiger und schöner Wirthschaftsgebäude verwendet, so gebe ich gerne zu, daß diese Verwendung die beste Art von Luxus sey, die er betreiben kann, und die Sache ist in so fern sehr löblich. Allein es ist nur Luxus, der manche gute Folgen haben kann; nicht Ökonomie. Er stiftet dadurch freylich ein Monument seines Gedächtnisses, obwohl oft eines nicht sehr dankbaren. Unter zehn Fällen sind gewiß neun, wo, wenn nicht die ersten, doch die entferntern Nachfolger sagen: schöne Gebäude da! aber ich wollte, daß ich das Geld hätte, das sie gekostet haben; sie sind ganz unzweckmäßig, und es fehlt an bequemen Platz, bey aller ihrer Weitläufigkeit. — Man hat für diese kostbare Bauart manches angeführt: die Dauerhaftigkeit und die Ersparung neuer Bauten auf Jahrhunderte, die minderen Reparaturen, die bessere und sicherere Aufbewahrung der Produkte, die geringere Feuerzgefahr, und wohl gar behauptet, daß kostbarere Bauten,

wenn man nur den Vorschuß leisten könne, auf die Folge der Zeit die wohlfeilsten wären. Man hat es deshalb besonders dem Staate zur Pflicht gemacht, alle auf den Domänen nothwendigen Bauten mit der größten Solidität zu vollführen, den Baufond möglichst zu verstärken, aber wo er nicht reichte, lieber die verfallenen Gebäude im elendesten Zustande hinzuhalten, als neue Bauten leicht zu machen. Man hat die Holzersparung bey massiven Bauten hoch angeschlagen — gegen die, nach Zimmermannsbrauch große Holzverschwendung in Fachwerksgebäuden — aber vielleicht das Brennmaterial vergessen, was die Ziegel erfordern. — Ich gestehe nun, daß ich durchaus nicht dieser Meinung bin, sondern daß meines Erachtens, Wohlfeilheit die erste Rücksicht sey, welche man nächst der Zweckmäßigkeit der Einrichtung in Hinsicht des individuellen Wirthschaftsbetriebes bey Wirthschaftsgebäuden zu nehmen habe; daß hingegen die Dauerhaftigkeit nur relativ nach der Art und den Kosten des Gebäudes in Betracht komme. — Wenn ein solides massives Gebäude gleich das Doppelte von dem kostet, wofür man ein leichtes aufführen kann, sagte mir neulich in vollem Ernste ein erfahrner Geschäftsmann: so wird jenes dafür 150 Jahre aushalten, dieses höchstens 50 Jahre. Ich werde folglich in derselben Zeit dieses drey mal, jenes einmal bauen müssen, und erspare also die Hälfte der Kosten. — Rechnen Sie keine Zinsen? frug ich. — Nun ja! aber die werden keinen so großen Unterschied machen, und dem Staate kommt es darauf nicht so an. — Ich dünkte mehr noch, wie einem Privatmanne, weil er sich als eine

permanente Person betrachten muß, und sein Capital aufs höchste benutzen kann. — Wir wollen also die Zinsen, es sey nun für den Privatmann, der in seiner Nachkommenschaft fortleben will, oder für den Staat, nur ganz oberflächlich berechnen, um zu sehen, ob ein solider massiver, oder ein leichter Bau in den 150 Jahren, die jener ausdauert, höher zu stehen komme. Ich will indessen für ein leichtes Gebäude keine fünfzigjährige, sondern nur eine dreyßigjährige Dauer annehmen, damit es, wenn es wandelbar zu werden anfängt, nicht viele Reparaturen erfordere, und den darin aufbewahrten Produkten nachtheilig werde. Vielleicht könnte man dann gar so bauen, daß es noch weniger als die Hälfte eines massiven Baues kostete. — Indessen nehme ich hier doch an, daß die Erbauung eines Wirthschaftsgehöftes solide und massiv 20000, leicht gebauet 10000 Rthlr. koste.

Es sind also erspart . . . . .	10000 Rthlr.
Diese tragen in 30 Jahren Zinsen	
à 5 pr. Ct. . . . .	15000 —
	<hr/>
	25000 Rthlr.

Bum zweytenmale neu zu bauen, kostet	
10000 Rthlr., bleiben . . . . .	15000 —
Diese tragen in 30 Jahren Zinsen	
à 5 pr. Ct. . . . .	22500 —
	<hr/>
	37500 Rthlr.

Bum drittenmale neu zu bauen	
10000 Rthlr., bleiben . . . . .	27500 —
Dreyßigjährige Zinsen . . . . .	41250 —
	<hr/>
	68750 Rthlr.

Zum viertenmale neu zu bauen		
10000 Rthlr., bleiben	. . .	58750 Rthlr.
Dreyßigjährige Zinsen davon	. . .	88125 —
		<hr/>
		146875 Rthlr.

Zum fünftenmale zu bauen 1000 Rthlr.,		
bleiben	. . . . .	136875 —
Dreyßigjährige Zinsen davon	. . . . .	205312 —
		<hr/>
		342178 Rthlr.

Und so wäre während der Dauer des massiven Baues ein Capital erspart, welches den Werth des Gutes, worauf dieser errichtet, ohne Zweifel weit übertreffen möchte etc. etc. — Dazu kommt nun auch der große Vortheil neuer Gebäude, die man nach den in einem Zeitraum von 30 Jahren gewiß immer veränderten Wirthschaftsverhältnissen zweckmäßiger einrichten kann. Ich kenne noch keine dreyßigjährige, viel weniger ältere Wirthschaftsgebäude, mit deren Lage und Einrichtung man jetzt vollkommen zufrieden wäre. In vielen Fällen würde der jegige Besitzer diesen solide gebauten Wirthschaftshof recht gern mit einem neuen leichten, nach seinen Verhältnissen angelegten vertauschen, wenn man ihm die Kosten dazu geben wollte. — Manche reiche Gutsbesitzer können sich zwar mit Recht sagen: „Ich hinterlasse meinen Nachkommen Vermögen genug, um anständig und glücklich leben zu können, wenn sie vernünftig wirtschaften. Thun sie das nicht, so wird auch das Ersparte nichts fruchten; meine soliden Bauten bleiben ihnen, wenn das Geld längst in der weiten Welt verstreuet seyn würde. Warum sollte ich mich des

Vergnügens, schöne Gebäude unter meinen Händen entstehen zu sehen, berauben?“ — Ich verdenke es keiner individuellen Person, die so reden kann, und ich würde es in gleicher Lage ebenfalls thun. Allein der Staat kann nicht so reden, besonders, da er immer Gelegenheit hat, sein Capital noch weit höher für den Nationalreichthum zu benugen, und besonders seinen einmal bestimmten Baufond. — Und dann, wie geringe ist die Zahl derjenigen Gutsbesitzer, die so reden können? Wie wenige giebt es, die, ohne Schulden zu machen, und ohne ihre Einkünfte zu anticipiren, kostspielige Gebäude aufführen können? Wie viele, die das, was sie an einem Bau ersparen, in die Verbesserung des Grundwerth's ihres Guts zu 10 und 20, und höheren Prozenten belegen konnten, statt sich nun auf eine Reihe von Jahren gelähmt zu finden! Wie viel Acker könnte mancher Gutsbesitzer mit 10000 bey'm Bau ersparten Thalern bemergeln, und mindestens auf den doppelten reinen Ertrag bringen!“ — s. Thaer, über landw. Bauten etc. in den Annalen des Ackerbaues 4. Jahrg. 1808. April S. 367—374.

Letztere ist von Knobelsdorf, der in seinen Briefen über England Folgendes in dieser Hinsicht meisterhaft bemerkte:

„Ich kehre zu den landwirthschaftlichen Gebäuden der Engländer zurück, um mit der Bemerkung zu schließen, daß, mit Ausnahme einiger auch nach äußerem Glanze strebender Wirthschaften, wozu allerdings Herrn Cole's Pachthöfe gehören, in der Regel eine Sparsamkeit in der Bauart der Wirthschaftsgebäude

waltet, die uns in mancher Hinsicht wohl zum Vorbilde dienen kann. Ich gebe zu, daß das Klima und manche andere Eigenthümlichkeiten des Landes eine minder starke und dauerhafte, also auch minder kostbare Bauart der ländlichen Gebäude verstaten, als bey uns; allein sie findet ihren Grund vorzüglich in der dem Engländer mehr als jeder andern Nation eigenen Fähigkeit pecuniaire Vortheile abzuwiegen, oder kürzer gesagt, zu rechnen. Er überschlägt, daß 5 pro Cent Zinsen das Capital in 20 Jahren wiedergebe; daß jede Summe über den unentbehrlichsten Bedarf in landwirthschaftlichen Gebäuden verwandt, nicht bloß rein verlohren ist, sondern auch wegen der allemal eintretenden Reparaturen, noch fortwährend Nebenverluste zur Folge haben muß. Ihm entgeht die Beobachtung nicht, daß die Landwirthschaft ein Gewerbe ist, bey welchem es, wie in der Natur, keinen Stillstand giebt, daß sie nothwendig entweder vorwärts zur Vervollkommnung schreiten, oder rückwärts in einem mangelhaften Zustand versinken muß, daß also zuversichtlich die Gebäude, die dem heutigen Zustande angemessen sind, in 20 Jahren entweder unzureichend, oder überflüssig seyn werden. Diese Gründe bestimmen die Engländer, die nie am un rechten Orte sparen, zur sorgsamsten Vermeidung aller überflüssigen Gebäude, und zu möglichst wohlfeiler und leichter Bauart derselben. — Die Landwirthe im nördlichen Deutschland scheinen sich seit 20—30 Jahren das entgegengesetzte Extrem zum Ziel gesetzt zu haben. Die alte aber gewiß reife Lehre, deine Güter nütze, deine Gebäude stütze,

wurde bey dem ein wenig steigenden Wohlstande des Landmanns als thöricht, und schädlich verdammt. Eitelkeit und Ostentation, jene hämische Feindinnen aller soliden Unternehmungen, traten hinzu, und so geschah es, daß Hundert-Tausende zu Errichtung kostbarer, oft überflüssiger massiver Gebäude verwendet wurden, die sich in Millionen verwandelt haben würden, wenn sie der Boden-Cultur, und der Verbesserung der Viehzucht gewidmet worden wären etc. etc. Seltsam genug findet man auf unsern großen Wirthschaftshöfen fast nie abgesonderte, zweckmäßig angelegte feuersichere Magazin-Gebäude; sehr häufig über Ställe und Scheunen, mit einem ungeheuren Kostenaufwande von Feldsteinen, fast bombensfest erbauet. Was würde ein Engländer sagen, wenn er diese Wirthschaftshöfe sähe, bey welchen irgend eine Citadelle, Gibraltar, oder Gaeta zum Vorbild gedient zu haben scheint. In der That sind dergleichen nichts weniger als selten, und sie haben, ich bin es gewiß, da sie vielfältig mit geborgtem Gelde erbauet wurden, sehr viel zur Verarmung ihrer Besizer beygetragen, die nicht immer allein die Folge des Krieges gewesen ist. Mir sind Fälle bekannt, wo Vorwerke mit prachtvollen massiven Gebäuden im Drange der Zeit für einen Preis verkauft wurden, wofür die Gebäude nicht errichtet waren. Dort stehen sie, und schauen, wie die egyptischen Pyramiden oft in den Sand hinein, unvergängliche Zeugen, nicht des Reichthums, nur der Kurzsichtigkeit ihrer Erbauer.“ (s. Briefe eines Reisenden über den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft in Britannien,

in den Möglinschen Annalen der Landw.  
2. B. 1. St. S. 64—68.

---

### Noch Etwas über das Rechnungswesen.

(Aus R. André's Ideen über die Verwaltung  
landt. Güter.)

#### §. 300.

„Das landw. Rechnungswesen beschäftigt schon längere Zeit mein Nachdenken; ohne mit mir selbst noch ganz im Reinen darüber zu seyn, glaube ich doch bereits den Grundsatz aufstellen zu können: daß alle mit dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft beauftragte Beamte selbst nicht die förmliche Rechnung über das unter ihrer Gebahrung und Verwaltung stehende obrigkeitliche Eigenthum legen sollen, sondern daß sie nur die Materialien zu diesen Rechnungen mit den gehörigen Belegen versehen zu liefern haben. — Nur der Rentmeister mit seinen verschiedenen Kassen muß ordentlich Buchhalten, und seine Rechnungen legen. — Den eigentlichen Wirthschafts- und Forstbeamten kann kaum die Zeit zum tüchtigen Betrieb des Geschäfts, um dessentwillen sie da sind, reichen, und es wäre also thöricht, sie zu zwingen, es zu vernachlässigen, indem man sie an den Schreibtisch fesselt. — Eine Rechnung zu legen, die allen vernünftigen Forderungen des Gutsbesizers entspricht, ist keine kleine Arbeit; sie erfordert viele Zeit, und gespannte ungetheilte Aufmerksamkeit. Diese kann der

Wirthschaftsmann ihr nicht schenken, er liefere also nur die Materialien dazu, d. h. Er trage immer gleich, oder doch jeden Abend, alle Empfänge und Ausgaben deutlich und mit Ordnung ein (natürlich, wo der Fall eintritt, mit Beziehung auf die nöthigen Belege) und zwar in ein ordentlich abgetheiltes, rubricirtes, zum Abschließen bey den verschiedenen Materien eingerichtetes Tagebuch oder Journal, (welches nach den Haupt-Verwaltungsgegenständen aus mehreren Abtheilungen bestehen kann; bey einem Wirthschafts-Verwalter z. B. Kasten- Vieh- Material- Amts-Journal, so wie eines über die Arbeitskräfte, und ein anderes über das bewegliche Inventarium) wie es an den meisten Orten geführt wird, (nur muß es zur linken Hand durchaus die Rubriken haben: 1.) Fortlaufende Numer, 2.) Beylagen-Numer, 3.) Datum) und gebe jeden Sonnabend eine Abschrift aller in der eben verfließenden Woche eingetragenen Posten, denen stets die laufende Journalspost, Beylags-Numer, und Datum vorstehen, an den Amts-Vorsteher ab. Es versteht sich, daß diese Abschriften zwar ganz vollständig, jedoch so Zeit-ersparend als möglich eingerichtet werden müssen, daher sie auch nicht so, wie das vom Beamten geführte Journal zu rubriziren und zum Abschluß einzurichten sind. Jedoch beobachte man dabey Alles, was, ohne die Arbeit des Abschreibers zu vermehren, z. B. durch geordnetes Abschreiben und Absonderung der verschiedenen Verrechnungs-Gegenstände, nach Maaßgabe des Journals u. dgl. zur Erleichterung Desjenigen, der die Rechnungen erst aus jenen Abschriften formirt, gereichen kann. In diesen

Abschriften darf durchaus nichts ausgestrichen oder radirt werden. — Es würden also dergleichen Journale geführt von den Wirthschafts-Verwaltern, Forstbeamten, dem Brauer u. s. w. nämlich für jeden Hauptgegenstand, den jeder unter sich hat, ein besonderes. — Jeder verrechnende Beamte behält seine Journale im Original zu seiner Bedeckung in Händen; er kann sie täglich, wochentlich, monatlich abschließen, wie es ihm gefällt; allein auch dem Amts-Vorsteher steht es frey, so oft er Ursache dazu zu haben glaubt, diese Journale in seiner Gegenwart abschließen zu lassen, und die ausgewiesenen werdenden Borräthe (den Rest) mit der Wirklichkeit zu vergleichen. Es steht der Obrigkeit auch frey, die gewöhnlichen Vorsichten, als Durchziehung eines gesiegelten Fadens durch alle Bögen, Paginirung der Seiten, u. s. w. anzuwenden. — Dagegen hat der Rechnungsführer ferner mit jedem seiner Untergebenen, der einen Theil des zu verrechnenden obrigkeitlichen Eigenthums unter unmittelbarer Aufsicht hat, über letzteres ein Register mit Empfangs- und Ausgab-Rubrik zu führen, also der Wirthschafts-Verwalter z. B. mit dem Schafmeister, Schaffer, Pferd-Oberknecht, Ziegelstreicher u. s. w., so wie auch mit jedem, der bewegliche inventarische Geräthe u. dgl. unter sich hat. Ohne diese Vorsicht würde bey sich findenden Abgängen der Schuldtragende schwer auszumitteln seyn. Der nächste Zweck dieser Register ist, daß der rechnungsführende Beamte hinsichtlich seiner Untergebenen, was die Gebahrung mit dem obrigkeitlichen Eigenthume betrifft, doch einigermaßen gesichert und bedeckt sey.

Wenn man will, so können sie auch als Belege oder Controllen betrachtet, und Ende jeden Jahres den Rechnungen beygelegt werden.“

§. 301.

„Die Journals-Abschriften, welche vom Rechnungsführer gefertigt, und mit den nöthigen Beylagen und Beweisstücken, die am Schluß nochmals summarisch anzuführen sind, versehen, jeden Sonnabend als dem gewöhnlichen Amtstage, wo der sogenannte Rathschlag abgehalten wird, dem Ober-Amtmann übergeben werden, geht nun der Oberbeamte sogleich mit dem betreffenden Beamten durch, welches ihm nicht nur einen Überblick dessen, was diese Woche geschehen, sondern auch die beste Gelegenheit verschafft, seine Untergebenen zu belehren, zu loben, oder auf begangene Fehler aufmerksam zu machen. — Dieß Verfahren hat außerordentliche Vortheile, und macht die wöchentlichen Rathschläge erst zu dem, was sie seyn sollen: zu einer Censur des erst Geschehenen. Der Oberbeamte weiß allein am besten, was zu geschehen hat, kann daher auch besser als jede andere Revisionsstelle beurtheilen, was und wie es geschehen ist, und wo eigentlich dem obrigkeitlichen Besten wirklich und fühlbar schadende Fehler begangen worden. Findet er dergleichen in den Wochenzetteln, so macht er durch eine kurze Anmerkung die eigentliche Revisionsbehörde hierauf sogleich aufmerksam. Sodann vidirt er diese Journals-Abschriften und befördert sie sogleich an die Rechnungsbehörde, welche nämlich aus diesen Wochenzetteln die eigentlichen Rechnungen nach der

vom Gutsbesitzer gewählten und bestimmten Art formirt.“

§. 302.

„Diese Rechnungsbehörde muß meinen Ansichten nach stets auf dem Dominium selbst, dessen Rechnungen sie bearbeitet, ihren Sitz haben, nachdem zur richtigen Beurtheilung und Vertragung der einzelnen Poster unter die gehörigen Conti hier so unendlich viel auf genaue Kenntniß der Lokalverhältnisse ankommt, und die Erörterung und Hebung sich zeigender Anstände da ohne Umstände und Zeitverlust vor sich gehen kann. Denn hier, während des Vertragens der einzelnen Poster aus den Journals-Abschriften in die eigentlichen Rechnungsbücher, tritt schon zugleich eine Art Revision mit ein; der Vertragende nämlich merkt alle Poster, die ihm in einem Wochenzettel irrig, falsch, oder zu undeutlich vorkommen, vor, und giebt sie, abgesondert für jeden Beamten, dem Amts-Vorsteher, der sie zur sogleichen Berichtigung den Betreffenden zustellt. Dergleichen Anstände werden aber selten vorkommen, wenn der Oberbeamte selbst in Gegenwart des betreffenden Beamten gleich bey der Abgabe dessen Journal-Abschrift durchsieht; tritt aber dennoch dieser Fall ein, so müssen solche Anstände sogleich noch vor dem Vertragen in die Rechnungsbücher berichtigt und gehoben werden, damit das Vertragen ohne Noth nie von einer Woche zur andern verschoben wird. — Man verwende zu diesem Geschäfte, nach Umständen, entweder den Rentmeister, indem ihm die Obrigkeit, wenn es nöthig

thig wäre, einen eigenen Schreiber zur Aushülfe hält, oder man stelle einen eigenen Rechnungskanzellisten unter des Amts-Vorstehers Oberaufsicht dazu an, oder verwende einen tauglichen pensionirten Beamten dazu. — Sobald nun die Jahres-Abschlüsse der formirten Rechnungen mit jenen der Journale, welche die Beamten in Händen behalten, gleichlautend sind, unterfertigen letztere auch obige Rechnungen folgendermaßen: „In der Voraussetzung, daß diese vorstehende Rechnung aus den von mir abgegebenen Wochenzetteln richtig formirt ist, unterfertige ich dieselbe. N am . . . NN. Wirthschafts-Verwalter.“ Ebenso unterschreibt dann auch jener die Rechnung, welcher sie formirte.“

§. 303.

„Die so gefertigten Rechnungen nebst sämtlichen dazu gehörigen Beylagen gehen nun mit den beygelegten Wochenzetteln der Beamten an die Revisionsstelle oder Buchhalterey, welche dann abermals nach dem Willen des Herrn ihr Amt handelt. — Sie revidirt, bemängelt, und ertheilt endlich Absolutorien, wenn alle Anstände behoben sind. Dieß ist ihr nächster Zweck, keineswegs aber der einzige. Sie soll auch die Resultate, die sich aus den verschiedenen Rechnungen ergeben, zusammenstellen, damit ersichtlich werde, was geleistet worden, und um wie viel man dem vorgesezten Ziele näher gerückt sey. — Diese Resultate müssen den manipulirenden Beamten zu ihrer Belehrung oder Satisfaction mitgetheilt werden. Das ist

es, was so sehr Noth thut. Die allermeisten Wirthschaftsbeamten arbeiten, seyen sie auch noch so brav, geschickt, und erfahren, doch nur ins Blaue hinein, so lange ihnen nicht die Resultate ihrer Arbeit bekannt werden. Dafür muß der Gutsbesitzer durch seine Buchhalterey oder Revisionsstelle sorgen, besonders wenn er an der Geschäftsleitung nicht selbst unmittelbaren Antheil nimmt, denn der Beamte hat selten Zeit und Gelegenheit sich jene selbst auszumitteln. Ich halte es wenigstens für ein trauriges Loos einem Geschäfte leben zu müssen, ohne von Zeit zu Zeit einen richtigen Überblick des Geleisteten, ohne die Überzeugung haben zu können, ob man vorwärts geschritten, stehen geblieben, oder gar zurück gegangen sey? Zumal bey dem landw. Gewerbe, wo Täuschungen ohne Zahl uns so leicht vom richtigen Wege abbringen, wo man oft schwören möchte außerordentlich viel gethan zu haben, und sehr weit gekommen zu seyn, während man, im Ganzen genommen, noch immer auf demselben Flecke steht. Was kann denn den Wettseifer braver Beamten mehr spornen, als eine jährliche Revision des Geleisteten? Ja, haben sie nicht sogar ein Recht dazu, diese Anerkennung ihres Bestrebens zu fordern? — Um alles Dieß möglich zu machen, ist das erste Erforderniß, daß die Revisionsstelle die einlaufenden Rechnungen immer sogleich vornehme und revidire, bemängle, und in Richtigkeit bringe; dieß ist in jeder Hinsicht nothwendig, so wie denn daher auch die hinausgegebenen Mängel von den betreffenden Beamten sogleich, ohne allen Zeitverlust, zu beantworten und aufzuklären sind. Hierauf hat der

Oberbeamte, durch dessen Hände die Bemängelungen gehen, sorgfältig zu sehen.

Endlich ist es noch Sache der Buchhalterey, ein eigenes Inventar über sämmtliches von dem Dominium untrennbares, unbewegliches Vermögen in steter genauester Ordnung und Vollständigkeit zu erhalten, damit jede Stunde, in Verbindung mit den bereits genannten übrigen Rechnungen und deren Abschluß, der genaue Kapitalwerth der Besizung ersichtlich wird. Hierauf gründet sich dann wieder eine zweyte jährliche Revision, die vorzüglich den Oberbeamten des Dominium's angeht: Ob nämlich die Besizung von einem Jahre zum andern an Realwerth zugenommen, sich gleich geblieben, oder abgenommen hat? womit jährlich zugleich eine vergleichende Übersicht des ganzen fundi instructi zu verbinden wäre. Dieß Inventar müßte also enthalten: a.) alle Grundstücke nach Art der Kataster geordnet. Die Felder werden Hof-weis, nach der Ordnung, nebst ihrem genauen Ausmaas und Qualität, nach Klassen aufgeführt; eben so mit möglichster Bestimmtheit die Waldungen, Wiesen, Hutungen, Weinberge, Gärten, Teiche, Ödungen etc.; b.) alle Gebäude, ebenfalls nach einer gewissen Ordnung aufgeführt, und in Allegaten die genaue inventarische Beschreibung eines jeden beygefügt; c.) die genaue Verzeichnung aller der Obrigkeit zustehenden beständigen Rechte Zinsungen, Leistungen und Schuldigkeiten der Unterthanen, u. s. w. mit allen Modalitäten; d.) alle bestehenden Werke, Fabriken, nüglichen Anlagen, u. dgl. etc. — Dieser Revision können sich bey einer richtigen zweckmäßigen Landgüter-Verwaltung keine

Anstände entgegen stellen. Nur bey den vorhandenen Waldungen scheint sie unausführbar, ist es aber doch nicht. Es beruht hierbey vorerst alles auf der richtigen Vermessung der Waldungen, auf richtigen und zweckmäßigen Forstkarten, und auf einer richtigen Schätzung. Besonders viel gelegen ist an den Karten, welche so eingerichtet seyn müssen, daß sie beständig ein treues Bild des ganzen Waldbestandes, nach allen jährlich vorfallenden Hauptveränderungen, als Holzschlägen, Kulturen, Arrondirungen, Gränzveränderungen u. dgl. darstellen; es versteht sich daher von selbst, daß sie von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen (in dieser Hinsicht sind besonders Cotta's forstwissenschaftliche Werke zu empfehlen)."

§. 304.

„Die Wichtigkeit einer solchen prüfenden, vergleichenden, jährlichen Übersicht des ganzen Besitztums leuchtet von selbst ein. Wie mancher Herr verzehrt jährlich, es gar nicht ahnend, einen Theil seines Stammvermögens nach dem andern, statt der Interessen, die er billigerweise erwarten kann, die aber eine fehlerhafte Administration nicht aufzubringen weiß, und daher im Drange die gewohnten Quoten dem Gutsbesitzer abzuführen, das Kapital selbst angreift. Diesen wird durch ein solches streng geführtes Inventarium am sichersten das Handwerk gelegt.“

„Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß alle bey einer Landguts-Verwaltung der Verrechnung unterliegende Gegenstände unter drey Hauptklassen gebracht werden können: 1.) Verrechnung des unbe-

weglichen Vermögens; 2.) Verrechnung des beweglichen Vermögens; und 3.) Verrechnung des baaren Geldes. Diese drey Klassen begreifen das obrigkeitliche Vermögen, und die einzelnen Verwaltungszweige auf jeder Herrschaft in sich. Dieß bleibt Hauptansicht. Nun handelt es sich ferner um die Art und Weise der Rechnungslegung, nachdem die manipulirenden Beamten gleichsam nur die Materialien liefern, aus denen die eigentlichen Rechnungen erst bey der Rechnungsbehörde und Buchhalterey verfaßt werden.“

§. 305.

„Es wäre ein sehr einseitiger Zweck, wenn man bloß deswegen Rechnungen führen, und diese so einrichten wollte, damit der Stand und die Verwendung des obrigkeitlichen Eigenthums stets dadurch ersichtlich werde. Die Rechnungen müssen auch so eingerichtet seyn, daß ersichtlich wird, wie das Eigenthum des Grundherrn verwaltet werde, gut oder schlecht; sie müssen also dazu dienen, diese Verwaltung genau censuriren zu können, und zeigen, ob sie möglichst vortheilhaft, und zweckgemäß sey, oder, wo es noch fehlt, welche Verwaltungszweige mehr cultivirt, und welche noch vernachlässigt worden sind. Sie müssen also vollkommene Belehrungen liefern, was an der bisherigen Verwaltung abzuändern, und wie sie für die Zukunft einzurichten sey. Diesen höchst wichtigen Zweck vollständig zu erreichen, ist vor allem nothwendig, daß die Rechnungen so angefertigt werden, daß der wirkliche reine Ertrag jedes einzelnen Verwaltungszweiges, überhaupt sowohl, als auch, in so weit es

nöthig ist, bey jeder seiner Unterabtheilungen, auf eine unzweifelhafte Art ersichtlich wird. — Dieß muß als erster Grundsatz angesehen werden, wenn es sich um die anzunehmende Art der Rechnungsmanipulation handelt, denn dadurch allein wird es möglich, den unzähligen und so gefährlichen Täuschungen zu entgehen, denen der Landwirth preisgegeben ist, sobald er sich am bloßen Glauben und Meinen genügen, und durch Selbstüberredung oder fremde Auctorität befriedigen läßt. — Nach Wahrheit sollen wir streben, nicht aber ihren Anblick scheuend, ihr ausweichen, aus Furcht, die Dunkelheit, in die wir uns, durch selbstgeschaffene Fantome gehüllt, durch ihre Strahlen erhellt, und uns im Zustande der Täuschung und eitler Selbstgefälligkeit zu sehen! — Alles Raisonnement über Wirthschaftsresultate und Pläne bleibt precär, sobald es sich nicht auf die wahrhaften Ergebnisse einer zweckmäßig und richtig geführten Rechnung gründet; so lange dieser mathematische Beweis fehlt, wird man sich immer nur in einem Labyrinth von Hypothesen herumtummeln, und nie ins Klare kommen.“

§. 306.

„Es werde jedem Verwalter gestattet eine Art Filial-Rentamt für seinen Bezirk zu führen. Die Verwalter sind oft so weit vom Amtsvorsteher entfernt, oder es ereignen sich oft plötzlich dringende Auslagen oder vortheilhafte Gelegenheiten zu Einnahmen oder billigen Accorden, wenn man gleich baar zahlen oder ohne Zeitverlust verkaufen kann, so daß der Gutsherr nur Schaden, oft großen Schaden davon haben wür-

de, wenn alle Einnahmen oder Auszahlungen nur unmittelbar durch die Hände des Rentmeisters gehen sollten. Daher sind diese kleinen Filial-Rentämter von mehrfachem Nutzen. Jeder Verwalter führt ein Geldjournal für sich mit den Rubriken: fortlaufende Nr. und Datum, linker Hand, Empfang und Ausgabe mit den Unterabtheilungen: Vorschreibung und Abstattung rechter Hand, wo dann noch ein kleiner Raum zu Anmerkungen bleibt. In dieses conferirt er alle Empfänge und Ausgaben für bey seiner Verrechnung verkaufte und erkaufte Gegenstände, den Betrag für bey ihm vorgefallene Lohnarbeiten aller Art, von Handwerkern, Tagelöhnern, u. s. w. er conferirt ferner alle Besoldungen der bey seiner Verrechnung angestellten obrigkeitlichen Diener vierteljährig u. s. w. kurz alles, was auf die unter seiner Verrechnung und Aufsicht stehenden Gegenstände Bezug hat. — Zu Ende jeder Woche wird dieß Geldjournal abgeschlossen, eine Abschrift davon auf einem besondern einzelnen Bogen gemacht, und vom Verwalter unterfertigt, welcher dann diesen Wochen-Geldzettel mit zum Rathschlag bringt, wo der Oberbeamte denselben durchsieht, und wenn er ihn in Ordnung findet, vidirt. Da der Verwalter für die Richtigkeit und Einbringlichkeit aller auf seinen Geldebögen befindlichen Posten, so wie für den Abschluß auf denselben haften muß, so ist der Rentmeister in dieser Hinsicht vollkommen gedeckt. Sobald daher der Oberbeamte den Wochen-Geldebogen vidirt hat, berechnet sich der Verwalter sogleich mit dem Rentmeister, welcher sodann die Posten dieser Geldzettel in sein Hauptjournal einträgt, die Geld-

zettel der Verwalter selbst aber als Rechnungsbeylagen behandelt. — Durch diese Einrichtung mit den Filial-Kassen wird ferner auch dem Rentmeister sein Amt ausnehmend erleichtert, und er in den Stand gesetzt, ohne Schwierigkeit die übrigen Geschäfte und Kassen zu übernehmen. — Diese vom Oberbeamten vidirten wöchentlichen Geldzettel sind aber auch als Approbationen für sämtliche Posten in den Rechnungen der Verwalter, die sich auf Erkauf und Verkauf gründen, anzusehen, daher muß sich in diesen stäts auf die betreffende Conferenz-Numer des Geldzettels bezogen werden, da er als Beweis der Gültigkeit dieser geschehen Einnahmen oder Ausgaben dient. — Daß bey diesen Filial-Kassen jede Willkührlichkeit bey Seite bleiben, und durch sie nicht Gelegenheit gegeben werden muß, dem Interesse des Herrn zu schaden, versteht sich von selbst. Es müssen daher die nöthigen Vorsichtsmaasregeln dieß zu verhüten beobachtet werden. So ist z. B. sämtlichen Verrechnungen vom Oberamte aus ein geordnetes Verzeichniß der Preisbestimmungen für alle verkäufliche und zu erkaufende Artikel, so weit dieß nöthig und thunlich ist, hinauszugeben, wornach sich in der Regel gehalten werden muß. Dieß Verzeichniß wird wöchentlich mit zum Rathschlage gebracht, damit die Preise nach Umständen vom Amtsvorsteher rectificirt werden können. Dem letzten Geldzettel im Jahre ist dasselbe dann als Approbation beyzulegen etc. — Auf dieselbe Art wie bey den Wirthschaftsverwaltern wird der Geschäftsgang auch bey dem Waldamt (wo es bedeutend genug ist) und bey der Brau- und Brennerer-Verrechnung eingeleitet.

Jeder

Jeder einem abgesonderten Teile der Verwaltung vorstehende Beamte führt nach der beschriebenen Art seine selbstständige Berechnung und sein Filial-Geldjournal. Was er in eine andere Berechnung abgiebt, oder von einer solchen erhält, muß mit einem Lieferscheine versehen, und gegentheilig quittirt werden.“

### Unterschied zwischen der landwirthschaftlichen und kaufmännischen Rechnungsführung.

(Aus *L h a e r*'s Annalen des Ackerbaues.)

#### §. 307.

„Das Hauptbuch der Wirthschaft ist meines Erachtens etwas anderes als das Hauptbuch des Kaufmanns. Aus diesem soll sein ganzes Vermögen hervorgehen; aus jenem nur der Ertrag eines Wirthschaftsjahres. Wenn ich eine Abrechnung mit dem im Gute steckenden Kapital angehängt habe, so ist das nur geschehen, um den Ertrag des Wirthschaftsbetriebes von dem Ertrage des Gutes (den es auch verpachtet, oder das darin steckende Kapital auf Zinsen belegt, hätte geben müssen) bestimmt abzusondern, eine Absonderung, die mir wesentlich scheint, wenn wir über das landwirthschaftliche Gewerbe jemals ins Reine kommen wollen. Die Zinsen muß jede Wirthschaft wie der Pächter, erst bezahlen, ehe man sagen kann, sie habe etwas verdient. Das Kapital des Guts, oder

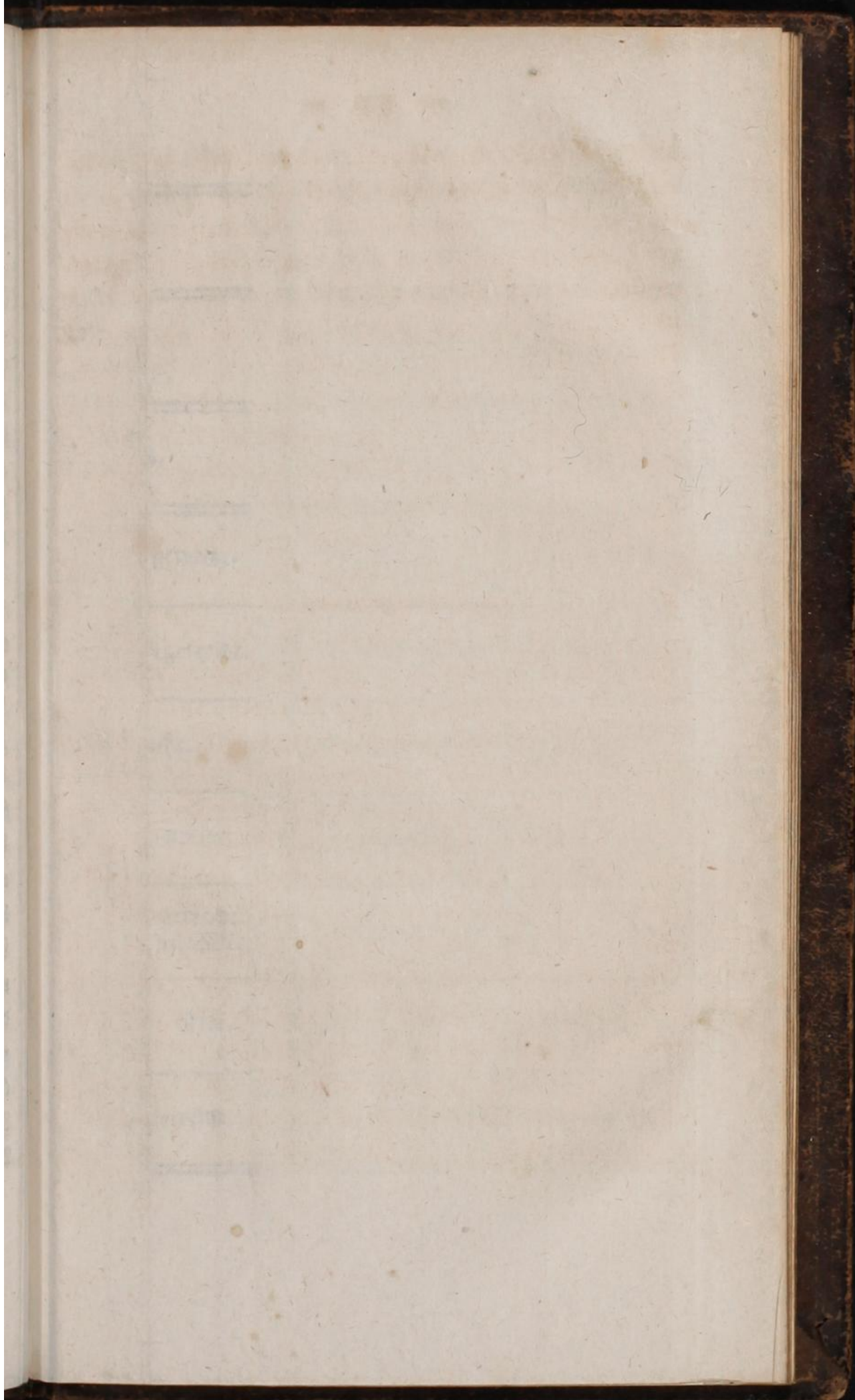
das Vermögen des Besizers ist der Wirthschaft eine fremde Person, mit der sie sich nur berechnet. Führt der Besizer seine Vermögensrechnung auch nach doppelter Buchhaltung, so hat die Wirthschaft nur ein Folium in dessen Hauptbuche. — Das Gutskapital mit in diese Wirthschaftsrechnung zu bringen, würde leicht Irrungen, immer unnöthige Weitläufigkeiten veranlassen. — Sind Meliorationen gemacht worden, so müssen sie nicht dem Jahre, sondern dem Capitale zur Last fallen, welches sich dann von den folgenden Jahren die Zinsen dafür bezahlen läßt. Der Werth der Meliorationen läßt sich nicht bestimmt taxiren; er muß also für das angenommen werden, was sie kosten. Das Capitale bewirkt sie, die Wirthschaft führt sie nur aus; der Gewinn und Verlust dabey kommt jenen zu. — Ferner: wenn das Gesamtvermögen im Wirthschafts-Hauptbuche berechnet würde, so möchte die offene Mittheilung desselben in den meisten Fällen Bedenklichkeiten finden. Und alle Bedenklichkeiten hierbey möchte ich gern möglichst gehoben wissen. — Das Hauptbuch soll dagegen, nach meiner Idee, eine klare Übersicht der ganzen Wirthschaftsführung eines Jahres geben; so genau als möglich anzeigen, was jeder Artikel geleistet und eingetragen habe, nicht bloß an baarem Gelde, sondern auch an Leistungen für andere Artikel. In diesem Stücke ist es vielleicht mehr mit dem Waaren-Contrum des Kaufmanns, als mit dessen Hauptbuche zu vergleichen. Aus dem Abschlusse geht dann aber doch der Ertrag des ganzen Wirthschaftsjahres hervor. — Es kommen in diesem Haupt-

wirthschaftsbuche, wenn monatlich eingetragen wird, so kleine Posten vor, daß sie in dem Hauptbuche eines Kaufmanns einen Übelstand machen würden. Aber was schadet das? Der Eleganz der kaufmännischen Handelsbücher bedarf es hier nicht, wenn nur deutlich geschrieben ist. Die Übersicht wird freylich auf der einen Seite dadurch erleichtert, wenn die Posten mehr zusammengezogen sind; auf der andern Seite aber auch erschwert, weil ich dann manches Detail, was ich wissen will, erst anderswo suchen muß. Will ich das Ganze mehr mit einem Blicke übersehen, so mache ich einen Extrakt aus dem Hauptbuche, worin alle zusammengehörende Posten vom ganzen Jahre zusammengezogen werden. Das Düngen, Pflügen, Eggen, Besäen, Bearbeiten eines Feldes, oder einer Frucht, welches in monatlichen Posten im Hauptbuche aufgeführt ist, ziehe ich durchs ganze Jahr zusammen, da dann die Summe aller Kosten mit der des Hauptbuches stimmen muß — eine angenehme und vieles Interesse erregende Arbeit! — Das Gewerbe eines Kaufmanns und das eines Landwirths haben viel Heterogenes. Jener kauft und verkauft nur; dieser producirt, und sein Handlungsbetrieb ist das Unbedeutendste bey seinem Gewerbe. Ich möchte sogar seinen merkantilischen Gewinn so viel möglich absondern. Da der Kornverkauf seine beträchtlichste Handelsangelegenheit ist, so habe ich dieß gewissermaßen zu erreichen gesucht, indem ich meinem Kornboden das Getreide zu einem bestimmten, natürlich scheinenden Preise zur Last schreibe, aber nach dem Verkaufspreise

zu gut. Was dieses Conto dabey gewinnt, oder vielleicht auch einmal verliert, hängt von merkantilischen Conjunkturen, und ihrer richtigen Wahrnehmung ab, welche der Landwirth zwar nicht versäumen muß, aber welche doch nicht seine Hauptsache ist. Näher ist das landwirthschaftliche Gewerbe mit dem Fabrikgewerbe verwandt. Man muß es aber wie eine sehr complicirte Fabrik betrachten, wo aus einem Material mancherley Fabrikate hervorgehen, und der Abfall des einen wechselseitig zur Verfertigung des andern dient. Ich wünschte deshalb wohl die Buchführung solcher Fabrikanten zu kennen, die sich bestimmt berechnen wollen, was jedes Fabrikat an jedem Material und an jeder Arbeit kostet, und was dabey gewonnen wird. Um den baaren Ertrag und die baaren Kosten jedes Wirthschaftszweiges zu erfahren, dazu bedarf es gar keiner Weitläufigkeit. Aber der Zweck ist auszumitteln, wie ein jeder Zweig auf den andern einwirke, und welchen Antheil einer an der endlichen Produktion des andern habe etc. — Sehr wahr ist es, daß, wer den Zweck will, die Mittel anwenden müsse. Aber auf die einfachsten und leichtesten Mittel kommt viel an. Deshalb möchte ich kein Buch, kein Folium, ja keine Sylbe mehr in der ganzen Buchführung haben, als unumgänglich nöthig wäre. Die vielen Bücher, die vielen unnützen Seiten, die vielen Übertragungen von einer auf die andere, sind mir bey der gewöhnlichen Methode der genauern Wirthschaftsrechnungen besonders zuwider. — Für das Haushalts-Journal habe ich mir noch eine andere Form ausge-

dacht, wie für das Arbeits-Journal, und zwar eine tabellarische, welche theils das Einschreiben in dieses Journal, theils das Übertragen in das Hauptbuch erleichtern, und verhüten wird, daß etwas übersehen werde. — Das, was der Kaufmann Journal nennt, scheint mir für uns überflüssig. Freylich werden bey der Eintragung in das Hauptbuch die Posten erst aus den drey Hauptbüchern formirt, und die Probe gemacht, ob das Ganze stimme. Aber dieß geschieht in einer Cladde, die nachher nicht wieder gebraucht wird. — Mehrere Bücher scheinen mir bis jetzt unnöthig, denn das Taschenbuch, welches jeder mit der Wirthschaft Beschäftigte bey sich führt, kommt hier nicht in Betracht; dieß dient nur zur Aufhülfe des Gedächtnisses auf eine Woche. Wie Jemand die Führung solcher Taschenbücher unrathsam und unausführbar finden könne, ist ganz unbegreiflich. Bey der Direction einer großen Ökonomie würde ich von den Unterbedienten keinen Rapport anders als aus solchem Buche annehmen, und eben so meine Ordre unmittelbar in das Buch eintragen lassen. Hierdurch kann man allein den Gedächtnisfehlern zuvorkommen. Ich halte sie zur Ordnung unumgänglich nöthig, man führe italienische doppelte Buchhaltung oder nicht, und nichts ist leichter, als in ein solches Buch mit der Bleyfeder zu notiren. Schreiber, denen das zu viele Mühe macht, sind doch gar zu elende Menschen. — So führt auch die Molkereyaufseherin ein Register über selbige, worin die gewonnene, die im Ackerhaushalt und in meinem Hause verbrauchte, und

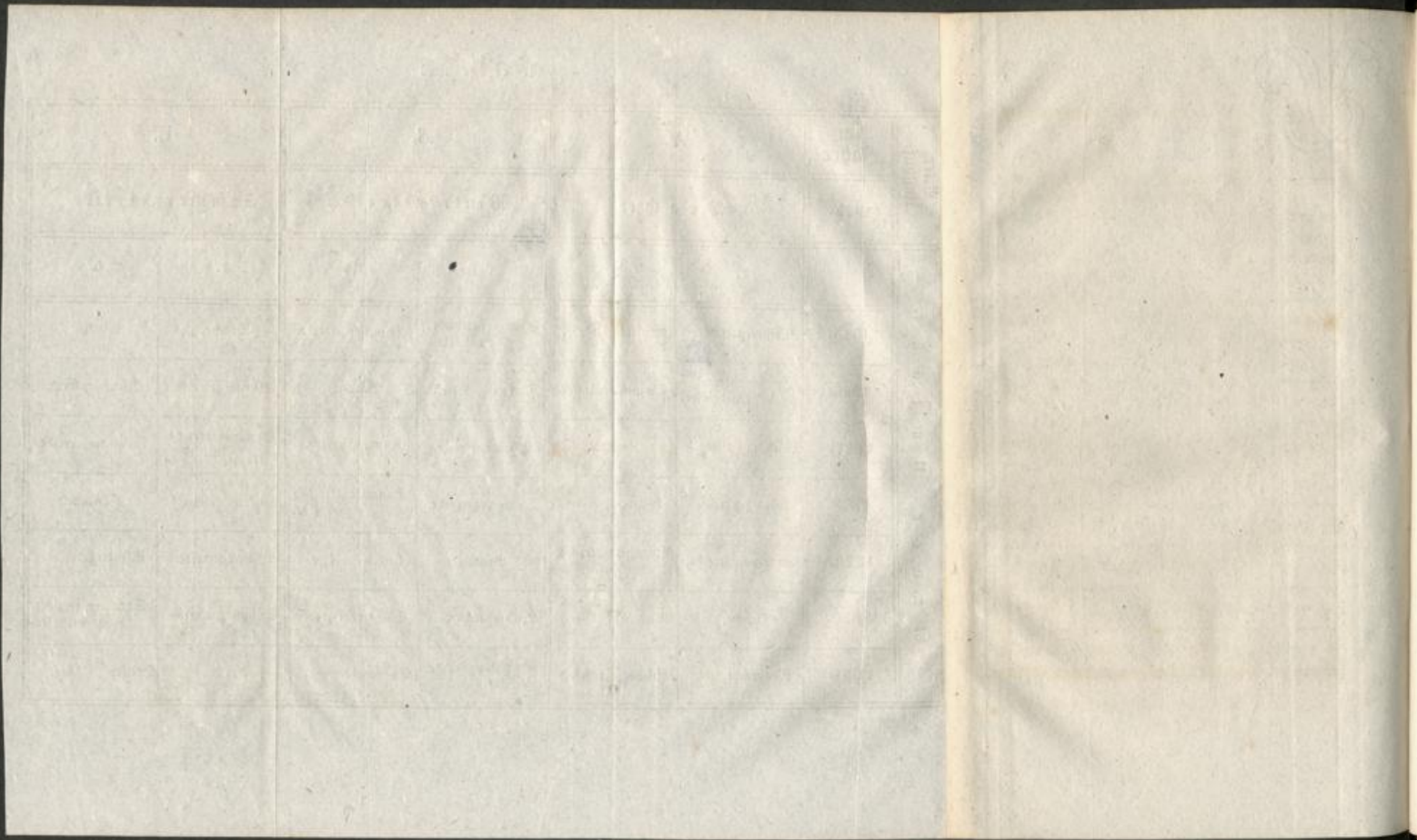
die verkaufte Milch, und auf eben die Weise die Butter und der Käse täglich eingetragen, und monatlich sumirt werden. — Bey Brauerey, Branntweinbrennerey, Biegeley u. f. w. würde ein Gleiches geschehen müssen. — Der Auszug aus selbigen wird ausführlich in das Journal, und daraus kurz in das Hauptbuch übertragen.“



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Tab. I.

Alter Umlauf.	im Jahre	A.		B.		C.	
		B r a c h e.		W i n t e r g e t r e i d e.		S o m m e r g e t r e i d e.	
N e u e r U m l a u f.	1824.	2.	5.	3. *	6.	1.	4.
	1825.	Wintergetreide.	Wintergetreide.	Sommergetreide.   mit Klee.	Sommergetreide.	Brache.	Wiesen.
	1826.	Sommergetreide.   mit Klee.	Sommergetreide.	Wiesen   Klee.	Brache.	Wintergetreide.	Wintergetreide.
	1827.	Wiesen   Klee.	Brache.	Wintergetreide.	Wintergetreide.	Sommergetreide.   mit Klee.	Sommergetreide.
	1828.	Wintergetreide.	Wintergetreide.	Sommergetreide.	Sommergetreide.   mit Klee.	Wiesen   Klee.	Brache.
	1829.	Sommergetreide.	Sommergetreide.   mit Klee.	Brache.	Wiesen   Klee.	Wintergetreide.	Wintergetreide.
	1830.	Brache.	Wiesen   Klee.	Wintergetreide.	Wintergetreide.	Sommergetreide.	Sommergetreide.   mit Klee.
	1831.	Wintergetreide.	Wintergetreide.	Sommergetreide. mit Klee.	Sommergetreide.	Brache.	Wiesen   Klee.



Tab. II.

Alter Umlauf.	im Jahre	A.			B.			C.		
		B r a c h e .			W i n t e r g e t r e i d e .			S o m m e r g e t r e i d e .		
	1824.	2.	5.	8.	5.	6.	9.	1.	4.	7.
N e u e r U m l a u f .	1825.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Brache.	Wicken.	Wicken.
	1826.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Klee.	Wicken.	Brache.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.
	1827.	Klee.	Wicken.	Brache.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.
	1828.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Klee.	Wicken.	Brache.
	1829.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Wicken.	Brache.	Klee.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.
	1830.	Wicken.	Brache.	Klee.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.
	1831.	Winterg.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Wicken.	Brache.	Klee.
	1832.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Brache.	Klee.	Wicken.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.
	1833.	Brache.	Klee.	Wicken.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.
	1834.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Brache.	Klee.	Wicken.



Tab. III.

N e u e r I m m i a n f.	im Jahre	A.				B.				C.			
		B r a c h e.				W i n t e r g e t r e i d e.				S o m m e r g e t r e i d e.			
		2.	5.	8.	11.	3.	6.	9.	12.	1.	4.	7.	10.
	1824.												
	1825.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg.	Brache.	Wicken.	Brache.	Wicken.
	1826.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg.	Klee.	Brache.	Wicken.	Brache.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.
	1827.	Klee.	Brache.	Wicken.	Brache.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg.
	1828.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Klee.	Brache.	Wicken.	Brache.
	1829.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Brache.	Wicken.	Brache.	Klee.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.
	1830.	Brache.	Wicken.	Brache.	Klee.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.
	1831.	Winterg.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Brache.	Wicken.	Brache.	Klee.
	1832.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Wicken.	Brache.	Klee.	Brache.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.
	1833.	Wicken.	Brache.	Klee.	Brache.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.
	1834.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Wicken.	Brache.	Klee.	Brache.
	1835.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Brache.	Klee.	Brache.	Wicken.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.
	1836.	Brache.	Klee.	Brache.	Wicken.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.
	1837.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Wintergetr.	Sommerg. mit Klee.	Sommerg.	Sommerg.	Sommerg.	Brache.	Klee.	Brache.	Wicken.



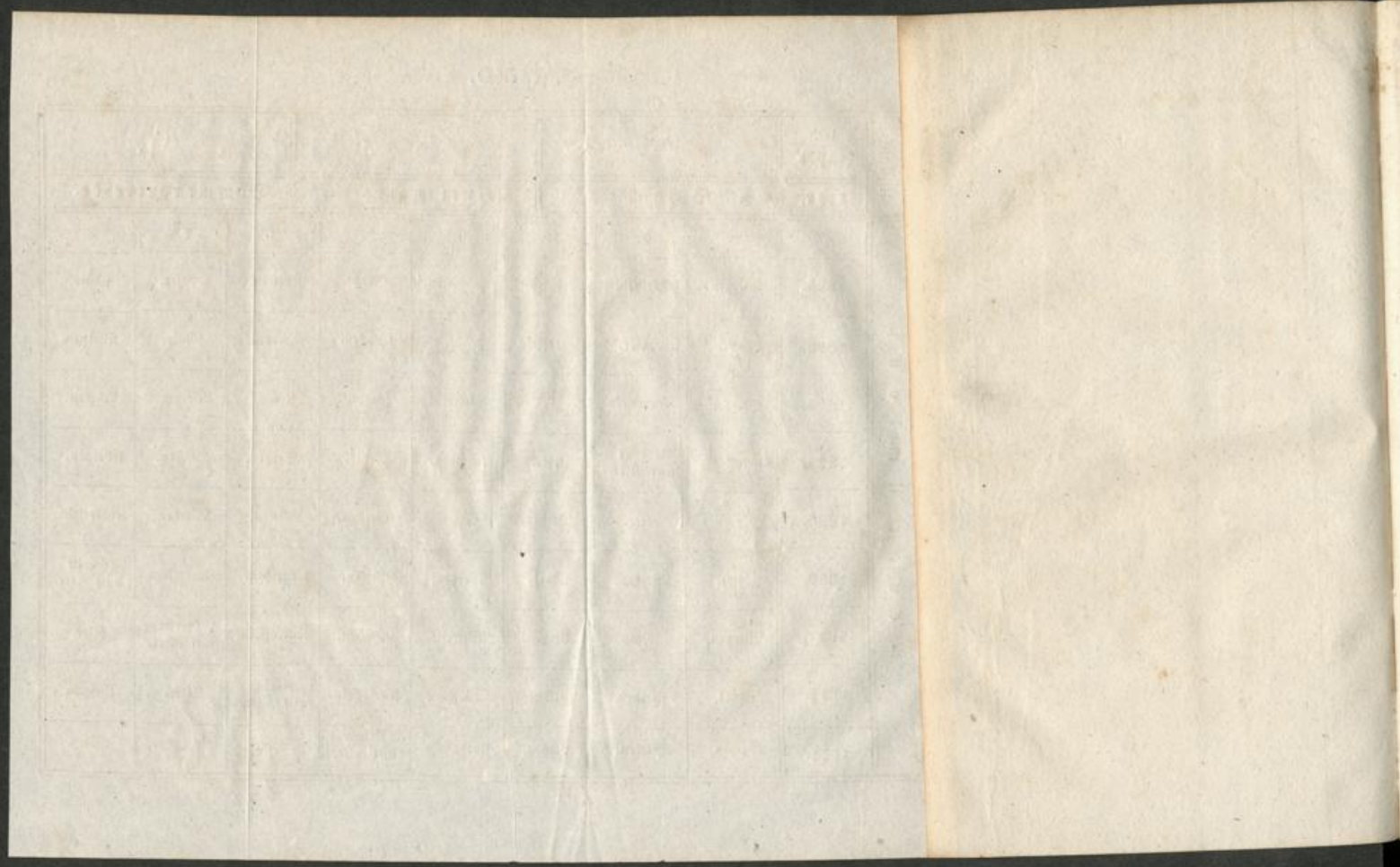
Tab. IV.

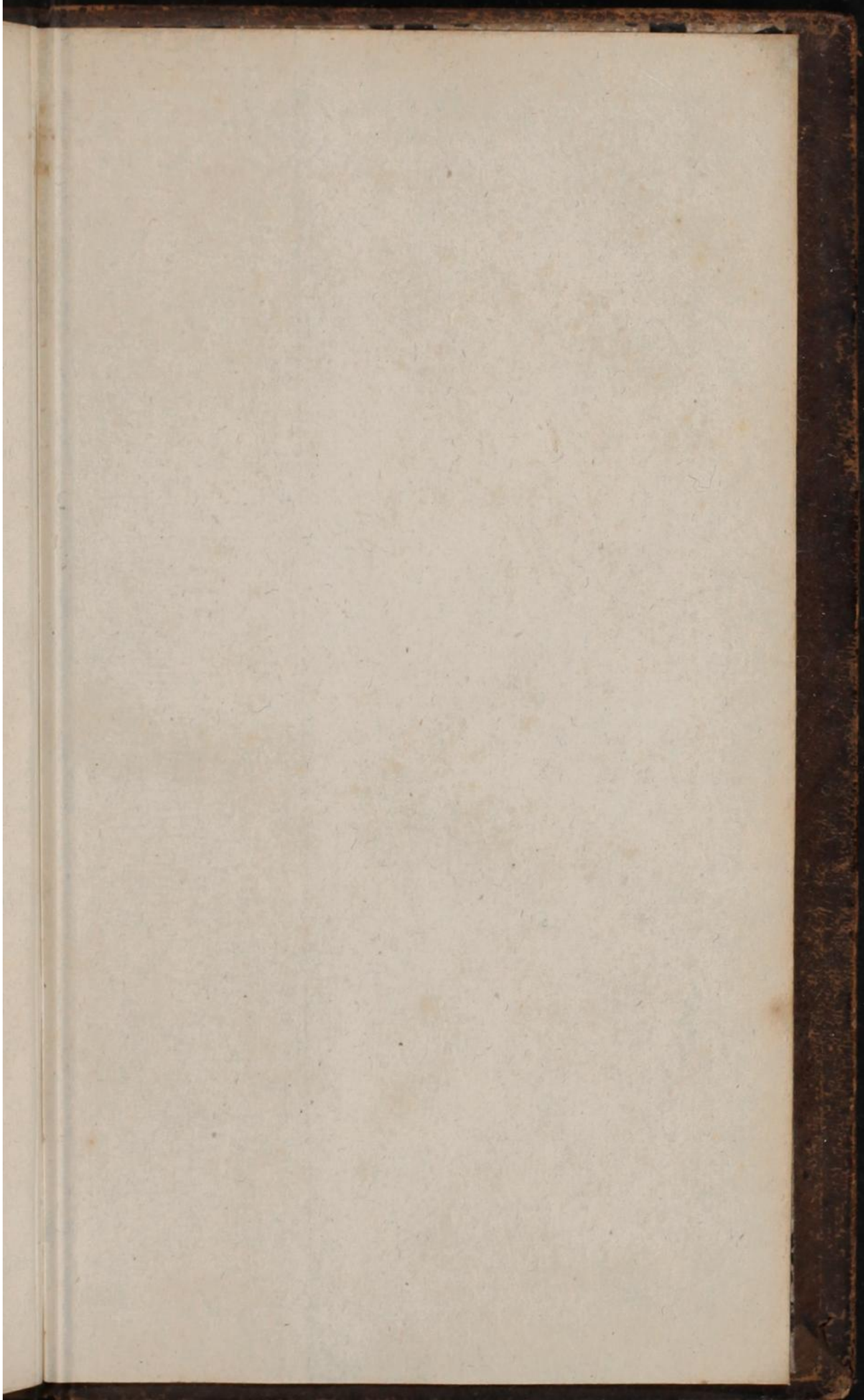
Alter Umlauf.	im Jahre	A.			B.			C.	
		B r a d e.			W i n t e r g e t r e i d e.			S o m m e r g e t r e i d e.	
N e u e r U m l a u f.	1824.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	1825.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Wicken.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Wicken.	Weizen.
	1826.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Wicken.	Weizen.	Kartoffeln.
	1827.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Wicken.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.
	1828.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Wicken.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.
	1829.	Mais.	Weizen.	Wicken.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.
	1830.	Weizen.	Wicken.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.
	1831.	Wicken.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.
	1832.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Wicken.
	1833.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Wicken.	Weizen.

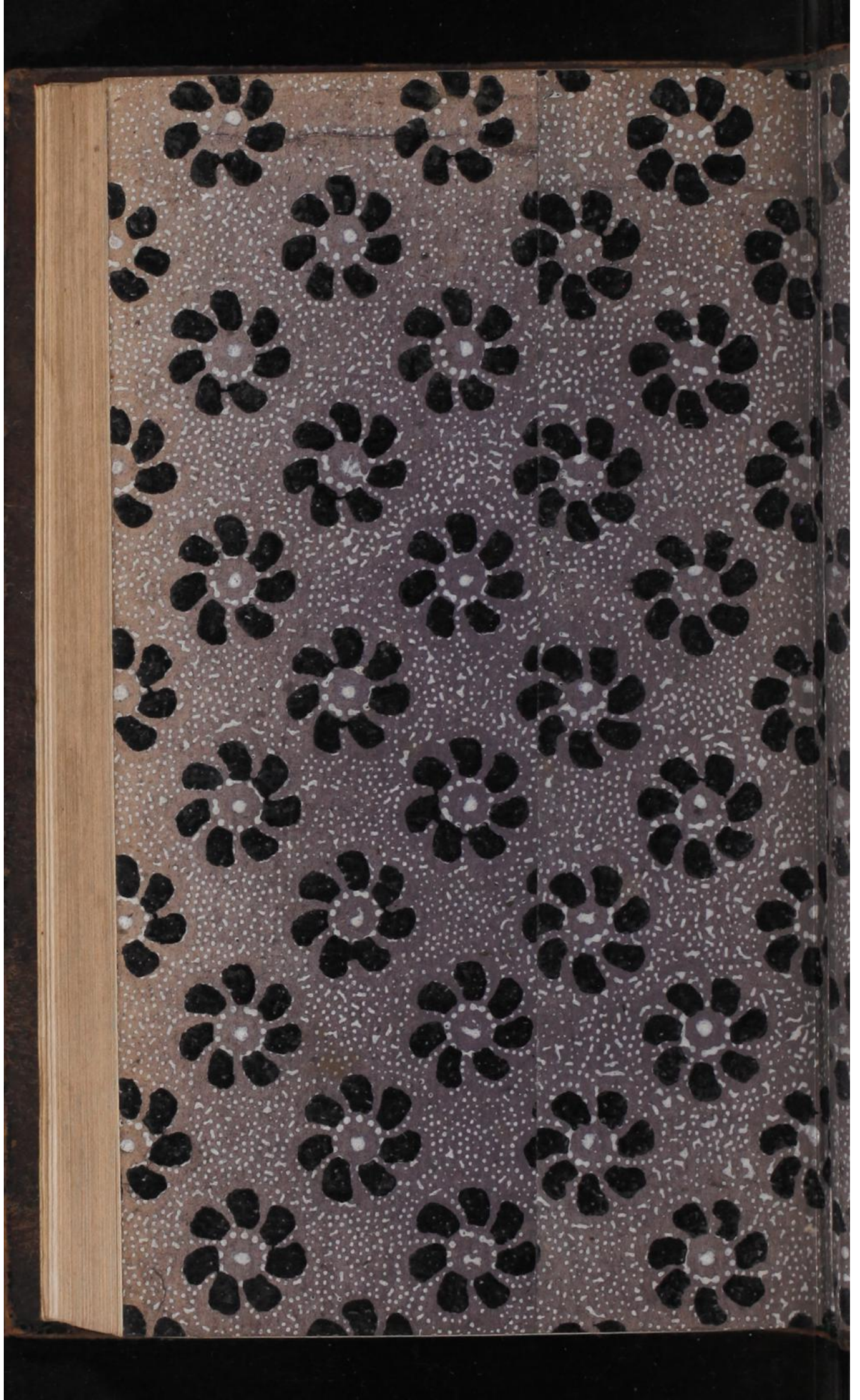


Tab. V.

Alter Umlauf.	im Jahre	A.			B.		C.		
		B r a d e .			Wintergetreide.		Sommergetreide.		
N e u e r U m l a u f .	1824.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	1825.	Weizen.	Weizen.	Weiz.   Haf.	Kartoffeln.	Gerste.	Weizen.	Haf.	Mais.
	1826.	Weizen.	Haf.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Weizen.	Weizen.	Mais.	Weizen.
	1827.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Weizen.
	1828.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Weizen.	Weizen.
	1829.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Weizen.	Weizen.	Kartoffeln.
	1830.	Klee.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Weizen.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.
	1831.	Weizen.	Mais.	Weizen.	Weizen.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.
	1832.	Mais.	Weizen.	Weizen.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.
	1833.	Weizen.	Weizen.	Weizen.	Kartoffeln.	Gerste mit Klee.	Klee.	Weizen.	Mais.











0000 0000



0000 0000

Magyalffy

Deconomi

0000 0000



0000 0000



2



0000 0000



34









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

# Farbkarte #13

# B.I.G.

